

Der Stadtverordnetenvorsteher



**S T A D T
RÖDERMARK**
Gemeinsam eins

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung
und des Magistrates

Schriftführung:
Telefon:
E-Mail:
17. April 2024

der Stadt Rödermark

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
21. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
am **Dienstag, 07.05.2024, um 19:30 Uhr.**
Sitzungsort: **Mehrzweckraum der Halle Urberach, Am Schellbusch 1**

Tagesordnung:

- TOP 1 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- TOP 2 Mitteilungen des Magistrats
- TOP 3 Anfragen gem. § 16 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 4 Ausnahmen der Wiederbesetzungssperre (Beschluss vom 05.03.2024)
 - TOP 4.1 Personalangelegenheit - Ausnahme der Wiederbesetzungssperre
Fachbereich 1, Fachdienst IT-Dienste
Vorlage: VO/0066/24
 - TOP 4.2 Personalangelegenheit - Ausnahme der Wiederbesetzungssperre
Fachbereich 4, Fachdienst Jugend
Vorlage: VO/0067/24
 - TOP 4.3 Personalangelegenheit - Ausnahme der Wiederbesetzungssperre
Fachbereich 4, Fachdienst Soziale Stadt
Vorlage: VO/0068/24

- TOP 4.4 Personalangelegenheit - Ausnahme der Wiederbesetzungssperre
Fachbereich 4, Fachdienst Freie Träger/Schulkindbetreuung
Vorlage: VO/0069/24
- TOP 4.5 Personalangelegenheit - Ausnahme der Wiederbesetzungssperre
Fachbereich 4, Fachdienst Soziale Stadt
Vorlage: VO/0070/24
- TOP 4.6 Personalangelegenheit - Ausnahme der Wiederbesetzungssperre
Fachbereich 4, Fachdienst Freie Träger/Schulkindbetreuung
Vorlage: VO/0073/24
- TOP 4.7 Personalangelegenheit - Ausnahme der Wiederbesetzungssperre
Fachbereich 4, Fachdienst Freie Träger/Schulkindbetreuung
Vorlage: VO/0074/24
- TOP 4.8 Personalangelegenheit - Ausnahme der Wiederbesetzungssperre
Fachbereich 4, Fachdienst Freie Träger/Schulkindbetreuung
Vorlage: VO/0079/24
- TOP 4.9 Personalangelegenheit - Ausnahme der Wiederbesetzungssperre
Fachbereich 4, Fachdienst Soziale Stadt
Vorlage: VO/0089/24
- TOP 5 Neuwahl von zwei Ortsgerichtsschöffen/Ortsgerichtsschöffen für das
Ortsgericht Rödermark II (Urberach)
Vorlage: VO/0061/24
- TOP 6 Neuwahl/Wiederwahl von einer/einem Ortsgerichtsschöffen/
Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Rödermark I (Ober-Roden)
Vorlage: VO/0064/24
- TOP 7 Jahresabschluss 2022
Vorlage: VO/0083/24
- TOP 8 Neukalkulation der Friedhofsgebühren
Änderung Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung
Vorlage: VO/0071/24
- TOP 9 Neufassung der "Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung,
Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für
Fahrräder sowie die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge der Stadt
Rödermark" (Stellplatzsatzung)
Vorlage: VO/0022/24
- TOP 10 "Freiflächen- und Begrünungssatzung" der Stadt Rödermark
Vorlage: VO/0023/24

- TOP 11 Änderung der Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul
Vorlage: VO/0056/24
- TOP 12 Grundstück Gemarkung Ober-Roden Flur 19 Flurstück 189/2, Dieburger Straße 29, Übertragung vom Anlagevermögen der Stadt in das Anlagevermögen der Kommunalen Betriebe Rödermark
Vorlage: VO/0057/24
- TOP 13 Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Die Grünen: Prüfung zur Fusion der Sparkassen
Vorlage: CAL/0090/24
- TOP 14 Antrag der SPD-Fraktion: Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit sowie Prüfung zusätzlicher Freilaufflächen/Hundewiese
Vorlage: SPD/0091/24
- TOP 15 Antrag der Fraktion FWR: Jahreskarte für Erwachsene und Familien
Vorlage: FWR/0092/24
- TOP 16 Antrag der Fraktion FWR: Wegbeschilderung Leinenpflicht Hunde
Vorlage: FWR/0093/24
- TOP 17 Antrag der Fraktion FWR: Initiative zur Nutzung privater Stellplätze
Vorlage: FWR/0094/24
- TOP 18 Konzessionsvergabeverfahren "Strom" und "Gas" nach § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
hier: Festlegung der Vergabekriterien
Vorlage: VO/0072/24
- TOP 19 Prüfauftrag "Bürgerhaus Alte Wache" (Tischvorlage)
- TOP 20 Straßenbenennung "Gewerbegebiet Kapellenstraße" (Tischvorlage)

Mit freundlichen Grüßen

F. d. R.

gez.
Sven Sulzmann
Stadtverordnetenvorsteher

gez.
Sandra Täufer
Schriftführerin

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FWR/0095/24 Datum: 15.04.2024 Verfasser: Björn Beicken, Peter Schröder
Anfrage der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Freiwillige Tätigkeit von Asylsuchenden (Anfrage)	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i> 07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

In Rödermark leben inzwischen viele Flüchtlinge und Asylsuchende. Wir haben in Rödermark städtische und ehrenamtliche Helfer, um diesen Menschen das Leben und die Integration in unsere Stadtgemeinschaft zu erleichtern. Durch die entsprechenden Asylgesetze ist es den arbeitswilligen Flüchtlingen oft nicht möglich oder gar erlaubt, Arbeit zu leisten. Möglicherweise sind aber viele dieser Menschen bereit, in unserer Gesellschaft mitzuwirken und bestimmte Aufgaben ehrenamtlich zu übernehmen. Das würde auch die Integration erleichtern und je nach Tätigkeit auch einen großen Beitrag zum deutschen Spracherwerb leisten.

Anfrage:

1. Gibt es in Rödermark Flüchtlinge, die keiner Beschäftigung nachgehen dürfen, sich aber ehrenamtlich engagieren möchten?
2. Gibt es Angebote für den Bundesfreiwilligendienst bei Asylbewerbern in Rödermark?
3. Kann die Stadt, auch z. B. der KBR, Bundesfreiwilligendienst-Angebote anbieten? - Wenn nein, was sind die Hinderungsgründe?
4. Werden Flüchtlinge vom Ehrenamtsbüro für ehrenamtliche Tätigkeiten vermittelt?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FWR/0096/24 Datum: 15.04.2024 Verfasser: Björn Beicken, Peter Schröder
Anfrage der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Städtebaulicher Vertrag Hainchesbuckel (Anfrage)	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i> 07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Am 18.07.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen: Der städtebauliche Vertrag zwischen der Firma Rügemer und der Stadt wird befürwortet und soll zeitnah abgeschlossen werden.

Anfrage:

1. Ist der Vertrag inzwischen abgeschlossen worden?
 - a. Wenn nein, was sind die Hinderungsgründe?
 - b. Wenn ja, was sind die nächsten Schritte?
2. Wann ist mit dem Verkauf von Gewerbegrundstücken zu rechnen?
3. Wo kann die Stadt zurzeit Gewerbeflächen anbieten und in welcher Größe?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FDP/0097/24 Datum: 15.04.2024 Verfasser: Tobias Kruger, Sebastian Donners
Anfrage der FDP-Fraktion: Nachfrage (Vorzeichen) zum Haushaltsplan 2024-2025 (Anfrage)	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i> 07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Im Haushaltsplanentwurf 2024-2025 werden auf Seite 135 -Parkhaushausgebühren Externe- (genau wie für Personal -19.500) mit einem Minuszeichen (-5000) ausgewiesen und in der Summenbildung auch so berücksichtigt.

Auf Seite 161 wird der Betrag (5000) ohne Vorzeichen ausgewiesen. Auch hier wird vorzeichengerecht summiert.

Daraus ergibt sich im Ergebnishaushalt eine Differenz von 10.000,00

Ergebnishaushalt mit Vorzeichen 7.474.196
Ergebnishaushalt ohne Vorzeichen 7.484.196

Anfrage:

1. Wie erklärt sich das fehlende Vorzeichen auf Seite 161 des Haushaltsplanentwurf 2024-2025?
2. Welche Auswirkungen (wenn) hat dieses fehlende Vorzeichen auf den beschlossenen Haushalt und die ausstehende Haushaltsgenehmigung?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FDP/0098/24 Datum: 15.04.2024 Verfasser: Tobias Kruger, Sebastian Donners
Anfrage der FDP-Fraktion: Sachstand: Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk Rödermark-Messel (Anfrage)	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i> 07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat in ihrer Sitzung am 23.06.2020 einstimmig (bei Stimmenthaltung der Fraktionen von FW und FDP) den gemeinsamen Verwaltungs- und Ordnungsbehördenbezirk Rödermark-Messel¹ (VO/0127/20) beschlossen².

¹ https://roedermark.de/localstorage/leben-in-roedermark/artikel/news/roedermaerker-stadtpolizei-sorgt-in-messel-fuer-ordnung/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=c52d3f016c980ad39afaf4257f96be59

² „Stadtpolizei Rödermark sorgt auch in Messel für Ordnung“ – Offenbach Post vom 08.07.2020

Anfrage:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand betreffend den gemeinsamen Verwaltungs- und Ordnungsbehördenbezirk Rödermark-Messel?
2. Welche alltäglichen/praktischen/rechtlichen Erfahrungen gibt es bisher betreffend den gemeinsamen Verwaltungs- und Ordnungsbehördenbezirk Rödermark-Messel?
3. Welche Vor- und Nachteile (jeweils für beide Kommunen) haben sich bisher mit Blick auf den gemeinsamen Verwaltungs- und Ordnungsbehördenbezirk Rödermark-Messe gezeigt/ergeben?
4. Wie stellt sich das objektive, rein nummerische, „Kosten-Nutzen-Verhältnis“ für die Stadt Rödermark aus dem gemeinsamen Verwaltungs- und Ordnungsbehördenbezirk Rödermark-Messel bisher dar?
5. Wie lautet aus Rödermärker Sicht die bisherige Bilanz betreffend den gemeinsamen Verwaltungs- und Ordnungsbehördenbezirk Rödermark-Messel? Ist eine Verlängerung geplant? Wenn ja – zu welchen Konditionen?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 Fraktion Rödermark FDP	Vorlage-Nr: FDP/0099/24 Datum: 15.04.2024 Verfasser: Tobias Kruger, Sebastian Donners
Anfrage der FDP-Fraktion: Postfilialen (Pflichtstandorte) und "Post-Versorgung" in Rödermark (Anfrage)	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i> 07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Der Presse^{1 2} war unlängst zu entnehmen, dass die Deutsche Post in der Breite zu wenige Filialen vorhält. Aus Rödermark (aktuell besonders in Urberach) sind in diesem Kontext dem Vernehmen nach sowie auch in den sozialen Netzwerken immer wieder diverse Beschwerden (Öffnungszeiten, Erreichbarkeit, Barrierefreiheit, Briefzustellung, usw.) über „die Post“ zu hören beziehungsweise zu lesen.

Gemäß dem aktuell gültigen Postgesetz (gesetzliche Grundversorgung³) muss die Deutsche Post AG mindestens 12000 Filialen vorhalten. Dazu kommen noch spezielle Entfernungs- sowie Zustellungsvorgaben.

¹ „Post hält zu wenige Filialen vor“ – Frankfurter Rundschau vom 14.03.2024

² „Deutsche Post hält Filialnetz-Pflicht nicht ein“ – Tagesschau vom 13.03.2024

³ <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Post/Universaldienst/start.html>

Anfrage:

1. Nach derzeitigem Kenntnisstand des Magistrates:
 - a) Erfüllt die Deutsche Post AG aktuell ihre gesetzliche Standort-Pflicht(-en) in Rödermark?
 - b) Erfüllen die derzeitigen Standorte der Deutsche Post AG in Rödermark die gesetzliche Erreichbarkeitspflicht?
 - c) Erfüllt die Deutsche Post AG in Rödermark (stadtweit) regelmäßig die Zustellungsverpflichtungen gemäß der Sicherstellung der „Grundversorgung“?

2. Sind dem Magistrat aktuelle Probleme bei der Postversorgung und Postzustellung im Rödermärker Stadtgebiet bekannt? Wenn ja – wo, in welcher Form und wie lange schon? Sind diesbezügliche Gespräche seitens der Stadt Rödermark mit der Deutschen Post AG geführt worden? Wenn ja – wann und mit welchem Ergebnis? Wenn nein – warum nicht?

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Organisation und Personal	Vorlage-Nr: VO/0066/24 AZ: Datum: 28.03.2024 Verfasser SH
Personalangelegenheit - Ausnahme der Wiederbesetzungssperre	
Fachbereich 1, Fachdienst IT-Dienste	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i> 08.04.2024 Magistrat 25.04.2024 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Zum Haushalt 2024 / 2025 wurde von der Stadtverordnetenversammlung für dauerhaft frei werdende Stellen eine Wiederbesetzungssperre von 6 Monaten beschlossen, die nur zwei Ausnahmen für die Wiederbesetzung von leitenden Stellen und Stellen im Bereich der Kinderbetreuung vorsieht. Zuständig für Einstellungen und die Bewirtschaftung des Stellenplans ist der Magistrat nach § 73 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO). Der Magistrat beachtet dabei die durch den Beschluss vorgegebene Richtlinie der Wiederbesetzungssperre gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 HGO. Neben den Ausnahmen, die bereits der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorsieht, kann es aber weitere dringende Gründe geben, eine frei werdende Stelle bereits vor Ablauf von 6 Monaten auszuschreiben und wiederzubesetzen, z.B. keine Redundanz, Wissenstransfer bei gehobener Sachbearbeitung, gesetzliche Vorgaben, keine finanzielle Auswirkungen wegen Kostenerstattung, Attraktivität als Arbeitgeber durch Vermeidung von Überlastung einzelner Aufgabenbereiche. Über Ausnahmen zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann aber nur die Stadtverordnetenversammlung entscheiden, mithin nicht der Magistrat als ausführendes Organ. Vorliegend wird um Erteilung einer Genehmigung für eine Ausnahme für die nachfolgende Stelle nachgesucht.

Der Fachdienst IT-Dienste wird seit 2022 neu organisiert. Aufgrund der deutlich gestiegenen Anforderungen sind in den vergangenen Jahren insbesondere im Bereich der IT-Projekte und der IT-Sicherheit Aufgaben hinzugekommen, die erfüllt werden müssen.

Schwerpunktmaßig beinhaltet die frei werdende Stelle im Bereich des Fachdienstes IT-Dienste Aufgaben der Überwachung und Sicherstellung der Betriebsbereitschaft, Fehlererkennung, Fehleranalyse/-behebung sowie die Aufgabe der ständigen Fortentwicklung und Umsetzung der Informations- und IT-Sicherheitskonzepte. Der

Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin soll die Beschäftigten in IT-relevanten Fragen (1st und 2nd Level Support bei Soft- und Hardwareproblemen) betreuen und soll für den Aufbau, die Installation, die Konfiguration und die Administration sowie die Verwaltung und Überwachung von Netzwerken, Windows Servern, Virtualisierungsumgebungen, Backup- und Storage-Systemen zuständig sein.

Es steht im Stellenplan eine Stelle der EG 10 TVöD zur Verfügung. Die endgültige Eingruppierung richtet sich auch nach der Qualifikation eines Bewerbers oder einer Bewerberin und den übertragenen Aufgaben.

Die Stelle wird zum 31. Mai 2024 frei und soll nach Möglichkeit zum 01. Juni 2024 besetzt werden. Fragen zur Stellenkonzeption und zur zugehörigen Personalangelegenheit werden mündlich nach Ausschluss der Öffentlichkeit in der Sitzung des Fachausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung beantwortet.

Die Wiederbesetzung der Stelle im Fachdienst IT-Dienste ist zur Gewährleistung der Aufgabenwahrnehmung dringend notwendig. Aus diesem Grund besteht ein übergeordnetes Interesse an der zeitnahen Ausschreibung und Wiederbesetzung der Stelle.

Beschlussvorschlag:

Die zum 01. Juni 2024 frei werdende Stelle im Fachbereich 1 Zentrale Dienste, Fachdienst 1.4 IT-Dienste, kann abweichend zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Wiederbesetzungssperre) vom 05. März 2024 zum nächstmöglichen Termin ausgeschrieben und wiederbesetzt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja ca. 76.900,00 €/Jahr

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Organisation und Personal	Vorlage-Nr: VO/0067/24 AZ: Datum: 28.03.2024 Verfasser SH
Personalangelegenheit - Ausnahme der Wiederbesetzungssperre Fachbereich 4, Fachdienst Jugend	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i> 08.04.2024 Magistrat 25.04.2024 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Zum Haushalt 2024 / 2025 wurde von der Stadtverordnetenversammlung für dauerhaft frei werdende Stellen eine Wiederbesetzungssperre von 6 Monaten beschlossen, die nur zwei Ausnahmen für die Wiederbesetzung von leitenden Stellen und Stellen im Bereich der Kinderbetreuung vorsieht. Zuständig für Einstellungen und die Bewirtschaftung des Stellenplans ist der Magistrat nach § 73 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO). Der Magistrat beachtet dabei die durch den Beschluss vorgegebene Richtlinie der Wiederbesetzungssperre gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 HGO. Neben den Ausnahmen, die bereits der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorsieht, kann es aber weitere dringende Gründe geben, eine frei werdende Stelle bereits vor Ablauf von 6 Monaten auszuschreiben und wiederzubesetzen, z.B. keine Redundanz, Wissenstransfer bei gehobener Sachbearbeitung, gesetzliche Vorgaben, keine finanzielle Auswirkungen wegen Kostenerstattung, Attraktivität als Arbeitgeber durch Vermeidung von Überlastung einzelner Aufgabenbereiche. Über Ausnahmen zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann aber nur die Stadtverordnetenversammlung entscheiden, mithin nicht der Magistrat als ausführendes Organ. Vorliegend wird um Erteilung einer Genehmigung für eine Ausnahme für die nachfolgende Stelle nachgesucht.

Der Fachdienst Jugend befasst sich unter anderem um die BerufsWegeBegleitung an der Integrierten Gesamtschule Oswald-von-Nell-Breuning-Schule in Rödermark und betreut Schüler und Schülerinnen bei der Bewerbung für Ausbildungsplätze.

Gegenstand dieser Vorlage ist eine Stelle, die schwerpunktmäßig mit der Beratung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit multiplen Problemlagen im Rahmen des Case-Managements sowie mit der Beratung beim Übergang von Schule in Ausbildung, weiterführender Schule oder anderen Möglichkeiten, Abgleich von individuellen Kompetenzen und beruflichen Anforderungen und Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt

befasst ist. Weiterhin werden Praktika, Ausbildung und Arbeit in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern vermittelt und die Berufsorientierungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen mit Kooperationspartnern organisiert.

Die Stelle ist in Vollzeit (39,0 Stunden) mit der EG S 12 TVöD SuE vergütet.

Die Stelle wird zum 07. Juni 2024 frei.

Die Wiederbesetzung der Stelle BerufsWegeBegleitung ist zur Gewährleistung der Aufgabenwahrnehmung dringend notwendig, um die Jugendlichen kontinuierlich in dieser wichtigen Lebensphase beraten zu können. Die bisherige Stellenbesetzung hat die Aufgaben eigenständig und ohne Vertretungsregelung bewältigt. Aus diesem Grund besteht ein übergeordnetes Interesse an der Nachfolgeregelung, sodass die Stelle zeitnah ausgeschrieben und wiederbesetzt werden müsste. Zudem **wird die Stelle zur Hälfte vom Kreis Offenbach gegenfinanziert (nicht rückzahlbare Zuwendung)**.

Im vorliegenden Fall sollte eine Ausnahme von der Wiederbesetzungssperre (Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 05. März 2024) gemacht werden.

Beschlussvorschlag:

Die frei werdende Stelle der EG S 12 TVöD SuE im Fachbereich 4, Fachdienst Jugend, kann abweichend zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Wiederbesetzungssperre) vom 05. März 2024 zum nächstmöglichen Termin ausgeschrieben und wiederbesetzt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, ca. 36.750,00 €/Jahr

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Organisation und Personal	Vorlage-Nr: VO/0068/24 AZ: Datum: 28.03.2024 Verfasser SH
Personalangelegenheit - Ausnahme der Wiederbesetzungssperre Fachbereich 4, Fachdienst Soziale Stadt	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i> 08.04.2024 Magistrat 25.04.2024 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Zum Haushalt 2024 / 2025 wurde von der Stadtverordnetenversammlung für dauerhaft frei werdende Stellen eine Wiederbesetzungssperre von 6 Monaten beschlossen, die nur zwei Ausnahmen für die Wiederbesetzung von leitenden Stellen und Stellen im Bereich der Kinderbetreuung vorsieht. Zuständig für Einstellungen und die Bewirtschaftung des Stellenplans ist der Magistrat nach § 73 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO). Der Magistrat beachtet dabei die durch den Beschluss vorgegebene Richtlinie der Wiederbesetzungssperre gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 HGO. Neben den Ausnahmen, die bereits der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorsieht, kann es aber weitere dringende Gründe geben, eine frei werdende Stelle bereits vor Ablauf von 6 Monaten auszuschreiben und wiederzubesetzen, z.B. keine Redundanz, Wissenstransfer bei gehobener Sachbearbeitung, gesetzliche Vorgaben, keine finanzielle Auswirkungen wegen Kostenerstattung, Attraktivität als Arbeitgeber durch Vermeidung von Überlastung einzelner Aufgabenbereiche. Über Ausnahmen zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann aber nur die Stadtverordnetenversammlung entscheiden, mithin nicht der Magistrat als ausführendes Organ. Vorliegend wird um Erteilung einer Genehmigung für eine Ausnahme für die nachfolgende Stelle nachgesucht.

Der Fachdienst Soziale Stadt unterstützt Menschen durch Beratungs- und Unterstützungsangebote in den Stadtteilen und koordiniert die städtische Seniorenarbeit.

Schwerpunktmaßig beinhaltet die frei werdende Stelle die Beratung und Unterstützung von Klientinnen und Klienten im Rahmen der Wohnungssicherung sowie Wohnungslosenunterbringung und aufsuchende Arbeit in den städtischen Notunterkünften. Darüber hinaus ist die Stelle zuständig für die allgemeine Beratung

und Unterstützung von Hilfesuchenden in den Rechtskreisen der sozialen Sicherungssysteme und für die Antragsbearbeitung von Wohnberechtigungsscheinen.

Die Stelle ist in Vollzeit (39,0 Stunden) mit der EG S 12 TVöD SuE vergütet und wurde zum 31. März 2024 frei. Fragen zur Stelle und zur Personalangelegenheit können nach Ausschluss der Öffentlichkeit im Fachausschuss oder in der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden.

Die Wiederbesetzung der Stelle in der Wohnungssicherung ist zur Gewährleistung der Aufgabenwahrnehmung dringend notwendig. Die bisherige Stellenbesetzung hat die Aufgaben eigenständig und ohne Vertretungsregelung bewältigt. Aus diesem Grund besteht ein übergeordnetes Interesse an der Wiederbesetzung der Stelle im Fachdienst Soziale Stadt.

Die Wiederbesetzungssperre vom Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05. März 2024 sollte für diesen Einzelfall außer Kraft gesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die frei werdende Stelle der EG S 12 TVöD SuE im Fachbereich 4, Fachdienst Soziale Stadt, kann abweichend zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Wiederbesetzungssperre) vom 05. März 2024 zum nächstmöglichen Termin ausgeschrieben und wiederbesetzt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja ca. 73.500,00 €/Jahr

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Organisation und Personal	Vorlage-Nr: VO/0069/24 AZ: Datum: 28.03.2024 Verfasser SH
Personalangelegenheit - Ausnahme der Wiederbesetzungssperre Fachbereich 4, Fachdienst Freie Träger/Schulkindbetreuung	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i> 08.04.2024 Magistrat 25.04.2024 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Zum Haushalt 2024 / 2025 wurde von der Stadtverordnetenversammlung für dauerhaft frei werdende Stellen eine Wiederbesetzungssperre von 6 Monaten beschlossen, die nur zwei Ausnahmen für die Wiederbesetzung von leitenden Stellen und Stellen im Bereich der Kinderbetreuung vorsieht. Zuständig für Einstellungen und die Bewirtschaftung des Stellenplans ist der Magistrat nach § 73 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO). Der Magistrat beachtet dabei die durch den Beschluss vorgegebene Richtlinie der Wiederbesetzungssperre gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 HGO. Neben den Ausnahmen, die bereits der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorsieht, kann es aber weitere dringende Gründe geben, eine frei werdende Stelle bereits vor Ablauf von 6 Monaten auszuschreiben und wiederzubesetzen, z.B. keine Redundanz, Wissenstransfer bei gehobener Sachbearbeitung, gesetzliche Vorgaben, keine finanzielle Auswirkungen wegen Kostenerstattung, Attraktivität als Arbeitgeber durch Vermeidung von Überlastung einzelner Aufgabenbereiche. Über Ausnahmen zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann aber nur die Stadtverordnetenversammlung entscheiden, mithin nicht der Magistrat als ausführendes Organ. Vorliegend wird um Erteilung einer Genehmigung für eine Ausnahme für die nachfolgende Stelle nachgesucht.

Der Fachdienst Freie Träger & Schulkindbetreuung hat einen Aufgabenschwerpunkt in der Aufrechterhaltung des Betriebs der Grundschulkindbetreuung in Ober-Roden (Trinkbornschule) und Urberach (Schule an den Linden). Dazu sind Verwaltungsfachkräfte im Einsatz, die einen reibungslosen Ablauf bei An- und Abmeldungen und in der Grundbelegung gewährleisten sollen. Weiterhin unterstützen die Verwaltungskräfte die freien Träger Kindergärten im U3 und Ü3-Bereich und die Beratungsstellen wie den Deutschen Kinderschutzbund.

Schwerpunktmäßig beinhaltet die frei werdende Stelle die Einzelfallunterstützung, Betreuung, Verwaltung und Platzvergabe der Schulkindbetreuung. Ferner beinhaltet das Aufgabengebiet den allgemeinen Schriftverkehr sowie Beratung für die Kolleginnen und Kollegen aus der Betreuung inkl. Leitungen, Eltern, Behörden, externen Dienstleistern und übergeordneten Stellen.

Weitere Aufgaben:

- Mitarbeit bei der Erstellung und Umsetzung von Satzungen nach Beschluss.
- Anfertigung von Magistratsvorlagen und die Erstellung jährlicher Statistiken.
- Mitarbeit bei der Erstellung der Bedarfsplanung sowie des Verwendungsnachweises für die Schulkindbetreuung und die Kostenüberwachung und Kontrolle der Rechnungen beider Arbeitsbereiche (Schulkindbetreuung und Grundschulsozialarbeit). aufende Optimierung sowie Pflege verschiedener Daten im Programm webKITA.

Die Stelle ist in Vollzeit (39,0 Stunden) mit der EG 8 TVöD vergütet.

Die Stelle wird zum 01. Juni 2024 frei.

Die Wiederbesetzung der Stelle Verwaltungskraft im Fachdienst Freie Träger & Schulkindbetreuung ist zur Gewährleistung der Aufgabenwahrnehmung dringend notwendig. Der reibungslose Ablauf, mithin die Versorgung und Betreuung der Kinder bei der Grundschulkindbetreuung Schulkindbetreuung in Ober-Roden „GiP-Schülerkiste“ und in Urberach „Lindenkids“ hat ebenfalls, wie die anderen Kindertageseinrichtungen der U3 und Ü3, eine sehr hohe Relevanz für die Stadt Rödermark. Aus diesem Grund besteht ein übergeordnetes Interesse an der zeitnahen Stellenausschreibung und Wiederbesetzung der Stelle im Fachdienst Freie Träger & Schulkindbetreuung.

Die Wiederbesetzungssperre vom Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05. März 2024 sollte für diesen Einzelfall außer Kraft gesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die frei werdende Stelle der EG 8 TVöD im Fachbereich 4, Fachdienst Soziale Stadt, kann abweichend zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Wiederbesetzungssperre) vom 05. März 2024 zum nächstmöglichen Termin ausgeschrieben und wiederbesetzt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja ca. 64.800,00 €/Jahr

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Organisation und Personal	Vorlage-Nr: VO/0070/24 AZ: Datum: 28.03.2024 Verfasser SH
Personalangelegenheit - Ausnahme der Wiederbesetzungssperre Fachbereich 4, Fachdienst Soziale Stadt	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i> 08.04.2024 Magistrat 25.04.2024 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Zum Haushalt 2024 / 2025 wurde von der Stadtverordnetenversammlung für dauerhaft frei werdende Stellen eine Wiederbesetzungssperre von 6 Monaten beschlossen, die nur zwei Ausnahmen für die Wiederbesetzung von leitenden Stellen und Stellen im Bereich der Kinderbetreuung vorsieht. Zuständig für Einstellungen und die Bewirtschaftung des Stellenplans ist der Magistrat nach § 73 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO). Der Magistrat beachtet dabei die durch den Beschluss vorgegebene Richtlinie der Wiederbesetzungssperre gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 HGO. Neben den Ausnahmen, die bereits der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorsieht, kann es aber weitere dringende Gründe geben, eine frei werdende Stelle bereits vor Ablauf von 6 Monaten auszuschreiben und wiederzubesetzen, z.B. keine Redundanz, Wissenstransfer bei gehobener Sachbearbeitung, gesetzliche Vorgaben, keine finanzielle Auswirkungen wegen Kostenerstattung, Attraktivität als Arbeitgeber durch Vermeidung von Überlastung einzelner Aufgabenbereiche. Über Ausnahmen zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann aber nur die Stadtverordnetenversammlung entscheiden, mithin nicht der Magistrat als ausführendes Organ. Vorliegend wird um Erteilung einer Genehmigung für eine Ausnahme für die nachfolgende Stelle nachgesucht.

Im Bereich der Wohnungssicherung des Fachdienstes Soziale Stadt liegt die überwiegende Zuständigkeit für die Notunterbringung von obdachlosen Menschen im Rahmen der Gefahrenabwehr gem. § 32 Hessisches Sicherheits- und Ordnungsbehördengesetz (HSOG) sowie die engmaschige Beratung der Untergebrachten in den Notunterkünften. Dies ist eine dringliche und zeitintensive Pflichtaufgabe.

Es besteht bereits eine Vertretungsregelung, wobei diese zum 31. März 2024 ausgelaufen ist. Die Verlängerung der Vertretung bis zur Neueinstellung ist dringend notwendig, um die Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.

Fragen zu den Hintergründen dieser Personalangelegenheit können mündlich nach Ausschluss der Öffentlichkeit in der Sitzung des Fachausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden.

Die Beschäftigung ist in Teilzeit (10,0 Stunden) mit der EG S 12 TVöD SuE vergütet.

Aus diesem Grund besteht ein übergeordnetes Interesse an der Wiederbesetzung bzw. Verlängerung der Vertretung der Stelle im Fachdienst Soziale Stadt.

Die Wiederbesetzungssperre vom Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05. März 2024 sollte für diesen Einzelfall außer Kraft gesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die Stelle im Fachbereich 4, Fachdienst Soziale Stadt, eine Ausnahme der Wiederbesetzungssperre.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja ca. 20.600,00 €/ Jahr

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Organisation und Personal	Vorlage-Nr: VO/0073/24 AZ: Datum: 02.04.2024 Verfasser ES
Personalangelegenheit - Ausnahme der Wiederbesetzungssperre Fachbereich 4, Fachdienst Freie Träger/Schulkindbetreuung	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i> 08.04.2024 Magistrat 25.04.2024 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Zum Haushalt 2024 / 2025 wurde von der Stadtverordnetenversammlung für dauerhaft frei werdende Stellen eine Wiederbesetzungssperre von 6 Monaten beschlossen, die nur zwei Ausnahmen für die Wiederbesetzung von leitenden Stellen und Stellen im Bereich der Kinderbetreuung vorsieht. Zuständig für Einstellungen und die Bewirtschaftung des Stellenplans ist der Magistrat nach § 73 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO). Der Magistrat beachtet dabei die durch den Beschluss vorgegebene Richtlinie der Wiederbesetzungssperre gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 HGO. Neben den Ausnahmen, die bereits der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorsieht, kann es aber weitere dringende Gründe geben, eine frei werdende Stelle bereits vor Ablauf von 6 Monaten auszuschreiben und wiederzubesetzen, z.B. keine Redundanz, Wissenstransfer bei gehobener Sachbearbeitung, gesetzliche Vorgaben, keine finanzielle Auswirkungen wegen Kostenerstattung, Attraktivität als Arbeitgeber durch Vermeidung von Überlastung einzelner Aufgabenbereiche. Über Ausnahmen zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann aber nur die Stadtverordnetenversammlung entscheiden, mithin nicht der Magistrat als ausführendes Organ. Vorliegend wird um Erteilung einer Genehmigung für eine Ausnahme für die nachfolgende Stelle nachgesucht.

Der Fachdienst Freie Träger & Schulkindbetreuung hat einen Aufgabenschwerpunkt in der Aufrechterhaltung des Betriebs der Schulkindbetreuung „Lindenkids“ der Schule an den Linden in Urberach. Auf dem Gelände der Grundschule Schule an den Linden befindet sich eine städtische Schulkindbetreuung „Lindenkids“, die von ca. 220 Kindern wird. Die Schule an den Linden und die Schulkindbetreuung „Lindenkids“ kooperieren mit Ganztagsangeboten und sehen sich als gemeinsames Team.

Es wird um eine Ausnahme zur Wiederbesetzung einer Stelle nachgesucht, die zum April 2024 vorübergehend frei wird. Einzelheiten zu dieser Personalangelegenheit können

nach Ausschluss der Öffentlichkeit in der Sitzung des Fachausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden.

Die befristete Wiederbesetzung der Teilzeitstelle als Hauswirtschaftskraft ist notwendig, um den Betrieb der Mensa aufrecht zu erhalten und die Kinder in der Betreuung mit dem Mittagessen zu versorgen. Eine Vertretung oder Redundanz ist nicht gegeben.

Aus diesem Grund besteht ein übergeordnetes Interesse an der Wiederbesetzung der Stelle als Hauswirtschaftskraft im Fachdienst Freie Träger & Schulkindbetreuung.

Die Wiederbesetzungssperre vom Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 5. März 2024 soll für diesen Einzelfall außer Kraft gesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die Stelle im Fachbereich 4, Fachdienst Freie Träger & Schulkindbetreuung eine Ausnahme zur Wiederbesetzungssperre.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Ca. 21.300,00 Euro jährlich (2024)

Ca. 28.000,00 Euro jährlich (2025)

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Organisation und Personal	Vorlage-Nr: VO/0074/24 AZ: Datum: 02.04.2024 Verfasser SH
Personalangelegenheit - Ausnahme der Wiederbesetzungssperre Fachbereich 4, Fachdienst Freie Träger/Schulkindbetreuung	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i> 08.04.2024 Magistrat 25.04.2024 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Zum Haushalt 2024 / 2025 wurde von der Stadtverordnetenversammlung für dauerhaft frei werdende Stellen eine Wiederbesetzungssperre von 6 Monaten beschlossen, die nur zwei Ausnahmen für die Wiederbesetzung von leitenden Stellen und Stellen im Bereich der Kinderbetreuung vorsieht. Zuständig für Einstellungen und die Bewirtschaftung des Stellenplans ist der Magistrat nach § 73 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO). Der Magistrat beachtet dabei die durch den Beschluss vorgegebene Richtlinie der Wiederbesetzungssperre gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 HGO. Neben den Ausnahmen, die bereits der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorsieht, kann es aber weitere dringende Gründe geben, eine frei werdende Stelle bereits vor Ablauf von 6 Monaten auszuschreiben und wiederzubesetzen, z.B. keine Redundanz, Wissenstransfer bei gehobener Sachbearbeitung, gesetzliche Vorgaben, keine finanzielle Auswirkungen wegen Kostenerstattung, Attraktivität als Arbeitgeber durch Vermeidung von Überlastung einzelner Aufgabenbereiche. Über Ausnahmen zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann aber nur die Stadtverordnetenversammlung entscheiden, mithin nicht der Magistrat als ausführendes Organ. Vorliegend wird um Erteilung einer Genehmigung für eine Ausnahme für die nachfolgende Stelle nachgesucht.

Der Fachdienst Freie Träger & Schulkindbetreuung hat einen Aufgabenschwerpunkt in der Aufrechterhaltung des Betriebs der Schulkindbetreuung „Lindenkids“ der Schule an den Linden in Urberach. Auf dem Gelände der Grundschule Schule an den Linden befindet sich eine städtische Schulkindbetreuung „Lindenkids“ die von ca. 220 Kindern täglich besucht wird und von über 30 Betreuungs- und Küchenkräften unterhalten wird. Die Schule an den Linden und die Schulkindbetreuung „Lindenkids“ kooperieren mit Ganztagsangeboten und sehen sich als gemeinsames Team.

Schwerpunktmaßig beinhaltet die frei werdende Stelle die Entwicklung und Durchführung sozialpädagogischer Angebote nach § 11 SGB VIII im Rahmen der Förderrichtlinie und Kooperationsvereinbarung für Schulsozialarbeit im Kreis Offenbach. Die Einzelfallhilfe, Beratung und Begleitung von Kindern und deren Familien in schwierigen Situationen sowie Gesprächsführung und Moderation der Zusammenarbeit mit Eltern aber auch Beratung für Lehrkräfte z. B. im Bereich Prävention, sozialpädagogische Methoden. Dies beinhaltet die konzeptionelle Entwicklung des Aufgabenbereichs, Vor- und Nacharbeit, Dokumentation sowie Vernetzung von Hilfsangeboten innerhalb und außerhalb der Schule.

Die Stelle ist in Teilzeit (28,5 Stunden) mit der EG S 12 TVöD SuE vergütet.
Die Stelle wird zum 30. April 2024 frei.

Die Wiederbesetzung der Stelle Grundschulsozialarbeit ist zur Gewährleistung der Aufgabenwahrnehmung dringend notwendig. Für die Grundschulsozialarbeit sind nach den sogenannten „Coronajahren“ bewusst 3,0 Stellen an der Trinkbornschule und der Schule an den Linden vom Kreis Offenbach geschaffen worden, um Kindern und Eltern sowie Lehrern einen unabhängigen Experten als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, an die Hand zu geben, um bei psychosozialen Schwierigkeiten inkl. Kinderwohlgefährdungen Hilfen zu erhalten. **Zudem werden diese Stellen zu 100% vom Kreis Offenbach gegenfinanziert.** Die mit der Stellenbesetzungssperre beabsichtigte Einsparung von Personalkosten ist mithin in diesem Falle gar nicht erreichbar.

Aus diesem Grund besteht ein übergeordnetes Interesse an der zeitnahen Stellenausschreibung und Wiederbesetzung der Stelle im Fachdienst Freie Träger & Schulkindbetreuung.

Die Wiederbesetzungssperre vom Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05. März 2024 sollte für diesen Einzelfall außer Kraft gesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die frei werdende Stelle der EG S 12 TVöD SuE im Fachbereich 4, Fachdienst Freie Träger & Schulkindbetreuung, kann abweichend zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Wiederbesetzungssperre) vom 05. März 2024 zum nächstmöglichen Termin ausgeschrieben und wiederbesetzt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Organisation und Personal	Vorlage-Nr: VO/0079/24 AZ: Datum: 08.04.2024 Verfasser SH
Personalangelegenheit - Ausnahme der Wiederbesetzungssperre	
Fachbereich 4, Fachdienst Freie Träger/Schulkindbetreuung	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i> 08.04.2024 Magistrat 25.04.2024 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Zum Haushalt 2024 / 2025 wurde von der Stadtverordnetenversammlung für dauerhaft freiwerdende Stellen eine Wiederbesetzungssperre von 6 Monaten beschlossen, die nur zwei Ausnahmen für die Wiederbesetzung von leitenden Stellen und Stellen im Bereich der Kinderbetreuung vorsieht. Zuständig für Einstellungen und die Bewirtschaftung des Stellenplans ist der Magistrat nach § 73 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO). Der Magistrat beachtet dabei die durch den Beschluss vorgegebene Richtlinie der Wiederbesetzungssperre gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 HGO. Neben den Ausnahmen, die bereits der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorsieht, kann es aber weitere dringende Gründe geben, eine frei werdende Stelle bereits vor Ablauf von 6 Monaten auszuschreiben und wiederzubesetzen, z.B. keine Redundanz, Wissenstransfer bei gehobener Sachbearbeitung, gesetzliche Vorgaben, keine finanzielle Auswirkungen wegen Kostenerstattung, Attraktivität als Arbeitgeber durch Vermeidung von Überlastung einzelner Aufgabenbereiche. Über Ausnahmen zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann aber nur die Stadtverordnetenversammlung entscheiden, mithin nicht der Magistrat als ausführendes Organ. Vorliegend wird um Erteilung einer Genehmigung für eine Ausnahme für die nachfolgende Stelle nachgesucht.

Der Fachdienst Freie Träger & Schulkindbetreuung hat einen Aufgabenschwerpunkt in der Aufrechterhaltung des Betriebs der Schulkindbetreuung „Lindenkids“ der Schule an den Linden in Urberach. Auf dem Gelände der Grundschule Schule an den Linden befindet sich eine städtische Schulkindbetreuung „Lindenkids“ die von ca. 220 Kindern täglich besucht wird und von über 30 Betreuungs- und Küchenkräften unterhalten wird. Die Schule an den Linden und die Schulkindbetreuung „Lindenkids“ kooperieren mit Ganztagsangeboten und sehen sich als gemeinsames Team.

Schwerpunktmaßig beinhaltet die freiwerdende Stelle die Entwicklung und Durchführung sozialpädagogischer Angebote nach § 11 SGB VIII im Rahmen der

Förderrichtlinie und Kooperationsvereinbarung für Schulsozialarbeit im Kreis Offenbach. Die Einzelfallhilfe, Beratung und Begleitung von Kindern und deren Familien in schwierigen Situationen sowie Gesprächsführung und Moderation der Zusammenarbeit mit Eltern aber auch Beratung für Lehrkräfte z. B. im Bereich Prävention, sozialpädagogische Methoden. Dies beinhaltet die konzeptionelle Entwicklung des Aufgabenbereichs, Vor- und Nacharbeit, Dokumentation sowie Vernetzung von Hilfsangeboten innerhalb und außerhalb der Schule.

Die Stelle ist in Teilzeit (30,0 Stunden) mit der EG S 12 TVöD SuE vergütet.

Die Stelle wird zum 26. Juli 2024 frei.

Die Wiederbesetzung der Stelle Grundschulsozialarbeit ist zur Gewährleistung der Aufgabenwahrnehmung dringend notwendig. Für die Grundschulsozialarbeit sind nach den sogenannten „Coronajahren“ bewusst 3,0 Stellen an der Trinkbornschule und der Schule an den Linden vom Kreis Offenbach geschaffen worden, um Kindern und Eltern sowie Lehrern einen unabhängigen Experten als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, an die Hand zu geben, um bei psychosozialen Schwierigkeiten inkl. Kinderwohlgefährdungen Hilfen zu erhalten. **Zudem werden diese Stellen zu 100% vom Kreis Offenbach gegenfinanziert.** Die mit der Stellenbesetzungssperre beabsichtigte Einsparung von Personalkosten ist mithin in diesem Falle gar nicht erreichbar.

Aus diesem Grund besteht ein übergeordnetes Interesse an der zeitnahen Stellenausschreibung und Wiederbesetzung der Stelle im Fachdienst Freie Träger & Schulkindbetreuung.

Die Wiederbesetzungssperre vom Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05. März 2024 sollte für diesen Einzelfall außer Kraft gesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die freiwerdende Stelle der EG S 12 TVöD SuE im Fachbereich 4, Fachdienst Freie Träger & Schulkindbetreuung, kann abweichend zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Wiederbesetzungssperre) vom 05. März 2024 zum nächstmöglichen Termin ausgeschrieben und wiederbesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Organisation und Personal	Vorlage-Nr: VO/0089/24 AZ: Datum: 12.04.2024 Verfasser SH
Personalangelegenheit - Ausnahme der Wiederbesetzungssperre Fachbereich 4, Fachdienst Soziale Stadt	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i> 15.04.2024 Magistrat 25.04.2024 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Zum Haushalt 2024 / 2025 wurde von der Stadtverordnetenversammlung für dauerhaft freiwerdende Stellen eine Wiederbesetzungssperre von 6 Monaten beschlossen, die nur zwei Ausnahmen für die Wiederbesetzung von leitenden Stellen und Stellen im Bereich der Kinderbetreuung vorsieht. Zuständig für Einstellungen und die Bewirtschaftung des Stellenplans ist der Magistrat nach § 73 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO). Der Magistrat beachtet dabei die durch den Beschluss vorgegebene Richtlinie der Wiederbesetzungssperre gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 HGO. Neben den Ausnahmen, die bereits der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorsieht, kann es aber weitere dringende Gründe geben, eine frei werdende Stelle bereits vor Ablauf von 6 Monaten auszuschreiben und wiederzubesetzen, z.B. keine Redundanz, Wissenstransfer bei gehobener Sachbearbeitung, gesetzliche Vorgaben, keine finanzielle Auswirkungen wegen Kostenerstattung, Attraktivität als Arbeitgeber durch Vermeidung von Überlastung einzelner Aufgabenbereiche. Über Ausnahmen zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann aber nur die Stadtverordnetenversammlung entscheiden, mithin nicht der Magistrat als ausführendes Organ. Vorliegend wird um Erteilung einer Genehmigung für eine Ausnahme für die nachfolgende Stelle nachgesucht.

Der Fachdienst Soziale Stadt unterstützt Menschen durch Beratungs- und Unterstützungsangebote in den Stadtteilen und koordiniert die städtische Seniorenarbeit.

Schwerpunktmaßig beinhaltet die Stelle die Unterstützung der Fachbereichsleitung Soziales und Fachdienstleitung Soziale Stadt bei administrativen und projektbezogenen Aufgaben sowie organisatorische Unterstützung bei Veranstaltungen. Erstellung von Verwaltungsakten und -verfahren im Bereich der Wohnungssicherung (Wohnberechtigungsscheine, Bescheide im Rahmen der Obdachlosenunterbringung) sowie Administration für die Stadtteilzentren, Buchhaltung, Pflege der Homepage,

Aktualisierung des Verleihkalenders, Protokollführung und Verwaltung der Handkassen. Unterstützung bei Antragstellung und Verwendungsnachweis für Fördermittel sowie Urlaubs- und Krankheitsvertretung der Verwaltungskraft im Fachdienst Soziale Stadt.

Die Stelle ist in Teilzeit (20,0 Stunden) mit der EG 6 TVöD vergütet.

Die Stelle wird zum 01. Juni 2024 frei.

Die Wiederbesetzung der sozialadministrativen Fachkraft ist zur Gewährleistung der Aufgabenwahrnehmung dringend notwendig. Die Stadt Rödermark als Träger des öffentlichen Rechts ist gesetzlich verpflichtet, den Bürgerinnen und Bürgern Wohnraumsicherung zu ermöglichen und einen Wohnberechtigungsschein auszustellen. Eine Kommune ist verpflichtet Obdachlosenunterbringung zu prüfen und im erforderlichen Fall zu gewähren. Für die Erstellung des Wohnberechtigungsscheins ist die Kommune zuständig, in der die Antragstellenden gemeldet sind oder eine Wohnung anmieten wollen. Um den Sozialarbeitenden mehr Kapazitäten für ein lösungsorientiertes Case Management zur Verfügung zu stellen, soll die Bescheiderstellung an eine Verwaltungsfachkraft übergeben werden. Dadurch soll eine kurze Unterbringungsdauer gefördert werden.

Aus diesem Grund besteht ein übergeordnetes Interesse an der Wiederbesetzung der Stelle im Fachdienst Soziale Stadt.

Die Wiederbesetzungssperre vom Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05. März 2024 sollte für diesen Einzelfall außer Kraft gesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die freiwerdende Stelle der EG 6 TVöD im Fachbereich 4, Fachdienst Soziale Stadt, kann abweichend zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Wiederbesetzungssperre) vom 05. März 2024 zum nächstmöglichen Termin ausgeschrieben und wiederbesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja ca. 29.100,00 €/Jahr

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit	Vorlage-Nr: VO/0061/24 AZ: Datum: 27.03.2024 Verfasser Morian
Neuwahl von zwei Ortsgerichtsschöffen/Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Rödermark II (Urberach)	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i> 15.04.2024 Magistrat 25.04.2024 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Im Ortsgericht Rödermark II (Urberach) fehlen mit sofortiger Wirkung zwei Ortsgerichtsschöffen/Ortsgerichtsschöffen.

Die Aufgaben des Ortsgerichts sind:

- Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften
- Erteilung der Sterbefallanzeige an das Amtsgericht
- Sicherung des Nachlasses
- Mitwirkung des Ortsgerichtes bei Festsetzung u. Erhaltung von Grundstücksgrenzen
- Schätzungen

Die Neuwahl soll am 7. Mai 2024 in der Stadtverordnetenversammlung erfolgen. Gemäß § 7 des Hessischen Ortsgerichtsgesetzes (OGerG HE) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Stadt durch den Direktor des Amtsgerichtes Langen ernannt.

§ 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes sieht vor, dass Bewerber zur Besetzung dieses Ehrenamtes aus dem Magistrat und der Mitte Stadtverordnetenversammlung benannt werden können. Die Fraktionsvorsitzenden wurden mit Schreiben vom 18.03.2024 um die Benennung von Vorschlägen ersucht.

Die Neuwahl des Ortsgerichtsvorstehers wird gemäß § 7 OGerG HE in Verbindung mit § 55 Abs. 1 HGO für jede zu besetzende Stelle in einem eigenen Wahlgang nach Stimmenmehrheit durchgeführt.

Die Stadt hat gemäß § 7 Abs. 2 OGerG HE die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl entfallen sind.

Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht in offener Abstimmung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung schlägt dem Direktor des Amtsgerichts Langen die Ernennung von

_____ zur/zum Ortsgerichtsschöffen/Ortsgerichtsschöffen

und

_____ zur/zum Ortsgerichtsschöffen/Ortsgerichtsschöffen

für das Ortsgericht Rödermark II (Urberach) vor.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit	Vorlage-Nr: VO/0064/24 AZ: Datum: 27.03.2024 Verfasser Morian
Neuwahl/Wiederwahl von einer/einem Ortsgerichtsschöffen/ Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Rödermark I (Ober-Roden)	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i> 15.04.2024 Magistrat 25.04.2024 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Im Ortsgericht Rödermark I (Ober-Roden) ist die Amtszeit der Ortsgerichtsschöffen Frau Röhrl abgelaufen.

Frau Röhrl hat erklärt für eine Wiederwahl zur Verfügung zu stehen und führt derzeit die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl/Wiederwahl weiter.

Die Aufgaben des Ortsgerichts sind:

- Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften
- Erteilung der Sterbefallanzeige an das Amtsgericht
- Sicherung des Nachlasses
- Mitwirkung des Ortsgerichtes bei Festsetzung u. Erhaltung von Grundstücksgrenzen
- Schätzungen

Die Neuwahl/Widerwahl soll am 7. Mai 2024 in der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

Gemäß § 7 des Hessischen Ortsgerichtsgesetzes (OGerG HE) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Stadt durch den Direktor des Amtsgerichtes Langen ernannt.

§ 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes sieht vor, dass Bewerber zur Besetzung dieses Ehrenamtes aus dem Magistrat und der Mitte Stadtverordnetenversammlung benannt werden können. Die Fraktionsvorsitzenden wurden mit Schreiben vom 21.03.2024 um die Benennung von weiteren Wahlvorschlägen ersucht.

Die Neuwahl/Wiederwahl des Ortsgerichtsvorstehers wird gemäß § 7 OGerG HE in Verbindung mit § 55 Abs. 1 HGO für jede zu besetzende Stelle in einem eigenen Wahlgang nach Stimmenmehrheit durchgeführt.

Die Stadt hat gemäß § 7 Abs. 2 OGerG HE die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl entfallen sind.

Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht in offener Abstimmung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung schlägt dem Direktor des Amtsgerichts Langen die Ernennung von

_____ zur/zum Ortsgerichtsschöffin/Ortsgerichtsschöffen

für das Ortsgericht Rödermark I (Ober-Roden) vor.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Finanzbuchhaltung	Vorlage-Nr: VO/0083/24 AZ: Datum: 09.04.2024 Verfasser Jäger, Simone
Jahresabschluss 2022	
Beratungsfolge	
Datum	Gremium
15.04.2024	Magistrat
25.04.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
07.05.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 112 HGO ist die Kommune verpflichtet, am Schluss eines jeden Haushaltsjahrs einen Jahresabschluss aufzustellen, der die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt.

Gemäß § 114 Abs. 1 HGO beschließt die Stadtverordnetenversammlung den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31.12. des zweiten auf das Haushalt Jahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrats.

Der Jahresabschluss 2022 wurde erstmalig seitens der Revision des Kreises Offenbach in der Zeit vom 01.11.23 bis 15.11.2023 geprüft und am 28.03.2024 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Das Jahresergebnis 2022 der Stadt Rödermark weist im **ordentlichen Ergebnis** einen Überschuss in Höhe von 848.069,25 € (Plan -1.442.638,88 €) auf. Im **außerordentlichen Ergebnis** verzeichnet die Stadt Rödermark einen Gewinn in Höhe von -97.432,73 € (Plan 6.027,88 €).

Der **Gesamtgewinn** beträgt 945.501,98 € (Plan -1.448.666,76 €).

Das Jahresergebnis 2022 ist gemäß § 24 (1) i. V. m. § 46 (3) GemHVO der Rücklage zuzuführen.

Die Verbesserung des Jahresergebnis 2022 resultiert im Wesentlichen aus den höheren Erträgen im Bereich der Gewerbesteuer von rund 3 Mio. Dem stehen Mehraufwendungen in den Bereichen Rückstellungen, Planung und Gutachten, Miet-/und Nebenkosten sowie nicht realisierte Finanzerträge von insgesamt rund 0,5 Mio. gegenüber.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erfolgte weiterhin eine technische Prüfung im Fachbereich 6 und in den Kommunalen Betrieben (Seite 52 bis 57 Prüfungsbericht). Zu den dort genannten Hinweisen und Bemerkungen wurden die Fachbereiche um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme zu den Hinweisen und Bemerkungen haben keinen Einfluss auf das erteilte Testat und die Entlastung des Magistrats. Das Ergebnis wird den städtischen Gremien zur nächsten Sitzung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Revision des Kreises Offenbach vom 28. März 2024 versehenen Jahresabschluss 2022 gemäß § 114 HGO fest und entlastet somit den Magistrat für die Führung der Geschäfte.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Prüfbericht 2022 Revision

Jahresabschluss 2022



Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2022
bei der
Stadt Rödermark

Revision
Kreis Offenbach

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Allgemeine Vorbemerkungen.....	7
1.1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand und -umfang	7
1.2 Verantwortlichkeiten, Vollständigkeitserklärung.....	8
1.3 Vorangegangene Prüfung	8
2 Grundsätzliche Feststellungen.....	8
2.1 Systemprüfung.....	8
2.1.1 Anordnungswesen.....	9
2.1.2 Buchführung	10
2.1.3 Überörtliche Prüfung.....	10
2.1.4 Inventur und Inventar.....	10
2.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhanges.....	11
2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse.....	11
3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	11
3.1 Erlass der Haushaltssatzung	11
3.2 Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan.....	12
4 Ausführung des Haushaltsplans	13
4.1 Gesamtergebnishaushalt/ -rechnung	13
4.2 Teilergebnishaushalte / -rechnungen.....	15
4.2.1 Jahresergebnisse der Teilhaushalte	15
4.3 Gesamtfinanzhaushalt / -rechnung	16
4.3.1 Finanzrechnung.....	16
4.4 Vorläufige Haushaltsführung.....	16
4.5 Liquiditätskredite	17
5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022.....	17
5.1 Gesamtergebnisrechnung.....	17
5.1.1 Ordentliche Erträge	18
5.1.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	19
5.1.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	19
5.1.1.3 Steuern und steuerähnliche Erträge	19
5.1.1.4 Erträge aus Transferleistungen	19
5.1.1.5 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen.....	20
5.1.1.6 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.....	20
5.1.1.7 Sonstige ordentliche Erträge	21
5.1.2 Ordentliche Aufwendungen	21

5.1.2.1 Personalaufwendungen.....	22
5.1.2.1.1 Stellenplan	22
5.1.2.1.2 Personal- und Versorgungsaufwand	22
5.1.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	22
5.1.2.3 Abschreibungen.....	23
5.1.2.4 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, sowie besondere Finanzaufwendungen	24
5.1.2.5 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus Umlageverpflichtungen.....	25
5.1.2.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen	25
5.1.3 Finanzergebnis	25
5.1.4 Außerordentliches Ergebnis	26
5.1.5 Jahresergebnis	26
5.2 Teilergebnisrechnungen	27
5.2.1 Teilergebnishaushalt	27
5.2.2 Interne Leistungsverrechnung (ILV)	28
5.3 Gesamtfinanzrechnung	28
5.3.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30
5.3.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30
5.3.3 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	30
5.3.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	31
5.3.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.....	31
5.3.6 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	32
5.3.6.1 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten, inneren Darlehen	32
5.3.6.2 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten, inneren Darlehen.....	32
5.3.6.3 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit.....	32
5.3.7 Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	32
5.3.8 Feststellung des Finanzmittelbestandes.....	32
5.4 Teilfinanzrechnung.....	33
6 Vermögensrechnung (Bilanz)	33
6.1.1 Aktiva.....	34
6.1.1.1 Anlagevermögen	35
6.1.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	35
6.1.1.1.2 Sachanlagen.....	35
6.1.1.1.3 Finanzanlagen	36
6.1.1.2 Umlaufvermögen	36
6.1.1.2.1 Vorräte, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	36

6.1.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	37
6.1.2 Passiva	37
6.1.2.1 Eigenkapital und Sonderposten.....	38
6.1.2.1.1 Eigenkapital	38
6.1.2.1.2 Netto-Position	39
6.1.2.2 Sonderposten	39
6.1.2.3 Rückstellungen.....	39
6.1.2.4 Verbindlichkeiten	40
6.1.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	41
6.2 Rechenschaftsbericht	41
6.3 Anhang	42
6.4 Anlagen-, Forderungs-, Verbindlichkeiten- und Rückstellungsübersicht	43
6.4.1 Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.....	43
6.4.2 Anlagenübersicht.....	44
6.4.3 Verbindlichkeitenübersicht.....	44
6.4.4 Rückstellungsübersicht.....	45
6.4.5 Forderungsübersicht.....	45
7 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung.....	46
7.1 Gesamtbeurteilung der drei Komponenten des Jahresabschlusses	46
7.1.1 Gesamtergebnisrechnung und Haushaltsausgleich	46
7.1.2 Vermögensrechnung (Bilanz)	46
7.1.3 Gesamtfinanzhaushalt und Kassenliquidität.....	47
7.2 Zusammenfassung	47
7.3 Wesentliche Ergebnisse	48
7.4 Korruptionsprävention.....	48
7.5 Datenschutz und Informationssicherheit.....	49
7.5.1 Datenschutz.....	49
7.5.2 Informationssicherheit.....	50
7.6 Umsetzung des § 2b UStG	51
7.7 Beteiligungen	51
7.7.1 Wirtschaftliche Betätigung	51
7.7.2 Beteiligungsbericht	52
7.8 Gesamtabschluss	52
8 Sonstige Prüfungen	52
8.1 Technische Prüfung	52
8.2 Grundstücksgeschäfte	57
9 Kommunaler Bestätigungsvermerk.....	57

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 1: Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 1	13
Tabelle 2: Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 2	14
Tabelle 3: Teilhaushalte	15
Tabelle 4: Finanzhaushalt	16
Tabelle 5: Ergebnisrechnung	18
Tabelle 6: Vorjahresvergleich Steuern und steuerähnliche Erträge	19
Tabelle 7: Vorjahresvergleich Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen.....	20
Tabelle 8: Vorjahrsvergleich Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	20
Tabelle 9: Vorjahresvergleich sonstige ordentliche Erträge	21
Tabelle 10: Stellenplan.....	22
Tabelle 11: Plan-Ist Vergleich Personal- und Versorgungsaufwendungen	22
Tabelle 12: Plan-Ist Vergleich Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	23
Tabelle 13: Plan-Ist Vergleich Abschreibungen	23
Tabelle 14: Plan-Ist Vergleich Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse u.a.	24
Tabelle 15: Plan-Ist Vergleich Steueraufwendungen einschl. Umlagen	25
Tabelle 16: Plan-Ist Vergleich Finanzergebnis	26
Tabelle 17: Plan-Ist Vergleich Außerordentliches Ergebnis	26
Tabelle 18: Plan-Ist Vergleich der Teilhaushalte / Teilbudgets	27
Tabelle 19: Darstellung der ILV innerhalb der Teilhaushalte.....	28
Tabelle 20: Finanzrechnung (direkte Methode).....	29
Tabelle 21: Finanzmittelbestand zum 31.12.2022 nach Konten.....	33
Tabelle 22: Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2022.....	33
Tabelle 23: Aktiva 2022.....	34
Tabelle 24: Umlaufvermögen 31.12.2022	36
Tabelle 25: Passiva 2022	38
Tabelle 26: Sonderposten 2022	39
Tabelle 27: Rückstellungen 2022	39
Tabelle 28: Verbindlichkeitenübersicht 2022.....	40
Tabelle 29: Übertragene Haushaltsermächtigungen.....	44
Tabelle 30: Anlagenspiegel 2022 (Auszug).....	44
Tabelle 31: Verbindlichkeitenübersicht 2022.....	45
Tabelle 32: Rückstellungsübersicht 2020 (Auszug)	45
Tabelle 33: Forderungsübersicht 2022.....	45
Tabelle 34: Finanzmittelbestand zum 31.12.2022.....	47
Tabelle 35: Beteiligungsübersicht	51

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1: Ordentliche Erträge 2022	18
Abbildung 2: Ordentliche Aufwendungen 2022	21
Abbildung 3: Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2022	30
Abbildung 4: Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2022	30
Abbildung 5: Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2022	31
Abbildung 6: Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2022	31
Abbildung 7: Aktiva 2022	35
Abbildung 8: Passiva 2022.....	38
Abbildung 9: Ertragsquoten.....	59
Abbildung 10: Aufwandsintensität	59
Abbildung 11: Liquidität.....	60

Abkürzungsverzeichnis

DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO)
GemKVO	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung)
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
HBG	Hessisches Beamten gesetz
HDSIG	Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
KBR	Kommunale Betriebe Rödermark
StAnz	Staatsanzeiger
TvöD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst
UStG	Umsatzsteuergesetz

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von (+/-) einer Einheit (T€, % usw.) auftreten.

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand und -umfang

Die Stadt Rödermark hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt. Der Jahresabschluss besteht aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung und ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und ihm sind als Anlagen beizufügen ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses erläutert sind, Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Verbindlichkeiten und die Rückstellungen sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 112 Hessische Gemeindeordnung (HGO)).

Die Revision des Kreises Offenbach ist für die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Rödermark örtlich und sachlich zuständig. Die Rechtsstellung, der Umfang der Prüfung und die Verpflichtung, die Prüfungsergebnisse in einem Bericht zusammenzufassen, ergeben sich aus den §§ 128, 130 und 131 HGO.

Nach § 128 HGO ist zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt,
- der Rechenschaftsbericht eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt.

Nach § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO ist im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auch zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Dieser Bericht wird zusammen mit dem Jahresabschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und bildet somit die Grundlage für den Beschluss über die Entlastung des Magistrats gemäß § 114 HGO.

Daneben gehören die Kassenprüfungen mit festgelegten Prüfungsinhalten zu den Aufgaben der kommunalen Rechnungsprüfung. Im Berichtsjahr 2022 war bei der Stadt Rödermark noch ein eigenes Rechnungsprüfungsamt angesiedelt, welches im Sommer 2023 aufgelöst wurde. Die Kassenprüfungen im Haushaltsjahr 2022 erfolgten durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rödermark.

Die Kassenprüfung der Finanzbuchhaltung erfolgte am 09.12.2022. Die Kassenprüfung der „Hauptbarkasse KBR“ erfolgte am 24.05.2022. Beide Prüfungen waren ohne Beanstandungen.

1.2 Verantwortlichkeiten, Vollständigkeitserklärung

Im Prüfungszeitraum wurde die Verwaltung von Herrn Bürgermeister Jörg Rotter geführt. Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde von der zuständigen Prüferin Frau Julia Habig durchgeführt.

Die von Frau Erste Stadträtin Andrea Schülner, Kämmerin der Stadt Rödermark, unterzeichnete Vollständigkeitserklärung wurde unter dem Datum 27.10.2023 abgegeben. Sie ist eine umfassende Versicherung der Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise und spiegelt die kommunale Verantwortlichkeit für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht wider. Die Vollständigkeitserklärung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

1.3 Vorangegangene Prüfung

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Jahresabschluss 2021 gemäß § 114 Abs. 1 HGO am 13.12.2022 beschlossen und die Entlastung des Magistrates erteilt.

Die Veröffentlichung erfolgte am 20.07.2023.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Systemprüfung

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, das heißt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen der Organe geführt worden sind. Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören. Entsprechend § 92 Abs. 3 HGO ist die Haushaltswirtschaft nach den Regeln der doppelten Buchführung zu führen.

Nach den Ergebnissen dieser Prüfungen wurden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet:

- Der Jahresabschluss wurde nach den gültigen Regeln erstellt; die Ansätze und Werte wurden in nachprüfbarer, objektiver Form aus ordnungsgemäßen Belegen und Büchern hergeleitet. Die einzelnen Positionen entsprechen den Tatsachen und die Werte wurden zutreffend ermittelt (Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit).

- Der Jahresabschluss ist übersichtlich, klar und für sachverständige Dritte, die mit Buchführung und Jahresabschluss vertraut sind, verständlich (Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit).
- Alle Vermögensgegenstände - mit Ausnahme der so genannten Sachgesamtheiten - und Schulden wurden unabhängig voneinander bewertet (Grundsatz der Einzelbewertung).
- Sämtliche buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle sind im Jahresabschluss erfasst. Auch Risiken, die bis zum Bilanzstichtag noch keinen Niederschlag in der Buchführung gefunden haben, wurden berücksichtigt (Grundsatz der Vollständigkeit).
- Soweit für eine Gebietskörperschaft zutreffend, wurden Gewinne / Wertsteigerungen nur soweit berücksichtigt, wie sie am Bilanzstichtag realisiert waren (Realisationsprinzip) und Verluste / Wertminderungen bereits dann gewürdigt, wenn sie mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit drohten (Imparitätsprinzip).
- Alle sachlich der Leistung zurechenbaren Erträge und Aufwendungen wurden grundsätzlich unabhängig vom Tag der Zahlung der Periode der Leistungserbringung zugeordnet (Grundsatz der sachlichen und zeitlichen Abgrenzung, Periodisierungsprinzip).
- Die einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurden - von den in diesem Bericht und im Jahresabschluss erwähnten und erläuterten Abweichungen - auf gleiche Weise wie in den Vorjahren ermittelt, abgegrenzt und zusammengestellt. Es wurden die gleichen Gliederungsbegriffe und -schemata verwendet (Grundsatz der Kontinuität).
- Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden zum Abschlussstichtag einzeln bewertet, Umsatzerlöse, Aufwendungen und Erträge auf den Bilanzstichtag abgegrenzt (Stichtagsprinzip).

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Es kann relevante Informationen zeitnah liefern.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt werden.

Es konnte festgestellt werden, dass die Geschäftspolitik auf üblichen ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen beruhte.

2.1.1 Anordnungswesen

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen wurden beachtet. Die Bücher und Belege der Stadt Rödermark wurden im Rahmen von Belegprüfungen gemäß § 131 Absatz 1 Ziffern 2 und 3 HGO sowie § 128 Absatz 1 Ziffer 2 HGO zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung geprüft.

Eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme erfolgte zuletzt am 01.08.2023.

2.1.2 Buchführung

Nach § 131 Abs. 1 Ziffer 4 HGO ist beim Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen die Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung vorzunehmen.

Die Finanzbuchhaltung der Stadt Rödermark erfolgt über das Programm „Infoma-newsystem, zum Prüfungszeitpunkt in der Version „7“.

Für dieses IT-Verfahren liegt ein Prüfzertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH in Essen (TÜVIT) vom 17.12.2020 mit Gültigkeit bis zum 30.04.2023 vor.

Die Jahresabschlussbuchungen wurden mit dem Buchführungssystem Infoma-newsystem in der Version 7 erstellt.

Die Buchführung erfolgt ordnungsgemäß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

2.1.3 Überörtliche Prüfung

Eine bei der Prüfung dieses Jahresabschlusses zu berücksichtigende überörtliche Prüfung hat nicht stattgefunden.

2.1.4 Inventur und Inventar

Gemäß § 108 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 35 GemHVO ist die Stadt verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, Forderungen und Schulden, den Betrag des baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Die körperlichen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich durch eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) zu erfassen, soweit nicht nach § 36 Abs. 2 GemHVO durch ein anderes, GoB-konformes Verfahren gesichert ist, dass der Bestand nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann. Nr. 3 der Hinweise zu § 36 GemHVO bestimmt, dass die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung regelmäßig, typischerweise in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen sind. Für geringwertige Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens (GWG) sowie für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ist nach § 35 Abs. 2 GemHVO in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Die Stadt Rödermark hat körperliche Bestandsaufnahmen der

- Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne GWG) letztmalig zum 31.12.2020
- GWG, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe letztmalig zum 31.12.2020

durchgeführt.

Die Folgeinventuren waren bzw. sind zum 31.12.2023 durchzuführen. Die Stadt plant die nächste Inventur für den Jahresabschluss 2023 (Stichtag zum 31.12.2023).

Nach Nr. 2 der Hinweise zu § 35 GemHVO ist zur Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Inventur eine Inventuranweisung erforderlich. Die vorliegende Inventurrichtlinie der Stadt ist datiert mit 16.11.2020 und bezieht sich auf die Inventur zum 31.12.2020.

Die örtlichen Festlegungen (Inventurrichtlinien) für die Durchführung der Inventuren und die Aufstellung des Inventars sind vorhanden und werden für die nächste Inventur angepasst.

2.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhanges

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 war entsprechend § 112 Abs. 9 HGO aufzustellen, also bis zum 30.04. des Folgejahres (2023). Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde am 31.03.2023 aufgestellt und damit fristgerecht.

Die Prüfung ergab, dass die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung ordnungsgemäß aus den Büchern der Gemeinde entwickelt worden sind.

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden ausreichend beachtet.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Gemäß § 92 Abs. 2 HGO ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant.

Darüber hinaus sind die Art der Aufgabenwahrnehmung, die personelle Ausstattung sowie die Höhe der dafür eingesetzten Finanzmittel ein Indiz für die sparsame und wirtschaftliche Haushaltswirtschaft.

Nach dem Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass die Haushaltswirtschaft der Stadt Rödermark wirtschaftlich geführt wird.

3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.1 Erlass der Haushaltssatzung

In der Sitzung am 09.02.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung den Haushalt (Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit allen Anlagen) für das Jahr 2022 beschlossen. Der Vorlagetermin nach § 97 Abs. 4 HGO zum 30.11.2021 wurde nicht eingehalten.

Die notwendige Genehmigung der Haushaltssatzung wurde am 13.05.2022 von der Kommunalaufsicht des Kreises Offenbach erteilt.

Die Haushaltssatzung wurde entsprechend § 97 Abs. 4 S. 3 HGO erst nach der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Kreises Offenbach bekannt gemacht.

Der Ergebnishaushalt war mit dem Gesamtbetrag

- der ordentlichen Erträge in Höhe von 67.701.611,00 €,
- der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 69.144.249,00 €,
- der außerordentlichen Erträge in Höhe von 58.600,00 €,
- der außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 58.300,00 €

mit einem Fehlbedarf von 1.442.339,00 € geplant. Die (ordentliche) Ertragskraft der Gemeinde reichte somit nicht aus, die geplanten (ordentlichen) Aufwendungen zu finanzieren.

Der Finanzaushalt war mit dem Gesamtbetrag

- der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 66.845.542,00 €,
- der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 66.084.671,00 €,
- der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1.892.156,00 €,
- der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 8.310.877,00 €,
- der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 6.533.877,00 €,
- der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 2.136.401,00 €

mit einem Finanzmittelbedarf in Höhe von 1.260.374,00 € geplant.

Es wurden 6.533.877,00 € für Kredite zu Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geplant.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht vorgesehen.

Es wurden keine Liquiditätskredite geplant oder beschlossen.

3.2 Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan

Seit 1993 ist per Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport geregelt, dass Kommunen, die ihren laufenden Haushalt nicht ausgleichen können, ein Konzept aufzustellen haben, aus dem ersichtlich ist, durch welche Maßnahmen und in welchem Zeitraum der Haushaltshaushalt wieder erreicht werden kann. Diese Erlassregelung wird auch regelmäßig in den Genehmigungsverfügungen der Kommunalaufsicht / des Regierungspräsidenten zu den aktuellen Haushalten aufgenommen.

Die Vorlage eines Haushaltssicherungskonzeptes ist im § 92 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung gesetzlich verankert und wird durch den § 24 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung dahingehend ergänzt, dass die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Haushalt zu beschreiben sind. Weiterhin muss das Haushaltssicherungskonzept verbindliche Festlegungen über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, wann der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht werden soll, enthalten.

Die Stadt Rödermark war im Haushaltsjahr 2022 nicht verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Folglich wurde auch keines aufgestellt.

4 Ausführung des Haushaltsplans

4.1 Gesamtergebnishaushalt/-rechnung

Der Haushaltsplan wurde eingehalten. Ansatzüberschreitungen bewegten sich im Rahmen der durch Haushaltssatzung festgelegten Deckungsmöglichkeiten bzw. wurden als über- / außerplanmäßige Aufwendungen von dem jeweils zuständigen Organ genehmigt.

Das Jahresergebnis verbesserte sich im Vergleich zur Haushaltsplanung um rund 2.394.168,74 €. Dazu trugen ein um rund 2,4 Mio. € besseres Verwaltungsergebnis bei.

Das - für die Bestimmung des Haushaltausgleich maßgebliche - ordentliche Ergebnis verbesserte sich um rund 2,3 Mio. € gegenüber der Planung.

Vergleich Gesamtergebnishaushalt – Gesamtergebnisrechnung Teil 1		
Ergebnishaushalt / -rechnung	Ansatz 2022 €	Ergebnis 2022 €
Summe der ordentlichen Erträge	67.263.126,19	70.913.613,43
Summe der ordentlichen Aufwendungen	68.492.649,49	69.728.910,78
Verwaltungsergebnis	-1.229.523,30	1.184.702,65
Finanzerträge	438.484,42	302.454,71
Zinsen u. a. Finanzaufwendungen	651.600,00	639.088,11
Finanzergebnis	-213.115,58	-336.633,40
Ordentliches Ergebnis	-1.442.638,88	848.069,25
Außerordentliche Erträge	58.600,00	210.805,61
Außerordentliche Aufwendungen	64.627,88	113.372,88
Außerordentliches Ergebnis	-6.027,88	97.432,73
Jahresergebnis	-1.448.666,76	945.501,98

Tabelle 1: Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 1

Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 2 in Euro					
Bezeichnung	Fortgeschrieb. Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Mehr-/ Weniger zu Ansatz (Sp.3./ Sp.2)	Ergebnis 2021	Mehr-/ Weniger 2022 zu 2021 (Sp.3./ Sp.5)
1	2	3	4	5	6
1. Privatrechtliche Leistungsentgelte	341.732,24	224.626,85	-117.105,39	106.253,59	118.373,26
2. Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	2.783.633,58	2.709.788,64	-73.844,94	2.165.629,36	544.159,28
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen	2.561.167,01	2.793.857,89	232.690,88	2.764.712,75	29.145,14
4. Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlagen	44.168.500,00	46.766.378,59	2.597.878,59	40.084.325,19	6.682.053,40
6. Erträge a. Transferleistungen	1.302.500,00	1.302.559,21	59,21	1.262.786,40	39.772,81
7. Erträge a. Zuweisungen u. Zuschüssen f. Ifd. Zwecke u. allg. Umlagen	14.343.229,93	14.666.712,82	323.482,89	15.951.915,36	-1.285.202,54
8. Erträge a. d. Auflösung v. SoPos a. Invest.zuweisungen, -zuschüssen u. Invest.beiträgen	727.023,43	698.589,81	-28.433,62	711.730,10	-13.140,29
9. Sonstige ordentliche Erträge	1.035.340,00	1.751.099,62	715.759,62	981.240,44	769.859,18
10. Summe d. ordentlichen Erträge	67.263.126,19	70.913.613,43	3.650.487,24	64.028.593,19	6.885.020,24
11. Personalaufwendungen	20.857.347,31	19.496.304,70	-1.361.042,61	17.940.642,23	1.555.662,47
12. Versorgungsaufwend.	1.651.895,79	1.947.936,51	296.040,72	1.244.480,85	703.455,66
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.096.550,38	14.148.852,69	2.052.302,31	11.876.822,61	2.272.030,08
14. Abschreibungen	2.294.345,00	2.333.469,66	39.124,66	2.674.623,27	-341.153,61
15. Aufwend. f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besond. Finanzaufwendungen	5.184.068,41	4.818.137,27	-365.931,14	4.523.411,14	294.726,13
16. Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen a. gesetzl. Umlageverpflichtungen	26.401.090,00	26.977.097,19	576.007,19	24.912.031,60	2.065.065,59
17. Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18. Sonstige ordentl. Aufwendungen	7.352,60	7.112,76	-239,84	7.228,16	-115,40
19. Summe d. ordentl. Aufwendungen	68.492.649,49	69.728.910,78	1.236.261,29	63.179.239,86	6.549.670,92
20. Verwaltungsergebnis	-1.229.523,30	1.184.702,65	2.414.225,95	849.353,33	335.349,32
21. Finanzerträge	438.484,42	302.454,71	-136.029,71	416.590,16	-114.135,45
22. Zinsen u.a. Finanzaufwendungen	651.600,00	639.088,11	-12.511,89	680.951,62	-41.863,51
23. Finanzergebnis	-213.115,58	-336.633,40	-123.517,82	-264.361,46	-72.271,94
24. Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	67.701.610,61	71.216.068,14	3.514.457,53	64.445.183,35	6.770.884,79
25. Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	69.144.249,49	70.367.998,89	1.223.749,40	63.860.191,48	6.507.807,41
24. Ordentliches Ergebnis	-1.442.638,88	848.069,25	2.290.708,13	584.991,87	263.077,38
25. Außerordentliche Erträge	58.600,00	210.805,61	152.205,61	288.248,09	-77.442,48
26. Außerordentliche Aufwendungen	64.627,88	113.372,88	48.745,00	19.669,10	93.703,78
27. außerordentliches Ergebnis	-6.027,88	97.432,73	103.460,61	268.578,99	-171.146,26
28. Jahresergebnis	-1.448.666,76	945.501,98	2.394.168,74	853.570,86	91.931,12

Tabelle 2: Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 2

Im Vergleich zur Planung

- fielen die ordentlichen Erträge um 3.650.487,24 € höher aus
- fielen die ordentlichen Aufwendungen um 1.236.261,29 € höher aus
- verschlechterte sich das Finanzergebnis um 123.517,82 €
- verbesserte sich das außerordentliche Ergebnis um 103.460,61 €.

Daraus folgend

- verbesserte sich das Verwaltungsergebnis um 2.414.225,95 €
- verbesserte sich das ordentliche Ergebnis um 2.290.708,13 €
- verbesserte sich das Jahresergebnis um 2.394.168,74 €.

Im Vergleich zum Vorjahr

- verbesserte sich das Verwaltungsergebnis um 335.349,32 €
- verbesserte sich das ordentliche Ergebnis um 263.077,38 €
- verschlechterte sich das außerordentliche Ergebnis um 171.146,26 €
- verschlechterte sich das Jahresergebnis um 91.931,12 €.

4.2 Teilergebnishaushalte / -rechnungen

4.2.1 Jahresergebnisse der Teilhaushalte

Die Stadt Rödermark hat folgende Teilhaushalte eingerichtet:

Bezeichnung	fortgeschriebener Ansatz 2022	Jahresergebnis 2022
	€	€
Organisation und Gremien	-3.630.702,84	-3.235.585,08
Finanzen	-962.928,76	-998.443,79
Öffentliche Ordnung	-1.470.417,35	-1.258.196,22
Soziales	-13.359.391,40	-12.677.276,80
Kultur, Heimat und Europa	-3.359.022,67	-3.391.630,76
Bauverwaltung	-5.001.825,34	-6.204.723,25
Sonderbudget Brandschutz	-956.555,47	-896.224,86
Stabstelle Vielfalt und Teilhabe	-307.771,18	-230.890,52
Stabstelle Referent des Bürgermeisters	0,00	0,00
Sonderbudget Rechnungsprüfung	-134.245,98	-153.868,05
Stabstelle Bürgermeister-Wirtschaftsförderung	-311.386,69	-282.776,04
Sonderbudget Stadtwald	-126.313,95	-8.147,41
Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	28.171.894,87	30.283.264,76
Gesamt:	-1.448.666,76	945.501,98

Tabelle 3: Teilhaushalte

Die Angaben zu fortgeschriebenen Ansätzen und zu den Ist-Ergebnissen der Teilhaushalte berücksichtigen nicht die internen Leistungsverrechnungen.

4.3 Gesamtfinanzaushalt / -rechnung

4.3.1 Finanzrechnung

Bezeichnung	Fortgeschrieb. Ansatz 2022	Ergebnis 2022 €
Summe d. Einzahlungen a. laufender Verwaltungstätigkeit	66.845.542,34	68.317.522,16
Summe d. Auszahlungen a. laufender Verwaltungstätigkeit	66.090.998,83	64.716.177,29
Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	754.543,51	3.601.344,87
Summe d. Einzahlungen a. Investitionstätigkeit	1.900.156,00	1.385.312,18
Summe d. Auszahlungen a. Investitionstätigkeit	13.849.072,24	3.800.598,78
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-11.948.916,24	-2.415.286,60
Einzahlungen a. d. Aufnahme v. Krediten u. wirtschaftl. Vergleichb. Vorgängen f. Investitionen	12.302.027,00	2.750.000,00
Auszahlung. f. d. Tilgung v. Krediten u. wirtschaftl. vergleichbaren Vorgängen f. Investitionen	2.136.401,00	2.009.279,03
Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	10.165.626,00	740.720,97
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung v. angelegt. Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	0,00	1.800.149,44
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	0,00	2.083.222,12
Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0,00	-283.072,68
Geplanter Zahlungsmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	8.727.164,37	8.606.300,32
Geplanter Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres	-1.028.746,73	1.643.706,56
Geplanter Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres	7.698.417,64	10.250.006,88

Tabelle 4: Finanzaushalt

4.4 Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung der Stadt Rödermark ist gemäß § 94 Abs.3 S.1 HGO am 01.01.2022 (rückwirkend) in Kraft getreten. Für die Zeit vom 01.01.2022 bis zum Ende der öffentlichen Auslegung des genehmigten Haushaltsplans am 14.06.2022 galten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO). Die Bestimmungen des § 99 HGO wurden während der vorläufigen Haushaltsführung beachtet.

4.5 Liquiditätskredite

Von der Stadt Rödermark wurden für den Haushalt 2022 keine Liquiditätskredite eingeplant. Es wurde in der Haushaltssatzung unter § 4 kein Höchstbetrag veranschlagt.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung für das Jahr 2022, in der die Veranschlagung des Höchstbetrages an Liquiditätskrediten Bestandteil ist, lag vor.

Zum Stichtag am 31.12.2022 wurden keine Kassenkredite in Anspruch genommen.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022

5.1 Gesamtergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung zeigt die Entstehung von Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag in der abgelaufenen Haushaltsperiode. Die nachfolgende Staffelform gestattet einen schnellen Überblick über die Entstehung und die Zusammensetzung des Jahresergebnisses. Die Erträge und die Aufwendungen werden der Aufstellung nach Muster 15 zu § 47 Abs. 1 GemHVO entsprechend angeordnet und fortschreitend mit aussagefähigen Zwischenergebnissen (Verwaltungsergebnis, Finanzergebnis usw.) ausgewiesen.

In folgender Übersicht ist die Ergebnisrechnung dargestellt:

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2021 €	Fortgeschrieb. Ansatz des HHJahres 2022 €	Ergebnis des HHJahres 2022 €	Vergleich Ergebnis Haushaltsjahr/ fortgeschrieb. Ansatz €
1. Privatrechtliche Leistungsentgelte	106.253,59	341.732,24	224.626,85	-117.105,39
2. Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	2.165.629,36	2.783.633,58	2.709.788,64	-73.844,94
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen	2.764.712,75	2.561.167,01	2.793.857,89	232.690,88
4. Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge a. gesetzlichen Umlagen	40.084.325,19	44.168.500,00	46.766.378,59	2.597.878,59
6. Erträge aus Transferleistungen	1.262.786,40	1.302.500,00	1.302.559,21	59,21
7. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	15.951.915,36	14.343.229,93	14.666.712,82	323.482,89
8. Erträge a. d. Auflösung v. SoPos a. Invest.-zuweisungen, -zuschüssen u. -beiträgen	711.730,10	727.023,43	698.589,81	-28.433,62
9. Sonstige ordentliche Erträge	981.240,44	1.035.340,00	1.751.099,62	715.759,62
10. Summe der ordentl. Erträge (Nr. 1 bis 9)	64.028.593,19	67.263.126,19	70.913.613,43	3.650.487,24
11. Personalaufwendungen	17.940.642,23	20.857.347,31	19.496.304,70	-1.361.042,61
12. Versorgungsaufwendungen	1.244.480,85	1.651.895,79	1.947.936,51	296.040,72
13. Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen	11.876.822,61	12.096.550,38	14.148.852,69	2.052.302,31
14. Abschreibungen	2.674.623,27	2.294.345,00	2.333.469,66	39.124,66
15. Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besond. Finanzaufwendungen	4.523.411,14	5.184.068,41	4.818.137,27	-365.931,14
16. Steueraufwendungen einschl. Aufwend. a. gesetzlichen Umlageverpflichtungen	24.912.031,60	26.401.090,00	26.977.097,19	576.007,19

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2021 €	Fortgeschrieb. Ansatz des HHJahres 2022 €	Ergebnis des HHJahres 2022 €	Vergleich Ergebnis Haushaltsjahr/fortgeschrieb. Ansatz €
17. Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18. Sonst. ordentliche Aufwendungen	7.228,16	7.352,60	7.112,76	-239,84
19. Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	63.179.239,86	68.492.649,49	69.728.910,78	1.236.261,29
20. Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./19)	849.353,33	-1.229.523,30	1.184.702,65	2.414.225,95
21. Finanzerträge	416.590,16	438.484,42	302.454,71	-136.029,71
22. Zinsen u. a. Finanzaufwendungen	680.951,62	651.600,00	639.088,11	-12.511,89
23. Finanzergebnis (Nr. 21 ./22)	-264.361,46	-213.115,58	-336.633,40	-123.517,82
24. Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	64.445.183,35	67.701.610,61	71.216.068,14	3.514.457,53
25. Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	63.860.191,48	69.144.249,49	70.367.998,89	1.223.749,40
26. Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	584.991,87	-1.442.638,88	848.069,25	2.290.708,13
27. Außerordentliche Erträge	288.248,09	58.600,00	210.805,61	152.205,61
28. Außerordentliche Aufwendungen	19.669,10	64.627,88	113.372,88	48.745,00
29. außerordentl. Ergebnis (Nr. 27./. Nr. 28)	268.578,99	-6.027,88	97.432,73	103.460,61
30. Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	853.570,86	-1.448.666,76	945.501,98	2.394.168,74

Tabelle 5: Ergebnisrechnung¹

Die Ergebnisrechnung wurde im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes stichprobenweise geprüft. Die Stichprobe umfasste alle Produktbereiche.

5.1.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge des Jahres 2022 betragen 70.913.613,43 € und stellen sich wie folgt dar:

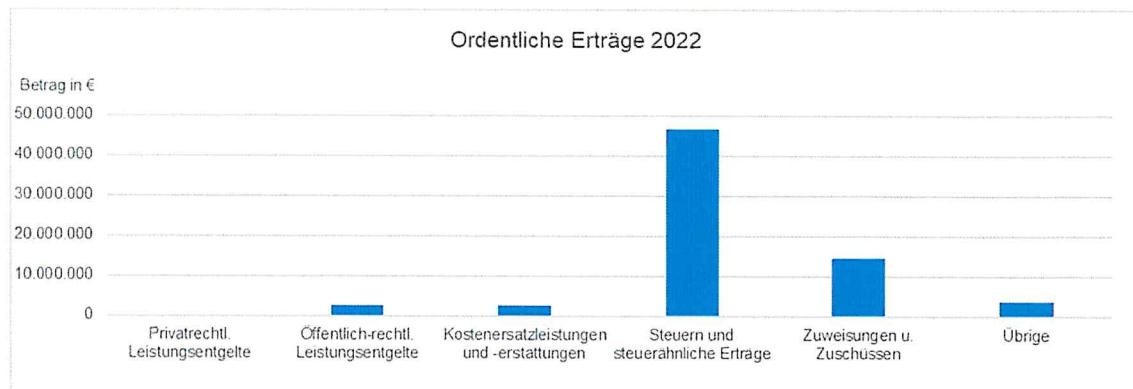


Abbildung 1: Ordentliche Erträge 2022

¹ Um die Abweichung besser zeigen zu können, wird hier entgegen dem Muster berechnet (Ist Ergebnis - fortgeschriebener Ansatz).

5.1.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die im Haushaltsjahr entstandenen Erträge aus privatrechtlichen Entgelten wurden zutreffend erfasst und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

5.1.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die erhobenen öffentlich-rechtlichen Entgelte (Gebühren und Beiträge) wurden zutreffend erfasst und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

5.1.1.3 Steuern und steuerähnliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis 2021 €	Ergebnis 2022 €	Abweichung zum Vorjahr €
Einkommensteueranteil	19.729.737,01	19.785.325,26	55.588,25
Umsatzsteueranteil	1.732.948,61	1.607.243,23	-125.705,38
Grundsteuer A	10.189,84	9.830,02	-359,82
Grundsteuer B	7.600.876,18	7.513.018,80	-87.857,38
Gewerbesteuer	10.767.332,00	17.547.781,93	6.780.449,93
Spielapparate-, Vergnügungssteuer	29.842,08	82.480,41	52.638,33
Hundesteuer	206.528,12	208.810,00	2.281,88
Wettbürosteuern	6.871,35	11.888,94	5.017,59
Erträge aus Steuern	40.084.325,19	46.766.378,59	6.682.053,40

Tabelle 6: Vorjahresvergleich Steuern und steuerähnliche Erträge

Die realen Steuererträge und indirekten Steueranteile betragen insgesamt 46.766.378,59 € (Vorjahr: rund 40 Mio. €). Sie sind mit einem Anteil von 66 % (Vorjahr 56,5 %) der ordentlichen Erträge ein wesentlicher Faktor der kommunalen Finanzen.

Die Finanzvorfälle wurden entsprechend dem verbindlichen Kontenrahmen erfasst.

5.1.1.4 Erträge aus Transferleistungen

Die bei der Stadt Rödermark anfallenden Transfererträge sind zutreffend ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich.

5.1.1.5 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Vergleich
	€	€	€
Schlüsselzuweisungen	11.338.942,00	10.563.950,00	-774.992,00
Sonstige Zuweisungen des Landes	425.919,93	0,00	-425.919,93
Allg. Finanzzuweisungen des Landes	313.138,74	255.887,65	-57.251,09
Zinsdiensthilfen des Landes	174.556,30	167.005,22	-7.551,08
Zuweisung d. Landes n. KiFöG	1.575.670,00	1.612.840,00	37.170,00
Sonstige Zuweisungen	1.869.137,18	1.909.332,90	40.195,72
Zuweisungen d. Bundes	254.551,21	157.697,05	-96.854,16
Ergebnis	15.951.915,36	14.666.712,82	-1.285.202,54

Tabelle 7: Vorjahresvergleich Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen

Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen überstiegen die Planwerte um 323.482,89 €.

Die Schlüsselzuweisungen betragen im Jahr 2022 rund 10,6 Mio. €; im Vorjahr wurden rund 11,3 Mio. € vereinnahmt.

5.1.1.6 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Vergleich
	€	€	€
Sonderposten Bund	111.220,41	107.624,76	-3.595,65
Sonderposten Land	290.836,09	264.336,29	-26.499,80
Sonderposten Kreis	5.035,70	5.180,79	145,09
Sonderposten verbund. Unternehmen	3.273,34	3.273,34	0,00
Sonderposten Beiträge	279.931,31	295.884,78	15.953,47
Sonstige Sonderposten	21.433,38	22.289,85	856,47
Summe	711.730,23	698.589,81	-13.140,42

Tabelle 8: Vorjahrsvergleich Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden zutreffend gebucht.

5.1.1.7 Sonstige ordentliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis 2021 €	Ergebnis 2022 €	Vergleich €
Erträge u. Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung	18.772,60	26.867,23	8.094,63
Nebenerlöse aus Veranstaltungen	7.673,79	10.257,66	2.583,87
Konzessionsabgaben	874.743,95	857.866,27	-16.877,68
Schadenersatzleistungen	10.999,47	90.715,61	79.716,14
Erträge a. d. Inanspruchnahme v. Rückstellungen	26.807,41	635.272,63	608.465,22
Spenden	2.211,00	66.047,69	63.836,69
Sonstige Erträge	40.032,22	64.072,53	24.040,31
Ergebnis	981.240,44	1.751.099,62	769.859,18

Tabelle 9: Vorjahresvergleich sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge haben sich im Vergleich zum Planansatz um 715.759,62 € vermehrt.

Die Zuordnung der sonstigen ordentlichen Erträge erfolgte im geprüften Haushaltsjahr zutreffend.

5.1.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2022 betragen 69.728.910,78 € und gliedern sich wie folgt:



Abbildung 2: Ordentliche Aufwendungen 2022

Bei der stichprobenmäßigen Prüfung einzelner Positionen der Geschäftsaufwendungen ergaben sich keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten.

5.1.2.1 Personalaufwendungen

5.1.2.1.1 Stellenplan

Die Entwicklung der Stellen ist in folgender Tabelle dargestellt:

Haushaltsjahr	Zahl der Stellen 2021²	Zahl der Stellen 2022³	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2022
Beamte	22	24	21
Arbeitnehmer	286,5	305	292
Gesamt	308,5	329	313
Azubi, Praktikanten, u.a.	25,5	25,5	25,5
Insgesamt	334	354,5	338,5

Tabelle 10: Stellenplan

5.1.2.1.2 Personal- und Versorgungsaufwand

Als Personalaufwendungen sind alle Aufwendungen zu erfassen, die für die unmittelbare Beschäftigung der aktiven Beamten und Beschäftigten in der Verwaltung entstehen. Also Bezüge und Entgelte, aber auch Sach- und Sonderzuwendungen und die Aufwendungen für die soziale Sicherung der Beschäftigten und Rückstellungen. Die Beträge werden brutto erfasst.

Bei den Versorgungsaufwendungen sind alle Aufwendungen für aus dem Dienst ausgeschiedene Bedienstete (Versorgungsempfänger) zu erfassen – soweit dafür keine oder keine ausreichenden Rückstellungen in der Vergangenheit gebildet worden sind. Außerdem sind eventuell Sachaufwendungen für Pensionäre oder ehemals Beschäftigte und Zuführung an Pensionsrückstellungen in Betracht zu ziehen.

Bezeichnung	Planansatz €	Ergebnis €	Vergleich €
Personalaufwand	20.857.347,31	19.496.304,70	-1.361.042,61
Versorgungsaufwand	1.651.895,79	1.947.936,51	296.040,72
Ergebnis	22.509.243,10	21.444.241,21	-1.065.001,89

Tabelle 11: Plan-Ist Vergleich Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personalaufwendungen fielen um rund 1.361.043 € niedriger als die Planung aus. Bei den Versorgungsaufwendungen kam es zu einer Erhöhung in Höhe von rund 296.041 €.

5.1.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind in der Regel die drittgrößte Aufwandsposition in einer kommunalen Ergebnisrechnung. Anders als bei den beiden größeren Positionen, die sich durch die Kommune nicht (Steueraufwendungen) oder bedingt und dann nur längerfristig (Personalaufwendungen) beeinflussen lassen, gibt es bei der heterogenen Gruppe der Aufwendungen für

² Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2021

³ Zahl der Stellen gemäß Stellenplan / Haushaltsplan 2022

Sach- und Dienstleistungen - wie bei den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse - Gestaltungsmöglichkeiten. Auch wenn in dieser Aufwandsgruppe z.B. Verpflichtungen aus Miet-, Leasing- oder Wartungsverträgen, Kosten für Energie, Wasser und Abwasser nur bedingt und dann nur längerfristig beeinflussbar sind, gibt es bei (Neu-) Abschluss entsprechender Verträge und bei anderen dieser Gruppe zugeordneten Aufwendungen (mindestens) zwei wesentliche Stellschrauben, die Einfluss auf deren Höhe haben: eine sorgfältige Bedarfsprüfung - was wird tatsächlich und in welcher Quantität und Qualität benötigt - und eine Wirtschaftlichkeitsprüfung - wer liefert das tatsächlich Benötigte zu den (unter Berücksichtigung aller Umstände) günstigsten Konditionen. Mit Einhaltung dieser Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit kann die Kommune die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen aktiv beeinflussen.

Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurde in der Regel beachtet. Die Zuordnungen der Aufwendungen erfolgten zutreffend.

Bezeichnung	Planansatz €	Ergebnis €	Vergleich €
Sach- und Dienstleistungen	12.096.550,38	14.148.852,69	2.052.302,31

Tabelle 12: Plan-Ist Vergleich Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

5.1.2.3 Abschreibungen

Bei der Stadt Rödermark findet die lineare Abschreibung Anwendung. Die Nutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter orientiert sich an der kommunalen Abschreibungstabelle Hessen sowie an verwaltungüblichen und anerkannten Nutzungsdauern bei der Stadt.⁴

Bezeichnung	Ergebnis 2021 €	Ergebnis 2022 €	Vergleich €
Abschreibungen Software/Lizenzen	132.477,93	153.442,60	20.964,67
Abschreibungen gel. Investitionszuschüsse	175.726,10	175.370,80	-355,30
Abschreibungen sonst. Investitionen	142.121,18	142.121,16	-0,02
Abschreibungen Gebäude und Infrastrukturver.	1.189.347,24	1.117.917,32	-71.429,92
Abschreibungen Anlagen u. Betriebsausstatt.	181.084,84	201.356,70	20.271,86
Abschreibungen Fuhrpark	132.825,08	132.765,43	-59,65
Abschreibungen Geschäftsausstattung	202.860,87	187.041,02	-15.819,85
Abschreibungen Geringw. Wirtschaftsgüter	63.520,22	72.565,50	9.045,28
Einzelwertberichtigungen	376.491,73	95.298,67	-281.193,06
Pauschalwertberichtigung	0,00	2.449,73	2.449,73
Sonstige Abschreibungen	78.168,08	53.140,73	-25.027,35
Ergebnis	2.674.623,27	2.333.469,66	-341.153,61

Tabelle 13: Plan-Ist Vergleich Abschreibungen

⁴ Jahresabschluss 2022; 3.2 „Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“, Seite 51

Die nachgewiesenen Abschreibungen machen rund 3,4 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen aus (Vorjahr: 4,2 %). Die wesentlichen Abschreibungen ergaben sich aus der Abnutzung bzw. dem Werteverzehr des Anlagevermögens, insbesondere des Infrastrukturvermögens.

5.1.2.4 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, sowie besondere Finanzaufwendungen

Im Vergleich zu den Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, die als immaterielle Vermögenswerte bilanziell aktiviert werden, handelt es sich hierbei um Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie um Erstattungen für den Geschäftsbetrieb, die als Aufwand nachzuweisen sind.

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzzuweisungen fielen im Vergleich zum Planansatz um 365.931,14 € niedriger aus. Sie betragen rund 6,9 % (Vorjahr: 7,2 %) der ordentlichen Aufwendungen.

Wesentliche Ausgaben wurden wie folgt geleistet:

Bezeichnung	Planansatz €	Ergebnis €	Vergleich €
Betriebskostenzuschuss Schwimmbad	300.000,00	300.000,00	0,00
Zuschüsse Elternselbsthilfegruppen	1.689.200,28	1.048.302,54	-640.897,74
Zuschüsse Kath. Kindergarten Ober-Roden	540.756,40	429.952,20	-110.804,20
Zuschüsse Kath. Kindergarten Urberach	489.256,80	397.803,53	-91.453,27
Zuschüsse U3 Johanniter-Unfall-Hilfe	607.700,00	1.067.452,89	459.752,89
Zuschüsse Bethanienstiftung	300.000,00	329.362,50	29.362,50
Zuschüsse Vereine und Verbände	257.000,00	229.897,87	-27.102,13
Sicherung feste Betreuungszeiten	411.999,52	340.000,00	-71.999,52
Übrige Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse	588.155,41	675.365,74	87.210,33
Ergebnis	5.184.068,41	4.818.137,27	-365.931,14

Tabelle 14: Plan-Ist Vergleich Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse u.a.

5.1.2.5 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus Umlageverpflichtungen

Die Kreis-, Schul-, Gewerbesteuer- und Verbandsumlagen wurden wie folgt nachgewiesen:

Bezeichnung	Planansatz €	Ergebnis €	Vergleich €
Kreisumlage	15.813.100,00	15.813.100,00	0,00
Kreisumlage (nicht zahlungswirksam)	0,00	4.170,00	4.170,00
Schulumlage	8.354.100,00	8.418.103,00	64.003,00
Heimatumlage	801.400,00	986.774,20	185.374,20
Umlage Planungsverband Frankfurt	138.000,00	162.852,15	24.852,15
Umlage an Hess. Verwaltungsschulverband	3.000,00	3.016,55	16,55
Umlage an Wasserverbände	1.990,00	1.168,78	-821,22
Gewerbesteuerumlage	1.289.500,00	1.587.912,51	298.412,51
Ergebnis	26.401.090,00	26.977.097,19	576.007,19

Tabelle 15: *Plan-Ist Vergleich Steueraufwendungen einschl. Umlagen*

Seit 2020 sind die Kommunen verpflichtet die sogenannte Heimatumlage zu zahlen. Hierbei handelt es sich um eine Anschlussregelung zur erhöhten Gewerbesteuerumlage, allerdings mit einem niedrigeren Umlagesatz.

Die wesentlichsten Aufwendungen der Stadt Rödermark waren und sind in Form der Kreis- und Schulumlage, der Heimatumlage sowie der Gewerbesteuerumlage ausgewiesen. Dabei sind die Kreis- und Schulumlagen in Höhe von zusammen 24,2 Mio. € (Vorjahr 22,2 Mio. €) von besonderer Bedeutung, da sie rund 35 % (Vorjahr: 35 %) der ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

5.1.2.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen handelt es sich z.B. um Geschäftsaufwendungen, Steuern oder auch Wertveränderungen des Umlaufvermögens, die nicht einer anderen Position zuzuordnen sind.

Bei der Stadt Rödermark wurden auf der Position „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ Kfz-Steuern und Grundsteuer A in Höhe von zusammen 7.112,76 € gebucht.

5.1.3 Finanzergebnis

Den Erträgen aus Zinsen und anderen Finanzerträgen stellt die Ergebnisrechnung die Aufwendungen für Zinsen und andere Finanzaufwendungen gegenüber und bildet daraus das Finanzergebnis.

Bezeichnung	Planansatz €	Ergebnis €	Vergleich €
Finanzerträge	438.484,42	302.454,71	-136.029,71
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	651.600,00	639.088,11	-12.511,89
Ergebnis	-213.115,58	-336.633,40	-123.517,82

Tabelle 16: Plan-Ist Vergleich Finanzergebnis

Aus dem Saldo der Finanzerträge und der Finanzaufwendungen ergibt sich ein negatives Finanzergebnis, das sich mit -336.633,40 € (Vorjahr: -264.361,46 €) im Vergleich zum Planansatz verschlechtert hat.

Die Finanzerträge ergeben sich unter anderem durch die Gewinnausschüttung der Sparkasse in Höhe von 199.348,61 €, Säumniszuschlägen in Höhe von 33.584,73 €, sowie Zinserträge in Höhe von insgesamt: 59.579,75 €.

Die Aufwendungen stellen im Wesentlichen die Zinsen für laufende Kredite in Höhe von rund 610 T€ dar.

5.1.4 Außerordentliches Ergebnis

Als Saldo der außerordentlichen Erträge sowie der außerordentlichen Aufwendungen ergibt sich ein außerordentliches Ergebnis von 97.432,73 € (Vorjahr: 268.578,99 €).

Bezeichnung	Planansatz €	Ergebnis €	Vergleich €
Außerordentliche Erträge	58.600,00	210.805,61	152.205,61
Außerordentliche Aufwendungen	64.627,88	113.372,88	48.745,00
Ergebnis	-6.027,88	97.432,73	103.460,61

Tabelle 17: Plan-Ist Vergleich Außerordentliches Ergebnis

Als außerordentliche Erträge wurden unter anderem Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken, periodenfremde Erträge, Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen und Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen erzielt.

Die außerordentlichen Aufwendungen setzen sich vor allem aus Verlusten aus Finanzanlagen und periodenfremden Aufwendungen zusammen.

5.1.5 Jahresergebnis

Aus dem ordentlichen Ergebnis (848.069,25 €) und dem außerordentlichen Ergebnis (97.432,73 €) ergibt sich das Jahresergebnis in Höhe von 945.501,98 € (Vorjahr: 853.570,86 €). Damit ist ein Überschuss in dieser Höhe entstanden.

5.2 Teilergebnisrechnungen

5.2.1 Teilergebnishaushalt

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden.

Teilhaushalt - Bezeichnung	Fortgeschrieb. Ansatz 2022 €	Jahres- ergebnis 2022 €	Abweichung €
Organisation und Gremien	-3.630.702,84	-3.235.585,08	-395.117,76
Finanzen	-962.928,76	-998.443,79	35.515,03
Öffentliche Ordnung	-1.470.417,35	-1.258.196,22	-212.221,13
Soziales	-13.359.391,40	-12.677.276,80	-682.114,60
Kultur, Heimat und Europa	-3.359.022,67	-3.391.630,76	32.608,09
Bauverwaltung	-5.001.825,34	-6.204.723,25	1.202.897,91
Sonderbudget Brandschutz	-956.555,47	-896.224,86	-60.330,61
Stabstelle Vielfalt und Teilhabe	-307.771,18	-230.890,52	-76.880,66
Stabstelle Referent des Bürgermeisters	0,00	0,00	0,00
Sonderbudget Rechnungsprüfung	-134.245,98	-153.868,05	19.622,07
Stabstelle Bürgermeister-Wirtschaftsförderung	-311.386,69	-282.776,04	-28.610,65
Sonderbudget Stadtwald	-126.313,95	-8.147,41	-118.166,54
Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	28.171.894,87	30.283.264,76	-2.111.369,89
Gesamt	-1.448.666,76	945.501,98	-2.394.168,74

Tabelle 18: Plan-Ist Vergleich der Teilhaushalte / Teilbudgets

Gegenüber dem Planansatz verbesserten sich die Teilhaushalte „Organisation und Gremien“, „Öffentliche Ordnung“, „Soziales“, „Brandschutz“, „Stabstelle Vielfalt und Teilhabe“, „Stabstelle Bürgermeister-Wirtschaftsförderung“, „Sonderbudget Stadtwald“ sowie „Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel“.

Dem gegenüber steht der Teishaushalt „Bauverwaltung“, der gegenüber der Planung mit Mehraufwendungen in Höhe von rund 1,2 Mio. € abgeschlossen wurde.

Insgesamt war die Summe aller Teishaushalte identisch mit dem Gesamtaussergebnis.

5.2.2 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die Kosten und Erlöse der internen Leistungsverrechnung waren ausgeglichen und stellen sich wie folgt dar:⁵

Bezeichnung	Kosten ILV	Erlöse ILV	Saldo/ Ausgleich
	€	€	€
Organisation und Gremien	483.193,02	0,00	-483.193,02
Bauverwaltung	0,00	483.193,02	483.193,02
Gesamt	483.193,02	483.193,02	0,00

Tabelle 19: Darstellung der ILV innerhalb der Teilhaushalte

5.3 Gesamtfinanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die Finanzvorgänge nach Verwaltungs-, Investitions-, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen strukturiert und der tatsächliche Finanzmittelbestand am Ende der Periode ermittelt.

Die Stadt Rödermark führt die Finanzrechnung nach der direkten Methode durch, in der sich die im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltungstätigkeit stehenden Ein- und Auszahlungen an der Struktur des Ergebnishaushaltes orientieren. Die Erträge und Aufwendungen, die nicht in Verbindung mit einer Zahlung stehen (z.B. Auflösung von Sonderposten, Abschreibungen) finden dementsprechend in der Finanzrechnung keine Berücksichtigung.

In folgender Übersicht ist die Finanzrechnung dargestellt:

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschrieb. Ansatz 2022	Ergebnis Haushaltsjahr 2022	Vergleich Ergebnis Haushaltsjahr/ fortgeschrieb. Ansatz
	€	€	€	€
1. Privatrechtliche Leistungsentgelte	111.683,94	353.682,24	195.436,95	-158.245,29
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.815.071,11	2.595.988,74	2.446.826,96	-149.161,78
3. Kostenersatzleist. u. -erstattungen	2.452.291,51	2.561.167,01	2.570.384,31	9.217,30
4. Steuern u. steuerähnl. Erträge einschließl. Erträge a. gesetzl. Umlagen	39.241.415,67	44.168.500,00	45.688.729,01	1.520.229,01
5. Einzahlungen aus Transferleistungen	1.262.786,40	1.302.500,00	1.302.559,21	59,21
6. Zuweisungen u. Zuschüsse f. lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	15.935.252,17	14.343.229,93	14.667.525,76	324.295,83
7. Zinsen u. sonst. Finanzeinzahlungen	371.592,73	438.784,42	288.442,61	-150.341,81
8. Sonst. ordentl. Einzahlungen u. sonst. außerordentl. Einzahlungen, die sich nicht a. Investitionstätigkeit ergeben	1.092.025,22	1.081.690,00	1.157.617,35	75.927,35
9. Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	62.282.118,75	66.845.542,34	68.317.522,16	1.471.979,82
10. Personalauszahlungen	17.873.409,70	20.846.287,31	19.106.986,64	-1.739.300,67
11. Versorgungsauszahlungen	963.313,23	951.259,79	1.021.199,43	69.939,64
12. Auszahlungen f. Sach- u. Dienstleist.	11.567.726,14	12.082.712,84	12.732.396,83	649.683,99
13. Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00

⁵ Aufgelistet wurden nur die Teilhaushalte, die bei der ILV einen Planansatz, sowie ein Ergebnis ausgewiesen haben.

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschrieb. Ansatz 2022	Ergebnis Haushaltsjahr 2022	Vergleich Ergebnis Haushaltsjahr/ fortgeschrieb. Ansatz
	€	€	€	€
14. Auszahlungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse f. lfd. Zwecke sowie besond. Finanzauszahl.	4.491.427,85	5.111.068,41	4.323.313,08	-787.755,33
15. Auszahlungen f. Steuern einschließl. Auszahlungen a. gesetzl. Umlageverpflicht.	27.058.886,86	26.401.090,00	26.860.218,14	459.128,14
16. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	659.075,02	626.600,00	608.132,68	-18.467,32
17. Sonstige ordentliche Auszahlungen u. sonstige außerordentl. Auszahlungen, die sich nicht a. Investitionstätigkeit ergeben	16.015,55	71.980,48	63.930,49	-8.049,99
18. Summe der Auszahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	62.629.854,35	66.090.998,83	64.716.177,29	-1.374.821,54
19. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf a. lfd. Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 / . Nr. 18)	-347.735,60	754.543,51	3.601.344,87	2.846.801,36
20. Einzahlungen a. Investitionszuweis. u. -zuschüssen sowie a. Investitionsbeiträgen	2.198.732,71	1.565.356,00	882.441,22	-682.914,78
21. Einzahlungen a. Abgängen v. Vermögensgegenständen d. Sachanlagevermögens u. d. immat. Anlagevermögens	980.641,69	290.000,00	458.090,17	168.090,17
22. Einzahlungen a. Abgängen v. Vermögensgegenst. d. Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
22.1 Einzahlungen a. d. Gewährung v. Krediten	53.961,58	44.800,00	44.780,79	-19,21
23. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	3.233.335,98	1.900.156,00	1.385.312,18	-514.843,82
24. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	364.512,77	1.150.000,00	68.299,40	-1.081.700,60
25. Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.143.463,78	6.941.700,59	1.942.847,13	-4.998.853,46
26. Auszahlungen f. Investitionen i. d. sonst. Sachanlageverm. u. immaterielle Anlageverm.	815.545,26	3.843.786,86	1.718.354,70	-2.125.432,16
26.1 Auszahlungen f. aktivierte Invest.zuweisungen u. -zuschüsse	2.420.704,21	177.704,79	35.266,03	-142.438,76
27. Auszahlungen f. Investitionen i. d. Finanzanlagevermögen	34.407,99	35.880,00	35.831,52	-48,48
27.1 Auszahlungen a. d. Gewährung v. Krediten	0,00	1.700.000,00	0,00	-1.700.000,00
28. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	4.778.634,01	13.849.072,24	3.800.598,78	-10.048.473,46
29. Zahlungsmittelüberschuss o. Zahlungsmittelbedarf a. Investitionstätigkeit (Nr. 23 / . Nr. 28)	-1.545.298,03	-11.948.916,24	-2.415.286,60	9.533.629,64
30. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	-1.893.033,63	-11.194.372,73	1.186.058,27	12.380.431,00
31. Einzahlungen a. d. Aufnahme v. Krediten u. wirtschaftl. vergleich. Vorgängen f. Investitionen	2.225.000,00	12.302.027,00	2.750.000,00	-9.552.027,00
32. Auszahl. f. d. Tilgung v. Krediten u. wirtschaftl. vergleichbaren Vorgängen f. Invest.	1.755.951,63	2.136.401,00	2.009.279,03	-127.121,97
33. Zahlungsmittelüberschuss o. Zahlungsmittelbedarf a. Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 / . 32)	469.048,37	10.165.626,00	740.720,97	-9.424.905,03
34. Änderung d. Zahlungsmittelbestandes zum Ende d. Haushaltsjahrs (Nr. 30 u. 33)	-1.423.985,26	-1.028.746,73	1.926.779,24	2.955.525,97
35. Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung v. angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	2.341.166,95	0,00	1.800.149,44	1.800.149,44
36. Haushaltunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung v. Kassenmitteln, Rückzahlung v. Kassenkrediten)	1.915.055,81	0,00	2.083.222,12	2.083.222,12
37. Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf a. HH-unwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 / . 36)	426.111,14	0,00	-283.072,68	-283.072,68
38. Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahrs	9.604.174,44	8.727.164,37	8.606.300,32	-120.864,05
39. Veränderung d. Bestandes a. Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	-997.874,12	-1.028.746,73	1.643.706,56	2.672.453,29
40. Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahrs (Nr. 38 und 39)	8.606.300,32	7.698.417,64	10.250.006,88	2.551.589,24

Tabelle 20: Finanzrechnung (direkte Methode)

5.3.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um ertragsgleiche Einzahlungen. Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2022 zeigen folgende Verteilung:

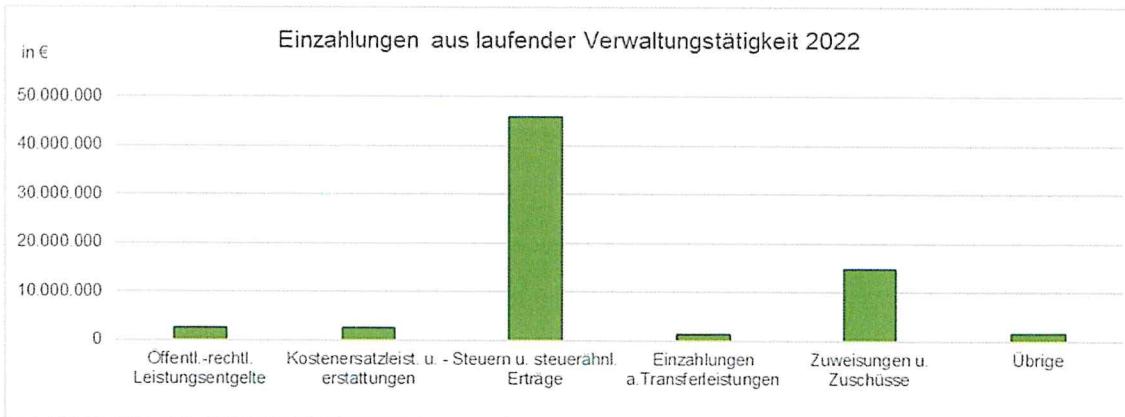


Abbildung 3: Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2022

5.3.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um aufwandsgleiche Auszahlungen. Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2022 zeigen folgende Verteilung:

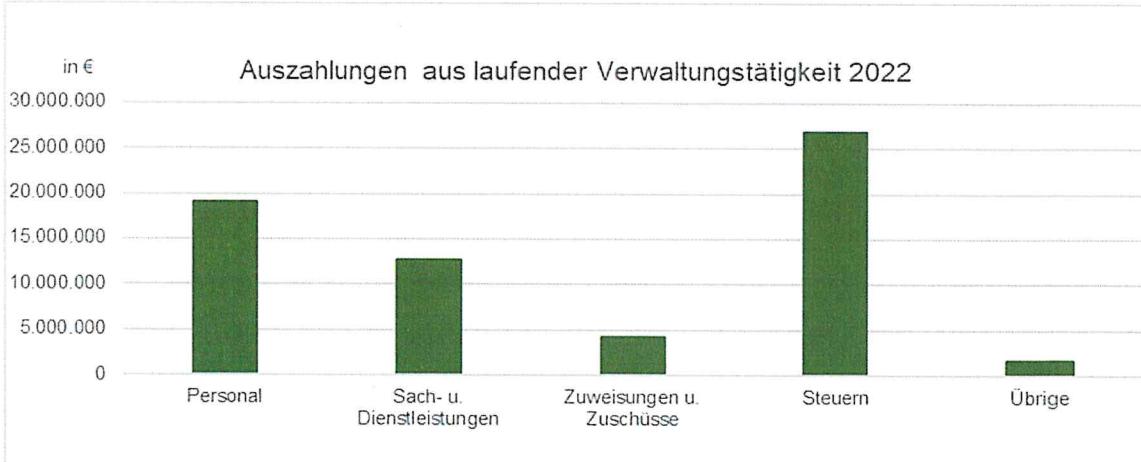


Abbildung 4: Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2022

5.3.3 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelsaldo (Cash-Flow) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres 3.601.344,87 €. Der Saldo wird korrekt ausgewiesen. Damit stehen in diesem Umfang Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Verstärkung der Liquiditätsreserven zur Verfügung.

5.3.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören die Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2022 verteilen sich wie folgt:

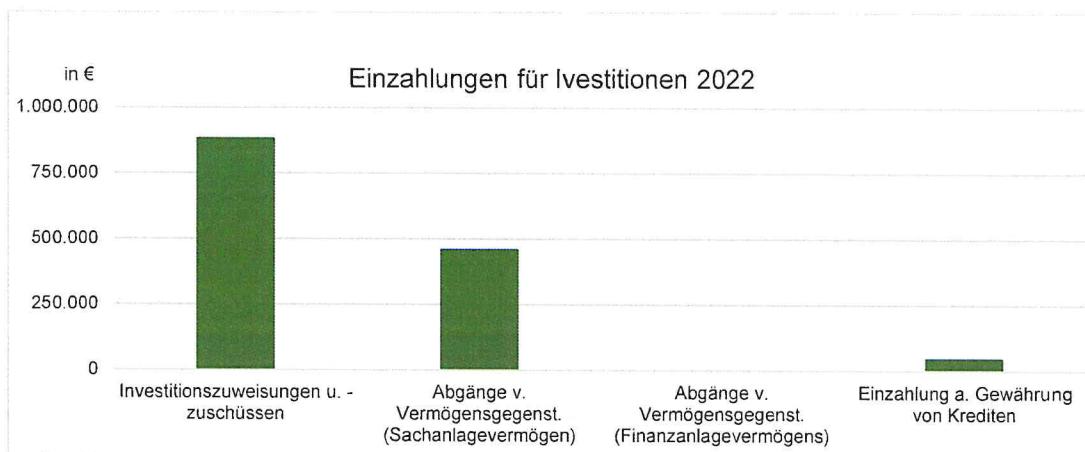


Abbildung 5: *Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2022*

5.3.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Zu den Auszahlungen für Investitionstätigkeit gehören die Ausgaben für Immobilienwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen. Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2022 verteilen sich wie folgt:



Abbildung 6: *Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2022*

5.3.6 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

5.3.6.1 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten, inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen.

Es handelt sich bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit um die Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen, sowie wirtschaftlich vergleichbare Vorgänge für Investitionstätigkeit. Diese waren 2022 im Ergebnis mit 2.750.000,00 € ausgewiesen. Das Ergebnis fiel um 9.552.027,00 € niedriger als im Ansatz geplant aus. Grund hierfür waren geplante, aber nicht aufgenommene Kredite für Investitionen.

5.3.6.2 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten, inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen

Es handelt sich bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit vor allem um Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse. Diese waren 2022 im Gesamtergebnis mit 2.009.279,03 € ausgewiesen.

5.3.6.3 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit

Die Zahlungsströme im Bereich der Finanzierungstätigkeit führen zu einem Zahlungsmittelsaldo zum 31.12.2022 in Höhe von 740.720,97 €.

5.3.7 Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes zum 31.12.2022 in Höhe von 10.250.006,88 € gibt Aufschluss darüber, ob die Liquidität und die Investitionsfinanzierung gesichert waren. Der Saldo der Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen wird buchhalterisch in der Bilanz über die Bilanzposition „Flüssige Mittel“ abgeschlossen.

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 10.250.006,88 € stimmt mit der Bilanzposition „Flüssige Mittel“ des Haushaltsjahres überein.

5.3.8 Feststellung des Finanzmittelbestandes

Die Finanzmittelbestände zum 31.12.2022 sind auf den nachfolgenden Konten der Stadt Rödermark, sowie in den Bargeldkassen durch formale Saldenbestätigungen bzw. Kontoauszüge nachgewiesen:

Konto-Nr.	Bankkonten u. Bargeldbestände	Bestand €
Geldverkehrskonten:		10.228.006,46
45900362	Sparkasse Dieburg	1.000,00
1980093	Sparkasse Dieburg - Festgeld	9.306,91
13130603	Postbank	85.600,28
3412318	Frankfurter Volksbank	52.126,25
	Spk. Dieburg Stiftungskapital	132.935,88
	VB Maingau Stiftungskapital	20.451,88
345665517	Sparkasse Dieburg Sperrkonto	41.990,31
145010880	Spk. Dieburg Zentralgiro Eonia	9.837.787,92
133806460	Postbank	35.430,97
1133925	Spk. Dieburg Rücklage Scheffler	11.090,28
145019832	Spk. Dieburg Schiedsamt	285,78
Bargeldkassen:		22.000,42
	Hauptkasse	5.400,42
	Nebenkassen	16.600,00
Finanzmittelbestand zum 31.12.2022		10.250.006,88

Tabelle 21: Finanzmittelbestand zum 31.12.2022 nach Konten

5.4 Teilfinanzrechnung

Die produkt(bereich)orientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in diese Prüfung einbezogen worden. Die Teilfinanzrechnungen entsprachen der Staffelform. Die Gliederung entsprach den gesetzlichen Bestimmungen.

6 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 156.276.880,34 € (Vorjahreswert: 148.345.956,61 €).

Die Bilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung aufgestellt worden.

Aktiva	31.12.2022 T€	31.12.2021 T€	Passiva	31.12.2022 T€	31.12.2021 T€
Anlagevermögen	133.495	129.901	Eigenkapital	81.182	80.236
Umlaufvermögen	22.356	17.979	Sonderposten	14.025	11.991
			Rückstellungen	19.005	18.069
			Verbindlichkeiten	37.707	33.781
ARAP	427	466	PRAP	4.358	4.269
Bilanzsumme	156.278	148.346	Bilanzsumme⁷	156.278	148.346

Tabelle 22: Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2022

⁷ Rundungsdifferenzen sind auf Grund der zusammengefassten Darstellung möglich

6.1.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite dargestellt.

AKTIVA	Ergebnis 2022 €	Ergebnis 2021 €	Veränderung €	Veränderung in %
1. Anlagevermögen	133.494.551,77	129.901.385,74	3.593.166,03	2,77
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	4.603.807,42	4.971.799,06	-367.991,64	-7,40
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen u. ähnl. Rechte	226.768,39	324.911,61	-98.143,22	-30,21
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	4.377.039,03	4.646.887,45	-269.848,42	-5,81
1.2 Sachanlagen	53.779.670,49	51.465.574,15	2.314.096,34	4,50
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	20.802.776,06	20.737.111,21	65.664,85	0,32
1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebräuch, Infrastrukturvermögen	26.594.679,45	26.311.195,00	283.484,45	1,08
1.2.4 Anlagen u. Maschinen zur Leistungserstellung	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattungen	3.553.231,82	3.417.756,91	135.474,91	3,96
1.2.6 Geleistete Anzahlung, u. Anlagen i. Bau	2.828.983,16	999.511,03	1.829.472,13	183,04
1.3 Finanzanlagen	66.384.765,87	64.737.704,54	1.647.061,33	2,54
1.3.1 Anteile a. verbundene Unternehmen	61.884.868,15	61.884.868,15	0,00	0,00
1.3.2 Ausleihungen an Verbund. Unternehmen	321.050,87	349.631,66	-28.580,79	-8,17
1.3.3 Beteiligungen	1.835.719,84	1.835.719,84	0,00	0,00
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.5 Wertpapiere d. Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	2.343.127,01	667.484,89	1.675.642,12	251,04
1.4 Sparkassenrechtl. Sonderbeziehungen	8.726.307,99	8.726.307,99	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen	22.355.732,00	17.978.922,63	4.376.809,37	24,34
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	5.330,28	7.089,28	-1.759,00	-24,81
2.2 Fertige u. unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenst.	12.100.394,84	9.365.533,03	2.734.861,81	29,20
2.3.1 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenst.	6.821.101,45	5.098.468,17	1.722.633,28	33,79
2.3.2 Forderungen a. Steuern u. steuerähnl. Abgaben, Umlagen	2.537.475,65	1.468.622,10	1.068.853,55	72,78
2.3.3 Forderungen a. Lieferungen u. Leistungen	223.213,84	182.750,99	40.462,85	22,14
2.3.4 Forderungen gg. verbund. Unternehmen u. gg. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermög.	1.348.808,56	1.313.120,24	35.688,32	2,72
2.3.5 Sonst. Vermögensgegenstände	1.169.795,34	1.302.571,53	-132.776,19	-10,19
2.3.6 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4. Flüssige Mittel	10.250.006,88	8.606.300,32	1.643.706,56	19,10
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	426.596,57	465.648,24	-39.051,67	-8,39
Summe Aktiva	156.276.880,34	148.345.956,61	7.930.923,73	5,35

Tabelle 23: Aktiva 2022



Abbildung 7: Aktiva 2022

Das Gesamtvermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 7.930.923,73 € erhöht.

Die immateriellen Vermögensgegenstände, die Sach- und Finanzanlagen wurden zu Anschaffungs- und Herstellungswerten bewertet. Die fortgeföhrten Buchwerte stimmten mit der ausgedruckten Anlagenübersicht in der Gesamtsumme überein. Der Bestand der Forderungen zum Jahresende mit der Veränderung der Forderungen gegenüber dem Vorjahr kann der Aufstellung des Kapitels "Anlagen zum Anhang - Forderungsspiegel" entnommen werden. Das Anlagevermögen der Stadt wird in der Anlagenübersicht zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahrs 2022 korrekt ausgewiesen.

6.1.1.1 Anlagevermögen

6.1.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände verringerten sich insgesamt um 367.991,64 € zum Vorjahr.

Software und Lizenzen haben sich durch Zugänge um insgesamt rund 55 T€ erhöht, dem standen um rund 153 T€ höhere Abschreibungen entgegen.

Die geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse reduzierten sich durch Abschreibungen um rund 318 T€ zum Vorjahr. Dem gegenüber standen Zugänge in Höhe von rund 48 T€.

6.1.1.1.2 Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen hat sich im Haushaltsjahr 2022 um rund 2,3 Mio.€ auf 53.779.670,49 € erhöht.

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen in Bau erhöhten sich um rund 1,8 Mio.€ zum Vorjahr.

Im Bereich der Sachanlagen im Gemeingebrauch und Infrastruktur wurden Umbuchungen in Höhe von rund 1,3 Mio.€ durchgeführt auf Grund der Fertigstellung, sowie Zugänge in Höhe von rund 130 T€. Hierbei handelt es sich unter anderem um Straßen, Spielplätze, Wege. Dem gegenüber stehen um rund 1,1 Mio.€ höhere Abschreibungen als im Vorjahr.

Die im Anlagenpiegel nachgewiesenen Abschreibungen korrespondieren mit den Aufwendungen für Abschreibungen aus der Ergebnisrechnung.

6.1.1.1.3 Finanzanlagen

Bei den Finanzanlagen handelt es sich in der Regel um längerfristig bzw. dauerhaft gehaltene Vermögensgegenstände, wie Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Wertpapiere sowie verschiedene Formen von Ausleihungen.

Das Finanzvermögen wird im Jahresabschluss mit einem Betrag von 66.384.765,87 € (Vorjahr 64.737.704,54 €) ausgewiesen.

Die größte Position bildet hier die Position „sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)“ mit einem Betrag von 2.343.127,01 € (Vorjahr: 667.484,89 €). Die Position beinhaltet vor allem von der Stadt gewährte Darlehen. Die Erhöhung kommt durch ein neu gewährtes Darlehen in Höhe von 1,7 Mio.€.

6.1.1.2 Umlaufvermögen

6.1.1.2.1 Vorräte, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Das Umlaufvermögen stellt sich zum 31.12.2022 wie folgt dar:

Umlaufvermögen	2022 €	2021 €
Vorräte einschl. Roh-, Hilfe- u. Betriebsstoffe	5.330,28	7.089,28
Ford. aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	6.821.101,45	5.098.468,17
Forderungen aus Steuern u. steuerähnlichen Abgaben	2.537.475,65	1.468.622,10
Forderungen aus Lieferung u. Leistung	223.213,84	182.750,99
Ford. gg. verb. Untern., Sondervermögen u. Beteiligungen	1.348.808,56	1.313.120,24
Sonstige Vermögensgegenstände	1.169.795,34	1.302.571,53
Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	12.100.394,84	9.365.533,03
Flüssige Mittel	10.250.006,88	8.606.300,32
Summe	22.355.732,00	17.978.922,63

Tabelle 24: *Umlaufvermögen 31.12.2022*

Eine Übersicht der Laufzeiten ist im Forderungsspiegel in der Anlage 3.6.2 des Jahresabschlusses dargestellt.

Die in der Bilanz dargestellten Forderungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 2,8 Mio.€ auf 12.100.394,84 €.

Die flüssigen Mittel betragen zum Jahresende (31.12.2022) 10.250.006,88 €. Der in der Bilanz ausgewiesene Betrag stimmte mit den Kontoauszügen, Belegen und Bankbestätigungen überein.

Die Liquidität der Stadt war zum Bilanzstichtag durch eigene Mittel gewährleistet.

6.1.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die Stadt Rödermark hat Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 426.596,57 € gebildet (Vorjahr: 465.648,24 €). Hierunter fallen vor allem die Beamtenbezüge für den Januar 2023 sowie geleistete Ansparren, für die Möglichkeit der Inanspruchnahme ein zinsfreies Darlehen.

6.1.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

PASSIVA	Ergebnis 2022 €	Ergebnis 2021 €	Veränderung €	Veränderung in %
1. Eigenkapital	81.181.724,45	80.236.222,47	945.501,98	1,18
1.1 Netto-Position	74.287.863,12	74.287.863,12	0,00	0,00
1.2 Rücklagen, Sonderrückl., Stiftungskapital	6.893.861,33	5.948.359,35	945.501,98	15,90
1.2.1 Rücklagen a. Überschüssen d. ordentl. Ergebnisses	6.147.080,24	5.299.010,99	848.069,25	16,00
1.2.2 Rücklagen a. Überschüssen d. außer-ordentl. Ergebnisses	593.393,53	495.960,80	97.432,73	19,65
1.2.5 Stiftungskapital	153.387,56	153.387,56	0,00	0,00
2. Sonderposten	14.024.668,15	11.991.252,79	2.033.415,36	16,96
2.1 Sonderposten f. erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge	14.024.668,15	11.991.252,79	2.033.415,36	16,96
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	11.416.173,86	9.762.555,70	1.653.618,16	16,94
2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentl. Bereich	216.610,78	223.038,93	-6.428,15	-2,88
2.1.3 Investitionsbeiträge	2.391.883,51	2.005.658,16	386.225,35	19,26
2.2 Sonderposten für den Gebührenausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 Sonderposten f. Umlagen n. § 50 Abs. 3 HFAG	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Rückstellungen	19.005.304,80	18.068.928,75	936.376,05	5,18
3.1 Rückstellungen f. Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen	15.533.118,00	14.619.927,00	913.191,00	6,25
3.2 Rückstellungen f. Umlageverpflichtungen n. d. Finanzausgleichsgesetz u. f. Verpflichtungen i. R. v. Steuerschuldverhältnissen	4.170,00	938.639,00	-934.469,00	-99,56
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung u. Nachsorge v. Abfalldeponien	0,00	0	0,00	0,00
3.4 Rückstellungen f. d. Sanierung v. Altlasten	1.338.583,44	338.583,44	1.000.000,00	295,35
3.5 Sonstige Rückstellungen	2.129.433,36	2.171.779,31	-42.345,95	-1,95
4. Verbindlichkeiten	37.706.970,46	33.781.080,69	3.925.889,77	11,62
4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten a. Kreditaufnahmen f. Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	19.317.924,34	17.834.298,55	1.483.625,79	8,32
4.2.1 Verbindlichkeiten gegen Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2.2 Verbindl. gg. öffentlichen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00

PASSIVA	Ergebnis 2022 €	Ergebnis 2021 €	Veränderung €	Veränderung in %
4.2.3 Verbindl. gg. sonst. Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten a. Kreditaufnahmen f. d. Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten a. kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten a. Zuweisungen u. Zuschüssen, Transferverbindlichkeiten	467.497,90	11.075,73	456.422,17	4120,92
4.6 Verbindl. a. Lieferungen u. Leistungen	1.234.202,46	387.366,60	846.835,86	218,61
4.7 Verbindlichkeiten a. Steuern u. steuerähnlichen Abgaben	36.741,98	7.380,94	29.361,04	397,80
4.8 Verbindlichkeiten gg. verbund. Unternehmen u. gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht u. Sondervermögen	3.165.729,93	3.053.710,09	112.019,84	3,67
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	13.484.873,85	12.487.248,78	997.625,07	7,99
5. Passive Rechnungsabgrenzung	4.358.212,49	4.268.471,91	89.740,58	2,10
Gesamt	156.276.880,35	148.345.956,61	7.930.923,74	5,35

Tabelle 25: Passiva 2022



Abbildung 8: Passiva 2022

Die Bilanzsumme hat sich um 7.930.923,74 € auf 156.276.880,35 € erhöht. Die Bilanzpositionen der Passiva waren durch entsprechende Nachweise zutreffend nachgewiesen. Sie waren ausreichend erläutert.

6.1.2.1 Eigenkapital und Sonderposten

6.1.2.1.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen Aktiva und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Eigenkapital der Stadt Rödermark um 945.501,98 € vermehrt. Maßgebend für die Steigerung war die Rücklagenzuführung auf Grund der Überschüsse als Ergebnis aus dem Vorjahr. Die Eigenkapitalquote liegt bei 52 % (Vorjahr: 54%).

6.1.2.1.2 Netto-Position

Die Netto-Position ist gegenüber dem Vorjahresabschluss in gleicher Höhe (74.287.863,12 €) ausgewiesen.

6.1.2.2 Sonderposten

Für empfangene Investitionszuweisungen, Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge werden Sonderposten gebildet. Sie werden entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionsgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Die Sonderposten⁸ bzw. die eigenkapitalähnlichen Finanzmittel haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 2. Mio. € auf 14.024.668,15 € erhöht.

Sonderposten	2022 €	2021 €	Veränderung €
Zuweisungen v. öffentlichen Bereich	11.416.173,86	9.762.555,70	1.653.618,16
Zuschüsse v. nicht öffentlichem Bereich	216.610,78	223.038,93	-6.428,15
Investitionsbeiträge	2.391.883,51	2.005.658,16	386.225,35
Sonstige Sonderposten	0,00	0,00	0,00
Summe	14.024.668,15	11.991.252,79	2.033.415,36

Tabelle 26: Sonderposten 2022

6.1.2.3 Rückstellungen

Rückstellungen	2022 €	2021 €	Veränderung €
Pensions-, Beihilfe-, ATZ-Rückstellungen	15.533.118,00	14.619.927,00	913.191,00
Steuer- und FAG-Umlagerückstellung	4.170,00	938.639,00	-934.469,00
Sanierung von Altlasten	1.338.583,44	338.583,44	1.000.000,00
Sonstige Rückstellungen	2.129.433,36	2.171.779,31	-42.345,95
Summe	19.005.304,80	18.068.928,75	936.376,05

Tabelle 27: Rückstellungen 2022

Die Aufwendungen für ungewisse Verbindlichkeiten – Rückstellungen – machen in der Vermögensstruktur der Stadt Rödermark im Jahr 2022 mit 19 Mio. € rund 12,2 % (Vorjahr: 12,2 %) der Bilanzsumme aus.

Unter Punkt 3.3.10 des Jahresabschlusses sind die Rückstellungen ausführlich erläutert. Weiterhin ist in der Anlage 3.6.5 eine Rückstellungsübersicht zu finden, in der Zu- und Abgänge nachvollzogen werden können.

⁸ s. Jahresabschlussbericht 2022; Anlage 3.6.6 „Sonderpostenspiegel“; Seite 89

Grundlage für die Ermittlung der Rückstellungen für Pensionen (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO i.V.m. § 41 Abs. 6 GemHVO) sind versicherungsmathematische Gutachten. Die Pensionsrückstellungen wurden von der Versorgungskasse Darmstadt errechnet.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO sind Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamten für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis zu bilden. Die Berechnung erfolgt ebenfalls durch die Versorgungskasse Darmstadt.

Grundlage für die Ermittlung der Altersteilzeitrückstellungen ist § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO. Hiernach sind Rückstellungen für die Bezüge- und Entgeltzahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen zu bilden. In den entsprechenden Verwaltungsvorschriften ist weiter ausgeführt, dass Rückstellungen für Altersteilzeit nur für genehmigte Anträge auf Altersteilzeit zu bilden sind.

Es bestehen seitens der Stadt Rödermark Verpflichtungen in Höhe von 166.828,00 € aus Altersteilzeitregelungen.

Insgesamt bilden die Versorgungsrückstellungen einen Anteil von 82 % (Vorjahr: 81 %) der gesamten Rückstellungen der Stadt Rödermark.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs zu bilden, wenn hohe Steuererträge in späteren Jahren zu höheren Zahlungen führen. In 2022 wurden hierfür Rückstellungen in Höhe von 4.170,00 € gebildet.

Die Position „Sonstige Rückstellungen“ reduzierte sich um 42.345,95 € zum Vorjahr.

Die mit der Bildung bzw. der Zuführung sowie dem Verbrauch der Rückstellungen korrespondierenden Aufwands- und Ertragsbuchungen sind in der Ergebnisrechnung ordnungsgemäß ausgewiesen.

6.1.2.4 Verbindlichkeiten

Die kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 3,9 Mio. € erhöht.

Verbindlichkeiten	2022 €	2021 €	Veränderung €
Investitionskredite	19.317.924,34	17.834.298,55	1.483.625,79
Zuweisungen, Zuschüsse, Transferleistungen	467.497,89	11.075,73	456.422,16
Lieferung und Leistung	1.234.202,46	387.366,60	846.835,86
Steuern u. steuerähnliche Abgaben	36.741,98	7.380,94	29.361,04
Verbundene Unternehmen	3.165.729,93	3.053.710,09	112.019,84
Sonstige Verbindlichkeiten	13.484.873,85	12.487.248,78	997.625,07
Summe	37.706.970,45	33.781.080,69	3.925.889,76

Tabelle 28: Verbindlichkeitenübersicht 2022

Unter Punkt 3.3.11 des Jahresabschlusses sind die Verbindlichkeiten erläutert und in der Anlage 3.6.3 in einer Übersicht nach Laufzeiten gegliedert.

Die Verbindlichkeiten bilden mit 24,1 % (Vorjahr 22,8 %) des Vermögens weniger als ein Drittel der Bilanzsumme.

Einschließlich der Rückstellungen (ungewisse Verbindlichkeiten) betragen die Verpflichtungen rund 56,7 Mio. € und somit 36,3 % der Bilanzsumme (Vorjahr 51,9 Mio. € bzw. 35 %).

6.1.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten § 45 Absatz 2 GemHVO bilden sich aus Zahlungsabgrenzungen für Einzahlungen, die eine andere Periode bzw. ein anderes Haushaltsjahr betreffen und somit einen Ertrag für die Zukunft darstellen.

Im Haushaltsjahr 2022 betragen die passiven Rechnungsabgrenzungsposten insgesamt 4.358.212,49 €. Hiervon entfallen rund 3,8 Mio. € auf bereits für künftige Jahre erhaltene Grabnutzungsgebühren, sowie rund 103 T€ auf bereits verkaufte Eintrittskarten für Veranstaltungen.

6.2 Rechenschaftsbericht

Nach § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluß durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Diese noch allgemeine gesetzliche Bestimmung wird durch § 51 GemHVO konkretisiert. Danach sind im Rechenschaftsbericht „der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.“ Darüber hinaus soll dies auch darstellen bzw. enthalten:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben,
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Der zur Prüfung vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.

6.3 Anhang

Nach § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO ist dem Jahresabschluss „ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten“ beizufügen. § 50 GemHVO konkretisiert diese Anforderungen weitergehend wie folgt: „Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern. Ferner sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten dieser Rechnungen vorgeschrieben sind.“ Die wesentlichen Posten der Vermögens-, Gesamtergebnis- und -finanzrechnung sind zu erläutern. Darüber hinaus sind im Anhang anzugeben:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, insbesondere aus Vereinbarungen über besondere Finanzierungsinstrumente und deren Entwicklungen,
- in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
- Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
- eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15 GemHVO); dabei können die Angaben über diese Mittel aus mehreren Bereichen zusammengefasst dargestellt werden, wenn es sich jeweils um unerhebliche Beträge handelt,
- die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
- die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Gemeindevorstand und des Gemeindevorstandes; gehörten Personen diesen Gemeindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

Der Anhang im Jahresabschluss entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Voraussetzungen.

6.4 Anlagen-, Forderungs-, Verbindlichkeiten- und Rückstellungsübersicht

Mit der **Anlagenübersicht** wird die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens im Haushaltsjahr dargestellt.

Die **Forderungsübersicht** weist die Entwicklung der Forderungen, gestaffelt nach dem Kontenplan und nach Fälligkeiten aus.

Die Übersicht über die **Verbindlichkeiten** weist die Entwicklung der Verbindlichkeiten im Haushaltsjahr detailliert nach.

Die Kreditverpflichtungen sind unabhängig von den jeweiligen Tilgungsleistungen nach der bestehenden Gesamtrestlaufzeit den Laufzeitgruppen zuzuordnen.

In der **Rückstellungsübersicht** ist darzustellen, wie sich die einzelnen Rückstellungen im Verlauf des Haushaltsjahrs durch Zuführung, Inanspruchnahme, Auflösung usw. entwickelt haben. Etwaige Umbuchungen sind ebenfalls zu dokumentieren.

Die Übersicht über die in das folgende Jahr zu **übertragenden Haushaltsermächtigungen** zeigt, welche Mittel, die im Jahr 2022 von der Gemeindevertretung beschlossen wurden, nach 2023 übertragen werden.

Die Übersichten waren bis auf die Liste der zu übertragenen Haushaltsermächtigungen vorhanden und inhaltlich korrekt dargestellt. Die fehlende Übersicht wurde im Laufe der Prüfung nachgereicht.

6.4.1 Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen ist die Übertragung von Haushaltsermächtigungen gemäß § 103 Abs. 3 HGO und § 21 GemHVO zulässig. Die übertragenen Haushaltsermächtigungen erhöhen die Ermächtigungen des Folgejahres.

Die Ansätze der Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Bezeichnung	Übertragungen aus 2021 €	Übertragungen nach 2023 €
<u>Ergebnishaushalt</u>		
Ertragsermächtigungen	0,00	0,00
Aufwandsermächtigungen	6.327,88	6.972,61
<u>Finanzaushalt</u>		
Einzahlungsermächtigungen	5.776.150,00	4.756.702,06
Auszahlungsermächtigungen	5.538.195,41	5.893.474,75

Tabelle 29: Übertragene Haushaltsermächtigungen

Der Übertragung der Einnahme- und Ausgabeermächtigungen in das Folgejahr (2023) wurde vom Magistrat in der Sitzung am 24.04.2023 zugestimmt.

Alle in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sind einzeln in einer Übersicht dem Jahresabschluss beizufügen (§ 112 Abs. 4 Ziffer 2 HGO).

6.4.2 Anlagenübersicht

Anlagenspiegel	Anlagevermögen am 31.12.2022 €	Anlagevermögen am 31.12.2021 €
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	4.603.807,42	4.971.799,06
2. Sachanlagevermögen	53.779.670,49	51.465.574,15
3. Finanzanlagevermögen	66.384.765,87	64.737.704,54
4. Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	8.726.307,99	8.726.307,99
Insgesamt	133.494.551,77	129.901.385,74

Tabelle 30: Anlagenspiegel 2022 (Auszug)

6.4.3 Verbindlichkeitenübersicht

Die Verbindlichkeitenübersicht ist gemäß § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO und § 52 Abs. 2 GemHVO im Anhang darzustellen. Die Zahlen der Verbindlichkeitenübersicht stimmen mit den Werten der Bilanz überein.

Nach Laufzeiten differenziert stellen sich die Verbindlichkeiten der Stadt Rödermark wie folgt dar:

Art der Schulden	Gesamt- betrag am 31.12.2022 €	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12.2021 €
		bis zu 1 Jahr €	über 1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €	
Verbindlichkeiten a. Kreditaufnahmen f. Investitionen u. -fördermaßnahmen	19.317.924,34	1.411.757,35	5.434.263,16	12.471.903,83	17.834.298,55
Verbindlichkeiten gg. Kreditinstituten	19.317.924,34	1.411.757,35	5.434.263,16	12.471.903,83	17.834.298,55
Verbindlichkeiten a. Zuweisungen u. Zuschüssen, Transferleistungen u. Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	467.497,89	467.497,89	0,00	0,00	11.075,73
Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen	1.234.202,46	1.234.202,46	0,00	0,00	387.366,60
Verbindlichkeiten a. Steuern u. steuerähnlichen Abgaben	36.741,98	36.741,98	0,00	0,00	7.380,94
Verbindlichkeiten gg. verbund. Unternehmen u. gg. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht u. Sondervermögen	3.165.729,93	880.655,63	0,00	2.285.074,30	3.053.710,09
Sonstige Verbindlichkeiten	13.484.873,85	2.735.808,85	2.996.620,00	7.752.445,00	12.487.248,78
Gesamtbetrag Verbindlichkeiten	37.706.970,45	6.766.664,16	8.430.883,16	22.509.423,13	33.781.080,69

Tabelle 31: Verbindlichkeitenübersicht 2022

6.4.4 Rückstellungsübersicht

Rückstellungsart	Stand 31.12.2022 €	Stand 31.12.2021 €
Rückstellungen f. Pensionen u. ähnl. Verpflichtungen	15.533.118,00	14.619.927,00
Rückstellungen f. Umlageverpflichtungen n. d. Finanzausgleichsgesetz u. f. Verpflichtungen i.R.v. Steuerschuldverhältnis	4.170,00	938.639,00
Sonstige Rückstellungen	3.468.016,80	2.510.362,75
Insgesamt	19.005.304,80	18.068.928,75

Tabelle 32: Rückstellungsübersicht 2020 (Auszug)

6.4.5 Forderungsübersicht

Die folgende Tabelle stellt die nach Laufzeiten differenzierte Übersicht der Forderungen der Stadt Rödermark dar:

Art der Forderungen	Gesamt- betrag am 31.12.2022 €	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12.2021 €
		bis zu 1 Jahr €	über 1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €	
Forderungen a. Zuweisungen u. Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuschüssen u. Beiträgen	6.821.101,45	1.464.846,19	4.013.340,84	1.342.914,42	5.098.468,17
Forderungen a. Steuern u. steuerähnl. Abgaben	2.537.475,65	2.537.475,65	0,00	0,00	1.468.622,10
Forderungen a. Lieferungen u. Leistungen	223.213,84	223.213,84	0,00	0,00	182.750,99
Forderungen gg. verbund. Unternehmen u. Beteiligungen	1.348.808,56	73.294,19	0,00	1.275.514,37	1.313.120,24
Sonst. Vermögensgegenstände	1.169.795,34	1.169.795,34	0,00	0,00	1.302.571,53
Gesamtbetrag	12.100.394,84	5.468.625,21	4.013.340,84	2.618.428,79	9.365.533,03

Tabelle 33: Forderungsübersicht 2022

Die Zahlen der Forderungsübersicht stimmten mit den Werten in der Bilanz überein.

7 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

7.1 Gesamtbeurteilung der drei Komponenten des Jahresabschlusses

7.1.1 Gesamtergebnisrechnung und Haushaltsausgleich

Die Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) bildet die Ertragslage des laufenden Haushalts ab. Die Bestimmungen des § 46 GemHVO werden beachtet. Danach sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltssjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen.

Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis ist der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Der Planansatz ohne Haushaltsreste wies einen Verlust von 1.448.666,76 € aus. Die Ergebnisrechnung weist zum 31.12.2022 ein ordentliches Jahresergebnis von 848.069,25 € und ein außerordentliches Ergebnis von 97.432,73 € aus, sodass das Haushaltssjahr mit einem Jahresergebnis von 945.501,98 € (Vorjahr: 853.570,86 €) abschließt.

7.1.2 Vermögensrechnung (Bilanz)

Für den Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurden die Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), die ergänzenden Vorschriften der Hinweise zur GemHVO und ergänzend die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) zugrunde gelegt.

Wesentliche Bewertungsänderungen haben sich nicht ergeben, die Bilanzgliederung entspricht bezüglich Form und Inhalt der Vermögensrechnung den Bestimmungen des § 49 GemHVO.

Ausgenommen die Darstellung der sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen, die gemäß den Vorschriften der GemHVO in der Position 1.4 auszuweisen sind. Dies wird von der Stadt Rödermark künftig beachtet – die Darstellung wurde entsprechend überarbeitet.

Das Vermögen bzw. die Bilanzsumme der Stadt Rödermark hat sich zum Ende des Haushaltssjahrs 2022 gegenüber dem Vorjahr um rund 5,3 % auf 156.276.880,34 € erhöht.

Der absolute Betrag des Eigenkapitals hat sich um 1,2 % auf 81.181.724,45 € vermehrt.

7.1.3 Gesamtfinanzhaushalt und Kassenliquidität

Während in der Ergebnisrechnung die zu erwartenden Erträge und Aufwendungen zu veranschlagen sind, werden in der Finanzrechnung die tatsächlich geflossenen Beträge dargestellt. Gemäß § 47 GemHVO sind in der Finanzrechnung die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen entsprechend § 3 unter Berücksichtigung der Einzahlungen und Auszahlungen aus fremden Zahlungsmitteln nach § 15 auszuweisen. Den Werten der Finanzrechnung sind die fortgeschriebenen Planansätze des Finanzhaushalts gegenüberzustellen.

Der Gesamtfinanzhaushalt beschreibt die Ein- und Auszahlungen und weist damit die Kassenlage zum Ende des Haushaltsjahrs aus. Besondere Bedeutung misst man dem Finanzmittelüberschuss (Cashflow) aus laufender Verwaltungstätigkeit und somit auch der Frage der Eigenfinanzierbarkeit von Investitionen und der Kredittilgung bei, also dem Überschuss aus laufenden Ein- und Auszahlungen. Dies ergab im Berichtsjahr einen Zahlungsmittelüberschuss von 1,6 Mio.€ (Vorjahr: Fehlbedarf ca. 1 Mio. €).

	2022 €	2021 €
Verwaltungstätigkeit	3.601.344,87	-347.735,60
Investitionstätigkeit	-2.415.286,60	-1.545.298,03
Finanzierungstätigkeit	740.720,97	469.048,37
Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	-283.072,68	426.111,14
Finanzmittelüberschuss/-fehlbedarf	1.643.706,56	-997.874,12
Finanzmittelbestand Anfang d. HH-Jahres	8.606.300,32	9.604.174,44
Finanzmittelbestand Ende d. HH-Jahres	10.250.006,88	8.606.300,32

Tabelle 34: Finanzmittelbestand zum 31.12.2022

Der durch einen Kassenabschluss nachgewiesene Finanzmittelbestand betrug zum Jahresende 10.250.006,88 € (Vorjahr 8.606.300,32 €).

7.2 Zusammenfassung

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2022 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt Rödermark entwickelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassenwesens hat keine Feststellungen ergeben.

Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sind nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung nicht zu erheben.

Die Vermögenswerte sind ausreichend nachgewiesen. Sie sind richtig und vollständig erfasst.

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden nach den Vorschriften der HGO, GemHVO sowie der GemKVO und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben.

7.3 Wesentliche Ergebnisse

Es wird festgestellt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde,
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet worden sind.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Stadt Rödermark wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt Rödermark entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltungsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Darstellung Vermögenslage, Ertrags- und Finanzlage gibt zu Beanstandungen keinen Anlass. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

7.4 Korruptionsprävention

Auf die Beachtung und Umsetzung folgender Vorschriften wird hingewiesen:

- Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ vom 12.07.2023 (StAnz. 41/2023 S. 1293, in Kraft ab 10.10.2023)
- Gemeinsamer Runderlass der Hessischen Ministerien „Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben“ vom 08.12.2015 (StAnz. 3/2016 S. 86, in Kraft ab 19.01.2016)

- Verwaltungsvorschriften des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport „Verwaltungsvorschrift für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen“ vom 29.11.2022 (StAnz. 51/2022 S. 51, in Kraft ab 29.11.2022)
- Richtlinie des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport „Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen“ vom 18.11.2019 (StAnz. 52/2019 S. 1357, in Kraft ab 24.12.2019).

In diesem Zusammenhang wird auf § 3 Abs. 2 TVöD und – soweit es Beamte betrifft – auf § 51 HBG verwiesen.

Gemäß Ziffer 3.5 der Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessens vom 18.11.2019 (StAnz. 52/2019, S. 1357) ist in jeder Dienststelle eine Ansprechperson für die Korruptionsprävention, sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von der jeweiligen Dienststellenleitung zu besetzen.

Bei der Stadt Rödermark wurde die Aufgabe des Korruptionsbeauftragten bisher durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes wahrgenommen. Auf Grund des Wegfalls des städtischen Rechnungsprüfungsamtes ist eine Korruptionsbeauftragte bzw. ein Korruptionsbeauftragter sowie eine Stellvertretung zu bestellen.

Eine Dienstanweisung zum Thema Korruptionsprävention liegt nicht vor.

Gemäß Ziffer I.3 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport "Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen" vom 12.07.2023 (StAnz. 41/2023 S. 1293, in Kraft ab 10.10.2023) sollen alle Beschäftigte, in deren Aufgabengebiet korruptionsanfällige Vorgänge bearbeitet werden, regelmäßig - mindestens alle drei Jahre - an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema "Korruptionsvermeidung" teilnehmen.

Für die Stadt Rödermark wird empfohlen, geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu entwickeln, sowie die regelmäßige Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere in korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen.

7.5 Datenschutz und Informationssicherheit

7.5.1 Datenschutz

Die Stadt Rödermark informiert gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf ihrer Webseite über die Datenschutzbestimmungen und benennt die Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen gemäß Artikel 4 Ziffer 7 DSGVO, sowie des Datenschutzbeauftragten gem. Artikel 37 ff. DSGVO i.V.m. §§ 5 ff. Hess. Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Die E-Mail-Signatur der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde enthält einen entsprechenden Datenschutzhinweis.

Bei der Stadt Rödermark wurde ein Datenschutzbeauftragter, sowie eine stellvertretende Datenschutzbeauftragte benannt.

Eine Datenschutzrichtlinie gibt es bei der Stadt Rödermark nicht. Die Stadt verweist auf die geltenden Datenschutzgesetze.

7.5.2 Informationssicherheit

Informationen, die inzwischen überwiegend mit der Informationstechnik (IT) erstellt und gespeichert werden, stellen einen wesentlichen Wertfaktor nicht nur für Behörden dar und müssen deswegen angemessen geschützt werden.

Hierzu ist eine Reihe von Maßnahmen zu ergreifen. Umfangreiche Empfehlungen hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im "BSI-Standard 100-2, IT-Grundschatz-Vorgehensweise (Version 2.0)" veröffentlicht.

Des Weiteren wird auf das "IT-Grundschatz-Kompendium (Stand: Februar 2022)" des Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, sowie auf das "IT-Grundschatz-Profil: Basis-Absicherung Kommunalverwaltung (Stand: 31.03.2022)" der Arbeitsgruppe kommunale Basis-Absicherung (AG koBa) der Kommunalen Spitzenverbände verwiesen.

Unter Ziffer 3.3 "Erstellung einer Leitlinie zur Informationssicherheit" im "BSI-Standard 100-2, IT Grundschatz-Vorgehensweise (Version 2.0)" wird die Erstellung einer Sicherheitsleitlinie empfohlen, die die Herstellung der Informationssicherheit beschreibt.

Unter Ziffer 3.4.4 "Der IT-Sicherheitsbeauftragte" wird die Benennung eines IT-Sicherheitsbeauftragten empfohlen, der die Aufgaben der Informationssicherheit koordiniert und vorantreibt.

Bei der Stadt Rödermark ist keine IT-Sicherheitsbeauftragte bzw. kein IT-Sicherheitsbeauftragter benannt.

Nach Ziffer 3.6.1 "Schulung und Sensibilisierung" müssen alle Mitarbeiter/innen auf die Bedeutung von Sicherheitsmaßnahmen und ihre Anwendung geschult und sensibilisiert werden.

In der Stadt Rödermark erfolgen alle 1 ½ - 2 Jahre eine Belehrung in Form einer e-Schulung. Mitarbeiter und Mitarbeiter ohne Onlinezugang erhalten eine Präsenzschulung. Die Teilnahmebestätigungen werden in den Personalakten abgehängt.

Die vielschichtigen Aufschlüsse zur Informationssicherheit sollten nach Ziffer 6.2.2 "Dokumentation im Informationssicherheitsprozess" hinreichend und verständlich dokumentiert werden.

Die Stadt hat eine „Dienstanweisung Informationssicherheit der Stadtverwaltung Rödermark und den Kommunalen Betrieben“ mit Wirkung zum 01.09.2017 erlassen.

7.6 Umsetzung des § 2b UStG

Der neue § 2b UStG ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Die auf Antrag gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gewährte Optionsfrist zur Anwendung des alten Rechts sollte ursprünglich am 31.12.2020 enden, so dass die neue Umsatzsteuerpflicht spätestens ab dem 01.01.2021 anzuwenden ist.

Mit dem neu eingefügten § 27 Abs. 22a UStG in der Fassung des Corona-Steuerhilfegesetzes vom 19.06.2020 wurde die Optionsfrist kraft Gesetzes um zwei Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert, so dass die neue Umsatzsteuerpflicht spätestens ab dem 01.01.2023 anzuwenden ist.

Aktuell wurde die Frist ein weiteres Mal um zwei Jahre verlängert, so dass die Umsatzsteuerpflicht voraussichtlich ab dem 01.01.2025 anzuwenden ist.

Bei der Stadt Rödermark wurden umfangreiche Maßnahmen und Vorkehrungen zur Umsetzung der neuen Umsatzsteuerpflicht gemäß § 2b UStG getroffen. Auf Grund der gesetzlichen Fristverlängerung ist eine Umsetzung noch nicht erfolgt.

7.7 Beteiligungen

7.7.1 Wirtschaftliche Betätigung

Gemäß § 121 HGO darf sich die Kommune unter bestimmten Voraussetzungen wirtschaftlich betätigen. Gemäß 122 HGO darf die Kommune ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, gründen oder sich daran beteiligen.

Eine wirtschaftliche Betätigung der Stadt Rödermark erfolgt Stichtag 31.12.2022 an nachfolgenden Verbänden und Gesellschaften:

Beteiligung an	Beteiligungsquote 2022 in %	Beteiligungsquote 2021 in %
Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark	100	100
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	85,29	85,29
Gruppenwasserwerk Dieburg	16,00	16,00
Sparkassenzweckverband Dieburg	16,11	16,00
Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR	3,125	3,125

Tabelle 35: Beteiligungsübersicht

Im Übrigen wird auf den aktuellen Beteiligungsbericht verwiesen.

Die kommunalen Anteile an Sparkassenzweckverbänden sind in der Bilanz nicht mehr unter "Beteiligungen", sondern gemäß § 49 GemHVO in Verbindung mit Muster 18 zu § 49 GemHVO separat als "Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen" dargestellt.

Bei der Stadt Rödermark wurde der kommunale Anteil am Sparkassenverband Dieburg bis dato in der Bilanz unter der Position 1.3.3 „Beteiligungen“ dargestellt. Künftig wird der Anteil entsprechend den Vorgaben der GemHVO unter der Position 1.4 „Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen“ in der Bilanz (Aktiva) dargestellt.

7.7.2 Beteiligungsbericht

Gemäß § 123a Abs. 1 HGO hat die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Bericht ist innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2021 liegt vor. Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2022 ist erstellt und soll in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2023 genehmigt werden.

7.8 Gesamtabschluss

Der Gesamtabschluss war ursprünglich gemäß § 112 Abs. 5 Satz 2 HGO (in der Fassung bis zum 15.05.2020) erstmalig für das Haushaltsjahr 2015 aufzustellen. Mit der Änderung der HGO zum 16.05.2020 wurde die Frist zur Erstellung eines Gesamtabschlusses verlängert.

Gemäß § 112a Abs. 1 HGO (in der Fassung ab dem 16.05.2020) ist der Jahresabschluss der Gemeinde mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- oder kommunalem Haushaltrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen zusammenzufassen (Gesamtabschluss). Die Gemeinde hat gemäß § 112a Abs. 2 Satz 1 HGO (in der Fassung ab dem 16.05.2020) spätestens die zum 31.12.2021 aufzustellenden Jahresabschlüsse zusammenzufassen.

Die generelle Befreiung zur Aufstellung des Gesamtabschlusses besteht somit für die Jahre 2015 bis einschließlich 2020. Soweit in diesem Zeitraum nach bisherigem Recht Gesamtabschlüsse hätten aufgestellt werden müssen, dies bislang aber nicht geschehen ist, müssen diese nicht nachgeholt werden.

Die Stadt Rödermark erstellt seit dem Jahr 2010 jährlich einen Gesamtabschluss, der vom stadtinternen Rechnungsprüfungsamt geprüft wurde.

Der aktuell vorliegende und beschlossene Gesamtabschluss umfasst das Jahr 2021. Der Gesamtabschluss für das Jahr 2022 befindet sich in der Aufstellung und wird erstmalig von der Revision des Kreises Offenbach geprüft werden.

8 Sonstige Prüfungen

8.1 Technische Prüfung

Im Rahmen der Prüfung von Auftragsvergaben behält es sich die Revision des Kreises Offenbach vor, an den Submissionsterminen teilzunehmen. Die Submissionstermine sind deshalb rechtzeitig der Revision per E-Mail (revision@kreis-offenbach.de), gerne auch als Outlook-Kalendereintrag, oder per Telefax (06103/3131-1230) mitzuteilen.

Straßenbeleuchtung, Jahresabrechnung

Auf Grundlage des im Jahr 2007 abgeschlossenen Straßenbeleuchtungsvertrages wurden die Strom- und Wartungskosten für den Zeitraum 01.01.2022-31.12.2022 in Höhe von 330.109,32 € abgerechnet. Die Vergabe/Beauftragung wurde nicht geprüft, da sie Bestandteil einer früheren Revisionsprüfung war.

Hinweis:

- Bei der anstehenden Neuauusschreibung wird empfohlen auch den Leitfaden „Arbeitshilfe für eine europaweite Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom (Regionalstrom) im offenen Verfahren“ des Umweltbundesamtes zu Rate zu ziehen.

Jahresleistungsverzeichnis Straßen- und Kanalunterhaltung 2022/23

Die baulichen Unterhaltungsarbeiten der Straßen/Wege und Kanäle wurden im Jahr 2021 beschränkt mit Teilnahmewettbewerb für die Dauer von 2 Jahren ausgeschrieben. Die Vergabe/Beauftragung wurde nicht geprüft, da sie Bestandteil einer früheren Revisionsprüfung war.

Geprüft wurden die folgenden Einzelaufträge:

1.	Neben den Rodäckern 3-5	17.234,15 €
2.	Rodastraße ST Urberach	28.167,50 €
3.	Friedrich-Ebert-Str. 1	10.754,98 €
4.	Liebigstr. 47	4.588,60 €
5.	Mühlengrund 18, Birkenweg 8	4.293,04 €
6.	Darmstädterstr. 63	1.938,95 €

Bemerkung:

- Zukünftig ist auch beim Auf- und Abgebotsverfahren das in Aussicht genommene Auftragsvolumen so genau wie möglich zu ermitteln und bekannt zu geben. Nur die Ausschreibung von Einheitspreisen genügt dieser Vorgabe nicht (Gebot der eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung).

Hinweis:

- Das Auf- und Abgebotsverfahren soll nur ausnahmsweise angewendet werden. Es wird kritisch bewertet, weil es den Bieter anstatt zur Kalkulation zur Spekulation verleitet. Es besteht die Gefahr, dass der Bieter den vom öffentlichen Auftraggeber angegebenen Preis übernimmt und sich nicht ausreichend mit einer eigenen Kalkulation befasst.

Pflege Straßenbegleitgrün Rödermark

Die Leistungen wurden losweise im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahme- wettbewerb vergeben. Es wurden fünf Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert. Drei Bieter gaben ein Angebot ab. Der Auftrag wurde je Los an den günstigsten Bieter vergeben. Abgerechnet wurde der Gesamtauftrag mit 44.739,17 €.

Erneuerung Beleuchtungssystem Badehaus Rödermark

Die Leistungen wurden freihändig vergeben. Es wurden 11 Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert. Ein Angebot wurde abgegeben und der Auftrag an diesen Bieter in Höhe von 77.124,50 € vergeben. Abgerechnet wurde der Auftrag mit 79.692,52 €.

Bemerkung:

- Die Positionen 1.1.3.100-1.1.3.120 sind Bedarfspositionen. Bedarfspositionen (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/A) bzw. Positionen (Verrechnungssätze) für Stundenlohnarbeiten (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/A) sind grundsätzlich nicht zu verwenden.

Hinweis:

- Bei (begründeter) nicht produktneutraler Ausschreibung, ist im Leistungsverzeichnis immer der Zusatz „oder gleichwertig“ zu verwenden (vgl. § 7 Abs. 2 VOB/A).

Urnengemeinschaftsanlage Friedhof Ober-Roden, Feld L

Die Leistungen wurden freihändig vergeben. Es wurden sieben Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert. Drei Bieter gaben ein Angebot ab. Der Auftrag wurde an den günstigsten Bieter in Höhe von 77.375,53 € vergeben. Abgerechnet wurde der Auftrag, inkl. Nachträgen, mit 94.888,97 €.

Bemerkungen:

- Trotz Hinweis des Planungsbüros auf erhöhte Preise bzw. zu niedrige Preise im Angebot des günstigsten Bieters, wurde weder durch das Planungsbüro noch durch die Stadt Rödermark eine Preisaufklärung durchgeführt. Zukünftig ist grundsätzlich bei (scheinbar) zu niedrigen und gleichzeitig vorhandenen zu hohen Preisen eine Preisaufklärung durchzuführen, um unzulässige Preisverlagerungen (Mischkalkulation) auszuschließen. Die Wettbewerber des Bestbieters haben Anspruch auf Einhaltung des Verfahrens zur Preisaufklärung.
- Bei Feststellung eines scheinbaren und/oder offensichtlichen Rechenfehlers (hier Pos. 02.10) ist auch zugunsten eines Bieters zu korrigieren. Dies ist als öffentlicher Auftraggeber auch geboten. Dazu sollte gleichfalls ein Aufklärungs-/ bzw. Bietergespräch geführt werden.

- Die Positionen 08.1-08.6 sind Bedarfspositionen. Bedarfspositionen (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/A) bzw. Positionen (Verrechnungssätze) für Stundenlohnarbeiten (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/A) sind grundsätzlich nicht zu verwenden.
- Zukünftig sind Abschlagsrechnungen nur noch in Höhe der durch eine prüfbare Aufstellung nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen zu zahlen. Pauschale Zahlungen sind grundsätzlich nicht zulässig.

Hinweis:

- Die Abrechnung der Maßnahme erfolgte durch mehrere (Teil)-Schlussrechnungen. Ebenso enthielt die Rechnung nicht alle abgerechneten Leistungen (sondern nur die neu hinzugekommenen). Dies erschwert aber besonders den abrechnungsrelevanten Gesamtüberblick. Zukünftig sollte zu jedem Auftrag auch nur eine (komplette) Schlussrechnung vorliegen.

Grundhafte Erneuerung der Berliner-, Breslauer- und Tilsiter Straße

Die Straßenbauarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Es kamen neun Angebote an. Der Auftrag wurde an den wirtschaftlichsten Bieter, im Wert von 808.621,51 € vergeben. Es kamen drei Nachträge in Höhe von: 4.759,24 € rein. Die zwei Teilschlussrechnungen belaufen sich auf insgesamt: 726.868,76 €.

Hinweis:

Folgende Positionen sind in der Ausschreibung zu beanstanden:

- In dem Leistungsverzeichnis wurden bei 11 Positionen Komponenten beschrieben die durch Detailgenauigkeit der Bedarfsbeschreibung und der namentlichen Nennung des Herstellers eindeutig auf diesen einen Hersteller als „gewünschten“ Lieferanten hinweisen. Die Herstellerneutralität ist aber eine Grundvoraussetzung des Wettbewerbs, welcher vom öffentlichen Auftraggeber anzustreben ist.

Die Prüfung ergab keine berichtsrelevanten Feststellungen.

Neubau Sanitäranlagen, Friedhof Urberach

Die Putz-, Maler- und Trockenbauarbeiten wurden freihändig vergeben. Es wurden fünf Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Es kamen drei Angebote an. Der Auftrag wurde an den wirtschaftlichsten Bieter, im Wert von 16.068,89 € vergeben. Es wurden zwei Nachträge in Höhe von: 892,13 € beauftragt. Die Schlussrechnung beläuft sich auf: 19.571,93 €.

Hinweise:

Folgende Positionen sind in der Ausschreibung zu beanstanden:

- Positionen von 01.07.001 bis 01.07.002 und von 01.08.001 bis 01.08.010; sind Bedarfspositionen (§7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/A) diese sind grundsätzlich nicht zu verwenden und nicht zu werten.

Folgende Positionen sind in der Schlussrechnung zu beanstanden:

- Positionen von 01.08.012 bis 01.08.015; sind Nachtragspositionen. Zu diesen Positionen fehlen die Nachtragspreise bzw. das Nachtragsangebot, somit sind diese Positionen nicht prüfbar.

Die Prüfung ergab keine weiteren berichtsrelevanten Feststellungen.

Die Sanitätarbeiten wurden freihändig vergeben. Es wurden vier Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Es kamen vier Angebote an. Der Auftrag wurde an den wirtschaftlichsten Bieter, im Wert von 16.392,29 € vergeben. Es wurden zwei Nachträge in Höhe von: 1.250,50 € beauftragt. Die Schlussrechnung beläuft sich auf: 16.732,36 €.

Hinweise:

Folgende Positionen sind in der Ausschreibung zu beanstanden:

- In dem Leistungsverzeichnis wurde fast bei allen Positionen die Komponente beschrieben, die durch Detailgenauigkeit der Bedarfbeschreibung und der namentlichen Nennung des Herstellers eindeutig auf diesen einen Hersteller als „gewünschten“ Lieferanten hinweisen. Die Herstellerneutralität ist aber eine Grundvoraussetzung des Wettbewerbs, welcher vom öffentlichen Auftraggeber anzustreben ist.

Folgende Positionen sind in der Schlussrechnung zu beanstanden:

- Positionen 01.02.240; 01.03.300a; von 01.07.40 bis 01.07.170 sind Nachtragspositionen. Zu diesen Positionen fehlen die Nachtragspreise bzw. das Nachtragsangebot, somit sind diese Positionen nicht prüfbar.

Die Prüfung ergab keine weiteren berichtsrelevanten Feststellungen.

Die Rohbauarbeiten wurden freihändig vergeben. Es wurden fünf Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Es kamen drei Angebote an. Der Auftrag wurde an den zweitplatzierten Bieter, im Wert von 40.957,48 € vergeben. Der günstigste Bieter hat unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen und deswegen wurde das Angebot von der Wertung ausgeschlossen. Die Schlussrechnung beläuft sich auf: 38.421,22 €.

Hinweise:

Folgende Positionen sind in der Ausschreibung zu beanstanden:

- Positionen von 1.10.1 bis 1.10.7 und von 1.11.1 bis 1.11.8 sind Bedarfspositionen (§7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/A) diese sind grundsätzlich nicht zu verwenden und nicht zu werten.

Folgende Positionen sind in der Schlussrechnung zu beanstanden:

- Positionen von 1.13.01 bis 1.13.13 sind Nachtragspositionen. Zu diesen Positionen fehlen die Nachtragspreise bzw. das Nachtragsangebot, somit sind diese Positionen nicht prüfbar.
- Position 1.04.02 Mauerwerk Außenwand D 15 cm KS-R: Es wurden zu viele m² abgerechnet. Das Geld in Höhe von 1.461,98 €/brutto hat die Ausführungs firma zurück überwiesen.

Die Prüfung ergab keine weiteren berichtsrelevanten Feststellungen.

8.2 Grundstücksgeschäfte

Gegenstand der Prüfung der Grundstücksgeschäfte ist die Ordnungsmäßigkeit in der Abwicklung der Veräußerung bzw. des Erwerbs von unbebauten und bebauten Grundstücken.

Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (Verkauf)

Im Haushaltsjahr 2022 wurde **4 Kaufverträge** über die Veräußerung von Grundstücken von den zuständigen Gremien beschlossen und vollständig bis zur Zahlung des Kaufpreises abgewickelt.

Entsprechende Beschlüsse und Verträge hinsichtlich der Verkäufe lagen vor. Die Einzahlungen sind vollzogen. Die Abwicklung erfolgte ordnungsgemäß.

Berichtsrelevante Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

9 Kommunaler Bestätigungsvermerk

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Revision dem Jahresabschluss der Stadt Rödermark zum 31.12.2022 den folgenden uneingeschränkten kommunalen Bestätigungsvermerk erteilt: Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung der Stadt Rödermark für das Haushaltsjahr 2022 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrates. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

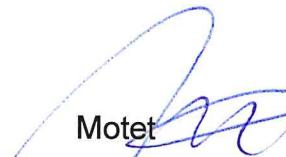
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Dazu werden im Sinne einer risikoorientierten Prüfung die Prüfungshandlungen unter Berücksichtigung der Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde und der Erwartungen zu möglichen Quellen, Ausprägungen, Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten von Fehlern festgelegt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

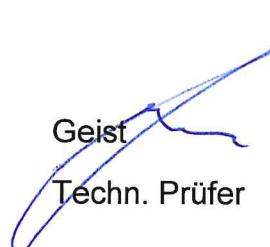
Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune.

Dreieich, 28. März 2024

R e v i s i o n
des Kreises Offenbach


Motet
Leiter der Revision


Habig
Prüferin


Geist
Techn. Prüfer


Sobolew
Techn. Prüfer

10 Anlage

10.1 Kennzahlen der Jahresabschlusssanalyse

Im Folgenden sind die für die Stadt spezifischen Kennzahlen abgebildet:

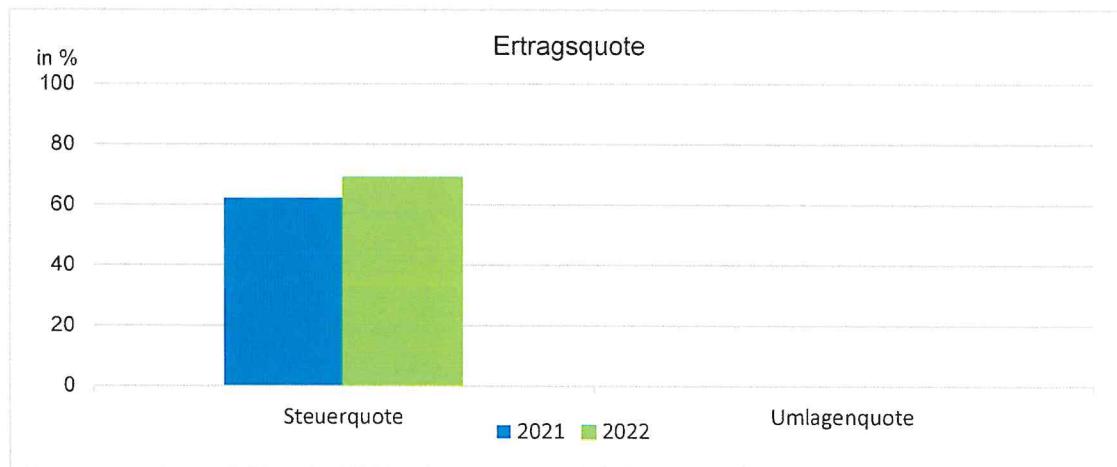


Abbildung 9: Ertragsquoten

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde im Haushaltsjahr „selbst“ finanzieren kann. Die Kennzahl gibt dabei eine Tendenz an, inwieweit die Kommune in der Zukunft in der Lage ist, ihre Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen. Die allgemeine Umlagequote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune „selbst“ durch Umlagen finanzieren kann. Im Übrigen gilt die gleiche Aussage wie bei der Steuerquote.

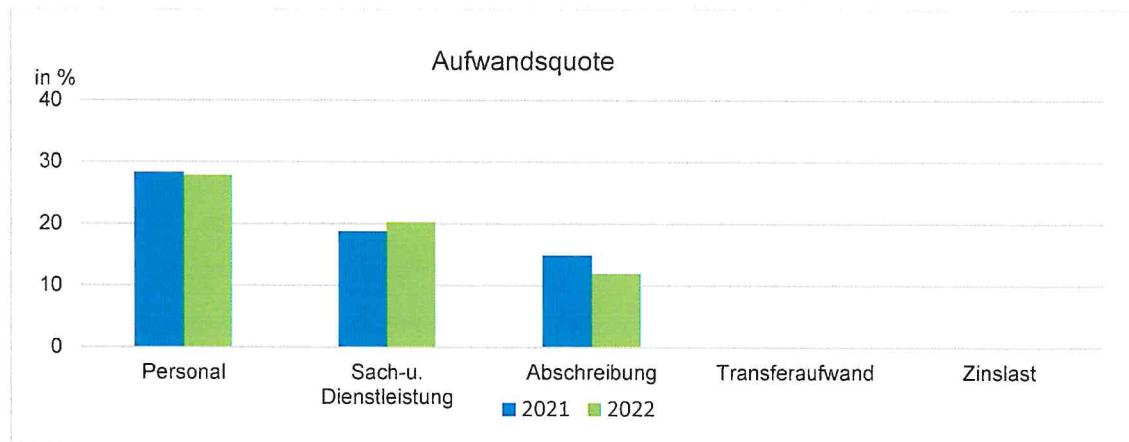


Abbildung 10: Aufwandsintensität

Die „Personalkostenintensität“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang Mittel jetzt und voraussichtlich auch in der Zukunft für Personalausgaben gebunden sind und anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Die Kennzahl Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß der Aufwand für Sach- und Dienstleistungen liegt, die von Dritten empfangen werden. Die Abschreibungsintensität zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Nutzung des Vermögens belastet wird.

Die Transferaufwandsintensität stellt die Transferaufwendungen, beispielweise Aufwendungen für Sozialleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse oder Schuldendiensthilfen in das Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen. Die Kennzahl „Zinslastquote“ gibt die anteilmäßige Belastung der Kommune durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten haben eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Kommunen im Haushaltsjahr und voraussichtlich auch in der Zukunft zur Folge.

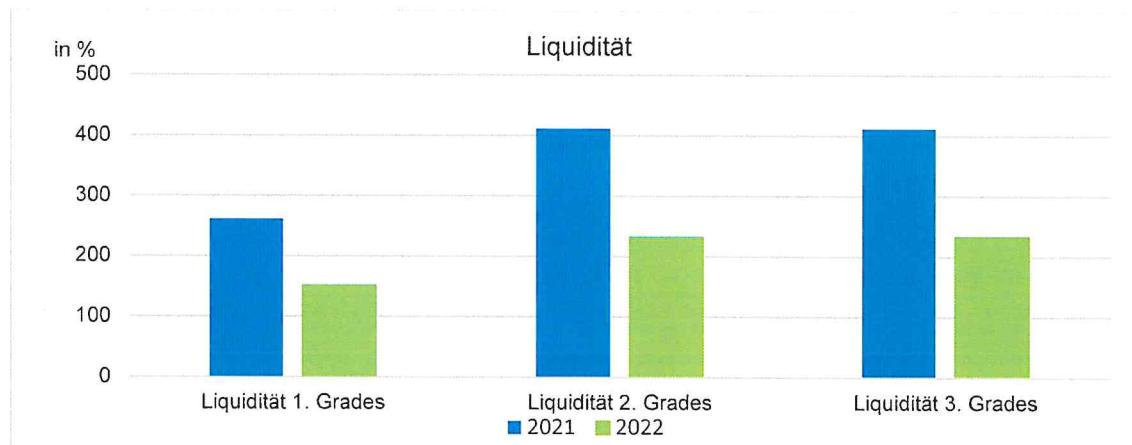


Abbildung 11: Liquidität

Die Liquidität 1. Grades entspricht dem Quotienten aus flüssigen Mitteln und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Die Liquidität 2. Grades entspricht dem Quotienten aus flüssigen Mitteln plus kurzfristigen Forderungen und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Die Liquidität 3. Grades entspricht dem Quotienten aus flüssigen Mitteln plus kurzfristigen Forderungen plus Vorräten und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr.

**Vollständigkeitserklärung
zum Jahresabschluss
der Stadt Rödermark
zum 31.12.2022**

Frau **Erste Stadträtin Andrea Schülner** gibt persönlich folgende Erklärung ab:

Aufklärungen und Nachweise

1. Dem Rechnungsprüfungsamt (Revision) des Kreises Offenbach habe ich die von ihr gemäß gesetzlicher Vorschriften (§128 HGO) verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt.

2. Folgende Auskunftspersonen habe ich angewiesen, dem Rechnungsprüfungsamt (Revision) alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

Simone Jäger, Fachdienstleitung Finanzbuchhaltung

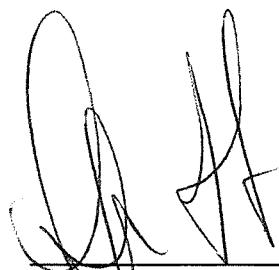
Sowie folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung:

Thorsten Gotta, Sachbearbeiter Finanzbuchhaltung

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

3. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
 4. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Wirtschaftsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründete Unterlagen).
 5. Die nach der Gemeindehaushaltsverordnung erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
 6. Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden.
 7. Die ggf. in der Gemeindehaushaltsverordnung vorhandenen erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde
- von mir wahrgenommen
- auf Herrn Arne Breustedt, Fachbereichsleiter Finanzen übertragen und hiervon wahrgenommen

Rödermark, den 27.10.2023



Andrea Schülner; Erste Stadträtin

Stadt Rödermark

Jahresabschluss

2022



1	Vorbemerkungen -----	4
2	Jahresabschluss der Stadt Rödermark -----	8
2.1	Vermögensrechnung -----	8
2.2	Ergebnisrechnung-----	10
2.2.1	Teilergebnisrechnung-----	11
2.3	Finanzrechnung -----	36
2.3.1	Teilfinanzrechnung-----	38
3	Anhang zum Jahresabschluss-----	51
3.1	Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss -----	51
3.2	Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden-----	51
3.3	Erläuterungen zu Posten der Vermögensrechnung -----	52
3.3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände-----	53
3.3.2	Sachanlagevermögen-----	53
3.3.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten-----	53
3.3.2.2	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen-----	54
3.3.2.3	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung-----	55
3.3.2.4	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau-----	57
3.3.3	Finanzanlagevermögen-----	58
3.3.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen-----	58
3.3.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen-----	59
3.3.3.3	Beteiligungen-----	59
3.3.3.4	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)-----	59
3.3.4	Vorräte-----	60
3.3.5	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände-----	60
3.3.5.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen-----	60
3.3.5.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben-----	61
3.3.5.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen-----	62
3.3.5.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen -----	62
3.3.5.5	Sonstige Vermögensgegenstände-----	62
3.3.6	Flüssige Mittel-----	63
3.3.7	Rechnungsabgrenzungsposten-----	64
3.3.8	Eigenkapital-----	64
3.3.9	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge -----	65
3.3.10	Rückstellungen-----	66
3.3.10.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen-----	67
3.3.10.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschulden -----	67
3.3.10.3	Sonstige Rückstellungen-----	68

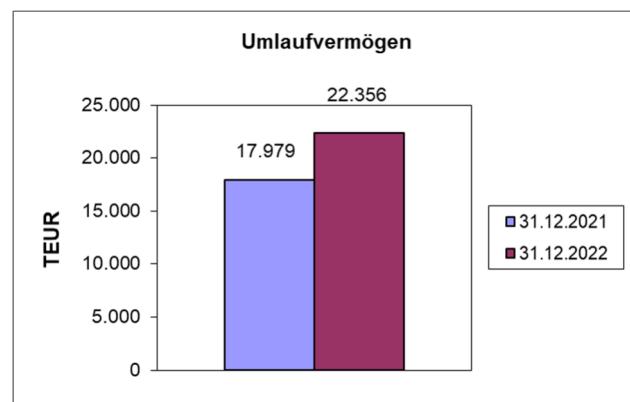
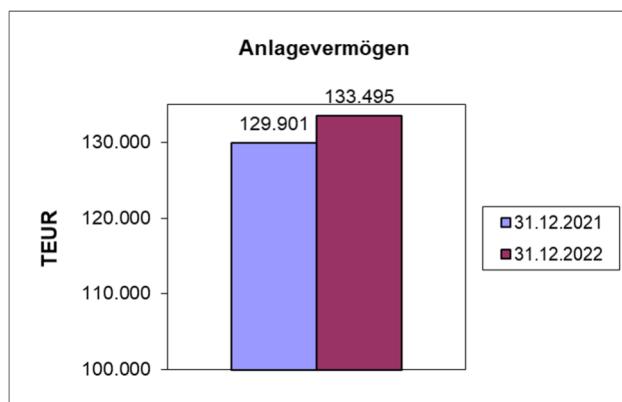
3.3.11	Verbindlichkeiten -----	69
3.3.11.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten-----	69
3.3.11.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen-----	69
3.3.11.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen-----	69
3.3.11.4	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben-----	70
3.3.11.5	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen -----	70
3.3.11.6	Sonstige Verbindlichkeiten -----	70
3.3.12	Rechnungsabgrenzungsposten -----	71
3.4	Erläuterungen zu Posten der Ergebnisrechnung -----	71
3.5	Sonstige Angaben-----	76
3.5.1	Rechtliche Grundlagen-----	76
3.5.2	Organe -----	76
3.5.3	Bezüge der Organe und Anzahl Mitarbeiter -----	79
3.5.4	Steuerliche Verhältnisse-----	79
3.5.5	Haftungsverhältnisse -----	80
3.5.6	Sonstige finanzielle Verpflichtungen-----	81
3.6	Anlagen zum Anhang -----	89
3.6.1	Anlagenspiegel-----	90
3.6.2	Forderungsspiegel -----	91
3.6.3	Verbindlichkeitenspiegel -----	92
3.6.4	Eigenkapitalspiegel -----	93
3.6.5	Rückstellungsspiegel -----	94
3.6.6	Sonderpostenspiegel -----	95
3.6.7	Beteiligungsübersicht -----	96
4	Rechenschaftsbericht -----	98
4.1	Vorbemerkung-----	98
4.2	Lage der Kommunen allgemein-----	98
4.3	Aufgabenentwicklung -----	99
4.4	Entwicklung der Vermögenslage -----	99
4.4.1	Entwicklungszahlen der Bilanz-----	99
4.4.2	Beurteilung der Vermögenslage-----	100
4.5.	Entwicklung der Ergebnislage-----	102
4.5.1	Plan-Ist-Vergleich Ergebnisrechnung-----	102
4.5.2	Entwicklungszahlen der Ergebnisrechnung-----	113
4.5.3.	Beurteilung der Ergebnislage-----	113
4.6	Entwicklung der Finanzlage -----	115
4.6.1	Plan-Ist-Vergleich der Investitionen -----	115
4.6.2	Entwicklungszahlen der Finanzrechnung -----	119
4.6.3.	Beurteilung der Finanzlage -----	120
4.7	Lage der Stadt Rödermark -----	120
4.8	Risikobewertung -----	121

1 Vorbemerkungen

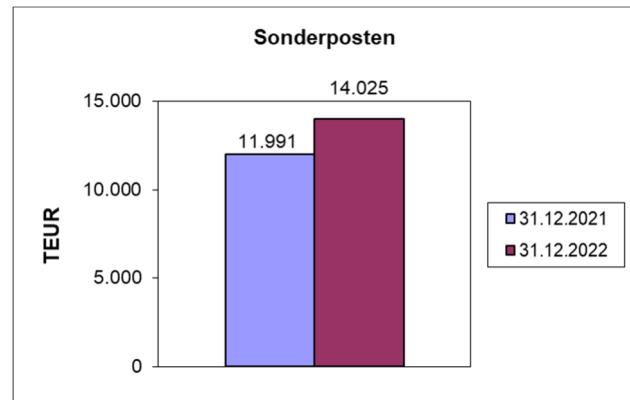
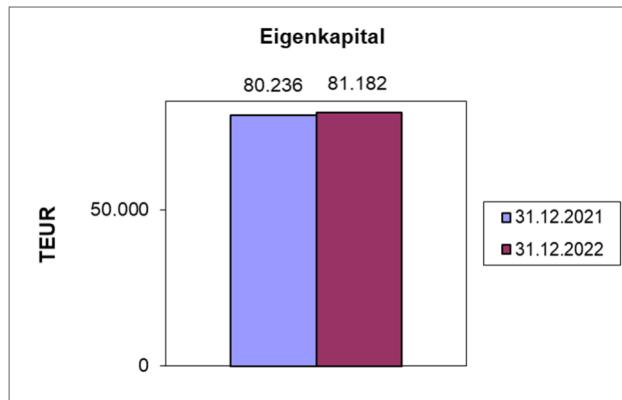
Die Stadt Rödermark legt nach der Umstellung ihres Rechnungswesens von der Kameralistik auf die Doppik mit dem Jahresabschluss 2022 den siebzehnten kaufmännischen Jahresabschluss vor, der die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Rödermark darstellt.

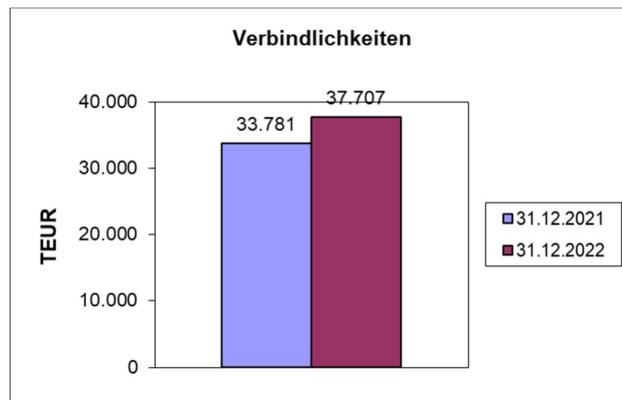
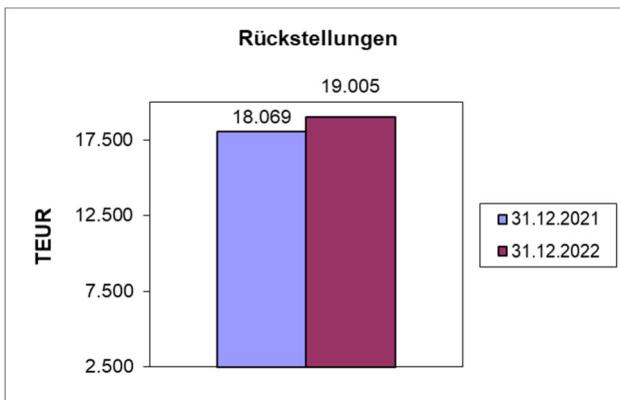
Die Entwicklung der Vermögenslage der Stadt Rödermark spiegelt sich in der Bilanz wider und stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Aktiva

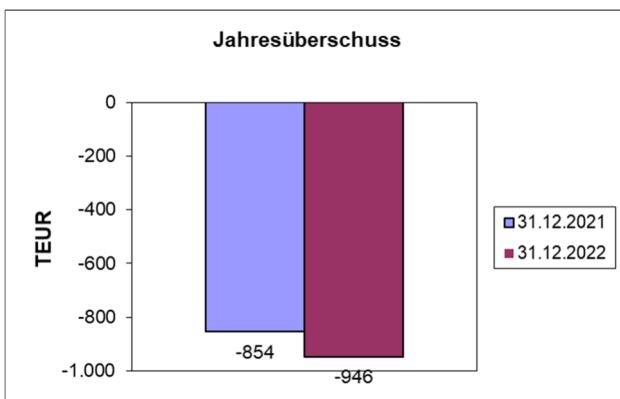


Passiva





Jahresergebnis 2022



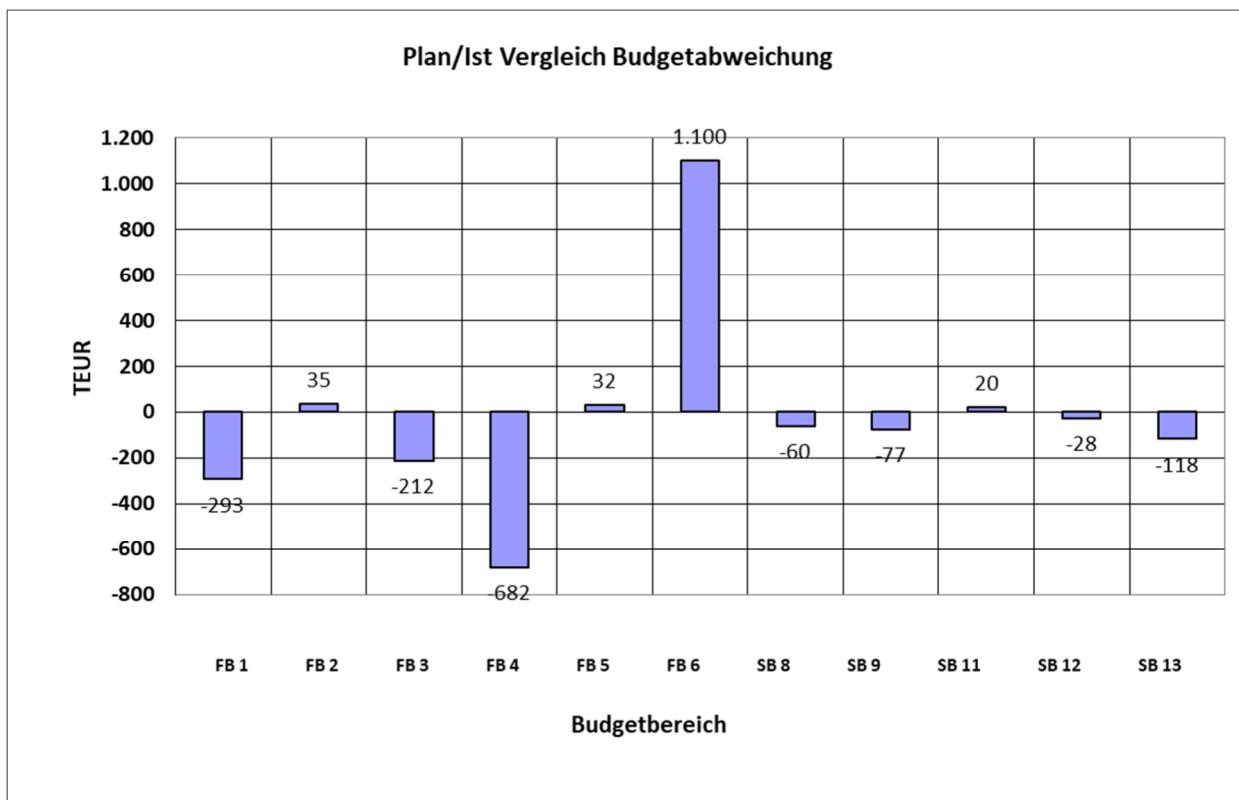
Die Veränderung der Vermögens- und Finanzstruktur zeigt sich in den nachstehenden Kennzahlen:

	31.12.2021	31.12.2022
Anlagenintensität		
Anlagevermögen/Gesamtkapital	87,6%	85,4%
Anlagendeckung I		
Wirtschaftliches Eigenkapital/Anlagevermögen	71,0%	71,3%
Eigenkapitalquote		
Wirtschaftliches Eigenkapital/Gesamtkapital	62,2%	60,9%
Verschuldungsgrad		
Fremdkapital/Wirtschaftliches Eigenkapital	60,8%	64,1%

Das wirtschaftliche Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des Eigenkapitals und der Sonderposten.

Im Bereich der Ergebnislage hat sich das Jahresergebnis der einzelnen Fachbereiche und Sonderbudgets im Verhältnis zu den Planzahlen wie folgt entwickelt:

Fachbereich	Plan 2022	Ist 2022
Organisation und Gremien (FB 1)	4.012	3.719
Finanzen (FB 2)	963	998
Öffentliche Ordnung (FB 3)	1.470	1.258
Soziales (FB 4)	13.359	12.677
Kultur, Heimat und Europa (FB 5)	3.360	3.392
Bauverwaltung (FB 6)	4.621	5.721
Stabsstelle Brandschutz (SB8)	956	896
Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe (SB9)	308	231
Rechnungsprüfungsamt (SB 11)	134	154
Stabsstelle BGM -Wirtschaftsförderung- (SB 12)	311	283
Stadtwald (SB 13)	126	8
Allgemeine Finanzmittel (SB 14)	-28.171	-30.283
Jahresergebnis	1.449	-946



Die Darstellung bildet die Fachbereiche 1 bis 6 sowie die Sonderbudgets 8 bis 13 ab. Das Sonderbudget 14 (u. a. allgemeine Steuermittel und Umlagen), das als Gegengewicht zu den oben genannten Bereichen dient, ist nicht abgebildet.

2 Jahresabschluss der Stadt Rödermark

2.1 Vermögensrechnung

AKTIVA Positionen	31. Dezember 2021		31. Dezember 2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1 Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	324.911,61		226.768,39	
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	4.646.887,45		4.377.039,03	
	4.971.799,06			4.603.807,42
1.2 Sachanlagevermögen				
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	20.737.111,21		20.802.776,06	
1.2.2 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	26.311.195,00		26.594.679,45	
1.2.3 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.417.756,91		3.553.231,82	
1.2.4 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	999.511,03		2.828.983,16	
	51.465.574,15			53.779.670,49
1.3 Finanzanlagevermögen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	61.884.868,15		61.884.868,15	
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	349.631,66		321.050,87	
1.3.3 Beteiligungen	1.835.719,84		1.835.719,84	
1.3.4 Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	667.484,89		2.343.127,01	
	64.737.704,54			66.384.765,87
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	8.726.307,99		8.726.307,99	
	8.726.307,99			8.726.307,99
		129.901.385,74		133.494.551,77
2 Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	7.089,28		7.089,28	
				5.330,28
				5.330,28
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	5.098.468,17		6.821.101,45	
2.2.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.468.622,10		2.537.475,65	
2.2.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	182.750,99		223.213,84	
2.2.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	1.313.120,24		1.348.808,56	
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	1.302.571,53		9.365.533,03	
				1.169.795,34
				12.100.394,84
2.3 Flüssige Mittel	8.606.300,32		8.606.300,32	
				10.250.006,88
			17.978.922,63	
				22.355.732,00
3 Rechnungsabgrenzungsposten	465.648,24		465.648,24	
				426.596,57
				426.596,57
	148.345.956,61			156.276.880,34

Passiva Positionen	31. Dezember 2021		31. Dezember 2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1 Eigenkapital				
1.1 Nettoposition		74.287.863,12		74.287.863,12
1.2 Rücklagen, Stiftungskapital				
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	5.299.010,99		6.147.080,24	
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	495.960,80	5.794.971,79	593.393,53	6.740.473,77
1.2.3 Stiftungskapital	153.387,56	153.387,56	153.387,56	153.387,56
		80.236.222,47		81.181.724,45
2 Sonderposten				
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge				
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	9.762.555,70		11.416.173,86	
2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	223.038,93		216.610,78	
2.1.3 Investitionsbeiträge	2.005.658,16		2.391.883,51	
		11.991.252,79		14.024.668,15
3 Rückstellungen				
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	14.619.927,00		15.533.118,00	
3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	938.639,00		4.170,00	
3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	338.583,44		1.338.583,44	
3.4 Sonstige Rückstellungen	2.171.779,31		2.129.433,36	
		18.068.928,75		19.005.304,80
4 Verbindlichkeiten				
4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen				
4.1.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.834.298,55		19.317.924,34	
4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen				
4.2.1 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	11.075,73		467.497,89	
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	387.366,60		1.234.202,46	
4.4 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	7.380,94		36.741,98	
4.5 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	3.053.710,09		3.165.729,93	
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	12.487.248,78		13.484.873,85	
		33.781.080,69		37.706.970,45
5 Rechnungsabgrenzungsposten	4.268.471,91	4.268.471,91	4.358.212,49	4.358.212,49
		148.345.956,61		156.276.880,34

Gemäß § 24 (1) i.V.m. § 46 (3) GemHVO sind die ordentlichen und außerordentlichen Überschüsse aus 2022 direkt den Rücklagen Ziffer 1.2 zugeführt worden.
 Weitere Angaben siehe Anhang: 3.3.8 Eigenkapital.

2.2 Ergebnisrechnung

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
010	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-106.253,59	-341.732,24	-224.626,85	117.105,39
020	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.165.629,36	-2.783.633,58	-2.709.788,64	73.844,94
030	548-549	Kostenerstattungen und Umlagen	-2.764.712,75	-2.561.167,01	-2.793.857,89	-232.690,88
040	52	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
050	55	Steuern und ähnliche Abgaben	-40.084.325,19	-44.168.500,00	-46.766.378,59	-2.597.878,59
060	47	Erträge aus Transferleistungen	-1.262.786,40	-1.302.500,00	-1.302.559,21	-59,21
070	540-543	Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen	-15.951.915,36	-14.343.229,93	-14.666.712,82	-323.482,89
080	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	-711.730,10	-727.023,43	-698.589,81	28.433,62
090	53	Sonstige ordentliche Erträge	-981.240,44	-1.035.340,00	-1.751.099,62	-715.759,62
100		Summe ordentliche Erträge	-64.028.593,19	-67.263.126,19	-70.913.613,43	-3.650.487,24
110	62,63,640-643,647-649 65	Personalaufwendungen	17.940.642,23	20.857.347,31	19.496.304,70	-1.361.042,61
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.244.480,85	1.651.895,79	1.947.936,51	296.040,72
125		Personalaufwendungen	19.185.123,08	22.509.243,10	21.444.241,21	-1.065.001,89
130	60,61	Aufwendungen für Sach-u. Dienstleistungen	11.876.822,61	12.096.550,38	14.148.852,69	2.052.302,31
140	66	Abschreibungen	2.674.623,27	2.294.345,00	2.333.469,66	39.124,66
150	71	Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse	4.523.411,14	5.184.068,41	4.818.137,27	-365.931,14
160	73	Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen	24.912.031,60	26.401.090,00	26.977.097,19	576.007,19
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
180	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.228,16	7.352,60	7.112,76	-239,84
190		Summe der ordentlichen Aufwendungen	63.179.239,86	68.492.649,49	69.728.910,78	1.236.261,29
200		Verwaltungsergebnis	-849.353,33	1.229.523,30	-1.184.702,65	-2.414.225,95
210	56,57	Finanzerträge	-416.590,16	-438.484,42	-302.454,71	136.029,71
220	77	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	680.951,62	651.600,00	639.088,11	-12.511,89
230		Finanzergebnis	264.361,46	213.115,58	336.633,40	123.517,82
240		Ordentliches Ergebnis	-584.991,87	1.442.638,88	-848.069,25	-2.290.708,13
250	59	Außerordentliche Erträge	-288.248,09	-58.600,00	-210.805,61	-152.205,61
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	19.669,10	64.627,88	113.372,88	48.745,00
270		Außerordentliches Ergebnis	-268.578,99	6.027,88	-97.432,73	-103.460,61
280		Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	-853.570,86	1.448.666,76	-945.501,98	-2.394.168,74
290		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	-401.456,14	-380.497,00	-483.193,02	-102.696,02
300		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	401.456,14	380.497,00	483.193,02	102.696,02
310		Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
320		Jahresergebnis	-853.570,86	1.448.666,76	-945.501,98	-2.394.168,74

2.2.1 Teilergebnisrechnung

1 Organisation und Gremien

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
010	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-690,00	0,00	-420,00	-420,00
020	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-783.579,93	-674.224,47	-798.883,94	-124.659,47
030	548-549	Kostenerstattungen und Umlagen	-252.110,75	-204.950,00	-248.858,76	-43.908,76
040	52	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
050	55	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
060	47	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
070	540-543	Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
080	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	-1.428,40	-444,01	-950,61	-506,60
090	53	Sonstige ordentliche Erträge	-5.201,20	-11.640,00	-8.047,40	3.592,60
100		Summe ordentliche Erträge	-1.043.010,28	-891.258,48	-1.057.160,71	-165.902,23
110	640-643,647	Personalaufwendungen	2.272.290,38	2.559.310,57	2.400.430,13	-158.880,44
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	62.630,24	63.856,54	68.078,71	4.222,17
125		Personalaufwendungen	2.334.920,62	2.623.167,11	2.468.508,84	-154.658,27
130	60,61	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	1.513.029,89	1.594.492,76	1.625.738,75	31.245,99
140	66	Abschreibungen	202.293,84	291.676,44	188.820,01	-102.856,43
150	71	Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse	9.305,38	9.564,41	6.000,00	-3.564,41
160	73	Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen	2.868,58	3.000,00	3.016,55	16,55
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
180	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	112,00	60,60	112,00	51,40
190		Summe der ordentlichen Aufwendungen	4.062.530,31	4.521.961,32	4.292.196,15	-229.765,17
200		Verwaltungsergebnis	3.019.520,03	3.630.702,84	3.235.035,44	-395.667,40
210	56,57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
220	77	Zinsen und ähnл. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
230		Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
240		Ordentliches Ergebnis	3.019.520,03	3.630.702,84	3.235.035,44	-395.667,40
250	59	Außerordentliche Erträge	-3.688,42	0,00	-261,20	-261,20
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	28,00	0,00	810,84	810,84
270		Außerordentliches Ergebnis	-3.660,42	0,00	549,64	549,64
280		Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	3.015.859,61	3.630.702,84	3.235.585,08	-395.117,76
290		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
300		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	401.456,14	380.497,00	483.193,02	102.696,02
310		Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	401.456,14	380.497,00	483.193,02	102.696,02
320		Jahresergebnis	3.417.315,75	4.011.199,84	3.718.778,10	-292.421,74

1 Organisation und Gremien		Plan Anzahl 2022	Ist Anzahl 2022	Abweichung absolut 2022	Abweichung in Prozent 2022
1.1 Organisation und Personal					
01.1.01 Personalmanagement	K01.1.01 Mitarbeiter-/innen	550	574	24	4,36%
	L1560 Planstellen	398	416	18	4,40%
	L1830 Stellenbewertungen	10	8	-2	-20,00%
01.1.02 Personalrat	K01.1.02 Mitarbeiter-/innen	550	574	24	4,36%
	L0342 Beratungsstunden	350	233	-117	-33,43%
	L1540 Personalratsitzungen	50	39	-11	-22,00%
01.1.05 Frauenbeauftragte intern	K01.1.03 Mitarbeiterinnen	420	421	1	0,24%
	L0322 Beratungen - Mitarbeiterinnen	50	75	25	50,00%
	L1841 Stellungnahmen	300	433	133	44,33%
01.1.04 Verwaltungssteuerung, Organisation	K01.1.04 Mitarbeiter-/innen	550	574	24	4,36%
	L0321 Beratungen	40	32	-8	-20,00%
	L1190 Konzepte	5	4	-1	-20,00%
1.2 Öffentlichkeitsarbeit/Recht					
01.2.01 Ortsrecht	K01.2.01 Städtische Satzungen	63	63	0	0,00%
	L1720 Satzungsänder./Neufassungen	5	7	2	40,00%
01.2.02 Zentrale Dienstleistungen	K01.2.02 Mitarbeiter-/innen	550	574	24	4,36%
	L0170 Pressemeldungen	700	687	-13	-1,86%
	L0800 Fahrten/Dienstgänge	1.200	1.475	275	22,92%
	L1590 Pressekonferenzen	22	9	-13	-59,09%
	L1730 Schadensfälle	120	120	0	0,00%
	L2395 Publikationen	2	1	-1	-50,00%
1.3 Gremien-Büro					
01.3.03 Betreuung der städtischen Gremien	K01.3.03 Tagesordnungspunkte	1.000	1.019	19	1,90%
	L1400 Mitglieder	275	265	-10	-3,64%
	L1780 Sitzungen	110	110	0	0,00%
1.4 IT-Dienste					
01.4.01 Anwendungsmanagement	K01.4.01 Mitarbeiter-/innen	550	574	24	4,36%
	L1945 Telekommunikationsendeinrichtungen	555	628	73	13,15%
	L1970 Tul-Anwendungen	65	66	1	1,54%
	L1980 Tul-Systeme	50	2	-48	-96,00%
01.4.02 Kundenbetreuung und Benutzerservice	K01.4.02 Mitarbeiter-/innen	550	574	24	4,36%
	L0266 Bearbeitungen Grundsatzfragen	40	11	-29	-72,50%
	Datenschutz	420	539	119	28,33%
	L0650 EDV-Arbeitsplätze				
	L1456 Nutzer	300	462	162	54,00%
	L1740 Schulungen	20	4	-16	-80,00%
	L1949 Telefonische und schriftliche Kontakte	85.000	124.488	39.488	46,46%
1.5 Standesamt					
01.5.01 Friedhofsbetrieb	L0253 Ausweise, Pässe	0	850	850	0,00%
	L0405 Bestattungen, Beisetzungen	260	267	7	2,69%
	L0773 Ersatzvornahmen	20	20	0	0,00%
	L0925 Genehmigungen	160	215	55	34,38%
	K03.3.01 Bestehende Grabstätten	4.100	4.175	75	1,83%
01.5.02 Personenstandsangelegenheiten	L0500 Abnahme von Erklärungen, Ausstellung Urkunden	500	505	5	1,00%
	L1064 Einbürgерungen	100	121	21	21,00%
	L1944 Fortschreibung Altregister	400	423	23	5,75%
	K03.3.02 Beurkundungen	300	287	-13	-4,33%
1.6 Bürgerbüro					
01.6.01 Bürgerservice	L0252 Gewerbe- und Gaststättenan-, - um- und -abmeldung	900	859	-41	-4,56%
	L0253 Ausweise, Pässe	4.700	5.349	649	13,81%
	K03.4.01 Bürgerbüro	1	1	0	0,00%
01.6.02 Wahlen	K03.4.02 Wahlen	0	649	649	0,00%

2 Finanzen

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
010	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
020	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-256,00	-200,00	-442,00	-242,00
030	548-549	Kostenerstattungen und Umlagen	-170.756,80	-153.620,00	-166.551,08	-12.931,08
040	52	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
050	55	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
060	47	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
070	540-543	Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
080	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
090	53	Sonstige ordentliche Erträge	-6.061,42	-350,00	-1.918,61	-1.568,61
100		Summe ordentliche Erträge	-177.074,22	-154.170,00	-168.911,69	-14.741,69
110	640-643,647	Personalaufwendungen	881.579,16	919.362,14	933.429,33	14.067,19
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	46.414,58	47.323,38	60.904,32	13.580,94
125		Personalaufwendungen	927.993,74	966.685,52	994.333,65	27.648,13
130	60,61	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	167.211,28	157.472,19	197.405,78	39.933,59
140	66	Abschreibungen	19.932,50	19.075,47	20.277,09	1.201,62
150	71	Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
160	73	Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
180	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
190		Summe der ordentlichen Aufwendungen	1.115.137,52	1.143.233,18	1.212.016,52	68.783,34
200		Verwaltungsergebnis	938.063,30	989.063,18	1.043.104,83	54.041,65
210	56,57	Finanzerträge	-57.604,57	-26.134,42	-44.339,15	-18.204,73
220	77	Zinsen und ähnл. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
230		Finanzergebnis	-57.604,57	-26.134,42	-44.339,15	-18.204,73
240		Ordentliches Ergebnis	880.458,73	962.928,76	998.765,68	35.836,92
250	59	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	-321,89	-321,89
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
270		Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	-321,89	-321,89
280		Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	880.458,73	962.928,76	998.443,79	35.515,03
290		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
300		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
310		Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
320		Jahresergebnis	880.458,73	962.928,76	998.443,79	35.515,03

2 Finanzen		Plan Anzahl 2022	Ist Anzahl 2022	Abweichung absolut 2022	Abweichung in Prozent 2022
2.1 Finanzverwaltung, Controlling					
02.1.01 Haushaltswirtschaft	K02.1.01 Aufwand pro Tausend Euro	69.144	79.713	10.569	15,29%
	L0610 Darlehen	79	78	-1	-1,27%
	L1453 Beteiligungen	6	6	0	0,00%
02.1.02 Controlling	K02.1.02 Aufwand pro Tausend Euro	69.144	79.713	10.569	15,29%
	L0281 Berichte	49	52	3	6,12%
2.2 Finanzbuchhaltung					
02.2.01 Buchhaltung, Jahresabschluss	K02.2.01 Buchungen	1.200.000	1.660.382	460.382	38,37%
	L1310 Mahnungen	3.560	4.267	707	19,86%
	L1895 Gewährte Stundungen	50	98	48	96,00%
	L2175 Vollstreckungen	250	444	194	77,60%
2.3 Steuerverwaltung					
02.3.01 Steuern, Gebühren, Beiträge	K02.3.01 Bescheide	27.500	27.625	125	0,46%
	L0371 Steuerbescheide	17.500	17.707	207	1,18%
	L0372 Gebühren- und Beitragsbescheide	10.000	9.918	-82	-0,82%

3 Öffentliche Ordnung

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
010	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
020	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-140.723,76	-224.000,00	-276.996,50	-52.996,50
030	548-549	Kostenerstattungen und Umlagen	-107.818,81	-40.000,00	-38.899,43	1.100,57
040	52	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
050	55	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
060	47	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
070	540-543	Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
080	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	-5.988,21	0,00	1.497,05	1.497,05
090	53	Sonstige ordentliche Erträge	-18.087,41	-2.050,00	-83.587,52	-81.537,52
100		Summe ordentliche Erträge	-272.618,19	-266.050,00	-397.986,40	-131.936,40
110	640-643,647	Personalaufwendungen	863.474,09	890.789,20	889.602,37	-1.186,83
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
125		Personalaufwendungen	863.474,09	890.789,20	889.602,37	-1.186,83
130	60,61	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	517.527,27	639.056,42	484.771,22	-154.285,20
140	66	Abschreibungen	164.294,38	87.121,73	171.112,85	83.991,12
150	71	Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse	60.208,55	119.500,00	96.408,64	-23.091,36
160	73	Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
180	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	32,00	0,00	32,00	32,00
190		Summe der ordentlichen Aufwendungen	1.605.536,29	1.736.467,35	1.641.927,08	-94.540,27
200		Verwaltungsergebnis	1.332.918,10	1.470.417,35	1.243.940,68	-226.476,67
210	56,57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
220	77	Zinsen und ähnл. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
230		Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
240		Ordentliches Ergebnis	1.332.918,10	1.470.417,35	1.243.940,68	-226.476,67
250	59	Außerordentliche Erträge	-4.435,00	0,00	-242,03	-242,03
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	311,97	0,00	14.497,57	14.497,57
270		Außerordentliches Ergebnis	-4.123,03	0,00	14.255,54	14.255,54
280		Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	1.328.795,07	1.470.417,35	1.258.196,22	-212.221,13
290		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
300		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
310		Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
320		Jahresergebnis	1.328.795,07	1.470.417,35	1.258.196,22	-212.221,13

3 Öffentliche Ordnung		Plan Anzahl 2022	Ist Anzahl 2022	Abweichung absolut 2022	Abweichung in Prozent 2022
3.1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung					
03.1.01 Gefahrenabwehr	K03.1.01 Fälle	500	437	-63	-12,60%
	L0675 Einsatzstunden freiwilliger Polizeidienst	720	272	-448	-62,22%
	L1047 Hundefälle	180	135	-45	-25,00%
	L1341 Maßnahmen Gefahrenabwehr	800	655	-145	-18,13%
	L1347 Maßn./Konzepte/Veranstalt.	2.500	82	-2.418	-96,72%
	L1986 Illegale Ablagerungen	450	346	-104	-23,11%
3.2 Verkehr					
03.2.01 Straßenverkehr, Verkehrsausstattung	K03.2.01 Fälle	11.160	5.580	-5.580	-50,00%
	L0256 Austausch-/Ergänzungs-/Änderungsmaßnahmen	160	181	21	13,13%
	L2090 Verfahren	11.000	5.399	-5.601	-50,92%
03.2.02 Öffentlicher Personennahverkehr	K03.2.02 Nutzwagenkilometer Ortslinien Busverkehr	600.475	600.475	0	0,00%
	L0275 Beförderte Personen (Anzahl)	300	664	364	121,33%
03.2.03 Vollzugsdienst	K03.2.03 Einsatzstunden	420	439	19	4,62%
	L0770 Ermittlungsaufträge	500	525	25	5,00%
03.2.04 Gefahrgutüberwachung	K03.2.04 Gefahrgutbetriebe	38	38	0	0,00%
	L1344 Maßnahmen Gefahrgutüberwachung	40	7	-33	-82,50%

4 Soziales

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
010	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	-6.300,00	-976,84	5.323,16
020	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.119.661,26	-1.692.551,11	-1.444.100,28	248.450,83
030	548-549	Kostenerstattungen und Umlagen	-752.921,62	-477.487,01	-721.611,28	-244.124,27
040	52	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
050	55	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
060	47	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
070	540-543	Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen	-4.226.469,10	-3.544.212,93	-3.866.566,75	-322.353,82
080	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	-38.315,10	-9.661,16	-17.965,37	-8.304,21
090	53	Sonstige ordentliche Erträge	-16.970,40	-45.650,00	-72.026,11	-26.376,11
100		Summe ordentliche Erträge	-6.154.337,48	-5.775.862,21	-6.123.246,63	-347.384,42
110	640-643,647	Personalaufwendungen	10.640.910,63	12.822.522,02	11.592.360,50	-1.230.161,52
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
125		Personalaufwendungen	10.640.910,63	12.822.522,02	11.592.360,50	-1.230.161,52
130	60,61	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	2.542.358,51	1.499.180,50	2.692.475,99	1.193.295,49
140	66	Abschreibungen	362.231,31	359.897,21	368.537,67	8.640,46
150	71	Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse	3.814.493,52	4.446.516,00	4.128.366,88	-318.149,12
160	73	Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
180	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.122,00	1.110,00	1.262,00	152,00
190		Summe der ordentlichen Aufwendungen	17.361.115,97	19.129.225,73	18.783.003,04	-346.222,69
200		Verwaltungsergebnis	11.206.778,49	13.353.363,52	12.659.756,41	-693.607,11
210	56,57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
220	77	Zinsen und ähnл. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
230		Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
240		Ordentliches Ergebnis	11.206.778,49	13.353.363,52	12.659.756,41	-693.607,11
250	59	Außerordentliche Erträge	-44.674,37	-300,00	-6.250,57	-5.950,57
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	7.909,07	6.327,88	23.770,96	17.443,08
270		Außerordentliches Ergebnis	-36.765,30	6.027,88	17.520,39	11.492,51
280		Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	11.170.013,19	13.359.391,40	12.677.276,80	-682.114,60
290		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
300		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
310		Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
320		Jahresergebnis	11.170.013,19	13.359.391,40	12.677.276,80	-682.114,60

4 Soziales		Plan Anzahl	Ist Anzahl	Abweichung absolut	Abweichung in Prozent
		2022	2022	2022	2022
4.1 Kinder					
04.1.01 Krabbelgruppen	K04.1.01 Bewilligte Plätze Krabbelgruppen	48	48	0	0,00%
	L0311 Krabbelgruppenplätze	48	48	0	0,00%
	L0311A Belegte Krabbelgruppenplätze	45	38	-7	-15,56%
04.1.02 Kindergarten	K04.1.02 Bewilligte Plätze Kindergarten	951	886	-65	-6,84%
	K04.4.01 Plätze Schulkinderbetreuung	0	30	30	0,00%
	L0312 Bewilligte Halbtagsplätze	247	223	-24	-9,72%
	L0312A Belegte Halbtagsplätze	209	187	-22	-10,53%
	L0313D Belegte Plätze Hort Potsdamer Straße	32	37	5	15,63%
	L0314 Zwei-Drittel-Plätze	260	287	27	10,39%
	L0314A Belegte Zwei-Drittel-Plätze	255	303	48	18,82%
	L0317 Bewilligte Ganztagsplätze	399	381	-18	-4,51%
	L0317A Belegte Ganztagsplätze	344	282	-62	-18,02%
04.1.04 Mittagsverpflegung Kitas	K04.1.04 Essen Kinder	141.300	142.562	1.262	0,89%
	K04.4.01 Plätze Schulkinderbetreuung	0	0	0	0,00%
	L1564 Plätze Mittagessen	728	733	5	0,69%
04.1.06 Administration Kinderbetreuung	K04.1.06 Kinder von null bis zehn Jahre	2.800	2.655	-145	-5,18%
	L2308 Zahl der Geburten	220	149	-71	-32,27%
	L2309 Zahl der Besuche Willk.i.Leben	200	0	-200	-100,00%
4.2 Jugend					
04.2.01 Jugendarbeit in Einrichtungen	K04.2.01 Erreichte Jugendliche	550	903	353	64,18%
	L0421 Besucher pro Öffnungstag	40	79	39	96,83%
	L1490 Öffnungszeiten in Std.	1.200	1.352	152	12,67%
	L1611 Projekte	23	12	-11	-47,83%
04.2.02 Jugendarbeit, Jugendhilfeplanung	K04.2.02 Teilnehmer Freizeit und Bildungsangebote	300	341	41	13,67%
	L1346 Maßnahmen, Ferienprojekte	15	24	9	60,00%
	L2110 Vermietungen	5	0	-5	-100,00%
04.2.03 Jugendsozialarbeit	K04.2.03 Betreute Jugendliche	350	408	58	16,57%
	L0777 Erreichte Schüler/innen	1.700	1.688	-12	-0,71%
	L1625 Projekte/Veranstaltungen	25	26	1	4,00%
4.3 Soziale Stadt					
04.3.01 Sozial- und Lebensberatung	K04.3.01 Beratungen	810	817	7	0,86%
	L0141 Anträge an die Stiftung Rödermark	40	9	-31	-77,50%
	L2002 Unterstützung freier Träger	15	8	-7	-46,67%
	L2309 Zahl der Besuche Willk.i.Leben	0	366	366	0,00%
04.3.02 Seniorenarbeit	K04.3.02 Erreichte Teilnehmer über 60 Jahre	5.300	8.874	3.574	67,43%
	L0321 Beratungen	800	475	-325	-40,63%
	L0421 Besucher pro Öffnungstag	60	55	-5	-8,33%
	L1941 Teilnehmer - Veranstaltungen	2.600	1.785	-815	-31,35%

04.3.03 Wohnungssicherung	K04.3.03 Fälle	30	19	-11	-36,67%
	L0321 Beratungen	600	413	-187	-31,17%
	L1515 Wohnungsbindungsbescheinigungen	60	94	34	56,67%
04.3.04 Quartiersarbeit	L2309 Zahl der Besuche Willk.i.Leben	0	-183	-183	0,00%
	K04.3.04 Quartiersgruppen	0	415	415	0,00%
	K04.3.06 Generationsübergreifende Angebote	0	275	275	0,00%
4.4 Freie Träger/Schulbetreuung					
04.4.01 Schulbetreuung	K04.4.01 Plätze Schulkinderbetreuung	482	460	-22	-4,56%
	L0313A Belegte Plätze Trinkbornschule	280	298	18	6,43%
	L0313B Belegte Plätze Schule an den Linden (15 Uhr)	112	128	16	14,29%
	L0313C Belegte Plätze Schule an den Linden (17 Uhr)	75	71	-4	-5,33%
	L1564 Plätze Mittagessen	202	200	-2	-0,99%
	L2001 Unterstützung von Fördervereinen	1	1	0	0,00%
	L2328 Sitzungen	20	20	0	0,00%
04.4.02 Einrichtungen freier Träger	K04.4.02 Plätze bei freien Trägern (null bis sechs Jahre)	400	376	-24	-6,00%
	L0875 Freie Träger	9	9	0	0,00%
	L1562 Plätze U-3 Betreuung	200	226	26	13,00%
	L1563 Plätze Kindergarten	200	151	-49	-24,50%
04.4.03 Förderung freier Träger	K04.4.03 Beratene Personen	380	380	0	0,00%
	L2323 Tagespflegepersonen	11	11	0	0,00%
	L2326 Betreute Kinder Tagespflege	52	30	-22	-42,31%
	L2334 Beratene Personen	150	150	0	0,00%

5 Kultur, Heimat und Europa

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
010	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-44.483,91	-238.900,00	-62.733,57	176.166,43
020	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-51.748,46	-155.408,00	-113.286,16	42.121,84
030	548-549	Kostenerstattungen und Umlagen	-11.868,41	0,00	-7.464,29	-7.464,29
040	52	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
050	55	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
060	47	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
070	540-543	Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen	-69.188,87	0,00	-35.495,85	-35.495,85
080	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	-289,67	-1.193,56	-1.267,43	-73,87
090	53	Sonstige ordentliche Erträge	-22.929,60	-63.200,00	-120.946,03	-57.746,03
100		Summe ordentliche Erträge	-200.508,92	-458.701,56	-341.193,33	117.508,23
110	640-643,647	Personalaufwendungen	761.739,01	904.134,43	795.344,67	-108.789,76
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	28.334,97	37.109,18	30.176,32	-6.932,86
125		Personalaufwendungen	790.073,98	941.243,61	825.520,99	-115.722,62
130	60,61	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	1.783.892,54	2.189.060,63	2.221.199,25	32.138,62
140	66	Abschreibungen	72.634,66	91.419,99	113.512,11	22.092,12
150	71	Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse	630.584,39	596.000,00	572.577,87	-23.422,13
160	73	Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
180	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
190		Summe der ordentlichen Aufwendungen	3.277.185,57	3.817.724,23	3.732.810,22	-84.914,01
200		Verwaltungsergebnis	3.076.676,65	3.359.022,67	3.391.616,89	32.594,22
210	56,57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
220	77	Zinsen und ähnл. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
230		Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
240		Ordentliches Ergebnis	3.076.676,65	3.359.022,67	3.391.616,89	32.594,22
250	59	Außerordentliche Erträge	-50.317,36	0,00	-54,00	-54,00
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	1.624,49	0,00	67,87	67,87
270		Außerordentliches Ergebnis	-48.692,87	0,00	13,87	13,87
280		Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	3.027.983,78	3.359.022,67	3.391.630,76	32.608,09
290		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
300		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
310		Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
320		Jahresergebnis	3.027.983,78	3.359.022,67	3.391.630,76	32.608,09

5 Kultur, Heimat und Europa		Plan Anzahl 2022	Ist Anzahl 2022	Abweichung absolut 2022	Abweichung in Prozent 2022
5.1 Kultur					
05.1.01 Kulturhalle	K05.1.01 Mögliche Veranstaltungstage Jahr	365	365	0	0,00%
	L0347 Bereitstellungen Kulturhalle Halle und Foyer (Vermietung)	105	67	-38	-36,19%
	L0348 Bereitstellungen Kulturhalle Halle und Foyer (unentgeltlich)	40	73	33	82,50%
	L0349 Bereitstellungen Nebenräume	360	806	446	123,89%
05.1.02 Kulturelle Veranstaltungen	K05.1.02 Verkaufte Eintrittskarten	6.300	2.092	-4.208	-66,79%
	L2051 Veranstaltungen	15	9	-6	-40,00%
5.2 Heimat und Europa					
05.2.01 Räume für Sport und Vereine	K05.2.01 Belegstunden Vermietung	15.200	5.794	-9.406	-61,88%
	L0300 Belegstunden	4.900	3.693	-1.207	-24,63%
	L0301 Belegstunden - Vereine/Schulen	4.200	5.027	827	19,69%
	L2118 Vermietungen Kelterscheune	80	158	78	97,50%
05.2.02 Stadtbücherei	K05.2.02 Ausleihen	72.000	58.457	-13.543	-18,81%
	L1457 Nutzungen	10.150	789	-9.361	-92,23%
	L1458 Nutzungen digital	6.000	8.941	2.941	49,02%
	L2051 Veranstaltungen	70	35	-35	-50,00%
05.2.03 Vereinsförderung	K05.2.03 Vereinsmitglieder	17.000	15.695	-1.305	-7,68%
	L2063 Aktive Vereinsmitglieder	6.500	6.043	-457	-7,03%
	L2321 Zuschussanträge VFR	80	56	-24	-30,00%
	L2322 Basisförderung VFR	70	64	-6	-8,57%
05.2.04 Kultur- und Heimatpflege	K05.2.04 Veranstaltungen jahreszeitliche Feste	16	9	-7	-43,75%
	K10.1.01 Veranstaltungen	8	0	-8	-100,00%
	L1810 Städtepartnerschaftsbegegnungen	4	4	0	0,00%
	L1815 Veranstaltungen Gedenkkultur	0	9	9	0,00%
	L1947 Teilnehmer Vorträge, Kurse, Ausstellungen	350	50	-300	-85,71%
	L2173 Vorträge, Kurse, Ausstellungen	10	1	-9	-90,00%
	L2390 Teilnehmer Veranstaltungen	1.300	2.000	700	53,85%

6 Bauverwaltung

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
010	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-59.619,68	-63.000,00	-60.821,02	2.178,98
020	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-7.859,03	-6.250,00	-6.506,95	-256,95
030	548-549	Kostenerstattungen und Umlagen	-19.362,78	-151.150,00	-36.938,35	114.211,65
040	52	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
050	55	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
060	47	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
070	540-543	Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen	0,00	-45.017,00	0,00	45.017,00
080	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	-418.989,15	-499.580,62	-435.579,89	64.000,73
090	53	Sonstige ordentliche Erträge	-16.681,54	-15.400,00	-50.387,45	-34.987,45
100		Summe ordentliche Erträge	-522.512,18	-780.397,62	-590.233,66	190.163,96
110	640-643,647	Personalaufwendungen	1.071.774,18	1.124.851,46	1.149.740,98	24.889,52
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	14.613,69	14.899,88	15.806,65	906,77
125		Personalaufwendungen	1.086.387,87	1.139.751,34	1.165.547,63	25.796,29
130	60,61	Aufwendungen für Sach-u. Dienstleistungen	3.209.782,10	3.703.188,92	4.583.384,41	880.195,49
140	66	Abschreibungen	1.114.028,93	960.144,70	1.037.878,73	77.734,03
150	71	Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse	3.988,00	3.988,00	3.505,00	-483,00
160	73	Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen	1.111,56	1.990,00	1.168,78	-821,22
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
180	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.650,16	6.160,00	5.754,76	-405,24
190		Summe der ordentlichen Aufwendungen	5.420.948,62	5.815.222,96	6.797.239,31	982.016,35
200		Verwaltungsergebnis	4.898.436,44	5.034.825,34	6.207.005,65	1.172.180,31
210	56,57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
220	77	Zinsen und ähnл. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
230		Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
240		Ordentliches Ergebnis	4.898.436,44	5.034.825,34	6.207.005,65	1.172.180,31
250	59	Außerordentliche Erträge	-16.807,79	-33.000,00	-26.516,22	6.483,78
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	8.087,67	0,00	24.233,82	24.233,82
270		Außerordentliches Ergebnis	-8.720,12	-33.000,00	-2.282,40	30.717,60
280		Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	4.889.716,32	5.001.825,34	6.204.723,25	1.202.897,91
290		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	-401.456,14	-380.497,00	-483.193,02	-102.696,02
300		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
310		Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	-401.456,14	-380.497,00	-483.193,02	-102.696,02
320		Jahresergebnis	4.488.260,18	4.621.328,34	5.721.530,23	1.100.201,89

6 Bauverwaltung		Plan Anzahl 2022	Ist Anzahl 2022	Abweichung absolut 2022	Abweichung in Prozent 2022
6.1 Stadtplanung					
06.1.01 Städtebau	K06.1.01 Verfahren	12	11	-1	-8,33%
6.1.02 Bauberatung	K06.1.02 Stellungnahmen, Fälle	540	530	-10	-1,85%
	L0221 Auskünfte	3.350	3.380	30	0,90%
6.1.03 Erhebung von Beiträgen	K06.1.03 Bescheide	300	266	-34	-11,33%
6.2 Liegenschaften					
06.2.01 Grundstücksverwaltung	K06.2.01 Betreute städtische Grundstücke	2.856	2.860	4	0,14%
	L1510 Betreute Pachtverträge	565	571	6	1,06%
	L2151 Verträge Grundstücksgeschäfte	10	12	2	20,00%
6.3 Tiefbau					
06.3.01 Öffentliche Verkehrsflächen	K06.3.01 Fläche Verkehrsfläche qm	1.025.779	1.025.779	0	0,00%
	L0935 Gemeindestraßen (m)	98.092	98.092	0	0,00%
06.3.02 Öffentliche Gewässer	K06.3.02 Gewässerlänge Meter	59.565	62.771	3.206	5,38%
6.4 Umwelt					
06.4.01 Grünflächen und Spielplätze	K06.4.01 Fläche Grünflächen qm	137.156	139.138	1.982	1,45%
	L1005 Grün- u. Parkanlagen (Anzahl)	28	31	3	10,71%
	L1805 Spielflächen u. Freizeitanlagen	43	43	0	0,00%
06.4.02 Altablagerungen, Altlasten	K06.4.02 Überwachungen, Untersuchungen	2	4	2	100,00%
	L1347 Maßn./Konzepte/Veranstalt.	0	0	0	0,00%
	L1986 Illegale Ablagerungen	0	0	0	0,00%
06.4.03 Umwelt-/Natur- u. Klimaschutz	K06.4.03 Maßnahmen	18	23	5	27,78%
	L0321 Beratungen	240	308	68	28,33%

8 Sonderbudget Brandschutz

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
010	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
020	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-53.419,17	-31.000,00	-61.713,56	-30.713,56
030	548-549	Kostenerstattungen und Umlagen	-6.718,41	-36.700,00	-37.307,58	-607,58
040	52	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
050	55	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
060	47	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
070	540-543	Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
080	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	-28.329,31	-32.202,49	-27.300,36	4.902,13
090	53	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	-250,00	0,00	250,00
100		Summe ordentliche Erträge	-88.466,89	-100.152,49	-126.321,50	-26.169,01
110	640-643,647	Personalaufwendungen	263.250,71	321.883,53	315.462,33	-6.421,20
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
125		Personalaufwendungen	263.250,71	321.883,53	315.462,33	-6.421,20
130	60,61	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	437.127,11	493.189,76	524.401,11	31.211,35
140	66	Abschreibungen	209.207,42	238.134,67	226.285,51	-11.849,16
150	71	Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse	766,30	3.500,00	1.530,41	-1.969,59
160	73	Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
180	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	290,00	0,00	-70,00	-70,00
190		Summe der ordentlichen Aufwendungen	910.641,54	1.056.707,96	1.067.609,36	10.901,40
200		Verwaltungsergebnis	822.174,65	956.555,47	941.287,86	-15.267,61
210	56,57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
220	77	Zinsen und ähnл. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
230		Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
240		Ordentliches Ergebnis	822.174,65	956.555,47	941.287,86	-15.267,61
250	59	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	-45.273,75	-45.273,75
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	891,65	0,00	210,75	210,75
270		Außerordentliches Ergebnis	891,65	0,00	-45.063,00	-45.063,00
280		Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	823.066,30	956.555,47	896.224,86	-60.330,61
290		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
300		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
310		Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
320		Jahresergebnis	823.066,30	956.555,47	896.224,86	-60.330,61

8 Stabstelle Brandschutz			Plan Anzahl 2022	Ist Anzahl 2022	Abweichung absolut 2022	Abweichung in Prozent 2022
8.1 Stabstelle Brandschutz						
08.1.01 Feuerwehr	K08.1.01 Einsatzstunden	Ober-Roden	3.000	4.396	1.396	46,54%
	K08.1.01 Einsatzstunden	Urberach	1.000	1.030	30	3,03%
	L0680 Einsätze	Ober-Roden	250	243	-7	-2,80%
	L0680 Einsätze	Urberach	90	92	2	2,22%
08.1.02 Dienstleistungen Feuerwehr	K08.1.02 Dienstleistungen	Ober-Roden	550	755	205	37,27%
	K08.1.02 Dienstleistungen	Urberach	5	0	-5	-100,00%

9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
010	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
020	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
030	548-549	Kostenerstattungen und Umlagen	-1.332.602,98	-1.385.000,00	-1.416.363,09	-31.363,09
040	52	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
050	55	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
060	47	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
070	540-543	Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen	-3.462,49	-11.750,00	-13.000,00	-1.250,00
080	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
090	53	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	-65.071,19	-65.071,19
100		Summe ordentliche Erträge	-1.336.065,47	-1.396.750,00	-1.494.434,28	-97.684,28
110	640-643,647	Personalaufwendungen	137.918,14	226.016,99	184.533,70	-41.483,29
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
125		Personalaufwendungen	137.918,14	226.016,99	184.533,70	-41.483,29
130	60,61	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	1.438.185,39	1.477.032,43	1.508.635,31	31.602,88
140	66	Abschreibungen	2.042,21	1.771,76	12.378,05	10.606,29
150	71	Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse	4.065,00	0,00	9.748,47	9.748,47
160	73	Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
180	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
190		Summe der ordentlichen Aufwendungen	1.582.210,74	1.704.821,18	1.715.295,53	10.474,35
200		Verwaltungsergebnis	246.145,27	308.071,18	220.861,25	-87.209,93
210	56,57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
220	77	Zinsen und ähnл. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
230		Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
240		Ordentliches Ergebnis	246.145,27	308.071,18	220.861,25	-87.209,93
250	59	Außerordentliche Erträge	-40.829,40	-300,00	2.484,24	2.784,24
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	690,86	0,00	7.545,03	7.545,03
270		Außerordentliches Ergebnis	-40.138,54	-300,00	10.029,27	10.329,27
280		Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	206.006,73	307.771,18	230.890,52	-76.880,66
290		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
300		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
310		Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
320		Jahresergebnis	206.006,73	307.771,18	230.890,52	-76.880,66

9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe		Plan Anzahl 2022	Ist Anzahl 2022	Abweichung absolut 2022	Abweichung in Prozent 2022
9.1 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe					
09.1.01 Unterbringung von Flüchtlingen	K09.1.01 Untergebrachte Personen	322	354	32	9,94%
09.1.02 Förderung der Integration	K09.1.02 Ausländische Einwohner-/innen	4.700	5.619	919	19,55%
	L1063 Bewerbungen Integrationsförderpreis	3	0	-3	-100,00%
	L1065 Integrationsprojekte	5	5	0	0,00%
	L2051 Veranstaltungen	15	28	13	86,67%
	L2390 Teilnehmer Veranstaltungen	3.000	300	-2.700	-90,00%
09.1.03 Frauenbeauftragte extern	K09.1.03 Beratene und unterstützte Frauen	25	28	3	12,00%
	L1780 Sitzungen	10	1	-9	-90,00%
	L2051 Veranstaltungen	4	46	42	1050,00%

10 Stabsstelle Referent des Bürgermeisters

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
010	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
020	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
030	548-549	Kostenerstattungen und Umlagen	-4.000,00	0,00	0,00	0,00
040	52	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
050	55	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
060	47	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
070	540-543	Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
080	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	-831,07	0,00	0,00	0,00
090	53	Sonstige ordentliche Erträge	-226,80	0,00	0,00	0,00
100		Summe ordentliche Erträge	-5.057,87	0,00	0,00	0,00
110	640-643,647	Personalaufwendungen	81.956,91	0,00	0,00	0,00
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	17.590,10	0,00	0,00	0,00
125		Personalaufwendungen	99.547,01	0,00	0,00	0,00
130	60,61	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	64.988,29	0,00	0,00	0,00
140	66	Abschreibungen	3.003,37	0,00	0,00	0,00
150	71	Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
160	73	Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
180	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
190		Summe der ordentlichen Aufwendungen	167.538,67	0,00	0,00	0,00
200		Verwaltungsergebnis	162.480,80	0,00	0,00	0,00
210	56,57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
220	77	Zinsen und ähnл. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
230		Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
240		Ordentliches Ergebnis	162.480,80	0,00	0,00	0,00
250	59	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	66,33	0,00	0,00	0,00
270		Außerordentliches Ergebnis	66,33	0,00	0,00	0,00
280		Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	162.547,13	0,00	0,00	0,00
290		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
300		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
310		Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
320		Jahresergebnis	162.547,13	0,00	0,00	0,00

11 Sonderbudget Rechnungsprüfung

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
010	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
020	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
030	548-549	Kostenerstattungen und Umlagen	-21.051,36	-19.900,00	-22.940,35	-3.040,35
040	52	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
050	55	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
060	47	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
070	540-543	Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
080	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
090	53	Sonstige ordentliche Erträge	-453,60	0,00	-453,60	-453,60
100		Summe ordentliche Erträge	-21.504,96	-19.900,00	-23.393,95	-3.493,95
110	640-643,647	Personalaufwendungen	101.152,37	102.192,84	110.518,93	8.326,09
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	22.962,66	23.412,40	24.454,92	1.042,52
125		Personalaufwendungen	124.115,03	125.605,24	134.973,85	9.368,61
130	60,61	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	21.365,43	27.326,51	42.008,30	14.681,79
140	66	Abschreibungen	384,17	1.214,23	279,85	-934,38
150	71	Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
160	73	Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
180	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
190		Summe der ordentlichen Aufwendungen	145.864,63	154.145,98	177.262,00	23.116,02
200		Verwaltungsergebnis	124.359,67	134.245,98	153.868,05	19.622,07
210	56,57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
220	77	Zinsen und ähnл. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
230		Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
240		Ordentliches Ergebnis	124.359,67	134.245,98	153.868,05	19.622,07
250	59	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
270		Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
280		Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	124.359,67	134.245,98	153.868,05	19.622,07
290		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
300		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
310		Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
320		Jahresergebnis	124.359,67	134.245,98	153.868,05	19.622,07

11 Sonderbudget Rechnungsprüfung		Plan Anzahl 2022	Ist Anzahl 2022	Abweichung absolut 2022	Abweichung in Prozent 2022
11.1 Rechnungsprüfung					
11.1.01 Rechnungsprüfung	K11.1.01 Prüfungen	3.500	3.485	-15	-0,43%
	L2340 Belegrprüfungen HGO §131	2.500	2.559	59	2,36%
11.1.02 Prüfung von Baumaßnahmen	K11.1.02 Submissionen	20	12	-8	-40,00%
	L0287 Bietergespräche	20	0	-20	-100,00%
	L1900 Prüfungen Leistungsverzeichnisse	300	44	-256	-85,33%

12 Stabsstelle Bürgermeister -Wirtschaftsförderung-

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
010	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.460,00	-3.000,00	-3.692,50	-692,50
020	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-8.381,75	0,00	-7.859,25	-7.859,25
030	548-549	Kostenerstattungen und Umlagen	0,00	0,00	-150,00	-150,00
040	52	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
050	55	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
060	47	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
070	540-543	Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
080	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	0,00	0,00	-119,43	-119,43
090	53	Sonstige ordentliche Erträge	-2.275,00	0,00	-725,00	-725,00
100		Summe ordentliche Erträge	-12.116,75	-3.000,00	-12.546,18	-9.546,18
110	640-643,647	Personalaufwendungen	221.118,05	229.801,68	229.845,45	43,77
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
125		Personalaufwendungen	221.118,05	229.801,68	229.845,45	43,77
130	60,61	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	44.940,80	80.766,30	60.806,42	-19.959,88
140	66	Abschreibungen	4.236,23	3.818,71	4.670,35	851,64
150	71	Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
160	73	Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
180	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
190		Summe der ordentlichen Aufwendungen	270.295,08	314.386,69	295.322,22	-19.064,47
200		Verwaltungsergebnis	258.178,33	311.386,69	282.776,04	-28.610,65
210	56,57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
220	77	Zinsen und ähnл. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
230		Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
240		Ordentliches Ergebnis	258.178,33	311.386,69	282.776,04	-28.610,65
250	59	Außerordentliche Erträge	-3,23	0,00	0,00	0,00
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
270		Außerordentliches Ergebnis	-3,23	0,00	0,00	0,00
280		Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	258.175,10	311.386,69	282.776,04	-28.610,65
290		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
300		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
310		Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
320		Jahresergebnis	258.175,10	311.386,69	282.776,04	-28.610,65

12 Sonderbudget Stabsstelle Bürgermeister Wirtschaftsförderung u. Stadtmarketing	Plan Anzahl 2022	Ist Anzahl 2022	Abweichung absolut 2022	Abweichung in Prozent 2022
12.1 Stabsstelle 1 Wirtschaftsförderung				
12.1.01 Wirtschaftsförderung	K12.1.01 Beratungsgespräche	785	946	161
	L0943 Beratungsgespräche mit Betrieben	350	588	238
	L0944 Beratungsgespräche mit Existenzgründern	200	192	-8
	L0945 Gespräche zur Neuansiedlung von Betrieben	15	0	-15
	L0946 Gespräche z. Verkauf/Vermietung v. Gewerbeflächen	220	159	-61

13 Sonderbudget Stadtwald

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
010	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	-30.532,24	-95.982,92	-65.450,68
020	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
030	548-549	Kostenerstattungen und Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
040	52	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
050	55	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
060	47	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
070	540-543	Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen	-139.296,60	-6.000,00	-20.695,00	-14.695,00
080	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	-453,92	-787,38	-453,91	333,47
090	53	Sonstige ordentliche Erträge	-10.033,92	-14.800,00	-24.780,80	-9.980,80
100		Summe ordentliche Erträge	-149.784,44	-52.119,62	-141.912,63	-89.793,01
110	640-643,647	Personalaufwendungen	7.098,17	7.209,87	7.217,82	7,95
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
125		Personalaufwendungen	7.098,17	7.209,87	7.217,82	7,95
130	60,61	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	84.829,91	168.634,62	141.320,16	-27.314,46
140	66	Abschreibungen	1.500,04	2.567,08	1.500,06	-1.067,02
150	71	Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
160	73	Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
180	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	22,00	22,00	22,00	0,00
190		Summe der ordentlichen Aufwendungen	93.450,12	178.433,57	150.060,04	-28.373,53
200		Verwaltungsergebnis	-56.334,32	126.313,95	8.147,41	-118.166,54
210	56,57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
220	77	Zinsen und ähnл. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
230		Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
240		Ordentliches Ergebnis	-56.334,32	126.313,95	8.147,41	-118.166,54
250	59	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	59,06	0,00	0,00	0,00
270		Außerordentliches Ergebnis	59,06	0,00	0,00	0,00
280		Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	-56.275,26	126.313,95	8.147,41	-118.166,54
290		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
300		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
310		Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
320		Jahresergebnis	-56.275,26	126.313,95	8.147,41	-118.166,54

13 Sonderbudget Stadtwald		Plan Anzahl 2022	Ist Anzahl 2022	Abweichung absolut 2022	Abweichung in Prozent 2022
06.4.04 Stadtwald	K06.4.04 Verkaufte Efm	2.819	4.315	1.496	53,06%
	L0135 Waldfläche ha	1.070	1.070	0	0,00%

14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel

Pos.	Konten	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
010	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
020	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
030	548-549	Kostenerstattungen und Umlagen	-85.500,83	-92.360,00	-96.773,68	-4.413,68
040	52	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
050	55	Steuern und ähnliche Abgaben	-40.084.325,19	-44.168.500,00	-46.766.378,59	-2.597.878,59
060	47	Erträge aus Transferleistungen	-1.262.786,40	-1.302.500,00	-1.302.559,21	-59,21
070	540-543	Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allg.Umlagen	-11.513.498,30	-10.736.250,00	-10.730.955,22	5.294,78
080	546	Aufgelöste Investitionszuwendungen	-217.105,27	-183.154,21	-216.449,86	-33.295,65
090	53	Sonstige ordentliche Erträge	-882.319,55	-882.000,00	-1.323.155,91	-441.155,91
100		Summe ordentliche Erträge	-54.045.535,54	-57.364.764,21	-60.436.272,47	-3.071.508,26
110	640-643,647-	Personalaufwendungen	636.380,43	749.272,58	887.818,49	138.545,91
120	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.051.934,61	1.465.294,41	1.748.515,59	283.221,18
125		Personalaufwendungen	1.688.315,04	2.214.566,99	2.636.334,08	421.767,09
130	60,61	Aufwendungen für Sach-u. Dienstleistungen	51.584,09	67.149,34	66.705,99	-443,35
140	66	Abschreibungen	518.834,21	237.503,01	188.217,38	-49.285,63
150	71	Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse	0,00	5.000,00	0,00	-5.000,00
160	73	Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen	24.908.051,46	26.396.100,00	26.972.911,86	576.811,86
170	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
180	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
190		Summe der ordentlichen Aufwendungen	27.166.784,80	28.920.319,34	29.864.169,31	943.849,97
200		Verwaltungsergebnis	-26.878.750,74	-28.444.444,87	-30.572.103,16	-2.127.658,29
210	56,57	Finanzerträge	-358.985,59	-412.350,00	-258.115,56	154.234,44
220	77	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	680.951,62	651.600,00	639.088,11	-12.511,89
230		Finanzergebnis	321.966,03	239.250,00	380.972,55	141.722,55
240		Ordentliches Ergebnis	-26.556.784,71	-28.205.194,87	-30.191.130,61	-1.985.935,74
250	59	Außerordentliche Erträge	-127.492,52	-25.000,00	-134.370,19	-109.370,19
260	79	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	58.300,00	42.236,04	-16.063,96
270		Außerordentliches Ergebnis	-127.492,52	33.300,00	-92.134,15	-125.434,15
280		Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	-26.684.277,23	-28.171.894,87	-30.283.264,76	-2.111.369,89
290		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
300		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
310		Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
320		Jahresergebnis	-26.684.277,23	-28.171.894,87	-30.283.264,76	-2.111.369,89

2.3 Finanzrechnung

		ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
010	Privatrechtliche Leistungsentgelte	111.683,94	353.682,24	195.436,95	-158.245,29
020	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.815.071,11	2.595.988,74	2.446.826,96	-149.161,78
030	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	2.452.291,51	2.561.167,01	2.570.384,31	9.217,30
040	Steuern und steuerähnliche Erträge, Erträge aus gesetzlichen Umlagen	39.241.415,67	44.168.500,00	45.688.729,01	1.520.229,01
050	Einzahlungen aus Transferleistungen	1.262.786,40	1.302.500,00	1.302.559,21	59,21
060	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	15.935.252,17	14.343.229,93	14.667.525,76	324.295,83
070	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	371.592,73	438.784,42	288.442,61	-150.341,81
080	Sonstige ordentliche und außerordentliche Einzahlungen	1.092.025,22	1.081.690,00	1.157.617,35	75.927,35
090	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.282.118,75	66.845.542,34	68.317.522,16	1.471.979,82
100	Personalauszahlungen	-17.873.409,70	-20.846.287,31	-19.106.986,64	1.739.300,67
110	Versorgungsauszahlungen	-963.313,23	-951.259,79	-1.021.199,43	-69.939,64
120	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-11.567.726,14	-12.082.712,84	-12.732.396,83	-649.683,99
130	Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
140	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-4.491.427,85	-5.111.068,41	-4.323.313,08	787.755,33
150	Steuern und gesetzliche Umlageverpflichtungen	-27.058.886,86	-26.401.090,00	-26.860.218,14	-459.128,14
160	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-659.075,02	-626.600,00	-608.132,68	18.467,32
170	Sonstige ordentliche und außerordentliche Auszahlungen	-16.015,55	-71.980,48	-63.930,49	8.049,99
180	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-62.629.854,35	-66.090.998,83	-64.716.177,29	1.374.821,54
190	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	-347.735,60	754.543,51	3.601.344,87	2.846.801,36
200	Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge	2.198.732,71	1.565.356,00	882.441,22	-682.914,78
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	980.641,69	290.000,00	458.090,17	168.090,17
220	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	53.961,58	44.800,00	44.780,79	-19,21
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.233.335,98	1.900.156,00	1.385.312,18	-514.843,82

		ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-364.512,77	-1.150.000,00	-68.299,40	1.081.700,60
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.143.463,78	-6.941.700,59	-1.942.847,13	4.998.853,46
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	-815.545,26	-3.843.786,86	-1.718.354,70	2.125.432,16
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	-2.420.704,21	-177.704,79	-35.266,03	142.438,76
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-34.407,99	-35.880,00	-35.831,52	48,48
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	-1.700.000,00	0,00	1.700.000,00
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.778.634,01	-13.849.072,24	-3.800.598,78	10.048.473,46
290	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-1.545.298,03	-11.948.916,24	-2.415.286,60	9.533.629,64
300	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf	-1.893.033,63	-11.194.372,73	1.186.058,27	12.380.431,00
310	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	2.225.000,00	12.302.027,00	2.750.000,00	-9.552.027,00
320	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse	-1.755.951,63	-2.136.401,00	-2.009.279,03	127.121,97
330	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	469.048,37	10.165.626,00	740.720,97	-9.424.905,03
340	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	-1.423.985,26	-1.028.746,73	1.926.779,24	2.955.525,97
350	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	2.341.166,95	0,00	1.800.149,44	1.800.149,44
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
360	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-1.915.055,81	0,00	-2.083.222,12	-2.083.222,12
361	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
370	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	426.111,14	0,00	-283.072,68	-283.072,68
380	Geplanter Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	9.604.174,44	8.727.164,37	8.606.300,32	120.864,05
390	Geplante Veränderung des Bestandes	-997.874,12	-1.028.746,73	1.643.706,56	-2.672.453,29
400	Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln	8.606.300,32	7.698.417,64	10.250.006,88	-2.551.589,24

2.3.1. Teilfinanzrechnung

FB1 Organisation und Gremien

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
200	Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge	0,00	50.000,00	0,00	-50.000,00
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	435.416,15	290.000,00	434.978,73	144.978,73
220	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	435.416,15	340.000,00	434.978,73	94.978,73
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-130.819,65	-188.496,99	-61.556,83	126.940,16
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	-25.949,17	-1.050.718,41	-73.191,16	977.527,25
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-156.768,82	-1.239.215,40	-134.747,99	1.104.467,41
290	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit	278.647,33	-899.215,40	300.230,74	1.199.446,14
310	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
320	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00
330	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
350	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
360	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
370	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0,00	0,00	0,00	0,00

FB2 Finanzen

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
200	Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
220	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	-16.619,66	-15.848,28	-13.608,46	2.239,82
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-16.619,66	-15.848,28	-13.608,46	2.239,82
290	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit	-16.619,66	-15.848,28	-13.608,46	2.239,82
310	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
320	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00
330	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
350	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	90.090,21	0,00	-100.353,05	-100.353,05
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
360	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
370	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	90.090,21	0,00	-100.353,05	-100.353,05

FB3 Öffentliche Ordnung

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
200	Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	43.913,54	0,00	0,00	0,00
220	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	43.913,54	0,00	0,00	0,00
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-20.000,00	0,00	20.000,00
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	-355.773,03	-374.112,28	-131.707,72	242.404,56
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-355.773,03	-394.112,28	-131.707,72	262.404,56
290	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit	-311.859,49	-394.112,28	-131.707,72	262.404,56
310	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
320	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00
330	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
350	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
360	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
370	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0,00	0,00	0,00	0,00

FB4 Soziales

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
200	Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge	75.160,36	0,00	12.292,90	12.292,90
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
220	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	75.160,36	0,00	12.292,90	12.292,90
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-669,00	0,00	0,00	0,00
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-144.495,61	-83.553,00	-57.952,73	25.600,27
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	-158.627,25	-357.800,09	-95.279,30	262.520,79
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	-2.416.909,00	-100.000,00	-12.000,00	88.000,00
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	-1.700.000,00	0,00	1.700.000,00
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.720.700,86	-2.241.353,09	-165.232,03	2.076.121,06
290	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit	-2.645.540,50	-2.241.353,09	-152.939,13	2.088.413,96
310	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
320	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00
330	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
350	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
360	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	783,02	0,00	391,51	391,51
361	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
370	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	783,02	0,00	391,51	391,51

FB5 Kultur, Heimat und Europa

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
200	Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge	0,00	0,00	12.322,52	12.322,52
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	1.312,00	0,00	0,00	0,00
220	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.312,00	0,00	12.322,52	12.322,52
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	-826,82	-826,82
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	-131.206,35	-97.233,05	-34.502,47	62.730,58
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	-3.795,21	-77.704,79	-13.069,70	64.635,09
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-135.001,56	-174.937,84	-48.398,99	126.538,85
290	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit	-133.689,56	-174.937,84	-36.076,47	138.861,37
310	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
320	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00
330	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
350	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
360	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-8.925,00	0,00	8.925,00	8.925,00
361	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
370	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-8.925,00	0,00	8.925,00	8.925,00

FB6 Bauverwaltung

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
200	Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge	202.927,80	1.393.000,00	755.144,07	-637.855,93
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	500.000,00	0,00	10.296,00	10.296,00
220	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	702.927,80	1.393.000,00	765.440,07	-627.559,93
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-363.843,77	-1.150.000,00	-67.472,58	1.082.527,42
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-864.949,82	-6.565.401,12	-1.786.886,91	4.778.514,21
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	-46.304,12	-31.152,90	-9.055,13	22.097,77
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	0,00	0,00	-10.196,33	-10.196,33
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.275.097,71	-7.746.554,02	-1.873.610,95	5.872.943,07
290	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit	-572.169,91	-6.353.554,02	-1.108.170,88	5.245.383,14
310	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
320	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00
330	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
350	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	-27.274,80	-27.274,80
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
360	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	1.785,00	1.785,00
361	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
370	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0,00	0,00	-25.489,80	-25.489,80

SB8 Brandschutz

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
200	Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge	94.000,00	0,00	30.000,00	30.000,00
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00	12.815,44	12.815,44
220	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	94.000,00	0,00	42.815,44	42.815,44
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	-71.491,70	-1.867.446,03	-1.340.722,87	526.723,16
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-71.491,70	-1.867.446,03	-1.340.722,87	526.723,16
290	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit	22.508,30	-1.867.446,03	-1.297.907,43	569.538,60
310	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
320	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00
330	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
350	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
360	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
370	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0,00	0,00	0,00	0,00

SB9 Stabstelle Vielfalt und Teilhabe

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
200	Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
220	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	0,00	-6.319,66	-2.090,55	4.229,11
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	-6.319,66	-2.090,55	4.229,11
290	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit	0,00	-6.319,66	-2.090,55	4.229,11
310	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
320	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00
330	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
350	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
360	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
370	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0,00	0,00	0,00	0,00

SB10 Sonderbudget Büro des Bürgermeisters

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
200	Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
220	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.198,70	0,00	0,00	0,00
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.198,70	0,00	0,00	0,00
290	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit	-3.198,70	0,00	0,00	0,00
310	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
320	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00
330	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
350	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
360	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
370	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0,00	0,00	0,00	0,00

SB11 Sonderbudget Rechnungsprüfung

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
200	Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
220	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	0,00	-4.926,16	0,00	4.926,16
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	-4.926,16	0,00	4.926,16
290	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit	0,00	-4.926,16	0,00	4.926,16
310	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
320	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00
330	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
350	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
360	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
370	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0,00	0,00	0,00	0,00

SB12 Sonderbudget Stabsstelle Bürgermeister Wirtschaftsförderung

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
200	Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge	0,00	21.000,00	2.277,78	-18.722,22
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
220	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	21.000,00	2.277,78	-18.722,22
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-26.773,96	-36.450,66	-9.676,70
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	-503,12	-31.090,00	-15.534,48	15.555,52
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-503,12	-57.863,96	-51.985,14	5.878,82
290	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit	-503,12	-36.863,96	-49.707,36	-12.843,40
310	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
320	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00
330	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
350	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
360	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
370	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0,00	0,00	0,00	0,00

SB13 Sonderbudget Stadtwald

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
200	Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge	18.936,60	31.000,00	0,00	-31.000,00
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
220	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	18.936,60	31.000,00	0,00	-31.000,00
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-57.475,52	0,00	57.475,52
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	-57.475,52	0,00	57.475,52
290	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit	18.936,60	-26.475,52	0,00	26.475,52
310	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
320	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00
330	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
350	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
360	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
370	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0,00	0,00	0,00	0,00

SB14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ANSATZ 2022	ERGEBNIS 2022	VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2022
200	Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge	1.807.707,95	70.356,00	70.403,95	47,95
210	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
220	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
221	Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten	53.961,58	44.800,00	44.780,79	-19,21
230	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.861.669,53	115.156,00	115.184,74	28,74
240	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
250	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
260	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen	-9.070,86	-7.140,00	-2.662,56	4.477,44
261	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
270	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-34.407,99	-35.880,00	-35.831,52	48,48
271	Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
280	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-43.478,85	-43.020,00	-38.494,08	4.525,92
290	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit	1.818.190,68	72.136,00	76.690,66	4.554,66
310	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	2.225.000,00	12.302.027,00	2.750.000,00	-9.552.027,00
320	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse	-1.755.951,63	-2.136.401,00	-2.009.279,03	127.121,97
330	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	469.048,37	10.165.626,00	740.720,97	-9.424.905,03
350	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	2.251.076,74	0,00	1.927.777,29	0,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
360	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-1.906.913,83	0,00	-2.094.323,63	-2.094.323,63
361	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
370	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	344.162,91	0,00	-166.546,34	-2.094.323,63

3 Anhang zum Jahresabschluss

3.1 Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss 2022

Gemäß § 112 HGO ist die Kommune verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltjahrs einen Jahresabschluss aufzustellen, der die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellt.

Der Jahresabschluss umfasst gemäß § 112 HGO i. V. m. §§ 44 ff. GemHVO:

1. Vermögensrechnung (Bilanz)
2. Ergebnisrechnung
3. Finanzrechnung
4. Rechenschaftsbericht
5. Anlagen-, Forderungs-, Verbindlichkeiten- und Rückstellungsübersicht

Zusätzlich erfolgt eine Übersicht des Eigenkapitals, der Sonderposten sowie der Beteiligungen.

Die Darstellung der Vermögensrechnung des Jahresabschlusses 2022 wird auf Basis des § 49 GemHVO fortgeführt. Die Gliederung der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung entspricht den Vorgaben der §§ 46 und 47 GemHVO.

Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung der vollständigen Ergebnisverwendung aufgestellt.

Die Gesamtergebnisrechnung stellt das Jahresergebnis der Stadt Rödermark (ohne verbundene Unternehmen) dar. Die Teilergebnisrechnungen bilden das Jahresergebnis der einzelnen Organisationseinheiten ab. Zusätzlich zu den vereinbarten Budgets und den Budgetergebnissen werden die Leistungsmengen und Kennzahlen zu den Teilhaushalten dargestellt.

Ein zusammengefasster Jahresabschluss (Konzernbilanz) wurde erstmalig zum 31.12.2010 erstellt.

3.2 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gliederung der Vermögensrechnung erfolgte nach den Vorschriften zu § 49 GemHVO.

Nach § 41 GemHVO sind vorhandene Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, verminderter um Abschreibungen, anzusetzen.

Zugänge im Anlagevermögen sind grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzgl. Abschreibungen bewertet. Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung.

Die Zugänge an geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) wurden mit Anschaffungskosten von über 150 € bis 410 € netto in das Anlagevermögen übernommen und bis Jahresende abgeschrieben.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und die Beteiligungen wurden mit den Anschaffungskosten bzw. (soweit es sich um Eigenbetriebe und Zweckverbände handelt) mit dem anteiligen Eigenkapital bewertet.

Ausleihungen werden zu Anschaffungskosten sowie zum Nennwert bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert (Niederstwertprinzip) angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit Risiken versehen ist, werden angemessene Wertberichtigungen vorgenommen.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die Pensions- und Beihilferückstellungen sowie die Jubiläumsrückstellungen wurden nach dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5,5 % bis 6 % und der Richttafeln 2018 G von Prof. Heubeck bewertet.

Die Berechnung der Altersteilzeitrückstellung berücksichtigt sowohl den finanzmathematischen Wert der laufenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Richttafeln von Prof. Heubeck 2018 G mit einem Zinssatz von 5,5 % als auch den Barwert der zukünftigen Verpflichtungen aus der Altersteilzeit.

Erhaltene Investitionszuwendungen werden in der Höhe der bewilligten Zuwendung als Sonderposten passiviert und entsprechend über den Nutzungszeitraum der bezuschussten Anlagen aufgelöst.

Verbindlichkeiten werden mit den Rückzahlungsbeträgen bilanziert.

3.3 Erläuterungen zu Posten der Vermögensrechnung

Wert 31.12.22

(Wert 31.12.21)

Die Entwicklung des Anlagevermögens kann aus dem Anlagespiegel (Anlage 1 zum Anhang) entnommen werden. Nachfolgend werden unter den einzelnen Bilanzpositionen die wesentlichen Zu- und Abgänge ohne Abschreibungen erläutert.

3.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

EUR 4.603.807,42

(EUR 4.971.799,06)

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen Softwarelizenzen und -programme und an Dritte gegebene Investitionszuschüsse.

Im Falle der geleisteten Investitionszuschüsse handelt es sich um Investitionszuschüsse an Vereine und Kirchen und einen Baukostenzuschuss für den S-Bahn-Anschluss in Höhe von 277.980,48 Euro sowie Baukostenzuschüsse an den Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark in Höhe von 303.286,47 Euro für den Bau eines Mensagebäudes an der Grundschule in Urberach und für den Gebäudeumbau der Feuerwehr Ober-Roden in Höhe von 216.057,91 Euro.

Weiterhin beinhaltet diese Position den geleisteten Investitionszuschuss für die Sanierung und Modernisierung des Alten- und Pflegeheims Haus Morija in Höhe von 75.600,00 Euro, die Investitionszuschüsse an den Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark in Höhe von 858.147,10 Euro im Rahmen des Konjunkturprogramms sowie den Investitionszuschuss für den Neubau der Kita „An der Rodau“ in Höhe von 1.555.969,16 Euro im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms.

Ebenso ist hier der Investitionskostenzuschuss für den Neubau einer Kindertagesstätte in der Lessingstraße an die Bethanien Diakonissen-Stiftung in Höhe von 674.507,96 Euro enthalten.

3.3.2 Sachanlagevermögen

EUR 53.779.670,49

(EUR 51.465.574,15)

3.3.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten

EUR 20.802.776,06

(EUR 20.737.111,21)

Im Jahr 2022 fanden Grundstückskäufe (Zugänge) und Grundstücksverkäufe (Abgänge) in folgender Höhe statt:

Erwerb unbebauter Grundstücke	69.907,48
Veräußerung unbebauter Grundstücke	4.242,63

3.3.2.2 Sachanlagen im Gemeingebräuch, Infrastrukturvermögen

EUR 26.594.679,45
 (EUR 26.311.195,00)

Es wurden folgende Maßnahmen durchgeführt (Zugänge einschl. Umbuchungen von Anlagen im Bau):

Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau

Kindergärten/Jugend- und Freizeiteinrichtungen:

EUR 266.929,33

Außenanlagen der Kinderbetreuungseinrichtungen	70.366,97
Öffentliche Spielplätze	196.562,36

Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau

Bürgerhäuser, Büchereien

EUR 694,81

Zaunanlage	694,81
------------	--------

Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau

Gemeindestraßen

EUR 905.740,45

Tilsiter Str.	1.146,08
Berliner Str.	3.056,20
Breslauer Str.	1.146,08
Bachgasse	900.392,09

Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau

Wege, Plätze

EUR 46.120,96

Gehweg, Bahnhofstr.	27.841,04
Feldweg, Rennwiesen Nord	18.279,92

Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau

sonstiges allg. Infrastrukturvermögen

EUR 20.494,69

Dieburger Str., Straßenbeleuchtung	9.555,70
Babenhäuser Str., Umbeschilderung	10.938,99

Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau

Kulturgüter

EUR 77.944,46

Leitbildprojekt Pieta	77.944,46
-----------------------	-----------

**Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau
Friedhöfe**

EUR 82.423,16

Friedhof Urberach, Sanierung Mauer 82.423,16

**Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau
Wald**

EUR 1.053,91

Urb. Fl. 14 Nr. 44 1.053,91

3.3.2.3 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

EUR 3.553.231,82
(EUR 3.417.756,91)

Im Jahr 2022 wurden folgende Anschaffungen getätigt:

**Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau
Medienbestand Büchereien**

EUR 1.702,45

Medienbestand Games 1.702,45

Zugänge Sonstige Anlagen, Maschinen, Geräte

EUR 97.081,79

Tauchpumpe	1.141,41
Tauchpumpe	1.141,41
Geschwindigkeitsmeßanlage	94.798,97

Zugänge Werkstatteinrichtungen, Geräte

EUR 8.108,21

Werkbank	2.608,47
Werkstattwagen	4.303,28
Atemluftflasche	584,56
Mittelschaumpistole	611,90

Zugänge Werkzeuge, Prüf- und Messmittel

EUR 540,86

Prüfmanometer 540,86

Zugänge Lager-, Transporteinrichtungen

EUR 7.399,42

Mobile Dieseltankanlage 7.399,42

Zugänge Fuhrpark EUR 9.055,90

Wohnwagen	2.000,00
Aufsitzrasenmäher	7.055,90

**Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau
sonstige Betriebsausstattung** EUR 448.060,48

Feuerwehr	376.777,69
Kulturhalle	3.755,86
Friedhöfe	4.381,71
Verwaltung	26.939,20
Kindergärten	36.206,02

**Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau
Büromaschinen/EDV-Anlagen** EUR 88.777,62

Notebooks/PC's/Monitore, Kulturhalle	920,51
Notebooks/PC's/Monitore, Kindergärten	3.198,72
Notebooks/PC's/Monitore, Feuerwehr	8.678,67
Notebooks/PC's/Monitore, Verwaltung	36.216,92
Server, Feuerwehr	8.368,45
Drucker, Verwaltung	412,07
iPhone, iPad, Verwaltung	2.238,77
Beamer, Verwaltung	698,99
Fernseher, Verwaltung	2.792,95
Scanner, Verwaltung	1.726,79
USV	2.218,16
NAS	1.204,00
Satelliten-Telefon	2.396,66
Digitalkameras	1.298,00
Funkmeldeempfänger, Feuerwehr	5.235,58
Aufrufsystem	9.816,09
Alarmanlage, Kindergärten	1.356,29

Zugänge Büromöbel/sonstige Geschäftsausstattung EUR 39.983,35

Büroausstattung, Verwaltung	39.983,35
-----------------------------	-----------

Zugänge Geringwertige Wirtschaftsgüter EUR 73.304,18

Beschaffung von Ausstattungsgegenständen in der gesamten Verwaltung zu einem Nettoeinzelwert zwischen 150 Euro und 410 Euro.

Abgänge Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung EUR 44.810,70

Die Abgänge resultieren aus unterjährigen Abgängen. Hauptsächlich resultierten diese aus dem Verkauf eines Hubrettungsfahrzeuges (Teleskopmast) in Höhe 12.815,44 € sowie der Verschrottung diverser Veranstaltungstechnik in der Kulturhalle, verursacht durch einen Einbruch mit Vandalismusschaden, in Höhe von 31.578,60 €.

3.3.2.4 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

EUR 2.828.983,16
 (EUR 999.511,03)

Grundstücksanspruch HEAG	33.732,00
Bodenordnung Südl. Alter Seeweg	628,59
Bodenordnung Hainchesbuckel	541,58
Bauleitplanung Eisenbahnstraße	6.541,66
Um-/Ausbau Spielplatz Pfaffeneichenweg	386,16
Umgestaltung Außengelände	6.068,50
Ausst. Kita Im Taubhaus - Projekt "Hr. Schulmeyer"	6.726,25
Ausst. Kita Pestalozzistr. - Projekt "Hr. Schulmeyer"	6.045,74
Umrüstung Digitalfunk FW Urb.	64.962,44
Umrüstung Digitalfunk FW OR	117.522,37
Gerätewagen Logistik	15.139,12
Drehleiter FW OR	969.380,16
Volvo XC 40 - OBB	2.836,75
Volvo XC 40 - OBB	2.836,75
Sitzgruppe	318,00
BpEvent Lizenz	1.385,21
Ausstattung Krisen-/Mangellage	4.054,95
Urnenrasengräber Feld F, Urberach	454,06
Brückenbauwerk BW 20A	6.236,86
Planung Stadtumbau Ortskern Ober-Roden	68.262,15
Planung "Zukunft Stadtgrün" M3	55.762,15
Planung "Zukunft Stadtgrün" M10	42.084,06
Planung "Zukunft Stadtgrün" M9	11.114,81
Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M2	170.260,97
Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M5	8.056,75
Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M6	11.900,00
Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M7	2.193,64
Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M9	24.065,37
Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M16	637.770,18
Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M28	11.900,00
Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M29	11.900,00
Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M30	11.900,00
Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M31	2.623,95

Planung "Zukunft Stadtgrün" M2	119.439,00
Planung "Zukunft Stadtgrün" M4	5.454,57
Planung "Zukunft Stadtgrün" M5	10.953,10
Planung "Zukunft Stadtgrün" M11	10.942,06
Planung "Zukunft Stadtgrün" M16	150,00
Grundhafte Ern. Gehwege Waldacker	17.733,01
Urnengemeinschaftsanlage, Feld L, Ober-Roden	121.100,12
Erneuerung Wirtschaftsweg Bienengarten	43.842,28
Erneuerung Wirtschaftsweg Sperberweg	85.169,27
Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M25	11.900,00
Parkplätze Elektromobilität	8.162,99
Grundhafte Ern. Wirtschaftsweg Germania	2.930,91
Durchgangsweg Johann-Strauss-Str.	8.111,67
Sanierung/Umgestaltung Rodaustr.	17.953,53
Ern. Wirtschaftsweg Lengertenwiese	13.197,34
Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M26	3.313,96
Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M32	2.142,00
Grundhafte Ern. Mainstr.	12.897,00
Grundhafte Ern. Bonhoefferstr.	14.906,32
Urnengräber Feld C, Ober-Roden	1.137,96
Baumgräber Feld J, H, Urberach	1.954,89

3.3.3 Finanzanlagevermögen

EUR 75.111.073,86
 (EUR 73.464.012,53)

3.3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

EUR 61.884.868,15
 (EUR 61.884.868,15)

Die **Anteile an den verbundenen Unternehmen** und den **Sondervermögen** (wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, hier: Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“) wurden in der Eröffnungsbilanz unter Anwendung der Eigenkapital-Spiegelmethode erstmals angegeben.

Die Beteiligung hat sich in 2022 wie folgt entwickelt:

Eigenbetrieb:

	<u>31.12.21</u>	<u>31.12.22</u>
	EUR	EUR
Kommunale Betriebe Rödermark	<u>61.719.381,75</u>	<u>61.719.381,75</u>
	61.719.381,75	61.719.381,75

Kapital- und Personengesellschaften:

	<u>31.12.21</u> EUR	<u>31.12.22</u> EUR
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	<u>165.486,40</u> 165.486,40	<u>165.486,40</u> 165.486,40

3.3.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

EUR 321.050,87
(EUR 349.631,66)

Im Rahmen des Konjunkturprogramms erhielt der Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ ein Darlehen in Höhe von 275.463,78 Euro. Des Weiteren wurde im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms ein weiteres Darlehen in Höhe von 194.000 Euro übertragen. Aufgrund der Tilgungsraten verringern sich die Darlehen entsprechend.

3.3.3.3 Beteiligungen

EUR 10.562.027,83
(EUR 10.562.027,83)

	<u>31.12.21</u> EUR	<u>31.12.22</u> EUR
Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg	1.834.157,34	1.834.157,34
Sparkassenzweckverband Dieburg	8.726.307,99	8.726.307,99
Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR	<u>1.562,50</u>	<u>1.562,50</u>
	10.562.027,83	10.562.027,83

3.3.3.4 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

EUR 2.343.127,01
(EUR 667.484,89)

	<u>31.12.21</u> EUR	<u>31.12.22</u> EUR
Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH	1.790,00	1.790,00
Frankfurter Volksbank eG	50,00	50,00
Darlehen Haus Morija	162.000,00	145.800,00
Darlehen Bethanien Diakonissen-Stiftung	0,00	1.700.000,00
Versorgungsrücklage, VK Darmstadt	<u>503.644,89</u>	<u>495.487,01</u>
	667.484,89	2.343.127,01

3.3.4 Vorräte

EUR 5.330,28
 (EUR 7.089,28)

Im Rahmen des Jahresabschlusses muss grundsätzlich zum Schluss des Haushaltsjahres eine neue Bestandsaufnahme erfolgen. Zum Jahresende stellt sich der Vorratsbestand wie folgt dar:

	<u>31.12.21</u> EUR	<u>31.12.22</u> EUR
EDV-Zubehör	6.948,00	4.514,28
Holzvorräte	<u>141,28</u>	<u>816,00</u>
	7.089,28	5.330,28

3.3.5 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

EUR 12.100.394,84
 (EUR 9.365.533,03)

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nennwert abzüglich angemessener Wertberichtigung ausgewiesen. Die Forderungen sind durch Offene-Posten-Listen nachgewiesen. Die Höhe der kurz- und langfristigen Forderungen können dem beigefügten Forderungsspiegel (Anlage 2 zum Anhang) entnommen werden.

Die Gesamtlaufzeit der Forderungen aus dem Konjunkturprogramm beträgt 30 Jahre. Die Forderungshöhe wird unter Punkt 3.3.5.1 „Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen“ separat ausgewiesen.

3.3.5.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

EUR 6.821.101,45
 (EUR 5.098.468,17)

Die Forderungen resultieren aus Zuschüssen von öffentlichen Bereichen. Die größten Positionen sind die Landeszuwendung für die Erneuerungsmaßnahme „Ortskern Ober-Roden“ in Höhe von 3.166.300 Euro sowie für die Erneuerungsmaßnahme „Urberach-Nord“ in Höhe von 2.039.954 Euro.

Im Rahmen des Konjunkturprogramms ergeben sich folgende Forderungen.

	<u>31.12.21</u> <u>EUR</u>	<u>31.12.22</u> <u>EUR</u>
Forderungen gegenüber dem Land:		
Landesdarlehen (Tilgung zu 5/6)	979.380,69	927.345,88
Bundesdarlehen (Anteil Land)	<u>48.254,00</u>	<u>45.841,30</u>
	1.027.634,69	973.187,18

Im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms ergeben sich folgende Forderungen.

Forderungen gegenüber dem Land:		
Landesdarlehen (Tilgung zu 4/5)	425.703,48	409.747,04

3.3.5.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

EUR 2.537.475,65
(EUR 1.468.622,10)

	<u>31.12.21</u> <u>EUR</u>	<u>31.12.22</u> <u>EUR</u>
Forderungen aus Steuern und Abgaben		
lt. Personenkonten und offenen Posten	1.541.419,37	1.679.889,56
Wertberichtigungen	<u>-1.113.912,99</u>	<u>-966.476,29</u>
	427.506,38	713.413,27
Städtischer Anteil am Einkommen- und Umsatz- Steueraufkommen sowie Gewerbesteueraufkommen IV. Quartal;	1.041.115,72	1.824.062,38
Erschließungsbeiträge Kläranlage	604.980,85	604.980,85
Wertberichtigungen	<u>-604.980,85</u>	<u>-604.980,85</u>
	0,00	0,00

Die Wertberichtigung im Bereich Forderungen aus Steuern und Abgaben wurde auf Basis der Bewertungsvorschrift aus der Gesamtabschlussrichtlinie vom 22.11.2011 (Ziffer E IV 3. d) vorgenommen. Somit ergibt sich eine Einzelwertberichtigung in Höhe von 82.919,49 Euro. Die Höhe resultiert im Wesentlichen aus Gewerbesteuernachzahlung mit unwahrscheinlichen Zahlungseingang. Daneben erfolgt eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % auf den um die einzelwertberichtigten Forderungen bereinigten Forderungsbestand ausgehend von der Offenen-Posten-Liste zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung.

Die Erschließungsbeiträge der Kläranlage sind im Rahmen der Eröffnungsbilanz in voller Höhe wertberichtet worden, da mit dem Eingang der Forderungen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

3.3.5.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

EUR 223.213,84

(EUR 182.750,99)

Der Ausweis betrifft im Wesentlichen Forderungen aus Pachteinnahmen, Veranstaltungen und der Konzessionsabgabe Strom.

3.3.5.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen

EUR 1.348.808,56

(EUR 1.313.120,24)

31.12.21
EUR

31.12.22
EUR

Kommunale Betriebe Rödermark	<u>1.313.120,24</u>	<u>1.348.808,56</u>
	<u>1.313.120,24</u>	<u>1.348.808,56</u>

Die Forderungen gegen die Kommunale Betriebe Rödermark resultieren hauptsächlich aus der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1993 (eingelegte Grundstücke, ehemals Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft).

3.3.5.5 Sonstige Vermögensgegenstände

EUR 1.169.795,34

(EUR 1.302.571,53)

31.12.21
EUR

31.12.22
EUR

Umsatzsteuer-Voranmeldung IV. Quartal	68.545,34	32.052,47
Kreis, Integrationsprojekte	54.994,18	43.561,25
Kostenausgleich Kinderbetreuung	134.126,86	65.424,36
Kreis, Kostenzuschuss Flüchtlinge	545.843,35	826.437,97
Kreis, Förderung sozialer Maßnahmen	2.979,29	5.338,61
Bund, Neustart Kultur 2020	30.772,87	0,00
RP, Waldbewirtschaftung	0,00	20.695,00

Kautionen, Büroräume	9.620,00	9.820,00
Kaution, Mietwohnungen Flüchtlinge	9.195,00	9.195,00
Kaution, Cooler	2.200,00	2.200,00
Notunterkünfte	28.158,65	15.624,24
Mietwohnungen Flüchtlinge	37.963,84	43.047,58
Erschließungsbeiträge	0,00	132.209,07
Forderungen aus Versicherungsleistungen	2.024,62	830,00
Forderungen gegen Mitarbeiter	539,96	2.743,27
Sonstige Forderungen	1.787,58	5.107,65
Debitorische Kreditoren	441.382,35	14.046,33
Wertberichtigung	<u>-67.562,36</u>	<u>-58.537,46</u>
	1.302.571,53	1.169.795,34

3.3.6 Flüssige Mittel

EUR 10.250.006,88
 (EUR 8.606.300,32)

	<u>31.12.21</u> EUR	<u>31.12.22</u> EUR
Sparkasse Dieburg, Girokonto	1.000,00	1.000,00
Sparkasse Dieburg, Tagegeld	9.333,70	9.306,91
Sparkasse Dieburg, Girokonto EONIA	8.018.650,54	9.837.787,92
Sparkasse Dieburg, Stiftungskapital	132.935,88	132.935,88
Sparkasse Dieburg, Sperrkonten	51.982,64	53.080,59
Sparkasse Dieburg, Schiedsamt	0,00	285,78
Frankfurter Volksbank eG, Girokonto	252.140,48	52.126,25
Frankfurter Volksbank eG, Stiftungskapital	20.451,68	20.451,88
Postbank, Girokonto	63.002,78	85.600,28
Postbank, Girokonto Bußgelder	31.668,77	35.430,97
Barkasse	8.733,85	5.400,42
Nebenkassen	<u>16.400,00</u>	<u>16.600,00</u>
	8.606.300,32	10.250.006,88

3.3.7 Rechnungsabgrenzungsposten

EUR 426.596,57
 (EUR 465.648,24)

	<u>31.12.21</u> EUR	<u>31.12.22</u> EUR
Anspardarlehen	329.903,31	294.279,52
Besoldung Beamte Januar des Folgejahres	106.136,56	115.347,84
Übrige	<u>29.608,37</u>	<u>16.969,21</u>
	465.648,24	426.596,57

In den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Zahlungen ausgewiesen, die vor dem 01. Januar 2023 geleistet wurden, aber erst einen Aufwand in zukünftigen Perioden darstellen.

Bei dem Anspardarlehen werden Ansparren geleistet, die den Anspruch auf ein zinsfreies Darlehen begründen. Die Zahlungen sind als vorweggenommene Zinszahlungen zu betrachten.

Die übrigen Rechnungsabgrenzungsposten resultieren im Wesentlichen aus Vorauszahlungen für Veranstaltungen und Wartungsverträgen im Folgejahr.

3.3.8 Eigenkapital

EUR 81.181.724,45
 (EUR 80.236.222,47)

Das Eigenkapital teilt sich grundsätzlich auf in die Nettoposition, die gesetzlichen und freien Rücklagen, Verlustvorträge aus den Vorjahren und das Jahresergebnis.

	<u>31.12.21</u> EUR	<u>31.12.22</u> EUR
Nettoposition	74.287.863,12	74.287.863,12
Rücklagen aus Überschüssen		
• ordentliches Ergebnis	5.299.010,99	6.147.080,24
• außerordentliches Ergebnis	<u>495.960,80</u>	<u>593.393,53</u>
	5.794.971,79	6.740.473,77
Stiftungskapital der Stiftung Rödermark	153.387,56	153.387,56

Jahresergebnis vor Ergebnisverwendung

Ordentlicher Jahresüberschuss	584.991,87	848.069,25
Außerordentlicher Jahresüberschuss	<u>268.578,99</u>	<u>97.432,73</u>
Jahresüberschuss	853.570,86	945.501,98

Das Jahresergebnis 2022 wird gemäß § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 3 GemHVO den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

3.3.9 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

EUR 14.024.668,15
 (EUR 11.991.252,79)

Als Sonderposten werden Zuweisungen und Zuschüsse passiviert, welche die Stadt Rödermark zur Förderung von Investitionen von anderen staatlichen, öffentlichen oder privaten Stellen erhalten hat. Bezuglich der Zusammensetzung wird auf den beigefügten Spiegel (Anlage 6 zum Anhang) zur Entwicklung der Sonderposten verwiesen.

Alle passivierten Investitionszuweisungen wurden dem jeweils geförderten Anlagegut als Sonderposten zugeordnet. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt über den gleichen Zeitraum (Nutzungsdauer) wie die Abschreibung des bezuschussten Anlagegutes.

Zugänge Zuweisungen vom öffentlichen Bereich **EUR 2.038.968,73**

Bund:

Stadtumbau -Umgestaltung 1. Ring	500.000,00
Zukunft Stadtgrün -Grünstrukturen	400.000,00
Sirene - Warninfrastruktur - Bulauweg	15.000,00
Sirene - Warninfrastruktur - Amselstr.	15.000,00
Spiegelzelt	1.079,00
2 Kissenwagen	558,40
Sitzbank	375,90
Kuschelnest	691,26
Unterschrank	589,00
2 Bücherkisten	518,00
Notebook Dell Latitude 5520	1.051,96
Flipchart	193,71
Moderatorenkoffer	296,31
Kostüm-Set	193,95
PlayStation 5	1.238,92

Land:

Stadtumbau -Umgestaltung 1. Ring	500.000,00
Zukunft Stadtgrün -Grünstrukturen	400.000,00
Drehleiter FF Ober-Roden	186.000,00
Waldweg Langensteinweg	3.859,80
Gaming-Bereich	12.322,52

Abgänge Zuweisungen vom öffentlichen Bereich**EUR 4.935,39****Land:**

Teleskopmast TMF 32	4.696,80
---------------------	----------

Kreis:

Teleskopmast TMF 32	238,59
---------------------	--------

Die Abgänge ergeben sich aus dem Verkauf des bezuschussten Teleskopmastes, die Restbuchwerte wurden entsprechend ertragswirksam vereinnahmt.

Zugänge Zuweisungen vom privaten Bereich**EUR 15.861,70**

Leitbildprojekt Pietà Kreuzgasse	14.331,21
PlayStation 5	508,05
Digitalkamera	511,22
Digitalkamera	511,22

Zugänge aus Beiträgen**EUR 682.110,13**

Stellplatzablöse	7.000,00
Erschließungsbeiträge „Rennwiesen“	675.110,13

3.3.10 Rückstellungen**EUR 19.005.304,80**

(EUR 18.068.928,75)

Nach § 106 (4) HGO i.V.m. § 39 GemHVO sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen in angemessener Höhe zu bilden. Bezüglich der Zusammensetzung der Rückstellungen wird auf den beigefügten Spiegel (Anlage 5 zum Anhang) zur Entwicklung verwiesen.

3.3.10.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

EUR 15.533.118,00
 (EUR 14.619.927,00)

31.12.21 31.12.22
EUR EUR

Pensionsrückstellungen	12.111.012,00	12.903.836,00
-------------------------------	---------------	---------------

Als Rückstellungen für Pensionen sind zunächst Verpflichtungen der Stadt Rödermark für Versorgungsansprüche der Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebene ausgewiesen. Die Bewertung der Verpflichtung der Stadt erfolgte durch ein versicherungsmathematisches Gutachten unter Anwendung des Teilwertverfahrens gem. § 6a Abs. 3 Nr. 1 EStG. Als Rechnungszinsfuß wurden 6 % p. a. unter Anwendung der Richtwerttafeln 2018 G von Prof. Heubeck zugrunde gelegt. Der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungszinssatz beträgt 1,78 %. Der nicht passivierte Unterschiedsbetrag beträgt 7.775.276 Euro.

Für die Passivierungspflicht trotz der Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse ist ausschlaggebend, dass die Stadt Rödermark gegenüber den Beamtinnen und Beamten zur Pensionszahlung rechtlich verpflichtet bleibt.

Rückstellung für Altersteilzeitregelungen	148.832,00	166.828,00
--	------------	------------

Auch hier wurde ein finanzmathematisches Gutachten erstellt. Die versicherungsmathematische Berechnung der Verpflichtungen berücksichtigt sowohl den finanzmathematischen Wert der laufenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Richttafeln von Prof. Heubeck 2018 G mit einem Zinssatz von 5,5 % p. a. als auch den Barwert der zukünftigen Verpflichtungen aus der Altersteilzeit.

Rückstellung für Beihilfeverpflichtung	2.360.083,00	2.462.454,00
---	--------------	--------------

Für Beihilfeansprüche von Versorgungsempfängern/innen (Beamtinnen/Beamten) wurden Rückstellungen gebildet. Es wurde ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellt. Als Rechnungszinsfuß wurden 5,5 % p. a. zugrunde gelegt.

3.3.10.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschulden

EUR 4.170,00
 (EUR 938.639,00)

In den Jahren, in denen die Steuerkraft im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist, ist es zur periodengerechten Darstellung der Kreis- und Schulumlage erforderlich, Rückstellungen zu bilden, da der Zahlbetrag der Umlagen nach dem Steueraufkommen der Vorjahre berechnet

wird. Bei der Berechnung werden das zweite Halbjahr des Vorvorjahres und das erste Halbjahr des Vorjahres zugrunde gelegt.

Die Rückstellung errechnet sich aus der Differenz der entsprechenden Halbjahresbeträge zu den tatsächlich abzuführenden Umlagen aus den Steuereinnahmen des betreffenden Jahres. Die Berechnung für den Jahresabschluss 2022 hat ergeben, dass die Bildung einer Rückstellung in Höhe von 4.170,00 Euro zu erfolgen hat.

3.3.10.3 Sonstige Rückstellungen

EUR 3.468.016,80
 (EUR 2.510.362,75)

	<u>31.12.21</u> EUR	<u>31.12.22</u> EUR
Überstunden	128.620,61	139.554,85
LAZ	0,00	69.608,52
Urlaub	712.865,40	827.010,08
Jubiläumsverpflichtungen	34.157,00	31.416,00
Unterlassene Instandhaltung	73.600,00	153.101,91
Sanierung Altlasten	338.583,44	1.338.583,44
Prozesskosten	190.000,00	101.500,00
Erstellung/Prüfung Jahresabschluss/Konzernbilanz	12.712,00	30.760,00
Baulandanspruch	554.182,00	554.182,00
<i>Sonstige:</i>		
Aufbewahrung Buchhaltungsunterlagen	34.300,00	34.300,00
Regionalbusverkehr Linie FU	50.000,00	60.000,00
Umlage Regionalverkehr	25.000,00	30.000,00
Stadtbus Rödermark	47.785,50	0,00
Abriss-/Entsorgungsverpflichtung	40.000,00	40.000,00
Kanalanschluss Grundstück Carl-Zeiss-Str. 23	20.000,00	20.000,00
Verzinsung Zuschuss Babenhäuser Straße	218.556,80	0,00
Straßenbeleuchtung	<u>30.000,00</u>	<u>38.000,00</u>
	2.510.362,75	3.468.016,80

Nähere Angaben können dem Rückstellungsspiegel (siehe Anlage 4 zum Anhang) entnommen werden.

3.3.11 Verbindlichkeiten

EUR 37.706.970,45
 (EUR 33.781.080,69)

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Verbindlichkeiten sind durch Offene-Posten-Listen sowie durch Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen. Die Höhe der kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten können dem beigefügtem Verbindlichkeitenspiegel (Anlage 3 zum Anhang) entnommen werden.

3.3.11.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

EUR 19.317.924,34
 (EUR 17.834.298,55)

31.12.21	31.12.22
EUR	EUR

Darlehen	15.855.804,56	17.446.043,08
Darlehen, Konjunkturprogramm	1.271.764,61	1.204.497,42
Darlehen, Kommunalinvestitionsprogramm	<u>706.729,38</u>	<u>667.383,84</u>
	17.834.298,55	19.317.924,34

3.3.11.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

EUR 467.497,89
 (EUR 11.075,73)

Die Verbindlichkeiten resultieren im Wesentlichen aus dem Kostenausgleich für Kinderbetreuungskosten und Vereinszuschüssen.

3.3.11.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

EUR 1.234.202,46
 (EUR 387.366,60)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen in 2022 eingegangene Rechnungen aus erbrachten Leistungen.

3.3.11.4 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

EUR 36.741,98
 (EUR 7.380,94)

Die Verbindlichkeiten resultieren zum erheblichen Teil aus der noch offenen Umsatzsteuerabrechnung 2022 sowie aus Lohnsteuerzahlungen.

3.3.11.5 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen

EUR 3.165.729,93
 (EUR 3.053.710,09)

<u>31.12.21</u>	<u>31.12.22</u>
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

Kommunale Betriebe Rödermark	<u>3.053.710,09</u>	<u>3.165.729,93</u>
	<u>3.053.710,09</u>	<u>3.165.729,93</u>

Die Position Kommunale Betriebe Rödermark beinhaltet im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus der Eröffnungsbilanz des ehemaligen Eigenbetriebes Entsorgung und Dienstleistung (2.285.074,30 Euro) sowie Betriebshofleistungen (327.597,06 Euro), Miet- und Nebenkostenabrechnung 2021 (192.923,45 Euro) und Spitzabrechnung Abfallgebühren (286.030,28 Euro).

3.3.11.6 Sonstige Verbindlichkeiten

EUR 13.484.873,85
 (EUR 12.487.248,78)

<u>31.12.21</u>	<u>31.12.22</u>
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

Kutionen	16.372,00	13.340,00
Jagdpacht	10.882,85	14.291,60
Sperrkonto Nachlassregelung	41.989,89	41.990,31
Sperrkonto Erschließung	9.992,75	11.090,28
Sitzungsgelder	27.135,65	32.834,00
Zinsen	36.573,94	38.068,58
Personalleistungen	38.389,54	64.389,58
Eigenanteil Hessenkasse	12.247.375,00	11.498.220,00
Kreditorische Debitoren	57.453,43	70.566,65
Übrige	1.083,73	1.700.082,85
	12.487.248,78	13.484.873,85

3.3.12 Rechnungsabgrenzungsposten

EUR 4.358.212,49

(EUR 4.268.471,91)

	<u>31.12.21</u> EUR	<u>31.12.22</u> EUR
Nutzungsrechte Friedhöfe	3.785.322,64	3.952.097,77
Einnahmen aus Kartenverkauf	102.711,37	172.592,17
Sonstige Nutzungsgebühren	<u>380.437,90</u>	<u>233.522,55</u>
	4.268.471,91	4.358.212,49

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen auszuweisen, die vor dem 01. Januar 2023 geleistet wurden und Erträge für einen späteren Zeitraum darstellen.

Die abgegrenzten Friedhofsgebühren sind Entgelte für Nutzungsrechte, die im Falle einer Bestattung im Voraus zu entrichten sind. Die Dauer der Nutzungsrechte beträgt für Urnengräber 20 Jahre und für Erdgräber 30 Jahre. Die Nutzungsgebühren für die Gräber werden in einer Anlagenbuchhaltung erfasst und über ihre Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.

3.4 Erläuterungen zu Posten der Ergebnisrechnung

Im Anschluss werden die *wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen* erläutert. Detaillierte Angaben zu wesentlichen Plan/Ist-Abweichungen erfolgen im Rechenschaftsbericht.

- **Ordentliche Erträge**

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ERGEBNIS 2022
10	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-106.253,59	-224.626,85
20	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.165.629,36	-2.709.788,64
30	Kostenerstattungen und Umlagen	-2.764.712,75	-2.793.857,89
40	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
50	Steuern und ähnliche Abgaben	-40.084.325,19	-46.766.378,59
60	Erträge aus Transferleistungen	-1.262.786,40	-1.302.559,21
70	Zuwendungen f. lfd. Zwecke u. allg. Umlagen	-15.951.915,36	-14.666.712,82
80	Aufgelöste Investitionszuwendungen	-711.730,10	-698.589,81
90	Sonstige ordentliche Erträge	-981.240,44	-1.751.099,62
100	Summe ordentliche Erträge	-64.028.593,19	-70.913.613,43

10 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Erträge wurden im Wesentlichen aus Holzverkäufen in Höhe von 94 T€, aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 63 T€ sowie aus Veranstaltungen und Kartenverkäufen von insgesamt in Höhe von 57 T€ erzielt.

20 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte beinhalten im Wesentlichen Kinderbetreuungsgebühren in Höhe von 1.444 T€, Verwaltungsgebühren und Bußgelder in Höhe von 608 T€ und Benutzungsgebühren in Höhe von 641 T€.

30 Kostenerstattungen und Umlagen

Die Kostenerstattungen ergeben sich aus Landes- und Kreiszuweisungen in Höhe von 2.116 T€, Erstattungen des Eigenbetriebes für Personal- und Sachaufwendungen in Höhe von 533 T€ und sonstigen Kostenerstattungen in Höhe von 145 T€.

50 Steuern und ähnliche Abgaben

Die wesentlichen Steuereinnahmen sind der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 19.785 T€, Grundsteuer B in Höhe von 7.513 T€ und Gewerbesteuer in Höhe von 17.548 T€.

60 Erträge aus Transferleistungen

Diese Position beinhaltet den Familienleistungsausgleich in Höhe von 1.303 T€.

70 Zuwendungen f. lfd. Zwecke u. allg. Umlagen

Diese Position beinhaltet Zuweisungen des Landes. Wesentliche Positionen sind die Schlüsselzuweisung in Höhe von 10.564 T€, die Zuweisungen für Kinderbetreuung in Höhe von 3.680 T€ sowie Zinsdiensthilfen des Landes im Rahmen der Schutzschildvereinbarung in Höhe von 162 T€.

80 Aufgelöste Investitionszuwendungen

In diesem Bereich sind die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten verbucht. Diese setzen sich wie folgt zusammen: Erschließungsbeiträge 296 T€, Bundes- und Landeszwendungen 372 T€ und sonstige Zuwendungen 31 T€.

90 Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge ergeben sich im Wesentlichen aus den Konzessionsabgaben in Höhe von 858 T€, den allgemeinen Kostenerstattungen wie z. B. Erstattungen der

Vereine und Schulen für Hausmeisteraufwendungen von 113 T€ sowie der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 635 T€.

- **Ordentliche Aufwendungen**

Pos.	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ERGEBNIS 2022
110	Personalaufwendungen	17.940.642,23	19.496.304,70
120	Versorgungsaufwendungen	1.244.480,85	1.947.936,51
130	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.876.822,61	14.148.852,69
140	Abschreibungen	2.674.623,27	2.333.469,66
150	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	4.523.411,14	4.818.137,27
160	Steueraufwendungen einschl. gesetzliche Umlagen	24.912.031,60	26.977.097,19
180	Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.228,16	7.112,76
190	Summe der ordentlichen Aufwendungen	63.179.239,86	69.728.910,78

110 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen betreffen im Wesentlichen die Gehälter, Aushilfslöhne und die Beamtenbesoldung in Höhe von 17.980 T€, die Zusatzversorgung in Höhe von 1.110 T€, die Beihilfen in Höhe von 51 T€ sowie sonstige Personalaufwendungen in Höhe von 151 T€.

120 Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen beinhalten Beihilfen für Versorgungsempfänger in Höhe von 119 T€ sowie Beiträge an die Versorgungskassen in Höhe von 916 T€. Im Bereich der Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen erfolgte eine Zuführung in Höhe von 913 T€.

130 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen betreffen insbesondere:

Beschreibung	ERGEBNIS 2021	ERGEBNIS 2022
Wasser, Abwasser, Energie	632.817,52	697.357,63
Berufsbekleidung, Reinigungsmaterial	30.103,87	24.161,18
Geräte, Ausstattung und EDV	183.892,45	119.206,58
Aufwendungen für Lebensmittel und Spielmaterial	286.105,21	318.275,27
Materialaufwand	141.461,44	62.513,89
DV-Benutzerentgelte	152.422,53	191.436,22
Aufwendungen für ehrenamtl. Tätigkeiten	125.185,31	185.959,68
Aufwendungen für Veranstaltungen	171.909,22	366.214,30
Aufwendungen für bezogene Leistungen	217.776,99	122.207,60
Miete und Nebenkosten Gebäude	5.523.081,86	6.067.001,48
Instandhaltung und Wartung	1.088.943,45	2.220.603,89
Kostenerstattungen an verb. Unternehmen	1.936.246,15	2.026.755,90
Leasing	23.716,83	21.190,16
Gebühren	117.431,93	106.615,66
Rechts- und Beratungskosten	214.597,34	476.819,75
Aufwandsentschädigungen Mandatsträger	104.602,25	151.008,20
Erstattungen an Bund, Land und Kreis	153.516,73	172.313,78
Büromaterial, Zeitschriften und Porto	123.466,30	130.319,20
Reisekosten	9.942,12	15.491,25
Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing	94.505,85	146.009,79
Versicherungen und Mitgliedsbeiträge	362.350,01	353.883,93
Sonstiges	182.747,25	173.507,35
Gesamt	11.876.822,61	14.148.852,69

140 Abschreibungen

Die Position beinhaltet folgende Aufwandskonten:

Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände	470.934,56 €
Abschreibung auf Sachanlagen	1.711.645,97 €
Verschrottung Sachanlagen	31.840,58 €
Abschreibung auf Forderungen	21.300,15 €
Einzelwertberichtigungen	<u>95.298,67 €</u>
	2.333.469,66 €

150 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse

Die Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die geleisteten Zuschüsse und Zuwendungen im Bereich soziale und kirchliche Institutionen in Höhe von 3.555 T€, private Vereine und Verbände von 398 T€, ortsfremde Kinderbetreuung von 217 T€ sowie einen Betriebskostenzuschuss Schwimmbad von 300 T€.

160 Steueraufwendungen einschl. gesetzliche Umlagen

Die Kostenerstattungen betreffen im Wesentlichen die Kreisumlage von 15.813 T€, die Schulumlage von 8.418 T€, die Heimatumlage von 987 T€ sowie die Gewerbesteuerumlage von 1.588 T€.

180 Sonstige ordentliche Aufwendungen

In diesem Bereich sind Aufwendungen für betriebliche Steuern in Höhe von 7 T€ verbucht.

- **Finanzergebnis**

Pos. .	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ERGEBNIS 2022
210	Finanzerträge	-416.590,16	-302.454,71
220	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	680.951,62	639.088,11

210 Finanzerträge

Die Erträge ergeben sich im Wesentlichen aus der Gewinnausschüttung Sparkasse in Höhe von 199 T€, Säumniszuschlägen in Höhe von 34 T€ sowie Zinseinnahmen in Höhe von 60 T€.

220 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Zinsen für laufende Kredite in Höhe von 610 T€.

250 u. 260 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Die wesentlichen Positionen sind:

Konto	Bezeichnung	ERGEBNIS 2021	ERGEBNIS 2022
591201	Erträge aus den Abgängen im Anlagevermögen	-10.891,14	-5.049,88
591001	Erträge aus Veräußerung von Grundstücken	-75.000,00	-9.496,00
598900	periodenfremde Erträge	-118.913,41	-40.168,69
599095	Erträge aus der Auflösung Wertberichtigung	-44.463,62	-108.117,48
599096	AO-Erträge aus Forderungen	-20.130,05	-20.845,55
794200	Verluste aus Finanzanlagen	0,00	43.989,40
797001	periodenfremde Aufwendungen	19.329,10	67.329,91

280 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis ist positiv und beträgt 945.501,98 €.

3.5 Sonstige Angaben

3.5.1 Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Rödermark ist eine kreisangehörige Gebietskörperschaft im Kreis Offenbach, bestehend aus den Stadtteilen Ober-Roden, Urberach, Waldacker, Messenhausen und Bulau.

Die Stadt Rödermark hat 30.100 Einwohner (inkl. Zweitwohnsitze) und die Fläche beträgt rd. 3.000 Hektar.

Gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 22. März 2005 die Hauptsatzung der Stadt beschlossen. Diese Hauptsatzung trat mit der Feststellung der Umstellung des Haushaltswesens am 1. April 2005 in Kraft und die bisherige Hauptsatzung trat außer Kraft.

3.5.2 Organe

Die Stadt Rödermark hat folgende Organe:

- Stadtverordnetenversammlung
- Magistrat

Die Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt und hat 39 Mitglieder.

Diese verteilen sich wie folgt:

CDU-Fraktion	13 Sitze	13 Sitze zum 31.12.2022
Andere Liste/Die Grünen	13 Sitze	13 Sitze zum 31.12.2022
SPD-Fraktion	5 Sitze	5 Sitze zum 31.12.2022
FWR	4 Sitze	4 Sitze zum 31.12.2022
FDP	3 Sitze	3 Sitze zum 31.12.2022
AfD	1 Sitz	1 Sitz zum 31.12.2022

Der Stadtverordnetenversammlung gehörten zum 31. Dezember 2022 die folgenden Personen an:

CDU		
1	Ayahs, Leon	
2	Bender, Jenny	
3	Brehm, Florian	
4	Brehm, Martina	
5	Catta, Jutta	
6	Gensert, Michael	Fraktionsvorsitzender
7	Gotta, Marcel	
8	Grünberg, Jan	
9	Rosenblatt, Thomas	
10	Schrod, Isabelle	
11	Spieß, Michael	
12	Sulzmann, Sven	Stadtverordnetenvorsteher
13	Wehner, Adrienne	

Andere Liste / Die Grünen		
1	Beldermann, Brigitte	
2	Butz, Reimund	
3	Daum, Nina	
4	Gerl, Stefan	Fraktionsvorsitzender
5	Hitzel, Felix	ab 05.10.2022; Nachrücker für Huss, Paula
6	Jäger, Sandra	
7	Kümmel, Katja	
8	Lotz, Christiane	
9	Malik, Mahfooz	
10	Paulson, Erna	
11	Schickel, Gerhard	
12	Tüncher, Jana	
13	von Soosten-Höllings, Aaron	

SPD		
1	Hagenlocher, Lars	
2	Karademir, Hidir	
3	Karademir-Altun, Gülbahar	
4	Pfaff, Lennart	
5	Rüger, Anke	Fraktionsvorsitzende

Freie Wähler Rödermark		
1	Beicken, Björn	
2	Schefter, Stefan	ab 16.12.2022; Nachrücker für Breslein, Jürgen
3	Schrod, Dietmar	
4	Schröder, Peter	Fraktionsvorsitzender

FDP		
1	Donners, Sebastian	
2	Kruger, Tobias	Fraktionsvorsitzender
3	Dr. Werner, Rüdiger	

AfD		
1	Roos, Jochen	

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die wichtigen Angelegenheiten der Stadt und überwacht die gesamte Verwaltung und die Geschäftsführung des Magistrates. Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

- Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur (FSIK)
- Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (BUSE)
- Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (HFW)

Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und der hauptamtlichen Ersten Stadträtin sowie neun ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten. Er setzt sich zum 31. Dezember 2022 aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

1	Rotter, Jörg	Bürgermeister
2	Schülner, Andrea	Erste Stadträtin
3	Gensert, Hans	Stadtrat
4	Gierszewski, Anna-Monika	Stadträtin
5	Heidelbach, Elke	Stadträtin
6	Popp, Werner	Stadtrat
7	Rädlein, Manfred	Stadtrat
8	Reusch, Mona	Stadträtin
9	Schneider, Herbert	Stadtrat
10	Uhe-Wilhelm, Michael	Stadtrat
11	von der Lühe, Karin	Stadträtin

3.5.3 Bezüge der Organe und Anzahl Mitarbeiter

Die Mitglieder der städtischen Gremien erhalten als Entschädigung für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten Leistungen nach der Entschädigungssatzung der Stadt.

Die gewährten Entschädigungen setzen sich zusammen aus Monatspauschalen, Sitzungspauschalen und Funktionspauschalen. Insgesamt wurden folgende Fraktionsmittel ausgezahlt:

EUR

Sitzungsgelder	150.938,90
Zuschüsse an die Fraktionen	<u>6.000,00</u>
	156.938,90

Der durchschnittliche Bestand an Mitarbeitern der Verwaltung beläuft sich in 2022 auf:

Beamte	18
Angestellte/Arbeiter	359
Auszubildende/Praktikanten	<u>25</u>
Gesamt	402

3.5.4 Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Rödermark ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und daher grundsätzlich als solche nicht steuerpflichtig.

Dieser Grundsatz wird durchbrochen, wo juristische Personen des öffentlichen Rechts Betriebe gewerblicher Art unterhalten. Mit diesen Betrieben gewerblicher Art ist die Kommune nach § 4 KStG (Körperschaftssteuergesetz) unbeschränkt steuerpflichtig.

Zum Zeitpunkt 31. Dezember 2022 unterhält die Stadt folgende Betriebe gewerblicher Art:

- Mehrzweckhallen
- Parkeinrichtungen für Fahrzeuge

Nach § 1 i. V. m. § 2 b UStG (Umsatzsteuergesetz) sind juristische Personen des öffentlichen Rechts mit ihren Betrieben gewerblicher Art auch umsatzsteuerpflichtig. Gemäß § 18 Abs. 2 UStG ist die Stadt Rödermark zur Abgabe von vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet.

3.5.5 Haftungsverhältnisse

Altersversorgung

Die Zusatzversorgungskassen gewähren Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst aufgrund der Mitgliedschaft des Arbeitgebers in der Zusatzversorgungskasse eine Pensionsusage. Diese stellen mittelbare Versorgungsverpflichtungen des Arbeitgebers (Stadt Rödermark) dar. Ein bilanzieller Ansatz ist aber nicht zulässig. Von daher erfolgt lediglich ein Hinweis dieser möglichen Verpflichtung im Anhang.

Sparkassenzweckverband Dieburg

Rödermark ist Teil des Sparkassenzweckverbandes Dieburg. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie 15 kreisangehörige Städte und Gemeinden, überwiegend aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie den Städten Rodgau und Rödermark aus dem Landkreis Offenbach, bilden den Verband, der Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen Thüringen ist. Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg).

Der Verband ist Gewährträger der Sparkasse Dieburg. Er haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Zweckverband nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden. Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften untereinander der Landkreis Darmstadt mit 51 %, im Übrigen die weiteren Mitglieder untereinander im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.

Berufsakademie Rhein-Main GmbH

Für die unbefristete staatliche Anerkennung der Berufsakademie wurde zur Auflage gemacht, dass der Bestand der Akademie für die Dauer der Ausbildung der jeweiligen Studierenden finanziell abgesichert sein muss. Die Stadt Rödermark gewährt seit 2007 der Berufsakademie Rhein-Main GmbH zur Erlangung der Anerkennung eine „Patronatserklärung mit Rangrücktritt“. Der Sicherungsbetrag ist auf 1.487.500 € begrenzt.

Die Stadt Rödermark übernimmt seit 2011 zur Sicherstellung der Investitionsmaßnahme „Aufbau des Schulungsgebäudes“ eine Ausfallbürgschaft der Berufsakademie in Höhe von 2.000.000 € befristet bis zum 31.01.2041.

MTV Urberach

Die Stadt Rödermark übernimmt seit 2012 zur Sicherstellung der Investitionsmaßnahme „Kauf einer Photovoltaikanlage“ eine Ausfallbürgschaft des MTV Urberach in Höhe von 300.000 € befristet bis zum 30.06.2032.

3.5.6 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Übertragung der Einnahme- und Ausgabeermächtigungen aus 2022

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Rechnungsjahr 2022 wurden die noch nicht ausgeschöpften Ermächtigungen bei

- Ansätzen mit "Ansparmodell" (EDV-Anschaffungen, Software, Büroausstattung)
 - Ansätzen mit verbindlicher Beauftragung oder Lieferung/Leistung bis 31.12.2022
 - Baumaßnahmen mit Fertigstellung über das Rechnungsjahr 2022 hinaus und
 - nicht erfolgten bzw. bewilligten Zuweisungen
- ermittelt und sollen in das Rechnungsjahr 2023 übertragen werden.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 24.04.2023 der Übertragung der nachfolgend aufgeführten Einnahme- und Ausgabeermächtigungen zugestimmt.

ERGEBNISHAUSHALT - AUSZAHLUNGEN

	Beschreibung	Übertragung
Fachbereich 4 - Kinder, Jugend und Senioren		
4.3	Stiftung Rödermark; Zinserträge/Spenden	6.972,61
		6.972,61

FINANZHAUSHALT - EINZAHLUNGEN

Investition	Beschreibung	Übertragung	Davon aus 2022	Davon aus 2021	Davon aus 2020
Fachbereich 1					
1-2-07E	Zuwendungen Erwerb von E-Bikes	31.500,00	31.500,00	0,00	0,00

Fachbereich 6 - Umwelt					
6-4-021E	Zuwendungen Förderprogramm Klimaschutz	30.000,00	30.000,00	0,00	0,00
Sonderbudget 12 - Stabstelle Wirtschaftsförderung					
SB12-1-21E	Zuschüsse bewegl. Anlageverm. Wirtschaftsförder.	17.000,00	17.000,00	0,00	0,00
Sonderbudget 13 - Stadtwald					
SB13-02E	Förderung Maßnahmen Waldwege	2.509,08	2.500,00	9,08	0,00
Sonderbudget 14 - Allgemeine Finanzmittel					
SB14-006E	Kreditaufnahme vom Land	250.000,00	250.000,00	0,00	0,00
SB14-007E	Kreditaufnahme vom Kreditmarkt	4.425.692,98	3.525.692,98	900.000,00	0,00
Zu übertragende Einnahmeermächtigungen nach 2023:		4.756.702,06	3.856.692,98	900.009,08	0,00

FINANZHAUSHALT - AUSZAHLUNGEN

Investition	Beschreibung	Übertragung	Davon aus 2022	Davon aus 2021	Davon aus 2020
Fachbereich 1 - Organisation und Gremien					
1-1-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Organisation	1.800,00	1.800,00	0,00	0,00
1-1-01K	EDV-Anschaffungen Organisation	5.466,34	5.310,00	156,34	0,00
1-1-02K	Büroausstattung FB 1	6.355,01	0,00	6.355,01	0,00
1-1-031K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Personalwesen	4.730,70	4.730,70	0,00	0,00
1-1-03K	EDV-Anschaffungen Personalwesen	6.467,37	3.705,00	2.512,50	249,87
1-1-04K	Ausstattung für Arbeitssicherheit/Betriebsmedizin	2.151,29	1.500,00	651,29	0,00
1-1-05K	EDV-Anschaffungen Frauenbeauftragte	1.750,00	0,00	287,50	1.462,50
1-1-06K	EDV-Anschaffungen Personalrat	4.023,02	287,50	287,50	3.448,02
1-2-01K	EDV-Anschaffungen Recht	1.085,00	660,00	143,75	281,25
1-2-02K	EDV-Anschaffungen Pressestelle	832,69	832,69	0,00	0,00
1-2-03K	EDV-Anschaffungen Ortsgericht	275,00	0,00	0,00	275,00
1-2-04K	EDV-Anschaffungen Schiedsstellen	2.856,35	660,00	537,50	1.658,85
1-2-05K	EDV-Anschaffungen Archiv	924,81	287,50	287,50	349,81
1-2-06K	EDV-Anschaffungen Zentrale Dienste	3.227,40	287,50	575,00	2.364,90
1-2-07K	Anschaffung von E-Bikes	50.000,00	50.000,00	0,00	0,00
1-3-01K	EDV-Anschaffungen Gremien-Büro	2.496,78	1.085,00	755,00	656,78

Investition	Beschreibung	Übertragung	Davon aus 2022	Davon aus 2021	Davon aus 2020
1-3-02K	EDV-Anschaffungen Stavo	3.548,13	360,00	360,00	2.828,13
1-4-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen TUI	135.631,87	82.400,00	16.500,00	36.731,87
1-4-01K	EDV-Anschaffungen TUI	687.601,10	352.767,50	61.982,11	272.851,49
1-4-02K	EDV-Anschaffungen Kommunikationsdienste	575,00	287,50	287,50	0,00
1-5-01K	EDV-Anschaffungen Standesamt	4.962,45	1.150,00	1.150,00	2.662,45
1-6-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Bürgerbüro	1.985,48	1.985,48	0,00	0,00
1-6-01K	EDV-Anschaffungen Bürgerbüro	13.093,17	8.408,33	4.684,84	0,00
1-5-21K	Erweiterung, Um- u. Ausbau Friedhof Ober-Roden	66.762,17	66.762,17	0,00	0,00
1-5-30K	Bewegl. Anlagevermögen Friedhof Urberach	162,21	162,21	0,00	0,00
1-5-31K	Erweiterung, Um- u. Ausbau Friedhof Urberach	52.866,95	52.866,95	0,00	0,00
Fachbereich 2 - Finanzen					
2-1-02K	Büroausstattung FB 2	778,77	778,77	0,00	0,00
2-2-011K	Lizenzen/Softwareanschaff. Finanzbuchhaltung	1.800,00	1.800,00	0,00	0,00
2-2-01K	EDV-Anschaffungen Finanzbuchhaltung	64,18	64,18	0,00	0,00
2-3-01K	EDV-Anschaffungen Steuern	192,19	192,19	0,00	0,00
Fachbereich 3 - Öffentliche Ordnung					
3-1-02K	Büroausstattung FB 3	1.983,23	1.500,00	483,23	0,00
3-1-07K	Investitionen für Krisen- und Mangellagen	99.556,70	99.556,70	0,00	0,00
3-2-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Verkehr	1.200,00	1.200,00	0,00	0,00
3-2-01K	EDV-Anschaffungen Verkehr	22.000,00	4.685,00	244,33	17.070,67
3-2-04K	Videoüberwachung an Bahnhöfen	25.000,00	25.000,00	0,00	0,00
3-2-08K	Anschaffungen von Fahrzeugen	86.326,50	86.326,50	0,00	0,00
3-2-90K	Einführung Hopper	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00
Fachbereich 4 - Soziales					
4-1-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Kinder	21.297,03	13.000,00	0,00	8.297,03
4-1-01K	EDV-Anschaffungen Kinder	9.965,91	2.470,00	2.225,00	5.270,91
4-1-02K	Büroausstattung FB 4	2.877,21	2.300,00	577,21	0,00
4-2-01K	EDV-Anschaffungen Jugendpflege	7.995,18	3.810,00	2.225,00	1.960,18
4-2-10K	Bewegl. Anlagevermögen JUZ ORo	1.735,97	1.200,00	535,97	0,00
4-2-11K	EDV Anschaffung JUZ ORo	886,13	330,00	250,00	306,13
4-2-12K	Lizenzen/Softwareanschaffungen JUZ ORo	14.025,20	0,00	0,00	14.025,20
4-3-01K	EDV-Anschaffungen Soziale Stadt	620,86	620,86	0,00	0,00

Investition	Beschreibung	Übertragung	Davon aus 2022	Davon aus 2021	Davon aus 2020
4-3-02K	Ausstattung Notunterkünfte	2.150,11	1.500,00	650,11	0,00
4-3-04K	EDV-Anschaffungen Drogenberatung	200,00	0,00	0,00	200,00
4-3-06K	Bewegliches Anlagevermögen SchillerHaus	1.644,95	1.644,95	0,00	0,00
4-3-061K	EDV-Anschaffungen SchillerHaus	4.365,72	4.365,72	0,00	0,00
4-3-10K	Bewegliches Anlagevermögen Soziale Stadt	1.500,00	500,00	500,00	500,00
4-1-09K	Maßnahmen zur Kita Betreuung	85.000,00	85.000,00	0,00	0,00
4-4-01K	Inv.-Kostenzuschuss Kinderbetreuungseinrichtung	50.000,00	50.000,00	0,00	0,00
4-4-02K	Investitionszuschüsse Grundschulen	25.000,00	25.000,00	0,00	0,00
4-1-11K	EDV-Anschaffungen Kita I Am Motzenbruch	8.772,40	4.072,50	1.412,50	3.287,40
4-1-16K	EDV-Anschaffungen Kita Waldkobolde	2.277,86	2.277,86	0,00	0,00
4-1-21K	EDV-Anschaffungen Kita II Unter d. Regenbogen	8.461,43	3.870,00	1.125,00	3.466,43
4-1-31K	EDV-Anschaffungen Kita III Am- selstraße	4.416,97	3.827,50	587,50	1,97
4-1-361K	Lizenzen/Softwareanschaff. Kita Waldmeister	685,00	0,00	0,00	685,00
4-1-36K	EDV-Anschaffungen Kita Waldmeister	1.084,05	337,50	337,50	409,05
4-1-41K	EDV-Anschaffungen Kita IV Villa Kunterbunt	4.475,03	3.870,00	605,03	0,00
4-1-51K	EDV-Anschaffungen Kita V Im Taubhaus	4.251,36	3.827,50	423,86	0,00
4-1-61K	EDV-Anschaffungen Kita VI Zwickauer Straße	6.236,34	3.497,50	587,50	2.151,34
4-1-71K	EDV-Anschaffungen Kita VII Liebigstraße	4.128,84	3.870,00	258,84	0,00
4-1-81K	EDV-Anschaffungen Kita VIII Potsdamer Straße	5.845,56	3.827,50	875,00	1.143,06
4-1-991K	EDV-Anschaffungen Kita IX Pestalozzistraße	7.618,22	3.785,00	1.162,50	2.670,72
4-1-9941K	Lizenzen/Software Kita Sonnenschein	3.060,45	1.800,00	0,00	1.260,45
4-1-9942K	EDV-Anschaffungen Kita Sonnenschein	4.109,88	3.497,50	612,38	0,00
4-4-11K	EDV-Anschaffungen Schule a.d. Linden	6.615,00	6.615,00	0,00	0,00
4-1-05K	Neuausstattungen Gruppenräume Kitas	11.400,00	11.400,00	0,00	0,00

Investition	Beschreibung	Übertragung	Davon aus 2022	Davon aus 2021	Davon aus 2020
4-1-20K	Bewegl. Anlagevermögen Kita Unter d. Regenbogen	1.200,00	1.200,00	0,00	0,00
4-1-40K	Bewegl. Anlagevermögen Kita Villa Kunterbunt	3.500,00	3.500,00	0,00	0,00
4-1-50K	Bewegl. Anlagevermögen Kita Im Taubhaus	279,00	279,00	0,00	0,00
4-1-990K	Bewegl. Anlagevermögen Kita Pestalozzistr.	900,00	900,00	0,00	0,00
4-1-9940K	Bewegl. Anlagevermögen Kita Sonnenschein	1.400,00	1.400,00	0,00	0,00
4-4-10K	Bewegl. Anlagevermögen Schule a.d. Linden	1.112,00	1.112,00	0,00	0,00
4-1-12K	Außengelände Kita An der Rodau	1.730,00	1.730,00	0,00	0,00
4-1-22K	Außengelände Kita Unter d. Regenbogen	750,00	750,00	0,00	0,00
4-1-32K	Außengelände Kita Amselstraße	424,00	0,00	424,00	0,00
4-1-42K	Außengelände Kita Kunterbunt	2.500,00	2.500,00	0,00	0,00
4-1-52K	Außengelände Im Taubhaus	2.680,00	2.680,00	0,00	0,00
4-1-72K	Außengelände Kita VII Liebigstraße	9.577,00	2.000,00	2.900,00	4.677,00
4-1-82K	Außengelände Potsdamer Straße	2.000,00	2.000,00	0,00	0,00
4-1-992K	Außengelände Kita IX Pestalozzistraße	550,00	550,00	0,00	0,00
4-1-9943K	Außengelände Kita Sonnenschein	1.970,00	1.970,00	0,00	0,00
4-4-12K	Außengelände Schule an den Linden	4.770,00	4.000,00	770,00	0,00

Fachbereich 5 - Kultur, Heimat und Europa

5-1-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Kultur	9.518,77	0,00	0,00	9.518,77
5-1-01K	EDV-Anschaffungen Kultur	19.057,09	2.385,00	2.262,50	14.409,59
5-1-02K	Büroausstattung Kultur	4.129,77	500,00	500,00	3.129,77
5-1-10K	Bewegliches Anlagevermögen Kulturhalle	1.606,07	1.606,07	0,00	0,00
5-2-011K	Lizenzen/Softwareanschaff. Vereinsförderung	7.326,42	0,00	0,00	7.326,42
5-2-01K	EDV-Anschaffungen Vereinsförderung	3.876,38	862,50	862,50	2.151,38
5-2-02K	Büroausstattung Vereine, Ehrenamt	6.848,47	700,00	700,00	5.448,47
5-2-04K	EDV-Anschaffungen Ehrenamt	2.670,94	862,50	575,00	1.233,44
5-2-10K	Zuweisungen/Zuschüsse für Investitionen Vereine	61.366,03	60.000,00	1.366,03	0,00
5-2-21K	EDV-Anschaffungen Stadtbücherei ORO	8.055,38	1.852,50	1.612,50	4.590,38

Investition	Beschreibung	Übertragung	Davon aus 2022	Davon aus 2021	Davon aus 2020
5-2-22K	EDV-Anschaffungen Bücherei Urberach	3.218,26	575,00	575,00	2.068,26
5-2-30K	Bewegliches Anlagevermögen Halle Urberach	2.450,00	1.450,00	1.000,00	0,00
5-2-40K	Bewegliches Anlagevermögen Sporthalle O-Ro	2.900,00	1.450,00	1.450,00	0,00
5-2-60K	Bewegliches Anlagevermögen Kelterscheune	800,00	400,00	400,00	0,00
5-2-71K	EDV-Anschaffungen Töpfermuseum	287,50	287,50	0,00	0,00

Fachbereich 6 - Bauverwaltung

6-1-011K	Lizenzen/Softwareanschaff. Bauverw./Stadtpl.	2.456,01	2.456,01	0,00	0,00
6-1-01K	EDV-Anschaffungen Bauverwaltung/Stadtplan.	1.666,23	1.666,23	0,00	0,00
6-1-02K	Büroausstattung FB 6	3.698,81	1.600,00	1.400,00	698,81
6-2-01K	EDV-Anschaffungen Liegenschaften	1.079,24	862,50	216,74	0,00
6-3-011K	Lizenzen/Softwareanschaffungen Tiefbau	7.024,80	7.024,80	0,00	0,00
6-3-01K	EDV-Anschaffungen Tiefbau	1.144,71	1.144,71	0,00	0,00
6-4-01K	EDV-Anschaffungen Landschaftspflege/Umwelt	3.530,68	862,50	2.668,18	0,00
6-SH-00K	Maßnahmen Stadtumbau Hessen	1.250.000,00	1.000.000,00	250.000,00	0,00
6-ZS-00K	Maßnahmen Zukunft Stadtgrün	164.000,00	164.000,00	0,00	0,00
6-3-05K	Straßenbau - Allgemein Ober-Roden	971.673,82	768.000,00	160.000,00	43.673,82
6-3-06K	Straßenbau - Allgemein Urberach	487.694,51	410.000,00	77.694,51	0,00
6-3-09K	Brückenneubau	200.000,00	200.000,00	0,00	0,00
6-3-30K	Straßenbeleuchtung	8.397,84	8.397,84	0,00	0,00
6-3-32K	Ausbau von Feld- und Wirtschaftswegen	98.743,28	98.743,28	0,00	0,00
6-3-47K	Kostenbeteilig. Wiederherst. Gehwege Breitband	20.000,00	10.000,00	10.000,00	0,00
6-4-022K	Erricht., Um- u. Ausbau Jugendpl./Freizeitanlagen	38.791,29	25.957,31	12.833,98	0,00
6-4-02K	Errichtung, Um- und Ausbau Spiel-/Bolzplätze	152.628,86	141.000,00	11.628,86	0,00
6-4-05K	Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	23.863,65	20.000,00	0,00	3.863,65
6-4-07K	Investitionen in nachhaltige Mobilität	15.000,00	10.000,00	3.586,22	1.413,78

Investition	Beschreibung	Übertragung	Davon aus 2022	Davon aus 2021	Davon aus 2020
Sonderbudget 8 - Stabstelle Brandschutz					
SB08-10K	EDV-Anschaffungen Feuerwehr Ober-Roden	81.360,62	81.360,62	0,00	0,00
SB08-23K	EDV-Anschaffungen Feuerwehr Urberach	14.597,90	8.307,50	2.080,00	4.210,40
SB08-11K	Bewegl. Anlagevermögen Feuerwehr O-Ro	50.000,00	50.000,00	0,00	0,00
SB08-20K	Bewegl. Anlagevermögen Feuerwehr Urberach	5.442,33	5.442,33	0,00	0,00
SB08-112K	Erwerb bundeseinheitlicher Digitalfunk FW O-Ro	6.700,00	0,00	0,00	6.700,00
SB08-115K	Neuanschaffung Schlauchpflegeanlage	16.469,00	16.469,00	0,00	0,00
SB08-12K	Anschaffung v. Fahrzeugen Feuerwehr O-Ro	16.436,00	16.436,00	0,00	0,00
SB08-16K	Ausst. Im Rahmen d. Umbaumaßnahmen FW O-Ro	10.455,00	10.455,00	0,00	0,00
SB08-17K	Neuorganisation Sirenen - Ober-Roden	51.500,00	51.500,00	0,00	0,00
SB08-212K	Erwerb bundeseinheitlicher Digitalfunk FW Urb.	6.266,00	0,00	0,00	6.266,00
SB08-21K	Anschaffung v. Fahrzeugen Feuerwehr Urberach	134.860,00	0,00	134.860,00	0,00
SB08-264	Neuorganisation Sirenen - Urberach	57.000,00	57.000,00	0,00	0,00
Sonderbudget 9 - Vielfalt und Teilhabe					
SB09-01K	EDV-Anschaff. Stabstelle Vielfalt und Teilhabe	206,03	206,03	0,00	0,00
SB09-03K	Büroausstattung SB 9	1.533,08	1.533,08	0,00	0,00
SB09-04K	EDV-Anschaffungen Integration	1.700,00	0,00	575,00	1.125,00
SB09-06K	EDV-Anschaffungen Externe Frauenbeauftragte	471,00	66,00	57,50	347,50
Sonderbudget 12 - Wirtschaftsförderung					
SB12-1-10K	EDV-Anschaff. Stabstelle Wirtschaftsförderung	2.984,59	467,50	1.042,50	1.474,59
SB12-1-20K	Büroausstattung SB 12	792,67	300,00	300,00	192,67
SB12-1-21K	Bewegl. Anlageverm. Stabstelle Wirtschaftsförd.	5.000,00	5.000,00	0,00	0,00
Sonderbudget 13 - Stadtwald					
SB13-02K	Maßnahmen Waldwege	15.470,00	6.545,00	0,00	8.925,00

Investi- tion	Beschreibung	Übertragung	Davon aus 2022	Davon aus 2021	Davon aus 2020
Sonderbudget 14 - Allgemeine Finanzmittel					
SB14-012K	EDV-Anschaffungen Verwaltungsführung	149,20	149,20	0,00	0,00
SB14-03K	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	160.000,00	160.000,00	0,00	0,00
Zu übertragende Ausgabeermächtigungen nach 2023:		5.893.474,75	4.573.970,77	797.532,82	521.971,16
		GESAMT	Davon aus 2022	Davon aus 2021	Davon aus 2020

Der Haushaltsplan 2022 enthält eine Kreditermächtigung in Höhe von

Haushaltsansatz 2022	6.533.877,00 EUR
Haushaltsreste	5.768.150,00 EUR
GESAMT	12.302.027,00 EUR

Es bestehen zum 31. Dezember 2022 Leasingverträge für fünf Dienstfahrzeuge, aus denen sich Leasingkosten von rd. 17.300 EUR pro Jahr ergeben.

3.6 Anlagen zum Anhang

3.6.1 Anlagenspiegel

3.6.2 Forderungsspiegel

3.6.3 Verbindlichkeitenspiegel

3.6.4 Eigenkapitalspiegel

3.6.5 Rückstellungsspiegel

3.6.6 Sonderpostenspiegel

3.6.7 Beteiligungsübersicht

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2022

	Stand 01.01.2022 EUR	Anschaffungs- und Herstellungskosten Zugänge EUR	Umbuchung EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Abschreibungen Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Nettowerte
Immaterielle Vermögensgegenstände										
Software/Lizenzrechte geleistete Investitionszuschüsse	806.718,42 7.358.153,34	55.299,38 0,00	0,00	0,00	952.017,80 571.806,81	153.442,60 157.491,96	0,00	725.249,41 2.751.265,89	226.768,39 317.491,96	324.911,61 4.377.039,03
Sachanlagen	8.294.871,76	102.942,92	0,00	0,00	8.397.814,68	3.323.072,70	0,00	470.934,56	4.603.807,42	4.971.799,06
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken unbebaute Grundstücke bebaute Grundstücke	20.200.399,01 536.712,20	69.907,48 0,00	0,00	4.242,63 0,00	20.266.063,86 536.712,20	0,00 0,00	0,00 0,00	20.266.063,86 536.712,20	20.200.399,01 536.712,20	
20.737.111,21	69.907,48	0,00	4.242,63	20.802.776,06	0,00	0,00	0,00	20.802.776,06	20.737.111,21	
Sachanlagen im Gemeingebräuch, Infrastrukturvermögen										
Kindergärten, Jugendeinrichtungen	1.552.416,27 6.472,40	67.417,80 694,81	199.511,53 0,00	0,00 0,00	1.819.345,60 7.117,21	868.855,49 5.756,98	125.193,46 90,06	0,00 0,00	994.048,95 5.847,04	825.296,65 1.270,17
Bürgerhäuser; Büchereien	85.078,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	85.078,00 30.782.920,37	22.120,28 19.993.759,93	653.481,27 19.193.310,50	0,00 0,00	23.821,84 20.647,21,20	61.256,16 10.135.679,17
sonstige Gebäude	29.877.179,92 4.309.474,89	5.348,96 46.120,96	900.392,09 0,00	0,00 0,00	11.393.765,33 10.938,99	4.355.595,85 77.944,46	1.193.310,50 67.025,95	0,00 0,00	1.358.083,32 84.075,59	2.987.512,53 702.982,92
Gemeindestrassen	11.372.770,64 9.555,70	46.120,96 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	11.393.765,33 10.606.244,82	164.049,03 77.944,46	16.477,82 4.956,87	0,00 0,00	10.690.282,41 71.982,82	766.525,82 92.066,21
Wege, Plätze	86.104,57 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	21.499,78 7.944,46	164.049,03 236.497,71	10.417,19 68.027,07	0,00 0,00	78.444,26 15.805,45	19.078,62 168.470,64
sonstige Infrastruktur	236.497,71 1.713.314,99	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	1.795.738,15 443.197,41	795.476,14 116.953,14	48.493,26 14.773,24	0,00 0,00	843.969,40 131.726,38	951.768,75 311.471,03
Kulturgüter	443.197,41 10.366.268,50	0,00 1.053,91	0,00 0,00	0,00 0,00	443.197,41 10.367.322,41	443.197,41 0,00	10.367.322,41 0,00	0,00 0,00	10.367.322,41 10.366.268,50	326.244,27 10.366.268,50
öffentliche Grünflächen										
Friedhöfe										
Hochwasserschutzbauten										
Wald										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung										
Maschinen, Arbeitssicherheits-, Umwelt-	19.720,19 91.156,00	0,00 0,00	0,00 1.702,45	0,00 0,00	19.720,19 92.858,45	1.807,67 63.156,00	1.972,05 20.901,13	0,00 0,00	3.779,72 63.156,00	15.940,47 29.702,45
Medienbestand der Büchereien	120.337,96 223.449,62	97.081,79 8.108,21	0,00 0,00	0,00 0,00	217.419,75 231.557,83	68.845,65 2.149,34,82	20.901,13 1.499,78	0,00 0,00	89.746,78 216.434,60	51.492,31 15.123,23
sonst. Anlagen, Maschinen, Geräte	110.816,60 41.590,16	540,86 7.399,42	0,00 0,00	0,00 0,00	111.357,46 48.989,58	76.220,66 31.194,91	5.898,68 1.674,93	0,00 0,00	82.119,34 32.869,84	34.595,94 29.338,12
Werkstattleinrichtungen	3.451.789,57 2.993.466,90	9.055,90 416.130,80	0,00 0,00	0,00 0,00	480.579,18 31.929,68	2.980.266,29 65.773,46	1.744.551,93 2.002.661,53	1.327.654,43 169.410,13	467.763,74 34.194,86	1.409.553,62 2.137.876,80
Werkzeuge, Prüf- und Messmittel	1.216.162,04 1.159.432,24	87.077,08 35.678,27	1.700,54 4.305,08	1.700,54 4.466,70	95.402,85 4.466,70	1.209.556,81 1.199.415,59	84.755,06 99.604,37	170.730,80 16.610,22	95.144,87 4.308,02	890.040,99 1.012.656,59
Lager, Transporteinrichtungen	931.631,68 68.857,76	44.466,42 1.020.469,16	4.305,08 1.020.469,16	4.466,70 947.621,45	947.621,45 72.565,50	1.199.415,59 1.015.878,93	99.604,37 4.308,02	16.610,22 1.015.878,93	319.945,82 4.590,23	318.759,00 4.010.23
Fuhnpark										
sonstige betriebliche Ausstattungen										
Büromaschinen, EDV										
Büromöbel, Ausstattungen										
Geringwertige Anlagegüter										
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	999.511,03 92.164.900,50	3.144.766,53 4.074.795,64	-1.315.294,40 0,00	0,00 650.464,82	2.828.983,16 95.589.231,32	40.699.326,35 1.711.645,97	1.711.645,97 601.411,49	2.828.983,16 41.809.560,83	999.511,03 53.779.670,49	51.465.574,15
Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	61.719.381,75 165.486,40	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 165.486,40	61.719.381,75 165.486,40	0,00 0,00	0,00 0,00	61.719.381,75 165.486,40	61.719.381,75 165.486,40	
Kommunale Betriebe Rödermark										
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	61.884.868,15	0,00	0,00	0,00	61.884.868,15	0,00	0,00	61.884.868,15	61.884.868,15	
Ausleihungen an verbundene Unternehmen										
KJP Kommunale Betriebe	175.031,66	0,00	0,00	0,00	165.850,87	0,00	0,00	165.850,87	155.200,00	175.031,66
KJP Kommunale Betriebe	174.600,00	0,00	0,00	0,00	155.200,00	0,00	0,00	0,00	155.200,00	174.600,00
Beteiligungen	349.631,66	0,00	0,00	0,00	28.580,79	321.050,87	0,00	0,00	321.050,87	349.631,66
Zweckverband Gr.wasserwerk Dieburg	1.834.157,34	0,00	0,00	0,00	1.834.157,34	0,00	0,00	0,00	1.834.157,34	1.835.719,84
Holzkontor	1.562,50	0,00	0,00	0,00	1.562,50	0,00	0,00	0,00	1.562,50	1.835.719,84
Sonstige Ausleihungen										
Versorgungsrücklage	503.644,89	-8.157,88	0,00	0,00	495.487,01	0,00	0,00	0,00	495.487,01	503.644,89
Haus Morita	162.000,00	0,00	0,00	0,00	145.800,00	0,00	0,00	0,00	145.800,00	162.000,00
Bethanien Diakonissen Stiftung	0,00	1.700.000,00	0,00	0,00	1.700.000,00	0,00	0,00	0,00	1.700.000,00	0,00
Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH	1.790,00	0,00	0,00	0,00	1.790,00	0,00	0,00	0,00	1.790,00	1.790,

3.6.2 Forderungsspiegel

Bezeichnung	bis 1 Jahr EUR	2 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.464.846,19	4.013.340,84	1.342.914,42	6.821.101,45	5.098.468,17
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	2.537.475,65	0,00	0,00	2.537.475,65	1.468.622,10
Forderungen aus Lieferungen und Leistung	223.213,84	0,00	0,00	223.213,84	182.750,99
Forderungen gegen Sondervermögen und Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	73.294,19	0,00	1.275.514,37	1.348.808,56	1.313.120,24
Sonstige Vermögensgegenstände	1.169.795,34	0,00	0,00	1.169.795,34	1.302.571,53
	5.468.625,21	4.013.340,84	2.618.428,79	12.100.394,84	9.365.533,03

3.6.3 Verbindlichkeitenübersicht

Bezeichnung	bis 1 Jahr EUR	2 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.411.757,35	5.434.263,16	12.471.903,83	19.317.924,34	17.834.298,55
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	467.497,89	0,00	0,00	467.497,89	11.075,73
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und	1.234.202,46	0,00	0,00	1.234.202,46	387.366,60
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	36.741,98	0,00	0,00	36.741,98	7.380,94
Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen und Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	880.655,63	0,00	2.285.074,30	3.165.729,93	3.053.710,09
sonstige Verbindlichkeiten	2.735.808,85	2.996.620,00	7.752.445,00	13.484.873,85	12.487.248,78
	6.766.664,16	8.430.883,16	22.509.423,13	37.706.970,45	33.781.080,69

3.6.4 Eigenkapitalspiegel

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals

	Nettoposition	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	Sonderrücklagen und Stiftungskapital	Jahresgewinn/-verlust	Summe Eigenkapital
Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2022	74.287.863,12	5.299.010,99	495.960,80	153.387,56	0,00	80.236.222,47
Ordentliches Ergebnis 2022	0,00	0,00	0,00	0,00	848.069,25	848.069,25
Außerordentliches Ergebnis 2022	0,00	0,00	0,00	0,00	97.432,73	97.432,73
Einstellung in die Rücklagen	0,00	848.069,25	97.432,73	0,00	-945.501,98	0,00
Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2022	74.287.863,12	6.147.080,24	593.393,53	153.387,56	0,00	81.181.724,45

3.6.5 Rückstellungsspiegel

	Stand 01.01.2022	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2022
<u>Rückstellungen Pensionen u.ä.</u>					
Beamte	12.111.012,00	0,00	0,00	792.824,00	12.903.836,00
Altersteilzeit	148.832,00	0,00	0,00	17.996,00	166.828,00
Beihilfen	2.360.083,00	0,00	0,00	102.371,00	2.462.454,00
	14.619.927,00	0,00	0,00	913.191,00	15.533.118,00
<u>Rückstellungen Finanzausgleich u. Steuern</u>					
Kreis- und Schulumlage	938.639,00	698.757,00	239.882,00	4.170,00	4.170,00
	938.639,00	698.757,00	239.882,00	4.170,00	4.170,00
<u>sonstige Rückstellungen</u>					
Überstunden Beamte	40.157,06	40.157,06	0,00	28.174,29	28.174,29
Überstunden Beschäftigte	88.463,55	88.463,55	0,00	111.380,56	111.380,56
	128.620,61	128.620,61	0,00	139.554,85	139.554,85
LAZ Beamte	0,00	0,00	0,00	69.608,52	69.608,52
	0,00	0,00	0,00	69.608,52	69.608,52
Urlaub Beamte	155.842,42	155.842,42	0,00	198.242,70	198.242,70
Urlaub Beschäftigte	557.022,98	557.022,98	0,00	628.767,38	628.767,38
	712.865,40	712.865,40	0,00	827.010,08	827.010,08
Dienstjubiläum	34.157,00	0,00	2.741,00	0,00	31.416,00
sonstige Personalaufwendungen Angestellte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Prozesskosten	190.000,00	0,00	90.000,00	1.500,00	101.500,00
Jahresabschluss und Prüfungskosten	12.712,00	12.206,69	505,31	30.760,00	30.760,00
Baulandanspruch unterlassene	554.182,00	0,00	0,00	0,00	554.182,00
Instandhaltung	73.600,00	54.081,72	19.518,28	153.101,91	153.101,91
Sanierung Altlasten	338.583,44	0,00	0,00	1.000.000,00	1.338.583,44
Sonstige	465.642,30	69.197,98	302.144,32	128.000,00	222.300,00
	2.510.362,75	976.972,40	414.908,91	2.349.535,36	3.468.016,80
	18.068.928,75	1.675.729,40	654.790,91	3.266.896,36	19.005.304,80

3.6.6 Sonderpostenspiegel

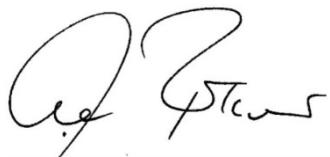
	Anfangsstand	Zugänge	Planmäßige Auflösung	Abgänge	Endstand
	01.01.2022	2022	2022	2022	31.12.2022
1. Sonderposten aus Investitionszuweisungen					
Sopo Bund	3.951.503,52	936.786,41	108.245,69	0,00	4.780.044,24
Sopo Land	5.669.554,50	1.102.182,32	263.715,36	4.696,80	6.503.324,66
Sopo Kreis	54.098,80	0,00	5.180,79	238,59	48.679,42
Sopo sonst. öff. Bereich	39.316,66	0,00	1.400,00	0,00	37.916,66
Sopo verb. Unternehmen	48.082,22	0,00	1.873,34	0,00	46.208,88
Sopo Sonstige	223.038,93	15.861,70	22.289,85	0,00	216.610,78
	9.985.594,63	2.054.830,43	402.705,03	4.935,39	11.632.784,64
2. Sonderposten aus Beiträgen					
Sopo Beiträge	2.005.658,16	682.110,13	295.884,78	0,00	2.391.883,51
	2.005.658,16	682.110,13	295.884,78	0,00	2.391.883,51
Summe Sonderposten	11.991.252,79	2.736.940,56	698.589,81	4.935,39	14.024.668,15

3.6.7 Beteiligungsübersicht

Name des Unternehmens	Stammkapital/ Einlagen zum 31.12.22 EUR	Eigenkapital zum 31.12.22 EUR	Jahres- ergebnis 2022 EUR	Anteil Stadt %
1. Eigenbetriebe				
Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark	12.298.990	60.570.759	-561.213	100,00
2. Kapital- und Personen- gesellschaften				
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	35.000	3.957.470	210.288	85,29
3. Zweckverbände				
Gruppenwasserwerk Dieburg	27.339.944	31.143.818	1.873	16,00
Sparkassenzweckverband Dieburg		209.901.102	3.000.000	16,11
4. Sonstige				
Holzkontor Darmstadt-Dieburg- Offenbach AöR	50.000	88.644	-14.993	3,125

Rödermark, den 31.03.2023

Stadt Rödermark
Magistrat



Jörg Rotter
Bürgermeister



Andrea Schülner
Erste Stadträtin

4 Rechenschaftsbericht

4.1 Vorbemerkung

Gemäß § 51 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll weiterhin Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien abbilden. Auch sollen Vorgänge mit besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, aufgezeigt werden. Weiter soll der Rechenschaftsbericht auch die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken und wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeföhrten Investitionen darstellen.

4.2 Lage der Kommunen allgemein

Die derzeitige Lage ist geprägt von den Nachwirkungen der Corona-Pandemie und vom weiterhin andauernden Angriff Russlands auf die Ukraine.

Enorm hohe Inflationsraten belasten die Haushalte der Kommunen. Allem voran Personalkosten und Kosten für Energie, wie Gas, Öl und Strom sorgen dafür, dass alle Kommunen Schwierigkeiten haben ihren Aufgaben, wie z. B. Kinderbetreuung oder Unterbringung von flüchtenden Menschen nachkommen zu können.

Aber nicht nur die unzureichende Finanzausstattung der Kommunen führt zu erheblichen Problemen, ist doch der Fachkräftemangel mittlerweile zum Kräftemangel geworden. Es wird immer schwieriger Personal für Kinderbetreuung, das Bauwesen oder auch allgemeine Verwaltungstätigkeiten zu finden.

Neben den Kosten, die in den letzten zwei Jahren explodiert sind, stimmt die Einnahmesituation bedenklich. Quer durch alle Wirtschaftsbereiche wird mit erheblichen Einbußen gerechnet. Viele Betriebe klagen über eine rückläufige Auftragslage, manche befinden sich sogar schon in Kurzarbeit und es gibt eine steigende Anzahl von Insolvenzen, was zu sinkenden Steuereinnahmen bei den Kommunen führen wird.

Niemand kann verlässlich sagen, wie sich die Situation in den kommenden Monaten und Jahren entwickeln wird. Sicher ist, dass die Entwicklung der Situation in der Ukraine maßgeblichen Anteil an der weiteren Entwicklung der Weltwirtschaftslage und damit auch an der Entwicklung der Kommunen haben wird.

4.3 Aufgabenentwicklung

Bei der Aufgaben- und Leistungsstruktur der Stadt Rödermark gab es im Vergleich zum Vorjahr keine wesentlichen Änderungen.

4.4 Entwicklung der Vermögenslage

4.4.1 Entwicklungszahlen der Bilanz

	2021	2022	Veränderung
	T€	T€	T€
Anlagevermögen	129.901	133.494	3.593
Umlaufvermögen	17.986	22.361	4.375
Eigenkapital	80.236	81.182	946
Jahresüberschuss	-854	-946	-92
Sonderposten	11.991	14.025	2.034
Rückstellungen	18.069	19.005	936
Verbindlichkeiten	33.781	37.707	3.926
PRAP	4.268	4.358	90
Bilanzsumme	148.346	156.277	7.931

Der Betrag des Anlagevermögens hat sich um 3.593 T€ erhöht. Es erfolgten Zugänge in Höhe von 5.869 T€. Diesen stehen Abgänge in Höhe von 94 T€ sowie Abschreibung als Werteverzehr in Höhe von 2.182 T€ gegenüber.

Das Umlaufvermögen hat sich zum Vorjahr um 4.375 T€ erhöht. Einer höheren Liquidität (1.644 T€), höheren Forderungen im Bereich Forderungen aus Steuern und Abgaben (1.069 T€) sowie Forderungen aus Zuweisungen (1.723 T€) stehen sonstige Vermögensgegenstände (133 T€) gegenüber.

Das Eigenkapital erhöhte sich aufgrund des Jahresüberschusses um 92 T€.

Die Veränderung der Sonderposten resultiert aus den Zugängen im Bereich Investitionen und Beiträgen in Höhe von 2.737 T€ abzüglich der Auflösung über die Nutzungsdauer in Höhe von 698 T€ und Abgängen in Höhe von 5 T€.

Die Rückstellungsberechnung für Finanzausgleich und Steuerschulden im Jahresabschluss 2022 hat ergeben, dass die Bildung einer Rückstellung in Höhe von 4 T€ Euro zu erfolgen hat. Die Rückstellung aus dem Vorjahr wurde mit 699 T€ in Anspruch genommen sowie 240 T€ aufgelöst. Des Weiteren wurde die Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellung um 913 T€ sowie die sonstigen Rückstellungen um 958 T€ erhöht.

Die Erhöhung der Verbindlichkeiten resultiert im Wesentlichen aus höheren Verbindlichkeiten im Bereich Lieferung und Leistung sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

4.4.2 Beurteilung der Vermögenslage

Die Veränderung der Vermögensstruktur zeigt sich in den nachstehenden Kennzahlen.

Anlagenintensität:

Die Anlagenintensität ermittelt den Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen der Kommune. Die Kennzahl liefert eine Aussage über den Vermögensaufbau. Eine hohe Anlagenintensität führt zu hohen Abschreibungen und geringerer Liquidität, da das Kapital langfristig gebunden ist. Bei Kommunen ist der Wert regelmäßig sehr hoch, da man aufgrund des Infrastrukturvermögens immer einen anlageintensiven Bereich hat.

	2020 T€	2021 T€	2022 T€
<u>Anlagevermögen</u>	<u>129.682,1</u>	<u>129.901,4</u>	<u>133.494,6</u>
Bilanzsumme	148.536,8	148.346,0	156.276,9
Anlagenintensität in %	87,3	87,6	85,4

Anlagendeckungsgrad I:

Der Anlagendeckungsgrad gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens mit wirtschaftlichem Eigenkapital finanziert wird. Bei einer Quote von 100 Prozent wäre das Anlagevermögen vollständig mit dem wirtschaftlichen Eigenkapital finanziert. Je geringer der Prozentsatz ist, umso höher ist die Fremdfinanzierung.

	2020 T€	2021 T€	2022 T€
<u>Wirtschaftl. Eigenkapital</u>	<u>90.380,5</u>	<u>92.227,5</u>	<u>95.206,4</u>
Anlagevermögen	129.682,1	129.901,4	133.494,6
Anlagendeckungsgrad I in %	69,7	71,0	71,3

Eigenkapitalquote II:

Die Eigenkapitalquote II zeigt das Verhältnis zwischen wirtschaftlichem Eigenkapital und der Bilanzsumme an. Je niedriger die Eigenkapitalquote, umso höher die Fremdfinanzierung. Hieraus resultieren ein höherer Zinsaufwand und eine sinkende Kreditwürdigkeit.

	2020 T€	2021 T€	2022 T€
<u>Wirtschaftl. Eigenkapital</u>	<u>90.380,5</u>	<u>92.227,5</u>	<u>95.206,4</u>
Bilanzsumme	148.536,8	148.346,0	156.276,9
Eigenkapitalquote II in %	60,8	62,2	60,9

Verschuldungsgrad:

Die Kennzahl zeigt die Höhe des Fremdkapitals an. Je höher die Verschuldung, umso höher ist die zu tragende Kapitallast.

	2020 T€	2021 T€	2022 T€
<u>Fremdkapital</u>	<u>58.156,4</u>	<u>56.118,5</u>	<u>61.070,5</u>
Wirtschaftl. Eigenkapital	90.380,5	92.227,5	95.206,4
Verschuldungsgrad in %	64,3	60,8	64,1

Der Verschuldungsgrad hat sich im Vergleich zu den Vorjahren leicht erhöht, da neue Investitionskredite in Höhe von rund 2,5 Mio. € aufgenommen wurden sowie ein erheblicher Anstieg der Verbindlichkeiten im Bereich Lieferung und Leistung zu verzeichnen ist. Es bleibt abzuwarten, wie sich die gestiegenen Energiekosten sowie die weltpolitische Situation auswirken wird.

4.5 Entwicklung der Ergebnislage

4.5.1 Plan-Ist-Vergleich Ergebnisrechnung

Nachfolgend werden die wesentlichen Abweichungen der Ergebnisrechnung erläutert.

010 Privatrechtliche Leistungsentgelte

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2022	2022	2022
Gesamtverwaltung	-341.732	-224.627	117.105
1 Organisation und Gremien	0	-420	-420
4 Soziales	-6.300	-977	5.323
5 Kultur, Heimat und Europa	-238.900	-62.733	176.167
6 Bauverwaltung	-63.000	-60.821	2.179
12 Stabsstelle Bürgermeister Wirtschaftsförderung	-3.000	-3.693	-693
13 Sonderbudget Stadtwald	-30.532	-95.983	-65.451

Die Mindererträge in Höhe von 176.167 Euro im Fachbereich 5 resultieren im Wesentlichen aus der Corona Pandemie im Jahr 2022 und den nicht verkauften Eintrittskarten kultureller Veranstaltungen. Die Mehrerträge im Sonderbudget Stadtwald ergeben sich aus den Erträgen aus Holzverkäufen in Höhe von -65.451 Euro aufgrund der erhöhten Energiekosten, maßgeblich durch den Russischen Angriffskrieg auf die Ukraine.

020 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2022	2022	2022
Gesamtverwaltung	-2.783.634	-2.709.789	73.845
1 Organisation und Gremien	-674.225	-798.884	-124.659
2 Finanzen	-200	-442	-242
3 Öffentliche Ordnung	-224.000	-276.997	-52.997
4 Soziales	-1.692.551	-1.444.100	248.451
5 Kultur, Heimat und Europa	-155.408	-113.286	42.122
6 Bauverwaltung	-6.250	-6.507	-257
8 Stabsstelle Brandschutz	-31.000	-61.714	-30.714
12 Stabsstelle Bürgermeister Wirtschaftsförderung	0	-7.859	-7.859

Im Fachbereich 1 konnten Mehrerträge in Höhe von -93.649 Euro durch Verwaltungsgebühren des Einwohnermeldeamtes und Passamtes, sowie allgemeine Benutzungsgebühren für Gräber -51.911 Euro erzielt werden. Durch starke Trockenheit im Sommer 2022 wurden im Fachbereich 3 Mehrerträge -43.212 Euro aufgrund vermehrter Gefahrenabwehreinsätze im Ordnungsbehördenbezirk Messel erzielt. Die Mindererträge im Fachbereich 4 resultieren aus

dem coronabedingten Verzicht auf Teile der Benutzungsgebühren der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen 199.265 Euro und Entgelte für Verpflegung in Kindertagesstätten 49.186 Euro. Die im Fachbereich 5 ausgewiesenen Mindererträge resultieren aus Benutzungsgebühren für Vermietungen der städtischen Einrichtungen für Hallen und Sporthallen 42.122 Euro, da aufgrund Corona weniger Veranstaltungen stattgefunden haben. Die Mehrerträge - 30.714 Euro aus dem Sonderbudget 8 resultieren aus Gebühren für Gefahrguteinsätze der Feuerwehr.

030 Kosteneratzleistungen und -erstattungen

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2022	2022	2022
Gesamtverwaltung	-2.561.167	-2.793.858	-232.691
1 Organisation und Gremien	-204.950	-248.859	-43.909
2 Finanzen	-153.620	-166.551	-12.931
3 Öffentliche Ordnung	-40.000	-38.899	1.101
4 Soziales	-477.487	-721.611	-244.124
5 Kultur, Heimat und Europa	0	-7.464	-7.464
6 Bauverwaltung	-151.150	-36.938	114.212
8 Stabstelle Brandschutz	-36.700	-37.308	-608
9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe	-1.385.000	-1.416.363	-31.363
11 Sonderbudget Rechnungsprüfung	-19.900	-22.940	-3.040
12 Stabsstelle Bürgermeister Wirtschaftsförderung	0	-150	-150
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	-92.360	-96.775	-4.415

Mehrerträge -249.147 Euro im Fachbereich 4 ergeben sich aus den Förderzuschüssen des Kreises Offenbach für die Integrationsmaßnahmen behinderter Kinder. Es wurden mehr Einzelintegrationen durchgeführt, als ursprünglich geplant. Mehrerträge -31.897 Euro ergeben sich aus Förderzuschüssen für Grundschulsozialarbeit. Mindererträge in Höhe von 27.669 Euro bei der Erstattung ortsfremder Kinder, da weniger Kinder betreut wurden als ursprünglich veranschlagt. Im Fachbereich 6 ergeben sich Mindererträge 111.133 Euro aus einer für das Jahr 2022 geplanten, jedoch nicht durchgeführten Starkregengefährdungsanalyse, die sich durch Zuschüsse refinanzieren würde. Mehrerträge -35.363 Euro im Sonderbudget 9 ergeben sich dadurch, dass mehr Flüchtlinge unterzubringen waren als angenommen und hierfür eine Kostenerstattung des Kreises erfolgte.

050 Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2022	2022	2022
Gesamtverwaltung	-44.168.500	-46.766.379	-2.597.879
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	-44.168.500	-46.766.379	-2.597.879

Durch hohe Nachzahlungen für Vorjahre wurden bei der Gewerbesteuer Mehrerträge in Höhe von -3.547.782 Euro erzielt. Durch weniger Beschäftigung als in der Steuerschätzung geplant, wurden Mindererträge in Höhe von 931.175 Euro bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer erzielt, jedoch Mehrerträge -130.243 Euro bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer. Aus Grundsteuer B sind Mindererträge in Höhe von 162.981 Euro zu verzeichnen.

060 Erträge aus Transferleistungen

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2022	2022	2022
Gesamtverwaltung	-1.302.500	-1.302.559	-59
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	-1.302.500	-1.302.559	-59

Bei den Erträgen aus Transferleistungen ergeben sich keine nennenswerten Abweichungen.

070 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allg. Umlagen

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2022	2022	2022
Gesamtverwaltung	-14.343.230	-14.666.713	-323.483
4 Soziales	-3.544.213	-3.866.567	-322.354
5 Kultur, Heimat und Europa	0	-35.496	-35.496
6 Bauverwaltung	-45.017	0	45.017
9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe	-11.750	-13.000	-1.250
13 Sonderbudget Stadtwald	-6.000	-20.695	-14.695
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	-10.736.250	-10.730.955	5.295

Im Fachbereich 4 führen Zuweisungen des Landes Hessen zur Kinderförderung zu Mehrerträgen in Höhe von -142.589 Euro, sowie Mehrerträge -133.387 für Zuweisungen infolge von Pandemieschutzmaßnahmen. Mehrerträge -46.379 Euro wurden durch Zuweisungen vom Bund für Sprachkindertagesstätten und für das Mehrgenerationenhaus erzielt. Auch im Fachbereich 5 führen Bundes- und Landeszusweisungen (Förderung "Theater in Bewegung") infolge der Corona Pandemie zu Mehrerträgen in Höhe von -21.318 Euro, sowie allgemeine Finanzzuweisungen des Landes zur Förderung „Sport integriert Hessen“ zu Mehrerträgen von -14.200 Euro. Der Planansatz für den Fachbereich 6 wurde für das Rad-/ und Fußwegekonzept bereitgestellt. Die Maßnahme wurde auf 2023 verschoben.

080 Auflösung Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2022	2022	2022
	-727.023	-698.590	28.433
Gesamtverwaltung			
1 Organisation und Gremien	-444	-951	-507
3 Öffentliche Ordnung	0	1.497	1.497
4 Soziales	-9.661	-17.965	-8.304
5 Kultur, Heimat und Europa	-1.194	-1.267	-73
6 Bauverwaltung	-499.581	-435.580	64.001
8 Stabstelle Brandschutz	-32.202	-27.300	4.902
12 Stabsstelle Bürgermeister Wirtschaftsförderung	0	-120	-120
13 Sonderbudget Stadtwald	-787	-454	333
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	-183.154	-216.450	-33.296

Bei der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen ergeben sich keine nennenswerten Abweichungen.

090 Sonstige ordentliche Erträge

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2022	2022	2022
	-1.035.340	-1.751.100	-715.760
Gesamtverwaltung			
1 Organisation und Gremien	-11.640	-8.047	3.593
2 Finanzen	-350	-1.919	-1.569
3 Öffentliche Ordnung	-2.050	-83.588	-81.538
4 Soziales	-45.650	-72.026	-26.376
5 Kultur, Heimat und Europa	-63.200	-120.946	-57.746
6 Bauverwaltung	-15.400	-50.387	-34.987
8 Stabstelle Brandschutz	-250	0	250
9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe	0	-65.071	-65.071
11 Sonderbudget Rechnungsprüfung	0	-454	-454
12 Stabsstelle Bürgermeister Wirtschaftsförderung	0	-725	-725
13 Sonderbudget Stadtwald	-14.800	-24.780	-9.980
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	-882.000	-1.323.157	-441.157

Im Fachbereich 3 ergeben sich Mehrerträge -83.588 Euro durch die Auflösung von Rückstellungen für die Umlage des Regionalverkehrs aus dem Jahr 2021 sowie Auflösung von Rückstellungen für den Stadtbus aus den Jahren 2020 und 2021.

Mehrerträge -50.000 Euro ergeben sich im Fachbereich 4 durch die Auflösung von Rückstellungen für Prozesskosten VEF-Minikids U3, da die Prozesskosten nicht realisiert werden mussten. Dem stehen Mindererträge in Höhe von 15.867 Euro entgegen, die sich aus Kostenertattungen für städtische Kursangebote und Veranstaltungen ergeben.

Im Fachbereich 5 basieren Mehrerträge in Höhe von -87.092 Euro auf einer Versicherungsleistung aufgrund eines Einbruch-/Diebstahl-Schadens vom Februar 2021 in der Kulturhalle Rödermark.

Mehrerträge von rund -40.000 Euro ergeben sich im Fachbereich 6 durch Auflösung von Rückstellungen für den Rückbau der Tempo-30-Zonen (Rechtsstreit Babenhäuser Straße).

Im Sonderbudget 9 ergeben sich Mehrerträge in Höhe von -65.071 Euro durch Erträge aus Spenden für die Ukraine.

Im Sonderbudget 14 konnten Mehrerträge von rund -220.000 Euro durch Auflösung von Rückstellungen für Zinsen aus Prozesskosten gegen das Land Hessen aus den Jahren 2000 bis 2021, erzielt werden (Tempo 30 in der Babenhäuser Straße). Mehrerträge von rund -240.000 Euro ergeben sich durch Auflösung von Rückstellungen für Kreisumlage aus dem Jahr 2021.

110 Personalaufwendungen

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2022	2022	2022
Gesamtverwaltung	20.857.347	19.496.305	-1.361.042
1 Organisation und Gremien	2.559.310	2.400.430	-158.880
2 Finanzen	919.362	933.429	14.067
3 Öffentliche Ordnung	890.789	889.602	-1.187
4 Soziales	12.822.522	11.592.361	-1.230.162
5 Kultur, Heimat und Europa	904.134	795.345	-108.790
6 Bauverwaltung	1.124.851	1.149.741	24.890
8 Stabstelle Brandschutz	321.884	315.462	-6.421
9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe	226.017	184.534	-41.483
11 Sonderbudget Rechnungsprüfung	102.193	110.519	8.326
12 Stabsstelle Bürgermeister Wirtschaftsförderung	229.802	229.845	43
13 Sonderbudget Stadtwald	7.210	7.218	8
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	749.273	887.819	138.546

Im Fachbereich 1 resultieren Minderaufwendungen für Personal -158.880 Euro aus unbesetzten Stellen im Bereich IT Dienste.

Im Fachbereich 4 entstehen Minderaufwendungen von rund -1,2 Mio. Euro aufgrund des Fachkräftemangels, da nicht alle geplanten Stellen besetzt werden konnten.

Im Fachbereich 5 ergeben sich Minderaufwendungen durch Personalkosteneinsparungen für geringfügig Beschäftigte -43.000 Euro aufgrund der nicht durchgeführten Veranstaltungen, sowie durch Neubesetzung einer Stelle mit geringerer Erfahrungsstufe.

Im Sonderbudget 9 resultieren Minderaufwendungen -41.483 Euro aus der Nichtbesetzung einer geplanten Stelle.

Im Sonderbudget 14 entstehen Minderaufwendungen aufgrund von Langzeiterkrankung - 25.000 Euro und dem Ausscheiden von zwei Mitarbeitern -122.0000 Euro. Dem entgegen entstehen Mehraufwendungen für die Einstellung eines zusätzlichen Mitarbeiters 61.000 Euro, sowie Mehraufwendungen 195.000 Euro durch Bildung von Rückstellungen für Urlaub, Überstunden und Altersteilzeit.

120 Versorgungsaufwendungen

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2022	2022	2022
Gesamtverwaltung	1.651.896	1.947.937	296.041
1 Organisation und Gremien	63.857	68.079	4.222
2 Finanzen	47.323	60.904	13.581
5 Kultur, Heimat und Europa	37.109	30.176	-6.933
6 Bauverwaltung	14.900	15.807	907
11 Sonderbudget Rechnungsprüfung	23.412	24.455	1.043
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	1.465.295	1.748.516	283.221

Es ergeben sich Mehraufwendungen in Höhe von 119.855 Euro im Sonderbudget 14 für die Bildung von Pensionsrückstellungen sowie 61.078 Euro für Beiträge an Versorgungskassen. Mehraufwendungen in Höhe von 102.289 Euro ergeben sich aus Beihilfen für Altersteilzeit sowie Beihilfen an Versorgungsempfänger.

130 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2022	2022	2022
Gesamtverwaltung	12.096.550	14.148.853	2.052.303
1 Organisation und Gremien	1.594.493	1.625.739	31.246
2 Finanzen	157.472	197.406	39.934
3 Öffentliche Ordnung	639.056	484.771	-154.285
4 Soziales	1.499.181	2.692.476	1.193.295
5 Kultur, Heimat und Europa	2.189.061	2.221.200	32.139
6 Bauverwaltung	3.703.189	4.583.384	880.195
8 Stabstelle Brandschutz	493.190	524.401	31.211
9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe	1.477.032	1.508.635	31.603
11 Sonderbudget Rechnungsprüfung	27.327	42.009	14.682
12 Stabsstelle Bürgermeister Wirtschaftsförderung	80.766	60.806	-19.960
13 Sonderbudget Stadtwald	168.634	141.320	-27.314
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	67.149	66.706	-443

Minderaufwendungen in Höhe von -154.000 Euro resultieren im Fachbereich 3 im Wesentlichen aus den bereit gestellten Aufwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr, der Buslinie 45/46 (neu V95) die nicht verausgabt wurden. Durch die neue ÖPNV-Finanzierung ab dem Jahr 2022, erfolgt die Übernahme der Defizite bzw. Aufwendungen im öffentlichen Personennahverkehr durch die Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH (kvgOF).

Die für die Sach- und Dienstleistungen veranschlagte Einsparvorgabe in Höhe von - 1.293.700 Euro im Fachbereich 4, wurde bei den Personalaufwendungen erzielt, so dass bei den Sach- und Materialkosten scheinbar Mehraufwendungen 1.193.295 Euro ausgewiesen werden.

Mehraufwendungen 97.862 Euro ergeben sich aus Nachzahlung von Miet- und Betriebskosten städtischer Kindergärten für das Jahr 2021. Dem stehen entgegen Minderaufwendungen -39.878 Euro für nicht verausgabte Miet-, Pacht- und Nebenkosten für die Unterbringung von Wohnsitzlosen.

Im Fachbereich 6 ergeben sich Mehraufwendungen 1.000.000 Euro durch Bildung von Rückstellungen für einen Grundwasserschaden in der Ringstraße, sowie 204.468 Euro für Planungen und Gutachten zur Bodenbevorratung im Gewerbegebiet Ober-Roden nördlich der Kapellenstraße. Dem stehen entgegen Minderaufwendungen -60.622 Euro für nicht verausgabte Brückensanierungen sowie -256.816 Euro für bauliche Unterhaltung Hoch- und Tiefbau.

140 Abschreibungen

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2022	2022	2022
Gesamtverwaltung	2.294.345	2.333.470	39.125
1 Organisation und Gremien	291.676	188.820	-102.856
2 Finanzen	19.075	20.277	1.202
3 Öffentliche Ordnung	87.122	171.113	83.991
4 Soziales	359.898	368.538	8.640
5 Kultur, Heimat und Europa	91.420	113.512	22.092
6 Bauverwaltung	960.145	1.037.879	77.734
8 Stabstelle Brandschutz	238.135	226.286	-11.849
9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe	1.772	12.378	10.606
11 Sonderbudget Rechnungsprüfung	1.214	280	-934
12 Stabsstelle Bürgermeister Wirtschaftsförderung	3.818	4.670	852
13 Sonderbudget Stadtwald	2.567	1.500	-1.067
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	237.503	188.217	-49.286

Die Minderaufwendungen im Fachbereich 1 sind überwiegend auf nicht getätigte Investitionen im Bereich EDV und IT-Dienste zurückzuführen. Geplante Maßnahmen werden erst

2023/2024 umgesetzt (neue Projekte und Neubeschaffung von EDV-Hardware durch jährliche Ansparung). Im Fachbereich 6 führten Maßnahmen im Bereich Straßen- und Brückenbau, Städtebauprogramme und Errichtung Um- und Ausbau von Jugendplätzen, Spielplätzen und Freizeitanlagen zu Mehraufwendungen von ca. 77.000 Euro.

150 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2022	2022	2022
Gesamtverwaltung	5.184.068	4.818.137	-365.931
1 Organisation und Gremien	9.564	6.000	-3.564
3 Öffentliche Ordnung	119.500	96.409	-23.091
4 Soziales	4.446.516	4.128.367	-318.149
5 Kultur, Heimat und Europa	596.000	572.578	-23.422
6 Bauverwaltung	3.988	3.505	-483
8 Stabstelle Brandschutz	3.500	1.530	-1.970
9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe	0	9.748	9.748
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	5.000	0	-5.000

Minderaufwendungen -36.000 Euro ergeben sich im Fachbereich 3 im Wesentlichen aus Zuschüssen an die KVG für die Linie U. Durch Bildung von Rückstellungen für die Umlage Regionalverkehr und die Linie U ergeben sich Mehraufwendungen 17.000 Euro.

Im Fachbereich 4 sind Minderaufwendungen in Höhe von rund 200.000 Euro bei den katholischen Kindergärten zu verzeichnen, da gestiegene Personal- und Sachkosten in die Zuschüsse eingerechnet wurden, die katholischen Kindergärten allerdings letztmals einen Verwendungsnachweis für 2019 abgegeben haben, so dass die Zuwendungen, basierend auf der letzten Abrechnung, vorgenommen werden. Da die katholischen Kindergärten ihrer vertraglichen Verpflichtung zur zeitnahen Abgabe von Verwendungsnachweisen nicht nachkommen, ist in den kommenden Jahren mit Nachzahlungen in beträchtlicher Höhe zu rechnen. Bei dem Verein Schülerkiste e.V. hat ein Trägerwechsel stattgefunden. Durch erhöhte Schülerzahl und daraus resultierende zusätzliche Personalkosten, sowie steigenden Verwaltungskosten, ist mit Mehraufwendungen zu rechnen. Bisher sind von 412.000 Euro nur 340.000 Euro abgerufen (Differenz -72.000 Euro). Nach Prüfung des Verwendungsnachweises 2022 werden die noch offenen Beiträge auszuzahlen sein. Mehraufwendungen 96.164 Euro ergeben sich aus Erstattungen für ortsfremd betreute Kinder, da einige Kreiskommunen nicht zeitnah abrechnen und so oftmals Abrechnungen für mehrere Jahre erfolgen.

Im Fachbereich 5 ergeben sich Minderaufwendungen in Höhe von -23.422 Euro aufgrund von nicht durchgeführten Veranstaltungen im Bereich Vereine und Verbände.

160 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2022	2022	2022
Gesamtverwaltung	26.401.090	26.977.097	576.007
1 Organisation und Gremien	3.000	3.017	17
6 Bauverwaltung	1.990	1.169	-821
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	26.396.100	26.972.911	576.811

Im Sonderbudget 14 führen höhere Erträge aus Gewerbesteuer zu Mehraufwendungen 298.413 Euro bei der Gewerbesteuerumlage. Aus gleichem Grund ergeben sich Mehraufwendungen 185.375 Euro für die Heimatumlage. Weitere 64.003 Euro basieren auf der Schulumlage.

180 Sonstige ordentliche Aufwendungen

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2022	2022	2022
Gesamtverwaltung	7.353	7.113	-240
1 Organisation und Gremien	61	112	51
3 Öffentliche Ordnung	0	32	32
4 Soziales	1.110	1.262	152
6 Bauverwaltung	6.160	5.755	-405
8 Stabstelle Brandschutz	0	-70	-70
13 Sonderbudget Stadtwald	22	22	0

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ergeben sich keine nennenswerten Mehr- und Minderaufwendungen.

210 Finanzerträge

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2022	2022	2022
Gesamtverwaltung	-438.485	-302.455	136.030
2 Finanzen	-26.134	-44.339	-18.205
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	-412.351	-258.116	154.235

Vermehrte Säumniszuschläge führen zu Mehrerträgen - 18.205 Euro im Fachbereich 2. Bei den Zinseinnahmen aus der Gewerbesteuer wurde im Sonderbudget 14 ein Minderertrag in Höhe von 82.408 Euro erzielt. Ein verbundenes Unternehmen hat aus dem Bilanzgewinn des Jahres 2021 die Gewinnausschüttung im Juli 2022 veranlasst, hieraus ergeben sich Mindererträge in Höhe von 64.651 Euro. Es wurde weniger ausgeschüttet als geplant.

220 Zinsen und andere Finanzaufwendungen

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2022	2022	2022
Gesamtverwaltung	651.600	639.088	-12.512
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	651.600	639.088	-12.512

Minderaufwendungen -15.000 Euro im Sonderbudget 14 wurden durch nicht getätigte Zinsauszahlungen aus Gewerbesteuer, sowie -5.494 Euro aus Zinsausgaben für noch nicht aufgenommene Darlehen erzielt. Mehraufwendungen 6.566 Euro ergeben sich aus Verwahrzinsen für vorhandene Liquidität.

270 Außerordentliche Erträge

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2022	2022	2022
Gesamtverwaltung	-58.600	-210.806	-152.206
1 Organisation und Gremien	0	-261	-261
2 Finanzen	0	-322	-322
3 Öffentliche Ordnung	0	-242	-242
4 Soziales	-300	-6.251	-5.951
5 Kultur, Heimat und Europa	0	-54	-54
6 Bauverwaltung	-33.000	-26.516	6.484
8 Stabstelle Brandschutz	0	-45.274	-45.274
9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe	-300	2.484	2.784
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	-25.000	-134.370	-109.370

Mehrerträge -35.654 Euro konnten im Sonderbudget 8 durch periodenfremde Erträge aus dem Jahr 2021 erzielt werden, diese basieren auf einer Abgeltung des Kreises Offenbach für die Stützpunktfeuerwehr sowie Mehrerträge -4.685 Euro aus der Veräußerung eines Teleskopmastes.

Im Sonderbudget 14 wurden Mehrerträge in Höhe von -88.118 Euro durch Einzahlungen, auf bereits in der Vergangenheit wertberichtigte Steuerforderungen erzielt. Mehrerträge - 15.210 Euro ergeben sich aus Erträgen aus Insolvenzausschüttung und abgeschriebenen Forderungen.

280 Außerordentliche Aufwendungen

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
	2022	2022	2022
Gesamtverwaltung	64.628	113.373	48.745
1 Organisation und Gremien	0	427	427
3 Öffentliche Ordnung	0	14.881	14.881
4 Soziales	6.328	23.771	17.443
5 Kultur, Heimat und Europa	0	68	68
6 Bauverwaltung	0	24.234	24.234
8 Stabstelle Brandschutz	0	211	211
9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe	0	7.545	7.545
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	58.300	42.236	-16.064

Durch Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für das Jahr 2021 ergeben sich im Fachbereich 4 Mehraufwendungen 6.170 Euro. Durch Lohnsteuernachzahlung an das Finanzamt ergeben sich Mehraufwendungen 7.788 Euro, sowie Mehraufwendungen für die Einrichtung der Software webKITA von rund 6.000 Euro.

Im Fachbereich 6 resultieren Mehraufwendungen in Höhe von 14.516 Euro aus der Nachzahlung von Energiekosten für das Jahr 2021 an die entega für Straßenbeleuchtung, 4.780 Euro für die Überwachung und Prüfung von Ingenieurbauwerken für das Abrechnungsjahr 2020 und weitere 2.346 Euro basieren auf einer sicherheitstechnischen Jahresprüfung von Außenspielflächen und Spielflächen der Stadt Rödermark im Jahr 2020.

4.5.2 Entwicklungszahlen der Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2022 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 946 T€ ab. Gegenüber dem geplanten Jahresverlust in Höhe von 1.449 T€ entspricht dies einer Ergebnisverbesserung um **165,3 %**.

	2021	2022
Verwaltungsergebnis	-849 T€	-1.185 T€
Finanzergebnis	264 T€	337 T€
Ordentliches Ergebnis	-585 T€	-848 T€
Außerordentliches Ergebnis	-269 T€	-97 T€
Jahresergebnis	-854 T€	-946 T€

In den nächsten Jahren sind folgende Haushaltsansätze geplant:

	2023	2024
Verwaltungsergebnis	1.110 T€	952 T€
Finanzergebnis	590 T€	568 T€
Ordentliches Ergebnis	1.700 T€	1.520 T€
Außerordentliches Ergebnis	-59 T€	-59 T€
Jahresergebnis	1.641 T€	1.461 T€

4.5.3 Beurteilung der Ergebnislage

Die Veränderung der Ergebnisstruktur zeigt sich in den nachstehenden Kennzahlen

Steuerertragsquote:

Die Kennzahl zeigt den Anteil der selbst erwirtschafteten Finanzmittel aus Steuern und ähnlichen Abgaben (Grundsteuer, Hundesteuer, Gewerbesteuer, Spielapparatesteuern) an. Je geringer der Quotient ist, desto höher ist der Anteil der selbst erwirtschafteten Finanzmittel.

	2020 T€	2021 T€	2022 T€
<u>Steuern u. ähnl. Abgaben</u>	<u>22.253,8</u>	<u>18.621,6</u>	<u>25.373,8</u>
Ordentliche Erträge	68.288,6	64.028,6	70.913,6
Steuerertragsquote in %	32,6	29,1	35,8

Die Steuerertragsquote wird in den Folgejahren von der Entwicklung der Steuereinnahmen abhängig sein.

Sach- und Dienstleistungsquote:

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind nach den Personalaufwendungen der zweitgrößte Ausgabenfaktor. Die Quote zeigt den prozentualen Anteil an den ordentlichen Aufwendungen.

	2020 T€	2021 T€	2022 T€
<u>Aufwand Sach- und Dienstleistungen</u>	<u>11.602,8</u>	<u>11.876,8</u>	<u>14.148,9</u>
Ordentliche Aufwendungen	63.835,0	63.179,2	69.728,9
Sach- und Dienstleistungsquote in %	18,2	18,8	20,3

Zinslastquote:

Die Zinslastquote zeigt den Anteil der Zinsaufwendungen an den gesamten Aufwendungen.

	2020 T€	2021 T€	2022 T€
<u>Zinsaufwendungen</u>	<u>699,7</u>	<u>681,0</u>	<u>639,1</u>
Gesamte Aufwendungen	64.577,0	63.879,9	70.481,4
Zinslastquote in %	1,1	1,1	0,9

Aufgrund der anhaltenden günstigen Zinslage hat sich die Zinslastquote zum Vorjahr nicht wesentlich verändert.

Die Zinsentwicklung wird auch in den nächsten Jahren eine wesentliche Rolle bei der Veränderung der Zinslastquote spielen.

4.6 Entwicklung der Finanzlage

4.6.1 Plan-Ist-Vergleich der Investitionen

	Plan 2022	Ist 2022
	€	€
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		
Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge (davon Tilgungszuschüsse)	1.565.356 (70.356)	882.441
Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	290.000	458.090
Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0	0
Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten (Tilgungserstattungen)	44.800	44.781
Summe	1.900.156	1.385.312
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-1.150.000	-68.299
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-6.941.701	-1.942.847
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-3.843.787	-1.718.355
Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen und -zuschüsse	-177.704	-35.266
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-35.880	-35.832
Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	-1.700.000	0
Summe	-13.849.072	-3.800.599

Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge

Die Differenz in Höhe von 682.915 Euro (Mindereinzahlungen) zwischen Haushaltsansatz und Ergebnis setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Im Haushaltsjahr 2022 veranschlagte Zuwendungen aus den beiden Städtebauförderprogrammen „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ von insgesamt 1.063.000 Euro wurden aufgrund von Verzögerungen bei der Durchführung der Maßnahmen nur teilweise abgerufen (204.900 Euro insgesamt). Es gibt eine Differenz in Höhe von 858.100 Euro.

Die veranschlagte Zuwendung des Landes für den Erwerb von E-Bikes in Höhe von 50.000 Euro wurde nicht abgerufen. Der Förderantrag wurde erst Anfang 2023 genehmigt.

Der Abruf der veranschlagten Zuwendung für das Landesprogramm „Zukunft Innenstadt“ (Plan: 21.000 Euro) wird erst 2023 erfolgen. Die Maßnahme konnte nicht vollständig durchgeführt werden (hauptsächlich wegen Aus- und Nachwirkungen von Corona) und wird im nächsten Jahr fortgesetzt.

Die Erschließungsbeiträge für das Baugebiet „An den Rennwiesen“ wurden angefordert. Es sind Mehreinzahlungen in Höhe von 243.244 Euro geflossen (Plan: 300.000 Euro).

Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens

Hier lassen sich Mehreinzahlungen in Höhe von 168.090 Euro feststellen.

Die Differenz ergibt sich hauptsächlich durch „Investitionserlöse aus dem Verkauf von Grabnutzungsrechten“. Hier sind Einzahlungen in Höhe von 434.971 Euro geflossen (Plan: 290.000 Euro).

Durch den Verkauf von Fahrzeugen bei der Feuerwehr sind 12.815 Euro eingegangen. Es waren keine Einzahlungen veranschlagt.

Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

2022 kamen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden 1.081.701 Euro weniger zur Auszahlung als geplant (Plan: 1.150.000 Euro).

Die veranschlagten Nachzahlungsverpflichtungen aus „Rödermarkringverträgen“ sind erst im Jahr 2023 zu leisten.

Auszahlungen für Baumaßnahmen

Insgesamt kamen 4.998.853 Euro wegen Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen nicht zur Auszahlung. Unter anderem wurden folgende Mittel nicht verausgabt:

Fachbereich 1

- Erweiterung und Ausbau Friedhof Ober-Roden und Urberach (126.940 Euro)

Fachbereich 4

- Außengelände Kinderbetreuungseinrichtungen (27.186 Euro)

Fachbereich 6

- „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, Ober-Roden (1.368.652 Euro)
- „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, Urberach Nord (896.072 Euro)
- Straßenbau Ober-Roden (986.274 Euro)

- Straßenbau Urberach (490.236 Euro)
- Brückenneubau (300.000 Euro)
- Programm 100 Wilde Bäche (221.000 Euro)
- Ausbau von Feld- und Wirtschaftswegen (215.592 Euro)
- Errichtung, Um- und Ausbau Spiel-/Bolzplätze (155.485 Euro)
- Errichtung, Um- und Ausbau Jugendpl./Freizeitanlage (36.657 Euro)
- Investition in nachhaltige Mobilität (31.414 Euro)
- Kostenbeteiligung Wiederherstellung Gehwege (20.000 Euro)
- Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (23.864 Euro)

Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen

Es kamen insgesamt 2.125.432 Euro weniger zur Auszahlung als veranschlagt.

Für EDV-Hardwarebeschaffungen (Plan: 1.123.209 Euro) wurden 1.048.043 Euro und für Lizenzen/Softwareanschaffungen (Plan: 262.936 Euro) 229.491 Euro weniger ausgezahlt als veranschlagt. Geplante Maßnahmen werden 2023/2024 umgesetzt (neue Projekte und Neubeschaffung von EDV-Hardware durch jährliche Ansparung).

Bei der Feuerwehr wurden veranschlagte Mittel in Höhe von 108.500 Euro für die Neuorganisation von Sirenen nicht abgerufen. Die Maßnahme ist in Planung, die Umsetzung verzögert sich und erfolgt 2023. Ebenso beim beweglichen Anlagevermögen der Feuerwehr. Hier wurden insgesamt 68.556 Euro nicht ausgezahlt.

Die geplante Anschaffung von Fahrzeugen für die Feuerwehr konnte wegen Lieferverzögerungen nicht wie geplant vollständig umgesetzt werden. Es kamen 171.302 Euro nicht zur Auszahlung (Plan: 1.135.817 Euro).

Bei den Investitionen für Krisen- und Mangellagen wurden Ende 2022 Mittel in Höhe von 116.382 Euro überplanmäßig veranschlagt (schwierige Energiesituation durch den Ukrainekrieg). Davon wurden 101.952 Euro nicht ausgezahlt. Die Umsetzung der Maßnahmen hat 2022 begonnen und soll im Jahr 2023 fortgesetzt werden.

Der Auftrag für die Beschaffung von zwei neuen Dienstfahrzeugen für die Ordnungsbehörde erfolgte bereits 2022, die Lieferung der Fahrzeuge aber erst 2023. Veranschlagt waren 92.000 Euro, davon wurden 86.326 Euro nicht ausgezahlt (Lieferung der Sondersignale für die Fahrzeuge erfolgte noch 2022).

Bei den Maßnahmen zur Kita Betreuung kamen 87.224 Euro nicht zur Auszahlung (Plan: 108.000 Euro). Vor allem der Austausch von Elektrogeräten (hochwertige Industriegeräte) wurde in den Kitas nur teilweise durchgeführt, da viele Geräte aus Kostengründen letztendlich erst ausgetauscht werden, wenn sie nicht mehr funktionieren. Die Maßnahme wird 2023 fortgesetzt.

Die geplante Anschaffung von E-Bikes wurde im Jahr 2022 nicht durchgeführt. Es gab keine Auszahlungen (Plan: 50.000 Euro). Nach Genehmigung des Förderantrags Anfang 2023 erfolgt die Anschaffung der E-Bikes im gleichen Jahr.

Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen

Für Investitionskostenzuschüsse an Vereine wurden 64.635 Euro weniger ausgezahlt als veranschlagt (Plan 77.705 Euro). Die Maßnahmen wurden von den Vereinen größtenteils aufgrund von Auswirkungen durch Corona nicht umgesetzt.

Für Investitionskostenzuschüsse an Kinderbetreuungseinrichtungen und Grundschulen kamen insgesamt 88.000 Euro nicht zur Auszahlung (Plan: 100.000 Euro). Es gibt Verzögerungen bei der Planung für den Schul- und Betreuungsausbau.

Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten

Die Weitergabe des Darlehens in Höhe von 1,7 Mio. Euro an die Bethanien Diakonissen-Stiftung für den Bau einer Kindertagesstätte wurde im Jahr 2022 veranschlagt. Die Auszahlung des Darlehens an die Stiftung erfolgte erst Anfang 2023.

Die nicht ausgeschöpften Einnahme- bzw. Ausgabeermächtigungen werden zum großen Teil (58% bzw. 74%) in das Haushaltsjahr 2023 übertragen.

4.6.2 Entwicklungszahlen der Finanzrechnung

	2021	2022
Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.282 T€	68.318 T€
Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-62.630 T€	-64.716 T€
Überschuss/Fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit	-348 T€	3.601 T€
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.233 T€	1.385 T€
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.779 T€	-3.801 T€
Überschuss/Fehlbetrag aus Investitionstätigkeit	-1.545 T€	-2.415 T€
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	2.225 T€	2.750 T€
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-1.756 T€	-2.009 T€
Überschuss/Fehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit	469 T€	741 T€
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	2.341 T€	1.800 T€
Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0 T€	0 T€
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-1.915 T€	-2.083 T€
Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0 T€	0 T€
Überschuss/Fehlbetrag aus haushaltsunwirksamen Zahlungen	426 T€	-283 T€
Überschuss/Fehlbetrag des Haushaltjahres	-998 T€	1.644 T€
Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltjahres	8.606 T€	10.250 T€

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeiten konnte ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 3.601 T€ aufgrund von höheren Steuereinnahmen (1.520 T€) und geringeren Personalkosten (1.739 T€) erzielt werden.

Der Investitionsbereich verzeichnet einen Fehlbetrag in Höhe von 2.415 T€. Für die ordentliche Tilgung der laufenden Darlehen sowie der Hessenkasse wurden 2.009 T€ ausgezahlt.

Der Finanzmittelbestand weist einen Betrag von 10.250 T€ aus.

4.6.3 Beurteilung der Finanzlage

Die Veränderung der Finanzstruktur zeigt sich in der nachstehenden Kennzahl:

Liquidität I:

Die Kennzahl zeigt, wieweit das kurzfristige Fremdkapital mit den vorhandenen liquiden Mitteln zurückgezahlt werden kann.

	2020 T€	2021 T€	2022 T€
<u>Flüssige Mittel</u>	<u>9.604,2</u>	<u>8.606,3</u>	<u>10.250,0</u>
Kurzfristiges Fremdkapital	9.633,0	6.746,5	10.238,9
Liquidität I in %	99,73	127,6	100,1

Die Liquiditätskennzahl hat sich zum Vorjahr stark verschlechtert, da das Fremdkapital aufgrund von höheren Krediten und Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung deutlich angestiegen ist. Trotz der Verschlechterung zum Vorjahr liegt die Quote bei 100%, so dass zur Liquiditätssicherung keine neuen Kassenkredite aufgenommen werden müssen. In den Folgejahren wird die Liquiditätssicherung stark von den Steuereinnahmen und steigenden Verwaltungskosten abhängen.

4.7 Lage der Stadt Rödermark

Die letzten Jahresabschlüsse der Stadt Rödermark sind immer sehr positiv ausgefallen, so auch der vorliegende Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022.

Aus einem geplanten, defizitären Jahresergebnis in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro ist ein Überschuss in Höhe von 0,9 Mio. Euro geworden. Die Verbesserung des Jahresergebnis 2022 resultiert im Wesentlichen aus den höheren Erträgen im Bereich der Gewerbesteuer von rund 3 Mio. Euro (netto). Dem stehen Mehraufwendungen in den Bereichen Rückstellungen, Planung und Gutachten, Miet- und Nebenkosten sowie nicht realisierte Finanzerträge von insgesamt rund 0,5 Mio. gegenüber.

Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass sich die Situation durch die Nachwirkungen der Corona-Pandemie und den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine auch in Rödermark bemerkbar machen werden.

Die kommenden Haushalte werden, bedingt durch erheblich gestiegene Kosten immer schwerer auszugleichen sein. Der letzte Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst führt zu

erheblichen Steigerungen beim Personalaufwand. Doch auch im Sachaufwand wird die Situation immer prekärer: Hier werden die Tarifabschlüsse zu Mehraufwendungen bei den Zuschüssen an die freien Träger führen. Darüber hinaus müssen die inflationsbedingt ansteigenden Kosten gestemmt werden.

Durch hohe Einnahmen bei der Gewerbesteuer in den letzten zwei Jahren, ist die Steuerkraft der Stadt Rödermark stark angestiegen. Das wird zu einer sehr stark sinkenden Schlüsselzuweisung, spätestens ab dem Jahr 2024 und zu einem erheblichen Mehraufwand bei Kreis- und Schulumlage führen, was die oben beschriebenen Kostensteigerungen nicht auffangen kann, sondern eher noch verschärft.

Insgesamt lässt sich sagen, dass die Lage der Stadt Rödermark, wie die Lage vieler anderer Kommunen auch, sehr angespannt ist.

4.8 Risikobewertung

Ein Risikofaktor, aus dem Verpflichtungen entstehen könnten, ist die Bürgschaft für die Berufsakademie Rhein-Main. Hier besteht eine Patronatserklärung, damit der Betrieb der Berufsakademie im Insolvenzfall aufrechterhalten werden kann. Alle Studierenden sollen ihr begonnenes Studium zu Ende führen können. Weiterhin hat die Stadt Rödermark eine Bürgschaft in Höhe von zwei Millionen Euro für ein Darlehen zum Neubau der Berufsakademie übernommen.

Risiken aus derivaten Finanzinstrumenten bestehen bei der Stadt Rödermark nicht, da diese Instrumente keine Anwendung finden.

Rödermark, den 31.03.2023

Stadt Rödermark
Magistrat



Jörg Rotter
Bürgermeister



Andrea Schülner
Erste Stadträtin

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Fachbereich 2	Vorlage-Nr: VO/0071/24 AZ: Datum: 30.03.2024 Verfasser Regina Leiherer, Arne Breustedt
Neukalkulation der Friedhofsgebühren	
Änderung Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i>	
08.04.2024 Magistrat	
25.04.2024 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	
07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rödermark wurde letztmals im Jahr 2014 angepasst. Seitdem sind die Gebühren unverändert. Im März 2020 wollte die Verwaltung mit einer Neukalkulation der Gebühren beginnen. Dies war der Zeitpunkt, zu dem die Corona-Pandemie begann und es wurde deshalb von einer Neukalkulation, verbunden mit einer sich anschließenden Gebührenerhöhung abgesehen.

Im September 2022 wurde der Auftrag zur Neukalkulation an ein Wirtschaftsprüfungsbüro erteilt und im März 2024 wurde die Gebührenkalkulation fertiggestellt.

Die wesentlichen Ergebnisse der Gebührenkalkulation im Einzelnen:

Gesamtkosten

Die Gesamtkosten belaufen sich im Durchschnitt der Jahre 2023 bis 2025 auf 1.043 TEUR und sind um 16 TEUR Kostenerstattungen und 27 TEUR Leerkosten (nicht vollständige Auslastung von Gebäuden) zu bereinigen. Es verbleiben 1.000 TEUR an berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten.

Öffentlicher Grünanteil und Vorhalteflächen

Der Friedhof einer Stadt nimmt neben der prägenden Funktion, ein Ort der würdigen Bestattung der Verstorbenen und ihres Andenkens zu sein, insbesondere in gemeindlichen Bereichen in bauplanerischer, städtebaulicher, sozialer und ökologischer Hinsicht, die Funktion einer Grünfläche ein (öffentliches Grün). Man geht davon aus, dass, wären die Friedhofsflächen nicht oder nicht in diesem Umfang vorhanden, von der Kommune im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben Flächen in etwa dieser Größe als Park- oder Erholungsflächen anzulegen und zu erhalten wären.

Um den Betrieb der Friedhöfe über einen längeren Zeitraum zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass bei steigenden Einwohnerzahlen zunehmender Bedarf an Bestattungsflächen jederzeit gedeckt werden kann. Dabei sind auch Extremsituationen, wie z. B. unerwartet eintretende Ereignisse (zuletzt Corona-Pandemie) zu berücksichtigen. Deshalb sind Vorhalteflächen, die derzeit noch nicht mit Grabstätten belegt sind, vorhanden. Sie verursachen Kosten, weil Sie eingefriedet, begrünt und dauerhaft gepflegt werden müssen.

Nach den Vorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) dürfen Bürger mit den Kosten einer Einrichtung über die Gebühren aber nur im Umfang der Inanspruchnahme belastet werden. Soweit die Kosten der Friedhofsunterhaltung auf Reserveflächen oder öffentliches Grün entfallen, handelt es sich um Kosten, die bei der Gebührenkalkulation unberücksichtigt bleiben müssen.

Im Zuge der Kalkulation wurde ein gemeindlicher Anteil für öffentliches Grün und Vorhalteflächen von 20 % ermittelt, so dass dieser Anteil (106 TEUR) von den Gesamtkosten für die Pflege der Friedhöfe (531 TEUR) abzuziehen ist.

Es verbleiben 893 TEUR an gebührenfähigen Kosten.

Inhaltliche Veränderungen bei den Gebührentatbeständen

Es entfallen die Gebührentatbestände „Wahlgrab jede weitere Grabstelle“, „Urnenwahlgrab jede weitere Grabstelle“, „Urnenwahlgrab als pflegeleichtes Rasengrab jede weitere Grabstelle“ und „Baumgrab mit einer Grabstelle“. Weiterhin entfallen die Verwaltungsgebühren für „Prüfung Zulassungserfordernis einmalig“ und „Prüfung Zulassungserfordernis Dauer von drei Jahren“; es verbleibt „Prüfung Zulassungserfordernis Dauer ein Jahr“.

Darüber hinaus wird aus „Baumgrab mit zwei Grabstellen“ das „Baumgrab für bis zu zwei Urnen“ und die „Erdbestattung von unreifen Leibesfrüchten oder menschlichen Körperteilen“ beinhaltet nicht mehr die Nutzung der Trauerhalle.

Betragsmäßige Veränderung bei den Gebührentatbeständen

Alle neukalkulierten Gebührentatbestände können der beigefügten Synopse zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1 zur Vorlage) entnommen werden.

Eine zusätzlich beigefügte Übersicht (Anlage 2 zur Vorlage) enthält eine Darstellung aller Gebührentatbestände bei kostendeckender Gebühr, den Kostendeckungsgrad bei derzeit gültiger Gebühr und den Kostendeckungsgrad nach der vorgenommenen Neukalkulation.

Entwicklung des Kostendeckungsgrads

Nach der vorliegenden Berechnung der Kosten für den Bereich der Friedhöfe liegt der Kostendeckungsgrad auf Basis der derzeit gültigen Gebühren bei 67%. Unter Annahme gleichbleibender Fallzahlen, würde der Kostendeckungsgrad nach Anpassung der Gebühren auf 84% ansteigen. Dies entspräche Mehreinnahmen in Höhe von rund 172 TEUR (Gesamteinnahmen nach Neukalkulation 871 TEUR).

Gebühren im Kreisvergleich

Nach Anpassung der Friedhofsgebührensatzung befindet sich die Stadt Rödermark im Vergleich zu den anderen Kommunen des Kreises Offenbach im oberen Drittel.

Änderung der Friedhofssatzung

Im Rahmen der Neukalkulation der Friedhofsgebühren muss auch eine Anpassung der Friedhofssatzung erfolgen. Die hierzu erforderliche Änderungssatzung ist der Vorlage als Anlage 3.2 beigefügt. Die Änderungen in der Friedhofssatzung umfassen im Wesentlichen die Größenangaben zu den Grabflächen (geringfügige Anpassungen der Abmessungen auf die tatsächlichen Gegebenheiten) und die bereits erläuterten, wegfallenden Gebührentatbestände. Alle vorgesehenen Änderungen sind in der Anlage 3.1 gelb markiert.

Beschlussvorschlag:

Der dieser Vorlage als Anlage 3.2 beigefügten Änderungssatzung zur Friedhofssatzung wird zugestimmt. Der als Anlage 4 beigefügten Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Siehe bitte Sachverhalt (Entwicklung des Kostendeckungsgrads) Bt

Anlagen

- 1 Synopse zur Friedhofsgebührensatzung
- 2 Kostendeckungsgrad bei den einzelnen Gebührentatbeständen
- 3.1 Geplante Änderungen Friedhofssatzung
- 3.2 Änderungssatzung zur Friedhofssatzung
- 4 Neufassung Friedhofsgebührensatzung

Friedhofsgebührensatzung – Aktuelle Fassung -	Friedhofsgebührensatzung – Neufassung -
<p style="text-align: center;">Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rödermark</p> <p>Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I. S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436) und in Ausführung der Friedhofssatzung vom 22.11.2013 hat die Stadtverordneten-versammlung in der Sitzung vom 18. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">I. Gebührenpflicht</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenerhebung</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe mit den jeweiligen Anlagen, die in ihrer Gesamtheit eine Einrichtung bilden, werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Rödermark vom 22.11.2013 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rödermark</p> <p>Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofssatzung der Stadt Rödermark vom 14.12.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen.</p> <p style="text-align: center;">I. Gebührenpflicht</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenerhebung</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe mit den jeweiligen Anlagen, die in ihrer Gesamtheit eine Einrichtung bilden, werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Rödermark vom 14.12.2022 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.</p>

§ 2 Gebührenschuldner	§ 2 Gebührenschuldner
<p>(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller. b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungs-gesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. <p>Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.</p> <p>Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenaanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der / die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht auffindbar sind.</p> <p>c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. d. § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.</p>	<p>(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller. b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungs-gesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. <p>Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.</p> <p>Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenaanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der / die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht auffindbar sind.</p> <p>c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. d. § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.</p>

<p>d) Diejenige Person, die sich gegenüber der Stadt Rödermark schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.</p> <p>(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>d) Diejenige Person, die sich gegenüber der Stadt Rödermark schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.</p> <p>(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>
<p>§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühren entstehen bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung. Im Zweifel mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.</p> <p>(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.</p>	<p>§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühren entstehen bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung. Im Zweifel mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.</p> <p>(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.</p>
<p>§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel</p> <p>(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel</p> <p>(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.</p>

II. Gebührenarten

§ 5 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgräbern

Für die Überlassung eines Reihengrabes bzw. Wahlgrabes für die Dauer von 30 Jahren (§ 18 und § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung) sowie für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer von 20 Jahren (Kindergrab) (§ 21 Abs. 3 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtung und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrab

- a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kinder) 645,00 €
- b) für Verstorbene über 5 Jahre 1.451,00 €

2. Wahlgrab

- a) 1 Grabstelle (Einzelgrab) 1.451,00 €
- b) 2 Grabstellen (auch als Tiefgrab, Friedhof Urberach) 2.999,00 €
- c) für jede weitere Grabstelle 1.451,00 €

II. Gebührenarten

§ 5 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgräbern

Für die Überlassung eines Reihengrabes bzw. Wahlgrabes für die Dauer von 30 Jahren (§ 18 und § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung) sowie für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer von 20 Jahren (Kindergrab) (§ 21 Abs. 3 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtung und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrab

- a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kinder) 800,00 €
- b) für Verstorbene über 5 Jahre 2.060,00 €

2. Wahlgrab

- a) 1 Grabstelle (Einzelgrab) 2.060,00 €
- b) 2 Grabstellen (doppelt breit) 2.750,00 €
- c) für jede weitere Grabstelle 1.451,00 €

- d) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/360 der Gebühr nach a) bis c) je Monat zu zahlen.
- e) Für den Wiedererwerb eines Wahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis c) entsprechend.

§ 6 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern

Für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) 2 Grabstellen | 1.865,00 € |
| b) für jede weitere Grabstelle | 932,00 € |
| *c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) und b) je Monat zu zahlen. | |
| d) Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) und b) entsprechend. | |

- c) 2 Grabstellen (Tiefgrab, Friedhof Urberach) 2.060,00 €.

- d) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/360 der Gebühr nach a) bis c) je Monat zu zahlen.
- e) Für den Wiedererwerb eines Wahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis c) entsprechend.

§ 6 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern

Für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) 2 Grabstellen | 1.677,00 € |
| b) für jede weitere Grabstelle | 932,00 € |
| b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) je Monat zu zahlen. | |
| c) Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) entsprechend. | |

§7 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten		§7 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten	
Für die Überlassung nachfolgender Gräber und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:		Für die Überlassung nachfolgender Gräber und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:	
1. <u>Rasenreihengrab</u>	2.068,00 €	1. <u>Rasenreihengrab</u>	2.700,00 €
2. <u>Rasenwahlgrab</u>		2. <u>Rasenwahlgrab</u>	
a) 1 Grabstelle	2.116,00 €	a) 1 Grabstelle	2.700,00 €
b) 2 Grabstellen	4.002,00 €	b) 2 Grabstellen (doppelt breit)	4.000,00 €
c) 2 Grabstellen (als Tiefgrab, Friedhof Urberach)	3.616,00 €	c) 2 Grabstellen (als Tiefgrab, Friedhof Urberach)	2.700,00 €
d) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechtes 1/360 der Gebühr nach a) bis c) je Monat zu zahlen.		d) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechtes 1/360 der Gebühr nach a) bis c) je Monat zu zahlen.	
e) Für den Wiedererwerb eines Rasenwahlgrabs gelten die Buchstaben a) bis c) entsprechend.		e) Für den Wiedererwerb eines Rasenwahlgrabs gelten die Buchstaben a) bis c) entsprechend.	
3. <u>Pflegeleichte Rasenwahlgräber</u>		3. <u>Pflegeleichte Rasenwahlgräber</u>	
a) 1 Grabstelle	2.747,00 €	a) 1 Grabstelle	2.900,00 €

b) 2 Grabstellen (als Tiefgrab)	4.247,00 €	b) 2 Grabstellen (als Tiefgrab)	2.900,00 €
c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/360 der Gebühr nach a) bzw. c) je Monat zusätzlich zu zahlen.		c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/360 der Gebühr nach a) bzw. b) je Monat zusätzlich zu zahlen.	
d) Für den Wiedererwerb eines Rasenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis c) entsprechend.		d) Für den Wiedererwerb eines Rasenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend.	
Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Rasenpflege.		Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Rasenpflege.	
4. <u>Urnенreihengrab (anonym)</u>	823,00 €	4. <u>Urnensammlergrab (anonym)</u>	810,00 €.
Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege des Grabes einschließlich der Rasenpflege.		Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege des Grabes einschließlich der Rasenpflege.	
5. <u>Urnensammlergrab in einer Urnenwand (2 Grabstellen)</u>		5. <u>Urnensammlergrab in einer Urnenwand (2 Grabstellen)</u>	
Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes in der Urnenwand werden folgende Gebühren erhoben:		Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes in der Urnenwand werden folgende Gebühren erhoben:	
a) ohne Blumenablage	1.769,00 €	a) ohne Blumenablage	1.760,00 €
b) mit Blumenablage	1.905,00 €	b) mit Blumenablage	2.060,00 €.

	c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) bzw. b) je Monat zusätzlich zu zahlen.	c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) bzw. b) je Monat zusätzlich zu zahlen.
6. <u>Urnengemeinschaftsanlage (Friedhof Urberach)</u>		
a) 1 Grabstelle	903,00 €	
b) 2 Grabstellen	1.808,00 e	
7. <u>Urnengemeinschaftsanlage (Friedhof Urberach)</u>		
a) 1 Grabstelle	1.400,00 €	
b) 2 Grabstellen	1.650,00 €	

- c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) bzw. b) je Monat zusätzlich zu zahlen.
- d) Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend.

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Anlage.

8. Grabgemeinschaftsanlage (Friedhof Ober-Roden)
Erdbestattungen

- | | |
|--|-----------|
| a) 1 Grabstelle | 2.222,00 |
| b) 2 Grabstellen | 4.216,00. |
| c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/360 der Gebühr nach a) bis b) je Monat zu zahlen. | |
| d) Für den Wiedererwerb eines Wahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend. | |

- c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) bzw. b) je Monat zusätzlich zu zahlen.
- d) Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend.

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Anlage.

8. Grabgemeinschaftsanlage (Friedhof Ober-Roden)
Erdbestattungen

Keine Neuvergabe – nur noch Verlängerungen möglich.

- | | |
|--|-------------|
| a) 1 Grabstelle | 2.750,00 € |
| b) 2 Grabstellen | 4.060,00 €. |
| c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/360 der Gebühr nach a) bis b) je Monat zu zahlen. | |
| d) Für den Wiedererwerb eines Wahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend. | |

	<p>Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Anlage.</p>		<p>Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Anlage.</p>
9.	<p><u>Grabgemeinschaftsanlage (Friedhof Ober-Roden)</u></p> <p><u>Urnenbeisetzungen</u></p> <p>a) 1 Grabstelle 901,00 €</p> <p>b) 2 Grabstellen 1.794,00 €</p> <p>c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) bis b) je Monat zu zahlen.</p> <p>d) Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend.</p>		<p><u>Grabgemeinschaftsanlage (Friedhof Ober-Roden)</u></p> <p><u>Urnenbeisetzungen</u></p> <p>a) 1 Grabstelle 1.400,00 €</p> <p>b) 2 Grabstellen 1.650,00 €</p> <p>c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) bis b) je Monat zu zahlen.</p> <p>d) Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend.</p>
10.	<p>Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Anlage.</p> <p><u>Baumgräber</u></p> <p>a) 1 Grabstelle 977,00 €</p> <p>b) 2 Grabstellen 1.954,00 €</p>		<p>Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Anlage.</p> <p><u>Baumgräber</u></p> <p>a) 1 Grabstelle 977,00 €</p> <p>a) bis 2 Grabstellen 1.920,00 €</p>

<p>c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) bis b) je Monat zu zahlen.</p> <p>d) Für den Wiedererwerb eines Baumgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend.</p>	<p>b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) je Monat zu zahlen.</p> <p>c) Für den Wiedererwerb eines Baumgrabes gilt der Buchstaben a) entsprechend.</p>												
<p>Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Baumpflege.</p>	<p>Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Baumpflege.</p>												
<p>11. <u>Sternenkinderfeld</u></p> <table> <tr> <td data-bbox="233 732 444 763">a)</td> <td data-bbox="646 732 1028 763">1 Grabstelle</td> <td data-bbox="907 732 1028 763">765,00 €</td> </tr> </table>	a)	1 Grabstelle	765,00 €	<p>11. <u>Sternenkinderfeld</u></p> <table> <tr> <td data-bbox="1154 732 1365 763">a)</td> <td data-bbox="1567 732 1994 763">1 Grabstelle</td> <td data-bbox="1850 732 1994 763">250,00 €</td> </tr> </table>	a)	1 Grabstelle	250,00 €						
a)	1 Grabstelle	765,00 €											
a)	1 Grabstelle	250,00 €											
<p>§ 8 Gebühren für die Übernahme der Grabpflege</p> <p>Für die durch die Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung übertragene Grabpflege eines Grabes, dessen Grabmalanlage vorzeitig geräumt wurde, werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>Je Jahr der noch verbleibenden Ruhefrist bzw. Nutzungszeit</p> <table> <tr> <td data-bbox="233 1184 1028 1216">a)</td> <td data-bbox="233 1216 1028 1248">eines Reihen-, Tief- oder Wahlgrabes (1 Grabstelle)</td> <td data-bbox="907 1216 1028 1248">21,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="233 1303 1028 1335">b)</td> <td data-bbox="233 1335 1028 1367">eines Wahlgrabes (2 Grabstellen)</td> <td data-bbox="907 1303 1028 1335">33,00 €</td> </tr> </table>	a)	eines Reihen-, Tief- oder Wahlgrabes (1 Grabstelle)	21,00 €	b)	eines Wahlgrabes (2 Grabstellen)	33,00 €	<p>§ 8 Gebühren für die Übernahme der Grabpflege</p> <p>Für die durch die Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung übertragene Grabpflege eines Grabes, dessen Grabmalanlage vorzeitig geräumt wurde, werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>Je Jahr der noch verbleibenden Ruhefrist bzw. Nutzungszeit</p> <table> <tr> <td data-bbox="1154 1184 1365 1216">a)</td> <td data-bbox="1154 1216 1365 1248">eines Reihen-, Tief- oder Wahlgrabes (1 Grabstelle)</td> <td data-bbox="1850 1216 1994 1248">29,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1154 1303 1365 1335">b)</td> <td data-bbox="1154 1335 1365 1367">eines Wahlgrabes (2 Grabstellen – doppelt breit)</td> <td data-bbox="1850 1303 1994 1335">58,00 €</td> </tr> </table>	a)	eines Reihen-, Tief- oder Wahlgrabes (1 Grabstelle)	29,00 €	b)	eines Wahlgrabes (2 Grabstellen – doppelt breit)	58,00 €
a)	eines Reihen-, Tief- oder Wahlgrabes (1 Grabstelle)	21,00 €											
b)	eines Wahlgrabes (2 Grabstellen)	33,00 €											
a)	eines Reihen-, Tief- oder Wahlgrabes (1 Grabstelle)	29,00 €											
b)	eines Wahlgrabes (2 Grabstellen – doppelt breit)	58,00 €											

<p>c) für jede weitere sich auf die Grabfläche auswirkende Grabstelle 21,00 €</p> <p>Die Gebühren umfassen die Kosten für das Einsäen des Grabs mit Rasen sowie für die erforderliche Rasenpflege und Unterhaltung.</p>	<p>c) für jede weitere sich auf die Grabfläche auswirkende Grabstelle 29,00 €</p> <p>Die Gebühren umfassen die Kosten für das Einsäen des Grabs mit Rasen sowie für die erforderliche Rasenpflege und Unterhaltung.</p>
<p>§ 9 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle, der Trauerhalle und des Abschiedsraumes</p> <p>1. Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) für die Aufbewahrung von Leichen, je angefangenem Tag 44,00 €</p> <p>b) für die Aufbewahrung von Leichen in Tiefkühlzellen, je angefangenem Tag 73,00 €</p> <p>2. Für die Benutzung der Trauerhalle anlässlich einer Trauerfeier 293,00 €</p> <p>3. für die Benutzung des Abschiedsraumes (Friedhof Ober-Roden) anlässlich einer Trauerfeier 146,00 €</p> <p>Die Gebühren unter Ziff. 2 und 3 beinhalten die Kosten für die vorhandene Grundausstattung des Raumes (Bereitstellung eines Wagens zur Aufbahrung des Sarges bzw. eines Urnenkandelabers, Kerzenständer, Rednerpult sowie eine angemessene Ausschmückung</p>	<p>§ 9 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle, der Trauerhalle und des Abschiedsraumes</p> <p>1. Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) für die Aufbewahrung von Leichen, je angefangenem Tag 45,00 €</p> <p>b) für die Aufbewahrung von Leichen in Tiefkühlzellen, je angefangenem Tag 69,00 €</p> <p>2. Für die Benutzung der Trauerhalle anlässlich einer Trauerfeier 300,00 €</p> <p>3. für die Benutzung des Abschiedsraumes (Friedhof Ober-Roden) anlässlich einer Trauerfeier 148,00 €</p> <p>Die Gebühren unter Ziff. 2 und 3 beinhalten die Kosten für die vorhandene Grundausstattung des Raumes (Bereitstellung eines Wagens zur Aufbahrung des Sarges bzw. eines Urnenkandelabers, Kerzenständer, Rednerpult sowie eine angemessene Ausschmückung</p>

der Räume), die Reinigung der Räumlichkeiten sowie die Bereitstellung der Orgel bzw. der Musikanlage.

§ 10 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche beträgt bei einer

A. Erdbestattung

- a) eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren (Kind) 523,00 €
- b) eines Verstorbenen ab 5 Jahre 1.148,00 €
- c) eines Verstorbenen ab 5 Jahre in einem Tiefgrab,
für die untere Bestattung 1.461,00 €
- d) von unreifen Leibesfrüchten oder menschlichen Körperteilen
195,00 €

B. Urnенbeisetzung

- a) in der Erde 433,00 €
- b) in der Urnenwand 345,00 €
- c) in einem Baumgrab 345,00 €

der Räume), die Reinigung der Räumlichkeiten sowie die Bereitstellung der Orgel bzw. der Musikanlage.

§ 10 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche beträgt bei einer

A. Erdbestattung

- a) eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren (Kind) 520,00 €
- b) eines Verstorbenen ab 5 Jahre 1.160,00 €
- c) eines Verstorbenen ab 5 Jahre in einem Tiefgrab,
für die untere Bestattung 1.480,00 €
- d) von unreifen Leibesfrüchten oder menschlichen Körperteilen
180,00 €

B. Urnensetzung

- a) in der Erde 470,00 €
- b) in der Urnenwand 400,00 €
- c) in einem Baumgrab 400,00 €

<p>(2) Für die Gebühren des Absatzes 1 werden folgende Leistungen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ausheben und Schließen eines Grabes bzw. Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabs b) Transport des Sarges oder der Urne von der Leichenhalle zum Grab (ohne Sargträger) c) Absenken des Sarges oder der Urne in ein Grab bzw. Einstellen der Urne in ein Urnenwandgrab d) Schließung des Grabes e) Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung des Verstorbenen bis zu 3 Tagen. 	<p>(2) Für die Gebühren des Absatzes 1 werden folgende Leistungen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ausheben und Schließen eines Grabes bzw. Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabs, b) Transport des Sarges oder der Urne von der Leichenhalle zum Grab (ohne Sargträger), c) Absenken des Sarges oder der Urne in ein Grab bzw. Einstellen der Urne in ein Urnenwandgrab, d) Schließung des Grabes, e) Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung des Verstorbenen bis zu 3 Tagen, f) Die Gebühr der Erdbestattung von unreifen Leibesfrüchten und menschlichen Körperteilen enthält nicht die Nutzung der Leichenhalle. 												
<p>Bei Verzicht auf eine oder mehrere der vorgenannten Leistungen tritt keine Ermäßigung ein.</p> <p>(3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofssatzung (dies ist z. B. an Freitagnachmittagen) werden folgende Zuschläge berechnet:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">a) für eine Erdbestattung</td> <td style="width: 50%;">200,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) für eine Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung</td> <td>120,00 €</td> </tr> <tr> <td>c) für eine Trauerfeier</td> <td>100,00 €</td> </tr> </table>	a) für eine Erdbestattung	200,00 €	b) für eine Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung	120,00 €	c) für eine Trauerfeier	100,00 €	<p>Bei Verzicht auf eine oder mehrere der vorgenannten Leistungen tritt keine Ermäßigung ein.</p> <p>(3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofssatzung (dies ist z. B. an Freitagnachmittagen) werden folgende Zuschläge berechnet:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">a) für eine Erdbestattung</td> <td style="width: 50%;">116,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) für eine Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung</td> <td>58,00 €</td> </tr> <tr> <td>c) für eine Trauerfeier</td> <td>58,00 €</td> </tr> </table>	a) für eine Erdbestattung	116,00 €	b) für eine Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung	58,00 €	c) für eine Trauerfeier	58,00 €
a) für eine Erdbestattung	200,00 €												
b) für eine Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung	120,00 €												
c) für eine Trauerfeier	100,00 €												
a) für eine Erdbestattung	116,00 €												
b) für eine Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung	58,00 €												
c) für eine Trauerfeier	58,00 €												

<p>d) für eine Urnenbeisetzung 80,00 €</p> <p>§ 11 Umbettungen</p> <p>(1) Für eine Umbettung werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Umbettung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren (Kind) 531,00 € b) Umbettungen eines Verstorbenen ab 5 Jahre 1.327,00 € c) Umbettung einer Urne (Erde) 173,00 € d) Umbettung einer Urne aus der Urnenwand 115,00 €. <p>Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten: Öffnen des Grabs, Grabverbau, Entnahme des Sarges/der Urne, Schließen des Grabs.</p> <p>§ 12 Gebühren für Grabräumungen</p> <p>(1) Für die Räumung eines Grabs werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:</p>	<p>d) für eine Urnenbeisetzung 58,00 €.</p> <p>§ 11 Umbettungen</p> <p>(1) Für eine Umbettung werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Umbettung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren (Kind) 495,00 € b) Umbettungen eines Verstorbenen ab 5 Jahre 1.400,00 € c) Umbettung einer Urne (Erde) 250,00 € d) Umbettung einer Urne aus der Urnenwand 130,00 €. <p>Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten: Öffnen des Grabs, Grabverbau, Entnahme des Sarges/der Urne, Schließen des Grabs.</p> <p>§ 12 Gebühren für Grabräumungen</p> <p>(1) Für die Räumung eines Grabs werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:</p>
---	--

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei	a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei
1) einem Reihen-, Tief- oder Wahlgrab (1 Grabstelle) 467,00 €	1) einem Reihen-, Tief- oder Wahlgrab (1 Grabstelle) 410,00 €
2) einem Wahlgrab (2 Grabstellen) 701,00 €	2) einem Wahlgrab (2 Grabstellen – doppelt breit) 620,00 €
- jede weitere Grabstelle 233,00 €	- jede weitere Grabstelle 278,00 €
3) bei einem Rasengrab	3) bei einem Rasengrab
3.1) mit liegendem Grabmal 182,00 €	3.1) mit liegendem Grabmal 290,00 €
3.2) mit stehendem Grabmal 256,00 €	3.2) mit stehendem Grabmal 290,00 €
4) einem Urnenwahlgrab 278,00 €	4) einem Urnenwahlgrab 300,00 €
5) einem Urnenwandgrab 110,00 €	5) einem Urnenwandgrab 115,00 €
6) einem Kindergrab (Verstorbene bis zu 5 Jahren) 278,00 €	6) einem Kindergrab (Verstorbene bis zu 5 Jahren) 300,00 €.
(2) Für die nach erfolgter Räumung eines Grabs erforderliche Beisetzung von Ascheresten nach § 25 Abs. 3 der Friedhofsatzung durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:	(2) Für die nach erfolgter Räumung eines Grabs erforderliche Beisetzung von Ascheresten nach § 25 Abs. 3 der Friedhofsatzung durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

<p>a) Ausgrabung einer Urne und Beisetzung der Aschereste an geeigneter Stelle auf dem Friedhofsgelände 58,00 €</p> <p>b) Entnahme einer Urnen aus einem Urnenwandgrab und Beisetzung der Aschereste an geeigneter Stelle auf dem Friedhofsgelände 43,00 €</p> <p>(3) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung bzw. erfolgter Beisetzung der Aschereste.</p>	<p>a) Ausgrabung einer Urne und Beisetzung der Aschereste an geeigneter Stelle auf dem Friedhofsgelände 58,00</p> <p>b) Entnahme einer Urne aus einem Urnenwandgrab und Beisetzung der Aschereste an geeigneter Stelle auf dem Friedhofsgelände 43,00</p> <p>(3) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung bzw. erfolgter Beisetzung der Aschereste.</p>
<p>§ 13 Verwaltungsgebühren</p> <p>(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.</p> <p>a) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 33 der Friedhofssatzung) 35,00 €</p>	<p>§ 13 Verwaltungsgebühren</p> <p>(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.</p> <p>a) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 33 der Friedhofssatzung) 77,00 €</p>

<p>b) für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofssatzung)</p> <table> <tr> <td>1) einmalig</td> <td>27,00 €</td> </tr> <tr> <td>2) für die Dauer von einem Jahr</td> <td>212,00 €</td> </tr> <tr> <td>3) für die Dauer von 3 Jahren</td> <td>531,00 €</td> </tr> </table> <p>c) für die Ausstellung eines Grabnachweises 18,00 €</p> <p>d) für die Ausfertigung bzw. Erteilung der Zweitschrift einer Graburkunde 18,00 €</p> <p>e) für die Umschreibung von Nutzungsrechten 18,00 €</p> <p>f) für die Veröffentlichung eines Sterbefalles bzw. die Bekanntmachung eines Bestattungstermins in den öffentlichen Bekanntmachungskästen 43,00 €</p> <p>(2) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.</p> <p>(3) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,</p>	1) einmalig	27,00 €	2) für die Dauer von einem Jahr	212,00 €	3) für die Dauer von 3 Jahren	531,00 €	<p>b) für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofssatzung)</p> <table> <tr> <td>1) einmalig 27,00 €</td> <td>65,00 €</td> </tr> <tr> <td>für die Dauer von einem Jahr</td> <td>65,00 €</td> </tr> <tr> <td>(3) für die Dauer von 3 Jahren</td> <td>531,00 €</td> </tr> </table> <p>c) für die Ausstellung eines Grabnachweises 30,00 €</p> <p>d) für die Ausfertigung bzw. Erteilung der Zweitschrift einer Graburkunde 30,00 €</p> <p>e) für die Umschreibung von Nutzungsrechten 30,00 €</p> <p>f) für die Veröffentlichung eines Sterbefalles bzw. die Bekanntmachung eines Bestattungstermins in den öffentlichen Bekanntmachungskästen 30,00 €</p> <p>(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p> <p>(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.</p> <p>(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,</p>	1) einmalig 27,00 €	65,00 €	für die Dauer von einem Jahr	65,00 €	(3) für die Dauer von 3 Jahren	531,00 €
1) einmalig	27,00 €												
2) für die Dauer von einem Jahr	212,00 €												
3) für die Dauer von 3 Jahren	531,00 €												
1) einmalig 27,00 €	65,00 €												
für die Dauer von einem Jahr	65,00 €												
(3) für die Dauer von 3 Jahren	531,00 €												

<ul style="list-style-type: none"> a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat, c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. <p>Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat, c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. <p>Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(5) Verwaltungskosten für die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grabnutzungsrechten (§§5 – 7), der Übernahme der Grabpflege (§ 8), den Bestattungsgebühren (§ 10) und den Gebühren für die Gräberäumung (§ 12) werden nicht zusätzlich erhoben.</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung am Tag nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Rödermark vom 01.01.2008 außer Kraft.</p> <p>Rödermark, den 19.02.2014</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 01.06.2024 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rödermark vom 19.02.2014 außer Kraft.</p>

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Leistungs- bereich	Gebührentatbestände/ Kostenträger	Nutzungs- dauer (ND)	Neukalkulation 2024		Gebühr seit 2014		Vorschlag Verwaltung		Fall- zahlen	Erlöse rechnerisch nach Neu- kalkulation 2024	Erlöse nach Gebühr seit 2014	Erlöse nach Vorschlag Verwaltung
			Kosten- deckende Gebühr	Kosten- deckungs- grad	Gebühr bisher	Heutiger Kosten- deckungs- grad	Gebühr ab 2024 Vorschlag der Verwaltung	Kosten- deckungs- grad Vor- schlag Ver- waltung				
			Jahre	EUR	Prozent	EUR	Prozent	Euro				
Nutzungs- rechte	Reihengrab für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kindergrabstätte)	20	1.604,05	100,00%	645,00	40,21%	800,00	49,87%	1	1.604,05	645,00	800,00
	Reihengrab für Verstorbene über 5 Jahre	30	2.941,37	100,00%	1.451,00	49,33%	2.060,00	70,04%	2	5.882,73	2.902,00	4.120,00
	Wahlgrab 1 Grabstelle	30	2.941,37	100,00%	1.451,00	49,33%	2.060,00	70,04%	8	23.530,92	11.608,00	16.480,00
	Wahlgrab 2 Grabstellen (doppelt breit)	30	3.914,62	100,00%	2.999,00	76,61%	2.750,00	70,25%	21	82.206,98	62.979,00	57.750,00
	Wahlgrab 2 Grabstellen (Tiefgrab)	30	2.941,37	100,00%	2.999,00	101,96%	2.060,00	70,04%	7	20.589,56	20.993,00	14.420,00
	Wahlgrab jede weitere Grabstelle	30			1.451,00		0,00		0			
	Urnenwahlgräber 2 Grabstellen	20	1.677,04	100,00%	1.865,00	111,21%	1.677,04	100,00%	30	50.311,35	55.950,00	50.311,35
	Urnenwahlgräber jede weitere Grabstelle	20			932,00				0			
	Rasenreihengrab	30	3.848,62	100,00%	2.068,00	53,73%	2.700,00	70,16%	4	15.394,46	8.272,00	10.800,00
	Rasenwahlgrab 1 Grabstelle	30	3.848,62	100,00%	2.116,00	54,98%	2.700,00	70,16%	12	46.183,38	25.392,00	32.400,00
	Rasenwahlgrab 2 Grabstellen (doppelt breit)	30	5.729,35	100,00%	4.002,00	69,85%	4.000,00	69,82%	11	63.022,80	44.022,00	44.000,00
	Rasenwahlgrab 2 Grabstellen (Tiefgrab)	30	3.848,62	100,00%	3.616,00	93,96%	2.700,00	70,16%	1	3.848,62	3.616,00	2.700,00
	Pflegeleichte Rasenwahlgräber 1 Grabstelle	30	4.121,37	100,00%	2.747,00	66,65%	2.900,00	70,37%	0	0,00	0,00	0,00
	Pflegeleichte Rasenwahlgräber 2 Grabstellen (als Tiefgrab)	30	4.121,37	100,00%	4.247,00	103,05%	2.900,00	70,37%	1	4.121,37	4.247,00	2.900,00
	Urnenreihengrab anonym	20	1.348,57	100,00%	823,00	61,03%	810,00	60,06%	3	4.045,72	2.469,00	2.430,00
	Urnenwahlgrab in Urnenwand (ohne Blumenablage)	20	2.345,75	100,00%	1.769,00	75,41%	1.760,00	75,03%	13	30.494,77	22.997,00	22.880,00
	Urnenwahlgrab in Urnenwand (mit Blumenablage)	20	2.745,44	100,00%	1.905,00	69,39%	2.060,00	75,03%	2	5.490,88	3.810,00	4.120,00
	Urnenwahlgräber als pflegeleichte Rasengräber 2 Grabstellen	20	2.034,42	100,00%	2.344,00	115,22%	2.030,00	99,78%	1	2.034,42	2.344,00	2.030,00
	Urnenwahlgräber als pflegeleichte Rasengräber jede weitere Grabstelle	20			932,00				0			
	Urnengemeinschaftsanlage 1 Grabstelle (Urberach)	20	2.001,56	100,00%	903,00	45,11%	1.400,00	69,95%	2	4.003,13	1.806,00	2.800,00
	Urnengemeinschaftsanlage 2 Grabstellen (Urberach)	20	2.345,58	100,00%	1.808,00	77,08%	1.650,00	70,35%	2	4.691,16	3.616,00	3.300,00
	Grabgemeinschaftsanlage Erdbestattung 1 Grabstelle	30	4.571,03	100,00%	2.222,00	48,61%	2.750,00	60,16%	3	13.713,10	6.666,00	8.250,00
	Grabgemeinschaftsanlage Erdbestattung 2 Grabstellen	30	6.765,61	100,00%	4.216,00	62,32%	4.060,00	60,01%	1	6.765,61	4.216,00	4.060,00
	Grabgemeinschaftsanlage Urnenbeisetzung 1 Grabstelle (Ober-Roden)	20	2.001,19	100,00%	901,00	45,02%	1.400,00	69,96%	22	44.026,13	19.822,00	30.800,00
	Grabgemeinschaftsanlage Urnenbeisetzung 2 Grabstellen (Ober-Roden)	20	2.370,11	100,00%	1.794,00	75,69%	1.650,00	69,62%	18	42.662,04	32.292,00	29.700,00
	Baumgrab 1 Grabstelle	20			977,00				0			
	Baumgrab für bis zu 2 Urnen	20	1.920,78	100,00%	1.954,00	101,73%	1.920,00	99,96%	26	49.940,29	50.804,00	49.920,00
	Sternenkinderfeld			1.348,57	100,00%	765,00	56,73%	250,00	18,54%	0	0,00	0,00
Grabpflege (vorzeitige Räumung)	Reihen-, Tief- oder Wahlgrab (1 Grabstelle)	-	29,33	100,00%	21,00	71,60%	29,00	98,87%	322	9.444,26	6.762,00	9.338,00
	Wahlgrab 2 Grabstellen (doppelt breit)	-	58,65	100,00%	33,00	56,27%	58,00	98,89%	542	31.788,30	17.886,00	31.436,00
	Wahlgrab für jede weitere Grabstelle	-	29,33	100,00%	21,00	71,60%	29,00	98,87%	15	439,95	315,00	435,00

Leistungs- bereich	Gebührentatbestände/ Kostenträger	Nutzungs- dauer (ND)	Neukalkulation 2024		Gebühr seit 2014		Vorschlag Verwaltung		Fall- zahlen	Erlöse rechnerisch nach Neu- kalkulation 2024	Erlöse nach Gebühr seit 2014	Erlöse nach Vorschlag Verwaltung
			Kosten- deckende Gebühr	Kosten- deckungs- grad	Gebühr bisher	Heutiger Kosten- deckungs- grad	Gebühr ab 2024 Vorschlag der Verwaltung	Kosten- deckungs- grad Vor- schlag Ver- waltung				
Gebäude	Benutzung Leichenhalle je (weiterer) Tag	-	47,58	100,00%	44,00	92,48%	45,00	94,58%	835	39.729,30	36.740,00	37.575,00
	Benutzung Tiefkühlzelle	-	69,04	100,00%	73,00	105,74%	69,00	99,94%	13	897,52	949,00	897,00
	Benutzung Trauerhalle	-	382,44	100,00%	293,00	76,61%	300,00	78,44%	214	81.842,16	62.702,00	64.200,00
	Benutzung Abschiedsraum	-	148,72	100,00%	146,00	98,17%	148,00	99,52%	11	1.635,92	1.606,00	1.628,00
Bestattung	Kosten für Bestattung ohne Nutzung der Leichenhalle											
	Erdbestattung eines Verstorbenen bis 5 Jahren (Kindergräberstätte)	-	433,97	100,00%			433,97	100,00%	1	433,97	0,00	433,97
	Erdbestattung eines Verstorbenen ab 5 Jahre	-	1.144,97	100,00%			1.144,97	100,00%	57	65.263,29	0,00	65.263,29
	Erdbestattung eines Verstorbenen in Tiefgrab (untere Bestattung)	-	1.501,97	100,00%			1.501,97	100,00%	6	9.011,82	0,00	9.011,82
	Erdbestattung von unreifen Leibesfrüchten oder menschl. Körperteilen	-	220,50	100,00%			220,50	100,00%	0	0,00	0,00	0,00
	Urnenbeisetzung in der Erde	-	386,20	100,00%			386,20	100,00%	132	50.978,70	0,00	50.978,70
	Urnenbeisetzung in der Urnenwand	-	300,20	100,00%			300,20	100,00%	18	5.403,60	0,00	5.403,60
	Urnenbeisetzung in Baumgrab	-	300,20	100,00%			300,20	100,00%	28	8.405,60	0,00	8.405,60
	1) Gebühr lt. Satzung ohne Nutzung der Leichenhalle								0	0,00	0,00	0,00
	Erdbestattung von unreifen Leibesfrüchten oder menschl. Körperteilen	-	220,50	100,00%	195,00	88,44%	180,00	81,63%				
	2) Gebühr lt. Satzung inkl. bis zu 3 Tage Nutzung der Leichenhalle											
	Erdbestattung eines Verstorbenen bis 5 Jahren (Kindergräberstätte)	-	574,97	100,00%	523,00	90,96%	520,00	90,44%	1	574,97	523,00	520,00
	Erdbestattung eines Verstorbenen ab 5 Jahre	-	1.285,97	100,00%	1.148,00	89,27%	1.160,00	90,20%	57	73.300,29	65.436,00	66.120,00
	Erdbestattung eines Verstorbenen in Tiefgrab (untere Bestattung)	-	1.642,97	100,00%	1.461,00	88,92%	1.480,00	90,08%	6	9.857,82	8.766,00	8.880,00
	Urnenbeisetzung in der Erde	-	527,20	100,00%	433,00	82,13%	470,00	89,15%	132	69.590,40	57.156,00	62.040,00
	Urnenbeisetzung in der Urnenwand	-	441,20	100,00%	345,00	78,20%	400,00	90,66%	18	7.941,60	6.210,00	7.200,00
	Urnenbeisetzung in Baumgrab	-	441,20	100,00%	345,00	78,20%	400,00	90,66%	28	12.353,60	9.660,00	11.200,00
	3) Zuschläge								5	580,00	1.000,00	580,00
	Bestattung außerhalb Bestattungszeiten Erdbestattung	-	116,00	100,00%	200,00	172,41%	116,00	100,00%	9	522,00	1.080,00	522,00
	Bestattung außerhalb Bestattungszeiten Trauerfeier mit Urnenbeisetzung	-	58,00	100,00%	120,00	206,90%	58,00	100,00%	2	116,00	200,00	116,00
	Bestattung außerhalb Bestattungszeiten Trauerfeier	-	58,00	100,00%	100,00	172,41%	58,00	100,00%	1	58,00	80,00	58,00
	Bestattung außerhalb Bestattungszeiten Urnenbeisetzung	-	58,00	100,00%	80,00	137,93%	58,00	100,00%	0	0,00	0,00	0,00
Umbettung	Umbettung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren (Kindergräberstätte)	-	497,22	100,00%	531,00	106,79%	495,00	99,55%	0	0,00	0,00	0,00
	Umbettung eines Verstorbenen ab 5 Jahre	-	1.403,89	100,00%	1.327,00	94,52%	1.400,00	99,72%	0	0,00	0,00	0,00
	Umbettung einer Urne (Erde)	-	310,56	100,00%	173,00	55,71%	250,00	80,50%	1	310,56	173,00	250,00
	Umbettung einer Urne aus Urnenwand	-	159,44	100,00%	115,00	72,13%	130,00	81,54%	1	159,44	115,00	130,00

Leistungs- bereich	Gebührentatbestände/ Kostenträger	Nutzungs- dauer (ND)	Neukalkulation 2024		Gebühr seit 2014		Vorschlag Verwaltung		Fall- zahlen	Erlöse rechnerisch nach Neu- kalkulation 2024	Erlöse nach Gebühr seit 2014	Erlöse nach Vorschlag Verwaltung
			Kosten- deckende Gebühr	Kosten- deckungs- grad	Gebühr bisher	Heutiger Kosten- deckungs- grad	Gebühr ab 2024 Vorschlag der Verwaltung	Kosten- deckungs- grad Vor- schlag Ver- waltung				
Grab- räumung	Reihen-, Tief- oder Wahlgrab (1 Grabstelle)	-	411,51	100,00%	467,00	113,48%	410,00	99,63%	5	2.057,55	2.335,00	2.050,00
	Wahlgrab (2 Grabstellen)	-	620,83	100,00%	701,00	112,91%	620,00	99,87%	4	2.483,32	2.804,00	2.480,00
	Wahlgrab jede weitere Grabstelle	-	278,99	100,00%	233,00	83,52%	278,00	99,65%	0	0,00	0,00	0,00
	Rasengrab (liegendem Grabmal)	-	291,84	100,00%	182,00	62,36%	290,00	99,37%	0	0,00	0,00	0,00
	Rasengrab (stehendem Grabmal)	-	291,84	100,00%	256,00	87,72%	290,00	99,37%	0	0,00	0,00	0,00
	Urnengrab	-	301,84	100,00%	278,00	92,10%	300,00	99,39%	8	2.414,72	2.224,00	2.400,00
	Urnengrabanlage	-	115,10	100,00%	110,00	95,57%	115,00	99,91%	11	1.266,10	1.210,00	1.265,00
	Kindergrab	-	301,84	100,00%	278,00	92,10%	300,00	99,39%	0	0,00	0,00	0,00
	Ausgrabung Urne und Beisetzung Aschereste nach erfolgter Räumung	-	69,66	100,00%	58,00	83,26%	58,00	83,26%	22	1.532,52	1.276,00	1.276,00
	Entnahme Urne aus Urnengrabanlage und Beisetzung	-	69,66	100,00%	43,00	61,73%	43,00	61,73%	11	766,26	473,00	473,00
	Durchgeführte Herrichtungen im Zuge Grabräumung oder - umwandlung	-	Kostenersatz		neu		Kostenersatz		62	2.699,41	2.699,41	2.699,41
Verwaltung	Prüfung und Genehmigung Errichtung und Veränderung Grabmale	-	97,52	100,00%	35,00	35,89%	77,00	78,96%	67	6.533,84	2.345,00	5.159,00
	Prüfung Zulassungserfordernis einmalig	-	0,00	100,00%	27,00				0			
	Prüfung Zulassungserfordernis Dauer von einem Jahr	-	65,02	100,00%	212,00	326,05%	65,00	99,97%	26	1.690,52	5.512,00	1.690,00
	Prüfung Zulassungserfordernis Dauer von 3 Jahren	-	0,00	100,00%	531,00				3	97,53	54,00	90,00
	Ausstellung Grabnachweis	-	32,51	100,00%	18,00	55,37%	30,00	92,28%	283	9.200,33	5.094,00	8.490,00
	Ausfertigung/Erteilung Zweitschrift Graburkunde	-	32,51	100,00%	18,00	55,37%	30,00	92,28%	4	130,04	72,00	120,00
	Umschreibung von Nutzungsrechten	-	32,51	100,00%	18,00	55,37%	30,00	92,28%	103	3.348,53	4.429,00	3.090,00
	Veröffentlichung eines Sterbefalls	-	32,51	100,00%	43,00	132,27%	30,00	92,28%				
Gesamt Kostendeckungsgrad										1.043.000	699.354	870.876
											67%	84%

Geplante Änderungen

Friedhofssatzung der Stadt Rödermark

Aufgrund der § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBL. S. 915) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBL. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBL. S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in der Sitzung vom 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 bis § 5 - Unverändert

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 bis § 9 - Unverändert

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 bis § 13 - Unverändert

IV. Gräber

§ 14 Grabarten

(1) Auf dem Friedhof Urberach werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber als Rasengräber
- b) Wahlgräber – 1 Grabstelle, auch als Rasengräber oder pflegeleichte Rasengräber
- c) Wahlgräber – 2 Grabstellen, auch als Tief- und/oder Rasengräber
- d) Wahlgräber – 2 Grabstellen als pflegeleichte Rasentiefgräber
- e) ~~Wahlgräber – bis 4 Grabstellen, auch als Tief- und/oder Rasengräber~~
- f) Urnenwahlgräber – 2 Grabstellen, auch als pflegeleichte Rasengräber
- g) ~~Urnenwahlgräber – bis 4 Grabstellen, auch als pflegeleichte Rasengräber~~
- g) Urnenwahlgräber in der Urnenwand - bis 2 Urnen
- h) Urnengemeinschaftsanlagen – 1 oder 2 Grabstellen
- i) Urnenreihengräber (anonym)
- j) Baumgräber – ~~1 oder~~ 2 Grabstellen
- k) Sternenkinderfeld.

(2) Auf dem Friedhof Ober-Roden werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber, auch als Rasengräber
- b) Wahlgräber – 1 Grabstelle, auch als Rasengräber
- c) Wahlgräber – 2 Grabstellen, auch als Rasengräber
- d) **Wahlgräber – bis 4 Grabstellen, auch als Rasengräber**
- e) Urnenwahlgräber – 2 Grabstellen
- f) **Urnenwahlgräber – bis 4 Grabstellen**
- f) Urnenwahlgräber in der Urnenwand - bis 2 Urnen
- i) Urnenreihengräber (anonym)
- j) Grabgemeinschaftsanlage, Wahlgräber als Rasengräber – 1 oder 2 Grabstellen. Urnenwahlgräber – 1 oder 2 Grabstellen
- k) Urnengemeinschaftsanlage – Wahlgräber 1 oder 2 Grabstellen.

Die Zurverfügungstellung von Tiefgräbern ist aufgrund der Bodenverhältnisse auf dem Friedhof Ober-Roden nicht möglich.

- (3) Die Verwendung eines für Erdbestattungen vorgesehenen Grabes für die Urnenbeisetzung ist zulässig.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung eines Grabes in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Die Nutzungsberechtigten haben alle natürlichen Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Friedhofsbäume zu dulden.

§ 15 bis § 17 - Unverändert

A. Reihengräber

§ 18 bis § 21- Unverändert

§ 22 Maße der Wahlgräber

Jedes Wahlgrab hat folgende Maße:

Länge: **2,00** m

Breite: **0,80** m je Grabstelle.

Der Abstand zwischen den Wahlgräbern beträgt:

0,40 m.

Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden, da sich die Länge und Breite des jeweiligen Grabes an die örtlichen Gegebenheiten anpasst.

C. Urnengräber

§ 23 Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Reihengräbern und Wahlgräbern für Erdbestattungen- 1 Grabstelle:
bis zu 3 Urnen
(anstelle einer Erdbestattung, sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben)
 - b) Wahlgräbern für Erdbestattungen – 2 Grabstellen:
bis 3 Urnen im Tiefgrab und bis 6 Urnen im Doppelgrab
(anstelle einer Erdbestattung, sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben)
 - c) Urnenreihengräbern (anonym)
 - d) Urnenwahlgräbern **bis 2 Urnen**
~~mit einer Breite von 0,70 m: bis 2 Urnen,~~
~~mit einer Breite ab 0,90 m: bis 4 Urnen,~~
 - e) Urnenwahlgräbern in der Urnenwand (bis 2 Urnen),
 - f) in bereits belegten Wahl- und Reihengräbern bis 2 Urnen pro Grabstelle,
(sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben)
 - g) Urnengemeinschaftsanlagen und Grabgemeinschaftsanlagen.
- (2) In Urnenreihengräbern (anonym), in Urnenwahlgräbern, in der Urnengemeinschaftsanlage und in Gräbern für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

§ 24 - Unverändert

§ 25 Definition des Urnenwahlgrabs

- (1) Urnenwahlgräber sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (1a) Von den Maßen eines Urnenwahlgrabs (Länge: 0,90 m; Breite:1,00 m) kann im Einzelfall abgewichen werden, da sich die Länge und die Breite an den örtlichen Gegebenheiten orientiert.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 26 – Unverändert

D. Weitere Grabarten

§ 27 Rasenreihengräber

- (1) Rasenreihengräber sind für die Erdbestattung bestimmte Gräber, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Die Rasenreihengräber haben folgende Maße:
Länge: 2,00 m
Breite: 0,80 m.
Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt:
0,40 m.
Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (3) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenreihengräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 28 Rasenwahlgräber, auch als Tiefgräber

- (1) Rasenwahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Rasenwahlgrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe auch § 21 Abs. 1).
- (2) Die Rasenwahlgräber (2 Stellen nebeneinander) haben je Grabstelle folgende Maße:
Länge: 2,00 m
Breite: 0,80 m.
Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m.
Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (3) Die Tiefgräber (2 Stellen übereinander) haben folgende Maße:
Länge: 2,00 m
Breite: 0,80 m.
Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m.
Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (4) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenwahlgräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Herrichtung des Grabbeetes (Einsäen des Rasens) erfolgt witterungsbedingt.

**§ 28a Pflegeleichte Rasenwahlgräber
(Wahlgrab, 1 Stelle oder Tiefgrab, 2 Stellen übereinander)**

- (1) Pflegeleichte Rasenwahlgräber werden auf dem Friedhof in Urberach angeboten. Es sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Rasenwahlgrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe auch § 21 Abs. 1).
- (2) Die pflegeleichten Rasenwahlgräber (1 Stelle) haben folgende Maße:
Länge: 2,00 m
Breite: 0,80 m.
Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (3) Die pflegeleichten Rasenwahlgräber als Tiefgräber (2 Stellen übereinander) haben folgende Maße:
Länge: 2,00 m
Breite: 0,80 m.
Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (4) Am Kopfende befindet sich ein Mulchstreifen, der in vorgegebenen Abmessungen von den Nutzungsberechtigten individuell bepflanzt und zur Ablage von Blumen und Gestecken genutzt werden kann. Es ist den Hinterbliebenen gestattet, eine Gedenkstele gem. § 32 Abs. 6 errichten zu lassen.
- (5) Der überwiegende Anteil des Grabes ist als Rasenfläche angelegt. Die Rasenfläche wird nicht gärtnerisch angelegt, sondern nur mit Rasen eingesät. Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenfläche dieser Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Herrichtung des Grabbeetes (Einsäen des Rasens) erfolgt witterungsbedingt.

§ 28b bis § 30 b - Unverändert

V. Gestaltung der Gräber

§ 31 bis § 35 - Unverändert

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 36 bis § 37 - Unverändert

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 38 – Unverändert

§ 39 Übergangsregelung für Urnenwände

Für Urnenwände, über die bereits verfügt wurde, gilt folgendes:

- (1) Die Urnenkammern werden für 20 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von zwei Urnen. Hierbei dürfen keine verrotbaren bzw. zersetzbaren Urnenverhältnisse (Überurnen) verwendet werden. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Der Erwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (3) Die Urnenkammern sind jeweils mit einer Gedenkplatte dauerhaft zu verschließen, die von der Stadt vorgegeben ist und zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient.
- (4) Die Anlage, die Pflege und Unterhaltung, sowie sonstige Bewirtschaftung der Anlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen, Blumengaben oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt bzw. abgelegt werden.

§ 40 - § 45 -Unverändert

Aufgrund der § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL. S. 90, 93) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBL. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBL. S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in der Sitzung vom _____ folgende

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Rödermark

1. Änderung

beschlossen:

Artikel I

§ 14 wird wie folgt gefasst:

§ 14 Grabarten

(1) Auf dem Friedhof Urberach werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber als Rasengräber
- b) Wahlgräber – 1 Grabstelle, auch als Rasengräber oder pflegeleichte Rasengräber
- c) Wahlgräber – 2 Grabstellen, auch als Tief- und/oder Rasengräber
- d) Wahlgräber – 2 Grabstellen als pflegeleichte Rasentiefgräber
- e) gestrichen
- f) Urnenwahlgräber – 2 Grabstellen, auch als pflegeleichte Rasengräber
- g) Urnenwahlgräber in der Urnenwand - bis 2 Urnen
- h) Urnengemeinschaftsanlagen – 1 oder 2 Grabstellen
- i) Urnenreihengräber (anonym)
- j) Baumgräber – 2 Grabstellen
- k) Sternenkinderfeld.

(2) Auf dem Friedhof Ober-Roden werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber, auch als Rasengräber
- b) Wahlgräber – 1 Grabstelle, auch als Rasengräber
- c) Wahlgräber – 2 Grabstellen, auch als Rasengräber
- d) gestrichen
- e) Urnenwahlgräber – 2 Grabstellen
- f) Urnenwahlgräber in der Urnenwand - bis 2 Urnen
- i) Urnenreihengräber (anonym)

- j) Grabgemeinschaftsanlage, Wahlgräber als Rasengräber – 1 oder 2 Grabstellen. Urnenwahlgräber – 1 oder 2 Grabstellen
- k) Urnengemeinschaftsanlage – Wahlgräber 1 oder 2 Grabstellen.

Die Zurverfügungstellung von Tiefgräbern ist aufgrund der Bodenverhältnisse auf dem Friedhof Ober-Roden nicht möglich.

- (3) Die Verwendung eines für Erdbestattungen vorgesehenen Grabs für die Urnenbeisetzung ist zulässig.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung eines Grabs in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Die Nutzungsberechtigten haben alle natürlichen Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Friedhofsäume zu dulden.

Artikel II

Die Maße der Wahlgräber wird in § 22 wie folgt festgelegt:

§ 22 Maße der Wahlgräber

Jedes Wahlgrab hat folgende Maße:

Länge: 2,00 m

Breite: 0,80 m je Grabstelle.

Der Abstand zwischen den Wahlgräbern beträgt:

0,40 m.

Hierzu kann im Einzelfall abgewichen werden, da sich die Länge und Breite des jeweiligen Grabs an die örtlichen Gegebenheiten anpasst.

Artikel III

§ 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 23 Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Reihengräbern und Wahlgräbern für Erdbestattungen- 1 Grabstelle:
bis zu 3 Urnen
(anstelle einer Erdbestattung, sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben)
 - b) Wahlgräbern für Erdbestattungen – 2 Grabstellen:
bis 3 Urnen im Tiefgrab und bis 6 Urnen im Doppelgrab
(anstelle einer Erdbestattung, sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben)
 - c) Urnenreihengräbern (anonym)

- d) Urnenwahlgräbern bis 2 Urnen
- e) Urnenwahlgräbern in der Urnenwand (bis 2 Urnen),
- f) in bereits belegten Wahl- und Reihengräbern bis 2 Urnen pro Grabstelle,
(sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben)
- g) Urnengemeinschaftsanlagen und Grabgemeinschaftsanlagen.

Artikel IV

§ 25 wird wie folgt gefasst:

§ 25 Definition des Urnenwahlgrabes

- (1) Urnenwahlgräber sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (1a) Von den Maßen eines Urnenwahlgrabes (Länge: 0,90 m; Breite: 1,00 m) kann im Einzelfall abgewichen werden, da sich die Länge und die Breite an den örtlichen Gegebenheiten orientiert.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

Artikel V

Die Definitionen mit Angabe der Maße zu den Rasenreihen- und Rasenwahlgräber wird in den §§ 27, 28 und 28 a wie folgt festgelegt:

§ 27 Rasenreihengräber

- (1) Rasenreihengräber sind für die Erdbestattung bestimmte Gräber, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Die Rasenreihengräber haben folgende Maße:
Länge: 2,00 m
Breite: 0,80 m.
Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt:
0,40 m.
Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.

- (3) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenreihengräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 28 Rasenwahlgräber, auch als Tiefgräber

- (1) Rasenwahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Rasenwahlgrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe auch § 21 Abs. 1).
- (2) Die Rasenwahlgräber (2 Stellen nebeneinander) haben je Grabstelle folgende Maße:
Länge: 2,00 m
Breite: 0,80 m.
Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m.
Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (3) Die Tiefgräber (2 Stellen übereinander) haben folgende Maße:
Länge: 2,00 m
Breite: 0,80 m.
Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m.
Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (4) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenwahlgräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Herrichtung des Grabbeetes (Einsäen des Rasens) erfolgt witterungsbedingt.

§ 28a Pflegeleichte Rasenwahlgräber (Wahlgrab, 1 Stelle oder Tiefgrab, 2 Stellen übereinander)

- (1) Pflegeleichte Rasenwahlgräber werden auf dem Friedhof in Urberach angeboten. Es sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Rasenwahlgrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe auch § 21 Abs. 1).
- (2) Die pflegeleichten Rasenwahlgräber (1 Stelle) haben folgende Maße:
Länge: 2,00 m
Breite: 0,80 m.
Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (3) Die pflegeleichten Rasenwahlgräber als Tiefgräber (2 Stellen übereinander) haben folgende Maße:
Länge: 2,00 m
Breite: 0,80 m.

Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.

- (4) Am Kopfende befindet sich ein Mulchstreifen, der in vorgegebenen Abmessungen von den Nutzungsberechtigten individuell bepflanzt und zur Ablage von Blumen und Gestecken genutzt werden kann. Es ist den Hinterbliebenen gestattet, eine Gedenkstele gem. § 32 Abs. 6 errichten zu lassen.
- (5) Der überwiegende Anteil des Grabes ist als Rasenfläche angelegt. Die Rasenfläche wird nicht gärtnerisch angelegt, sondern nur mit Rasen eingesät. Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenfläche dieser Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Herrichtung des Grabbeetes (Einsäen des Rasens) erfolgt witterungsbedingt.

Artikel VI

§ 39 „Übergangsregelung für Urnenwände“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel VII

Diese Änderungssatzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den

Magistrat der Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung

der Stadt Rödermark

Neufassung

Stavo-Beschluss vom

In Kraft seit

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBL. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBL. S. 247) und des § 41 der Friedhofssatzung der Stadt Rödermark vom 14.12.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom _____ folgende

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rödermark

beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe mit den jeweiligen Anlagen, die in ihrer Gesamtheit eine Einrichtung bilden, werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Rödermark vom 14.12.2022 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenaanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der / die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht auffindbar sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. d. § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich gegenüber der Stadt Rödermark schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung. Im Zweifel mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgräbern

Für die Überlassung eines Reihengrabes bzw. Wahlgrabes für die Dauer von 30 Jahren (§ 18 und § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung) sowie für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer von 20 Jahren (Kindergrab) (§ 21 Abs. 3 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtung und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrab
 - a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kinder) 800,00 €
 - b) für Verstorbene über 5 Jahre 2.060,00 €

2. Wahlgrab

- a) 1 Grabstelle (Einzelgrab) 2.060,00 €
- b) 2 Grabstellen (doppelt breit) 2.750,00 €
- c) 2 Grabstellen (Tiefgrab, Friedhof Urberach) 2.060,00 €.
- d) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/360 der Gebühr nach a) bis c) je Monat zu zahlen.
- e) Für den Wiedererwerb eines Wahlgrabs gelten die Buchstaben a) bis c) entsprechend.

§ 6 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern

Für die Überlassung eines Urnenwahlgrabs für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) 2 Grabstellen 1.677,00 €
- b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) je Monat zu zahlen.
- c) Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabs gelten die Buchstaben a) entsprechend.

§7 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

Für die Überlassung nachfolgender Gräber und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Rasenreihengrab 2.700,00 €
- 2. Rasenwahlgrab
 - a) 1 Grabstelle 2.700,00 €
 - b) 2 Grabstellen (doppelt breit) 4.000,00 €
 - c) 2 Grabstellen (als Tiefgrab, Friedhof Urberach) 2.700,00 €

- d) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/360 der Gebühr nach a) bis c) je Monat zu zahlen.
- e) Für den Wiedererwerb eines Rasenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis c) entsprechend.

3. Pflegeleichte Rasenwahlgräber

- | | |
|---|------------|
| a) 1 Grabstelle | 2.900,00 € |
| b) 2 Grabstellen (als Tiefgrab) | 2.900,00 € |
| c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/360 der Gebühr nach a) bzw. b) je Monat zusätzlich zu zahlen. | |
| d) Für den Wiedererwerb eines Rasenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend. | |

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Rasenpflege.

4. Urnenreihengrab (anonym) 810,00 €.

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege des Grabes einschließlich der Rasenpflege.

5. Urnenwahlgrab in einer Urnenwand (2 Grabstellen)

Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes in der Urnenwand werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| a) ohne Blumenablage | 1.760,00 € |
| b) mit Blumenablage | 2.060,00 €. |
| c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) bzw. b) je Monat zusätzlich zu zahlen. | |

6. Urnenwahlgräber als pflegeleichte Rasengräber

- a) 2 Grabstellen 2.030,00 €
- b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) je Monat zusätzlich zu zahlen.
- c) Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabs gelten die Buchstaben a) entsprechend.

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Anlage.

7. Urnengemeinschaftsanlage (Friedhof Urberach)

- a) 1 Grabstelle 1.400,00 €
- b) 2 Grabstellen 1.650,00 €
- c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) bzw. b) je Monat zusätzlich zu zahlen.
- d) Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabs gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend.

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Anlage.

**8. Grabgemeinschaftsanlage (Friedhof Ober-Roden)
Erbbestattungen**

Keine Neuvergabe – nur noch Verlängerungen möglich.

- a) 1 Grabstelle 2.750,00 €
- b) 2 Grabstellen 4.060,00 €.
- c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/360 der Gebühr nach a) bis b) je Monat zu zahlen.

- d) Für den Wiedererwerb eines Wahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend.

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Anlage.

9. Grabgemeinschaftsanlage (Friedhof Ober-Roden)
Urneneisetzungen

- a) 1 Grabstelle 1.400,00 €
- b) 2 Grabstellen 1.650,00 €.
- c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) bis b) je Monat zu zahlen.
- d) Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes gelten die Buchstaben a) bis b) entsprechend.

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Anlage.

10. Baumgräber

- a) bis 2 Grabstellen 1.920,00 €.
- b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist für den erforderlichen Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechts 1/240 der Gebühr nach a) je Monat zu zahlen.
- c) Für den Wiedererwerb eines Baumgrabes gilt der Buchstaben a) entsprechend.

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege einschließlich der Baumpflege.

11. Sternenkinderfeld

- a) 1 Grabstelle 250,00 €

§ 8 Gebühren für die Übernahme der Grabpflege

Für die durch die Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung übertragene Grabpflege eines Grabes, dessen Grabmalanlage vorzeitig geräumt wurde, werden folgende Gebühren erhoben:

Je Jahr der noch verbleibenden Ruhefrist bzw. Nutzungszeit

- | | |
|--|---------|
| a) eines Reihen-, Tief- oder Wahlgrabes (1 Grabstelle) | 29,00 € |
| b) eines Wahlgrabes (2 Grabstellen – doppelt breit) | 58,00 € |
| c) für jede weitere sich auf die Grabfläche auswirkende Grabstelle | 29,00 € |

Die Gebühren umfassen die Kosten für das Einsäen des Grabes mit Rasen sowie für die erforderliche Rasenpflege und Unterhaltung.

§ 9 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle, der Trauerhalle und des Abschiedsraumes

1. Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| a) für die Aufbewahrung von Leichen,
je angefangenem Tag | 45,00 € |
| b) für die Aufbewahrung von Leichen in Tiefkühlzellen,
je angefangenem Tag | 69,00 € |
| 2. Für die Benutzung der Trauerhalle
anlässlich einer Trauerfeier | 300,00 € |
| 3. für die Benutzung des Abschiedsraumes (Friedhof Ober-Roden)
anlässlich einer Trauerfeier | 148,00 €. |

Die Gebühren unter Ziff. 2 und 3 beinhalten die Kosten für die vorhandene Grundausstattung des Raumes (Bereitstellung eines Wagens zur Aufbahrung des Sarges bzw. eines Urnenkandelabers, Kerzenständer, Rednerpult sowie eine angemessene Ausschmückung der Räume), die Reinigung der Räumlichkeiten sowie die Bereitstellung der Orgel bzw. der Musikanlage.

§ 10 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche beträgt bei einer

A. Erdbestattung

- | | |
|--|------------|
| a) eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren (Kind) | 520,00 € |
| b) eines Verstorbenen ab 5 Jahre | 1.160,00 € |
| c) eines Verstorbenen ab 5 Jahre in einem Tiefgrab,
für die untere Bestattung | 1.480,00 € |
| d) von unreifen Leibesfrüchten oder menschlichen Körperteilen | 180,00 € |

B. Urnенbeisetzung

- | | |
|----------------------|----------|
| a) in der Erde | 470,00 |
| b) in der Urnenwand | 400,00 . |
| c) in einem Baumgrab | 400,00 . |

(2) Für die Gebühren des Absatzes 1 werden folgende Leistungen gewährt:

- a) Ausheben und Schließen eines Grabes bzw. Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes,
- b) Transport des Sarges oder der Urne von der Leichenhalle zum Grab (ohne Sargträger),
- c) Absenken des Sarges oder der Urne in ein Grab bzw. Einstellen der Urne in ein Urnenwandgrab,
- d) Schließung des Grabes,
- e) Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung des Verstorbenen bis zu 3 Tagen,
- f) Die Gebühr der Erdbestattung von unreifen Leibesfrüchten und menschlichen Körperteilen enthält nicht die Nutzung der Leichenhalle.

Bei Verzicht auf eine oder mehrere der vorgenannten Leistungen tritt keine Ermäßigung ein.

(3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofssatzung (dies ist z. B. an Freitagnachmittagen) werden folgende Zuschläge berechnet:

- a) für eine Erdbestattung 116,00 €

- b) für eine Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung 58,00 €
- c) für eine Trauerfeier 58,00 €
- d) für eine Urnenbeisetzung 58,00 €.

§ 11 Umbettungen

(1) Für eine Umbettung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Umbettung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren (Kind) 495,00 €
- b) Umbettungen eines Verstorbenen ab 5 Jahre 1.400,00 €
- c) Umbettung einer Urne (Erde) 250,00 €
- d) Umbettung einer Urne aus der Urnenwand 130,00 €.

Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten: Öffnen des Grabes, Grabverbau, Entnahme des Sarges/der Urne, Schließen des Grabes.

§ 12 Gebühren für Grabräumungen

(1) Für die Räumung eines Grabes werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei
 - 1) einem Reihen-, Tief- oder Wahlgrab (1 Grabstelle) 410,00 €
 - 2) einem Wahlgrab (2 Grabstellen – doppelt breit) 620,00 €
 - jede weitere Grabstelle 278,00 €
 - 3) bei einem Rasengrab
 - 3.1) mit liegendem Grabmal 290,00 €
 - 3.2) mit stehendem Grabmal 290,00 €
 - 4) einem Urnenwahlgrab 300,00 €

- | | |
|--|-----------|
| 5) einem Urnenwandgrab | 115,00 € |
| 6) einem Kindergrab (Verstorbene bis zu 5 Jahren) | 300,00 €. |
| (2) Für die nach erfolgter Räumung eines Grabes erforderliche Beisetzung von Ascheresten nach § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Ausgrabung einer Urne und Beisetzung der Aschereste an geeigneter Stelle auf dem Friedhofsgelände | 58,00 |
| b) Entnahme einer Urne aus einem Urnenwandgrab und Beisetzung der Aschereste an geeigneter Stelle auf dem Friedhofsgelände | 43,00 |
| (3) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung bzw. erfolgter Beisetzung der Aschereste. | |

§ 13 Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird. | |
| a) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 33 der Friedhofssatzung) | 77,00 € |
| b) für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofssatzung) | |
| für die Dauer von einem Jahr | 65,00 € |
| c) für die Ausstellung eines Grabnachweises | 30,00 € |
| d) für die Ausfertigung bzw. Erteilung der Zweitschrift einer Graburkunde | 30,00 € |
| e) für die Umschreibung von Nutzungsrechten | 30,00 € |
| f) für die Veröffentlichung eines Sterbefalles bzw. die Bekanntmachung eines Bestattungstermins in den öffentlichen Bekanntmachungskästen | 30,00 |

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Verwaltungskosten für die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grabnutzungsrechten (§§5 – 7), der Übernahme der Grabpflege (§ 8), den Bestattungsgebühren (§ 10) und den Gebühren für die Grabräumung (§ 12) werden nicht zusätzlich erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rödermark vom 19.02.2014 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den

Magistrat der Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Stadtplanung	Vorlage-Nr: VO/0022/24 AZ: I/6/1/Pap/610-1022 Datum: 07.02.2024 Verfasser Pap
Neufassung der "Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder sowie die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge der Stadt Rödermark" (Stellplatzsatzung)	
Beratungsfolge <i>Datum Gremium</i> 08.04.2024 Magistrat 24.04.2024 Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie 25.04.2024 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Mit Rundschreiben vom Juli 2023 hat der Hessische Städtetag den Mitgliedskommunen eine überarbeitete „Muster-Stellplatzsatzung“ übermittelt. Die Überarbeitung hat im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, bei der neben dem Hessischen Städtetag auch der Hessische Städte- und Gemeindebund und das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung mitgewirkt haben, stattgefunden.

Anlass für die Überarbeitung der Muster-Stellplatzsatzung war in erster Linie das Inkrafttreten des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG), welches konkrete Vorgaben bezüglich der Ausstattung von Pkw-Stellplätzen mit Lade- und Leitungsinfrastrukturen für Elektromobilität enthält. In die Muster-Stellplatzsatzung wurde nun ein klarstellender Hinweis auf die Geltung des GEIG aufgenommen.

Aufgrund der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Fahrradabstellplatzverordnung des Landes Hessen wurden zudem eigene Regelung für Fahrradabstellplätze in die Muster-Stellplatzsatzung aufgenommen.

Seitens der Verwaltung wurde der sich aus den genannten Punkten ergebende Änderungsbedarf zum Anlass genommen, weitere Regelungsinhalte der bestehenden Stellplatzsatzung anzupassen.

Dies betrifft insbesondere die Anzahl der erforderlichen Stellplätze bei Wohnnutzungen. Hier wird zum einen eine Staffelung nach Wohnungsgrößen vorgeschlagen. Zum anderen wird eine Möglichkeit vorgestellt, den Stellplatzbedarf in Abhängigkeit zu der

räumlichen Lage innerhalb der Siedlungsfläche zu setzen. Konkret bedeutet dies, dass in einem Radius von ca. 250 m um die Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV (entspricht Wegelängen bis zu 450 m) zukünftig lediglich 50% der ansonsten nachzuweisen Stellplätze erforderlich wären.

Vergleichsbare (zu letztgenannter Regelung) würde zukünftig auch bei bestimmten gewerblichen sowie kulturellen Nutzungen gelten. Als räumliche Bezugsrahmen werden hier die zentralen Versorgungsbereiche des Einzelhandelskonzepts vorgeschlagen. Ziel ist die Stärkung und Sicherung „innenstadtbezogener“ Nutzungen, insbesondere auch im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen, welchen oftmals aufgrund von Stellplatzanforderungen erschwert werden bzw. in Einzelfällen auch scheitern können.

Abschließend wird vorgeschlagen, einige Regelungsinhalte der aktuell gültigen Stellplatzsatzung – welche insbesondere die Gestaltung der Stellplatzflächen sowie des Vorgartenbereichs betreffen – aus der Stellplatzsatzung zu streichen und in eine separate Freiflächensatzung zu transferieren.

Unangetastet bleibt die Befugnis des Magistrats, in begründeten Einzelfällen Abweichungen von den Regelungen der Stellplatzsatzung zuzulassen.

Beschlussvorschlag:

Mit den Inhalten der Neufassung der „Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder sowie die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge der Stadt Rödermark“ (Stellplatzsatzung) besteht Einverständnis.

Die Neufassung der Satzung gemäß Anlage wird beschlossen.

Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Anlage_01_Entwurf_Stellplatzsatzung_06.02.2024_Synopse

Anlage_02_Entwurf_Stellplatzsatzung_06.02.2024

Anlage_03_Entwurf_Stellplatzsatzung_06.02.2024_Anlage1

Anlage_04_Entwurf_Stellplatzsatzung_06.02.2024_Anlage2

Anlage_05_Entwurf_Stellplatzsatzung_06.02.2024_Anlage3

Muster-Stellplatzsatzung Stand: Juli 2023	Stellplatzsatzung Stadt Rödermark 2. Änderung 14.06.2019	Entwurf Neufassung Stand: 06.02.2024	Bemerkungen/Erläuterungen/ rechtliche Grundlagen
Stellplatzsatzung der Stadt / Gemeinde ...	SATZUNG <i>über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder sowie die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge der Stadt Rödermark</i>	SATZUNG <i>über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder sowie die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge der Stadt Rödermark</i>	
Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBI. S. 90, 93) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2018 (GVBI. S. 198), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.11.2022 (GVBI. S. 571, 574), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt / Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 16.09.2003 die folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBI. S. 90, 93) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2018 (GVBI. S. 198), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.11.2022 (GVBI. S. 571, 574), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt / Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen:	
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich	
Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt / Gemeinde	Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rödermark.	Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rödermark.	
§ 2 Herstellungspflicht	§ 2 Herstellungspflicht	§ 2 Herstellungspflicht	
(1) Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein.	(1) Bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.	(1) Bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen , hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen und sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.	→ Gegenüber der aktuellen Satzung wurden „bauliche und sonstige Anlagen“ dem Vorbild der Mustersatzung durch „Anlagen“ ersetzt. → Für die Herstellungspflicht ist es irrelevant, ob die erforderlichen Stellplätze „unter freiem Himmel“ oder innerhalb von Garagen oder Carports hergestellt werden. → Auch die Musterstellplatzsatzung dient der Regelung der Herstellungspflicht von Stellplätzen und Abstellplätzen. In der Musterstellplatzsatzung sind diese (allgemeinen) „Herstellungspflichten“ auf zwei getrennte Paragraphen verteilt – § 2 Stellplätze sowie § 9 Abstellplätze, in dieser Satzung resp. diesem Entwurf wurden sie in einem Paragraphen zusammengefasst. Anmerkung: Gelb unterlegte Texte beinhalten Änderungen/ Ergänzungen gegenüber der aktuell gültigen Satzung.
(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).	(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen , Stellplätze und Abstellplätze). Ein Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen wird auch durch den nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder Aufstockung ausgelöst.	(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen und sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen , Stellplätze und Abstellplätze). Ein Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen wird auch durch den nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder Aufstockung ausgelöst.	→ § 52 Abs. 1 u. 2 HBO: „Die Gemeinden können insoweit durch Satzung regeln: [...] 4. den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen, soweit der Stellplatzbedarf insbesondere [...] b) durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder Aufstockung entsteht, [...]“ ⇒ Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Gemeinden auch auf den „vollständigen oder teilweisen Verzicht“ verzichten können.

Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark – Übersicht

Muster-Stellplatzsatzung Stand: Juli 2023	Stellplatzsatzung Stadt Rödermark 2. Änderung 14.06.2019	Entwurf Neufassung Stand: 06.02.2024	Bemerkungen/Erläuterungen/ rechtliche Grundlagen
			<p>→ § 52 Abs. 5 HBO:</p> <p>,¹Bei der Errichtung von Anlagen sind geeignete Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlage ausreichen (notwendige Stellplätze). ²Dies gilt entsprechend für den durch Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen ausgelösten Mehrbedarf an Abstellplätzen für Fahrräder.</p>
		(3) Es besteht keine Pflicht zur Herstellung von Abstellplätzen für Sonderfahrräder.	<p>→ § 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO: „Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über [...] die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Abstellplätze für Fahrräder“.</p> <p>→ § 52 Abs. 5 Satz 4 HBO: „Ist durch Satzung der Gemeinde keine abweichende Regelung getroffen, müssen notwendige Abstellplätze in Gestaltung, Größe und Zahl einer Rechtsverordnung nach § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 [HBO] entsprechen.“ – d.h., auch bzgl. der notwendigen Anzahl von Abstellplätzen für Sonderfahrräder.</p> <p>⇒ Die Stadt Rödermark macht insoweit von ihrem Satzungsrecht Gebrauch, indem sie eine individuell angepasste Regelung vorsieht.</p>
	(3) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze sind so herzustellen und instand zu halten, dass die Benutzbarkeit stets gewährleistet ist. Die zugehörige Begründung ist dauerhaft zu unterhalten.	(4) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze sind so herzustellen und instand zu halten, dass die Benutzbarkeit stets gewährleistet ist. Die zugehörige Begründung ist dauerhaft zu unterhalten. Auf die entsprechenden Festsetzungen in Bebauungsplänen sowie der Freiflächen- und Begrünungssatzung wird verwiesen.	<p>⇒ Dient der (logischen) Klarstellung, dass die „Pflicht“ nicht mit der einmaligen Herstellung beendet ist.</p> <p>⇒ Anregung MAGI vom 08.04.2024</p>
	(4) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach § 2 Abs. 2 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 gleich.	(4) Wesentliche Änderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen nach § 2 Abs. 2 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 gleich.	Lösung – da (im Wesentlichen) bereits in § 2 Abs. 1 enthalten.
	(5) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.	(5) Sonstige Änderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.	Lösung – da (im Wesentlichen) bereits in § 2 Abs. 1 enthalten.
	(6) Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf dem Grundstück oder in zumutbarer Entfernung davon nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann der Magistrat im besonderen zu begründenden Einzelfall der Ablösung der Herstellungspflicht durch Zahlung eines Geldbetrages zu stimmen. Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 8.	(6) Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf dem Grundstück oder in zumutbarer Entfernung davon nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann der Magistrat im besonderen zu begründenden Einzelfall der Ablösung der Herstellungspflicht durch Zahlung eines Geldbetrages zu stimmen. Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 8.	→ § 8
		§ 3 Begriffe	

Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark – Übersicht

Muster-Stellplatzsatzung Stand: Juli 2023	Stellplatzsatzung Stadt Rödermark 2. Änderung 14.06.2019	Entwurf Neufassung Stand: 06.02.2024	Bemerkungen/Erläuterungen/ rechtliche Grundlagen
	<p>(1) Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen.</p> <p>Carports sind offene, lediglich überdachte bauliche Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.</p> <p>Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.</p> <p>Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerflächen oder -räume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplätze und Garagen im Sinne dieser Satzung.</p>	<p>(1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen.</p> <p>Carports im Sinne dieser Satzung sind überdachte, ansonsten allseitig oder teilweise offene bauliche Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.</p> <p>Garagen im Sinne dieser Satzung sind allseitig umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.</p> <p>Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerflächen oder -räume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplätze und Garagen im Sinne dieser Satzung.</p>	<p>→ Anpassung an § 2 Abs. 11 Satz 1 HBO.</p> <p>→ Im Sinne der HBO zählen Carports zu den Garagen. „Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen“. (§ 2 Abs. 11 Satz 2 HBO)</p> <p>⇒ Unterscheidung Carports – Garagen erforderlich aufgrund § 7 Abs. 5 („Garagenvorfeld“)</p> <p>→ Satz 4 siehe neuer Absatz 3</p>
		<p>(2) Abstellplätze für Fahrräder sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen.</p> <p>Es ist zwischen Regelfahrradabstellplätzen und Sonderfahrradabstellplätzen zu unterscheiden.</p> <p>Als Sonderfahrräder im Sinne dieser Satzung werden ein- oder mehrspurige Lastenräder, Cargobikes und Liegeräder definiert, die aufgrund ihrer Größe sowie der Form von einem Regelfahrrad abweichen.</p>	<p>→ Anpassung an § 2 Abs. 11 Satz 1 HBO.</p> <p>→ <i>Merkwürdigerweise</i> wird weder innerhalb der HBO noch in der Fahrradabstellplatzverordnung definiert, worin der Unterschied zwischen einem „Regelfahrrad“ und einem „Sonderfahrrad“ besteht!</p>
		<p>(3) Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerflächen oder -räume für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder gelten nicht als Stellplätze und Abstellplätze im Sinne dieser Satzung.</p>	<p>→ s. § 2 Abs. 11 Satz 3 HBO.</p>
§ 3 Größe		§ 4 Größen	
<p>Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen.</p> <p>Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung-GaV) in der jeweils gültigen Fassung</p>	<p>(1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Garagenverordnung (GaVO) über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen.</p>	<p>(1) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen.</p> <p>Im Übrigen gilt die Garagenverordnung (GaVO) über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen.</p>	<p>→ s. Absatz 2</p>
	<p>(2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.</p>	<p>(2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.</p>	<p>→ s. Absatz 3</p>
	<p>(3) Für die Stellplätze sind folgende Mindestmaße vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personenkraftwagen 2,50 m x 5,00 m - Personenkraftwagen für Behinderte 3,50 m x 5,00 m - Stellplatz für PKW / LKW bis 2,8 t 2,50 m x 5,00 m - Stellplatz für LKW bis 10 t und Omnibusse 3,50 m x 12,00 m - Stellplatz für LKW über 10 t und Gelenkbusse 3,50 m x 18,00 m 	<p>(2) Für die Stellplätze sind folgende Mindestmaße vorzusehen:</p> <p>Personenkraftwagen 2,50 m x 5,00 m</p> <p>Personenkraftwagen für Behinderte 3,50 m x 5,00 m</p> <p>Stellplatz für PKW / LKW bis 2,8 t 2,50 m x 5,00 m</p> <p>Stellplatz für LKW bis 10 t und Omnibusse 3,50 m x 12,00 m</p> <p>Stellplatz für LKW über 10 t und Gelenkbusse 3,50 m x 18,00 m</p> <p>(2) Stellplätze für Personenkraftwagen müssen bei Schräg- und Senkrechtaufstellung mindestens 5,00 m lang und 2,50 m breit sein. Bei Längsaufstellung beträgt die Mindestlänge 6,00 m. Bei</p>	<p>→ Vorschlag: Löschung der Größenvorgaben Lastkraftwagen, Omnibusse etc. Es erscheint ein wenig zweifelhaft, warum neben den Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Kleintransporter weitere Stellplatzarten sowie -größen definiert werden, obwohl im weiteren Verlauf keine hierauf bezogenen Regelungsinhalte vorhanden sind. Umformulierung der Größenvorgaben für Stellplätze – ohne Veränderung des angedachten Regelungsinhaltes.</p> <p>→ § 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO: „Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über [...] die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Abstellplätze für Fahrräder“.</p>

Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark – Übersicht

Muster-Stellplatzsatzung Stand: Juli 2023	Stellplatzsatzung Stadt Rödermark 2. Änderung 14.06.2019	Entwurf Neufassung Stand: 06.02.2024	Bemerkungen/Erläuterungen/ rechtliche Grundlagen
		<p>Behindertenstellplätzen beträgt die Mindestbreite 3,50 m.</p> <p>Stellplätze für Kleintransporter (Nutzfahrzeuge bis 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) müssen eine Mindestgröße von 3,00 m x 7,00 m besitzen. Bei Längsaufstellung erhöht sich die Mindestlänge auf 8,50 m.</p> <p>Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung GaV) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	→ Die Stadt Rödermark macht insoweit von ihrem Satzungsrecht gebraucht, die Größe der notwendigen Stellplätze individuell zu regeln. Ansonsten wird auf die Garagenverordnung verwiesen.
		<p>(3) Bezuglich der erforderlichen Mindestgrößen der Abstellplätze für Regelfahrräder sowie der erforderlichen Mindestbreiten der zugehörigen Erschließungswege wird auf die Regelungen der Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.</p>	<p>→ § 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO: „Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über [...] die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Abstellplätze für Fahrräder“. Siehe auch § 52 Abs. 1 u. 2 HBO.</p> <p>→ § 52 Abs. 5 Satz 4 HBO: „Ist durch Satzung der Gemeinde keine abweichende Regelung getroffen, müssen notwendige Abstellplätze in Gestaltung, Größe und Zahl einer Rechtsverordnung nach § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 [HBO] entsprechen.“</p>
§ 4 Zahl		§ 5 Zahl	
(1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist	(1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.	(1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage gemäß Anlage 3, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Der Bedarf ist gemäß den Spalten 1 und 4 zu bemessen, sofern in den Absätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes geregelt ist.	<p>→ § 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO: „Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über [...] die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Abstellplätze für Fahrräder“. Siehe auch § 52 Abs. 1 u. 2 HBO.</p> <p>→ § 52 Abs. 1 u. 2 HBO:</p> <p>„(1) Die Gemeinden legen unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse fest, ob und in welchem Umfang bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geeignete Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, errichtet werden müssen, um den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs zu genügen (notwendige Stellplätze).</p> <p>(2) 1 Die Gemeinden können insoweit durch Satzung regeln: [...] 3. die Beschränkung der Herstellungs pflicht auf genau begrenzte Teile des Gemeindegebietes oder auf bestimmte Fälle,</p> <p>4. den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen, soweit der Stellplatzbedarf insbesondere</p> <p>a) durch besondere Maßnahmen verringert wird [...]“</p> <p>² Macht eine Gemeinde von der Satzungsermächtigung nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 Gebrauch, hat sie in der Satzung Standort sowie Größe, Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze unter Berücksichtigung von Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Fahrzeuge der Personen zu</p>
		<p>(2) Für die Bereiche „Bahnhaltepunkt Ober-Roden“ sowie „Bahnhaltepunkt Urberach“ wird bei Wohnnutzungen aufgrund der räumlichen Nähe zu den Haltepunkten des schienengebundenen ÖPNV ein von Absatz 1 abweichender Bedarf notwendiger Stellplätze festgelegt. Die räumliche Abgrenzung der Bereiche ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, welche ebenfalls verbindliche Bestandteile dieser Satzung sind. Der für die Bereiche „Bahnhaltepunkt Ober-Roden“ sowie „Bahnhaltepunkt Urberach“ erforderliche Stellplatzbedarf bemisst sich gemäß Anlage 3 Spalte 2.</p>	
		<p>(3) Für den „Innerstädtischen Versorgungsbereich Ober-Roden“ sowie den „Innerstädtischen Versorgungsbereich Urberach“ wird bei bestimmten gewerblichen Nutzungen ein von Absatz 1 abweichender Bedarf notwendiger Stellplätze festgelegt. Die räumliche Abgrenzung der Bereiche ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, welche ebenfalls verbindliche Bestandteile dieser Satzung sind. Der für den „Innerstädtischen Versorgungsbereich Ober-Roden“ sowie den „Innerstädtischen Versorgungsbereich Urberach“ erforderliche Stellplatzbedarf bemisst sich gemäß Anlage 3 Spalte 3.</p>	

Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark – Übersicht

Muster-Stellplatzsatzung Stand: Juli 2023	Stellplatzsatzung Stadt Rödermark 2. Änderung 14.06.2019	Entwurf Neufassung Stand: 06.02.2024	Bemerkungen/Erläuterungen/ rechtliche Grundlagen
		(4) Grundstücke, die nach Grundstücksveränderungen mindestens zu 75% ihrer neuen Fläche in einem der in Absatz 2 und 3 genannten Bereiche liegen, werden vollständig zu dem jeweiligen Bereich gerechnet.	bestimmen, die die Anlagen ständig benutzen oder sie besuchen. [...]” → § 52 Abs. 5 Satz 4 HBO: „Ist durch Satzung der Gemeinde keine abweichende Regelung getroffen, müssen notwendige Abstellplätze in Gestaltung, Größe und Zahl einer Rechtsverordnung nach § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 [HBO] entsprechen.“ ⇒ Die Gemeinden besitzen die Möglichkeit, für definierte Teilbereiche des Gemeindegebiets unterschiedliche Regelungen vorzusehen (vgl. Stellplatzsatzung der Stadt Frankfurt am Main).
		(5) Jede Wohneinheit gemäß Anlage 3, Nummern 1.1 bis 1.4 muss über mindestens einen Stellplatz verfügen. Dies gilt nicht im Fall der Anwendung des Absatzes 2.	
(2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.	(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.	(6) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.	
(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.	(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer öffentlich-rechtlich gesichert sein. Stellplätze von Vorhaben, die nicht in der Anlage zu § 5 der Stellplatzsatzung aufgelistet sind oder in einem offenkundigen Missverhältnis zum Nutzungszweck stehen, werden nach entsprechender Nutzung und dem daraus resultierenden Bedarf ermittelt.	(7) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer öffentlich-rechtlich gesichert sein. Stellplätze von Vorhaben, die nicht in der Anlage zu § 5 der Stellplatzsatzung aufgelistet sind oder in einem offenkundigen Missverhältnis zum Nutzungszweck stehen, werden nach entsprechender Nutzung und dem daraus resultierenden Bedarf ermittelt.	
(4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.	(4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.	(8) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Abstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.	
	(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Stadt erforderlich.	(9) In den Fällen der Absätze 6 bis 8 ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.	
(5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.	(6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.	(10) Bei der Berechnung der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze ist jeweils auf ganze Zahlen aufzurunden.	→ s. § 5 Abs. 1 bis 5 dieses Satzungsentwurfs.
	(7) Die Änderung von nicht ausgebauten Dach- und Kellergeschossen zu Nutzungseinheiten zieht gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 2 HBO (Mehrbedarf bei Nutzungsänderungen) einen Bedarf von PKW-Stellplätzen und Fahrradeinstellplätzen nach sich.	(7) Die Änderung von nicht ausgebauten Dach- und Kellergeschossen zu Nutzungseinheiten zieht gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 2 HBO (Mehrbedarf bei Nutzungsänderungen) einen Bedarf von PKW-Stellplätzen und Fahrradeinstellplätzen nach sich.	→ in leicht abgewandelter Form in § 2 Abs. 2 dieses Satzungsentwurfs verschoben, da der „Herstellungspflicht“ zugehörig.
	(8) Die Anzahl der Behindertenstellplätze wird wie folgt geregelt. Die entsprechend einzuhaltenden Abmessungen sind unter § 4 (3) der Stellplatzsatzung aufgeführt. Anzahl der Behindertenstellplätze: 10 bis 20 Stellplätze – 1 Behindertenstellplatz	(12) Die Anzahl der Behindertenstellplätze wird wie folgt geregelt: Die entsprechend einzuhaltenden Abmessungen sind unter § 4 (2) der Stellplatzsatzung aufgeführt. Anzahl der Behindertenstellplätze: 10 bis 20 Stellplätze – 1 Behindertenstellplatz	→ Umformulierung, da nicht eindeutig – Sind die Behindertenstellplätze zusätzlich herzustellen? Wie viele Behindertenstellplätze müssen z.B. bei einem Bedarf von 20 notwendigen Stellplätzen hergestellt werden? → § 52 Abs. 1 u. 2 HBO:

Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark – Übersicht

Muster-Stellplatzsatzung Stand: Juli 2023	Stellplatzsatzung Stadt Rödermark 2. Änderung 14.06.2019	Entwurf Neufassung Stand: 06.02.2024	Bemerkungen/Erläuterungen/ rechtliche Grundlagen
	<p>20 bis 30 Stellplätze – 2 Behindertenstellplätze</p> <p>30 bis 40 Stellplätze – 3 Behindertenstellplätze</p> <p>Die Anzahl erhöht sich im Weiteren je 10 Stellplätze um einen Behindertenstellplatz.</p>	<p>20 bis 30 Stellplätze – 2 Behindertenstellplätze</p> <p>30 bis 40 Stellplätze – 3 Behindertenstellplätze</p> <p>Die Anzahl erhöht sich im Weiteren je 10 Stellplätze um einen Behindertenstellplatz.</p> <p>(11) Der Anteil der barrierefrei bzw. behindertengerecht herzustellenden Stellplätze an der Gesamtzahl der herzustellenden notwendigen Stellplätzen beträgt bei</p> <p>11 bis 20 Stellplätze – 1 Behindertenstellplatz,</p> <p>21 bis 30 Stellplätze – 2 Behindertenstellplätze,</p> <p>31 bis 40 Stellplätze – 3 Behindertenstellplätze.</p> <p>Die Anzahl erhöht sich im Weiteren je 10 Stellplätze um einen Behindertenstellplatz.</p>	<p>„(1) Die Gemeinden legen unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse fest, ob und in welchem Umfang bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geeignete Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, errichtet werden müssen, um den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs zu genügen (notwendige Stellplätze).</p> <p>(2) ¹Die Gemeinden können insoweit durch Satzung regeln: [...] 8. den Anteil der barrierefreien Stellplätze.</p>
§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder	§ 5 a Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder	§ 6 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder	
<i>Variante 1 (Ausschluss):</i> Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.	Die Anwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 Hessische Bauordnung wird ausgeschlossen.	Die Anwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 Hessische Bauordnung wird ausgeschlossen.	
<i>Variante 2 (entspricht dem Gesetzeswortlaut):</i> Nach § 52 Abs. 4 S. 1 HBO können bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch die Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder ersetzt werden. Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder - 3 - herzustellen; diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung zur Schaffung notwendiger Abstellplätze angerechnet.			
<i>Variante 3 (Modifikation):</i> Bis zu x/y [Entscheidung der Gemeinde über Bruchteil erforderlich!] der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge können durch die Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder ersetzt werden. Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz ... [Entscheidung der Gemeinde über die Anzahl erforderlich!] Abstellplätze für Fahrräder herzustellen; diese werden zu x/y [Entscheidung der Gemeinde über Bruchteil erforderlich!] auf die Verpflichtung zur Schaffung notwendiger Abstellplätze angerechnet.			
§ 6 Beschaffenheit	§ 6 Beschaffenheit und Gestaltung	§ 7 Beschaffenheit	
(1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.	(1) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein (Ausnahmen siehe Absatz 2).	(1) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Ausnahmen ergeben sich aufgrund des Absatzes 2.	
<i>Möglicher Satz 2:</i> Bei Einfamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.	(2) Je Wohneinheit ist ein gefangener Stellplatz zulässig, sofern je Wohnung zwei Stellplätze zugeordnet werden.	(2) Je Wohneinheit ist ein gefangener Stellplatz zulässig, sofern der jeweiligen Wohneinheit diese beiden Stellplätze (Vorderlieger sowie Hinterlieger	→ § 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO: „Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über [...] die Ausstattung,

Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark – Übersicht

Muster-Stellplatzsatzung Stand: Juli 2023	Stellplatzsatzung Stadt Rödermark 2. Änderung 14.06.2019	Entwurf Neufassung Stand: 06.02.2024	Bemerkungen/Erläuterungen/ rechtliche Grundlagen
		bzw. gefangener Stellplatz) zugeordnet werden. Die Zuordnung zu unterschiedlichen Wohneinheiten ist unzulässig.	Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Abstellplätze für Fahrräder". ⇒ Der „mögliche Satz 2“ der Musterstellplatzsatzung unterstellt offenkundig, dass sich die Bewohner eines Einfamilienwohnhauses „einig“ sind bzgl. der Nutzung der notwendigen Stellplätze, so dass dadurch (verkehrsbehindernde) Rangievorgänge minimiert werden. Dies kann nach Ansicht der Bauverwaltung ebenso den Bewohnern einer Wohnung innerhalb eines Zweier- oder Mehrfamilienwohnhauses unterstellt werden.
	(3) Stellplätze und deren Zufahrtswege sind mit Pflaster bzw. Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasser durchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechendem Unterbau herzustellen. Eine vollflächige Versiegelung der Flächen durch Asphalt- oder Betonbeläge ist unzulässig, sofern aus wasserrechtlichen Gründen nicht anders erforderlich ist. Begründete Ausnahmen sind zulässig.	(3) Oberirdische Stellplätze und deren Zufahrtswege sind mit Pflaster bzw. Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasser durchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechendem Unterbau herzustellen. Die Stellplatzflächen sind dabei so herzustellen, dass Niederschlagswasser versickern oder in unmittelbar angrenzende Grünflächen entwässert werden kann, es sei denn, dass dem andere Belange entgegenstehen. Dies ist z.B. der Fall, wenn das abfließende Niederschlagswasser gemäß den einschlägigen Regelwerken als schädlich verunreinigt zu klassifizieren ist. Eine vollflächige Versiegelung der Flächen durch Asphalt- oder Betonbeläge ist unzulässig, sofern aus wasserrechtlichen Gründen nicht anders erforderlich ist. Begründete Ausnahmen sind zulässig.	→ § 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO: „Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über [...] die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Abstellplätze für Fahrräder“. → Änderungs-/ Ergänzungsvorschlag analog § 5 Abs. 4 der Stellplatzsatzung der Stadt Frankfurt am Main („HBO-Satzung“).
	(4) Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen (max. 10 Stellplätze) mit standortgeeigneten Bäumen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.	(4) Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen (max. 10 Stellplätze) mit standortgeeigneten Bäumen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.	→ in § 5 Abs. 1 der Freiflächensatzung verschoben.
	(5) Die Gestaltung (Bauform, Tor und Wandoberfläche) von nebeneinander liegenden Garagen ist aufeinander abzustimmen.	(5) Die Gestaltung (Bauform, Tor und Wandoberfläche) von nebeneinander liegenden Garagen ist aufeinander abzustimmen.	→ kein Regelungsinhalt einer Stellplatzsatzung, da auf die Gestaltung von Gebäuden bezogen
	(6) Bei Flachdachgaragen von mehr als 60 qm Dachfläche ist das Dach zu begrünen. Gleiches gilt für die Oberfläche von Tiefgaragen, soweit sie nicht selbst als Stellplatzfläche genehmigt ist. In diesem Falle ist eine umgebende Eingrünung vorzunehmen.	(6) Bei Flachdachgaragen von mehr als 60 qm Dachfläche ist das Dach zu begrünen. Gleiches gilt für die Oberfläche von Tiefgaragen, soweit sie nicht selbst als Stellplatzfläche genehmigt ist. In diesem Falle ist eine umgebende Eingrünung vorzunehmen.	→ kein Regelungsinhalt einer Stellplatzsatzung, da auf die Gestaltung von Gebäuden bezogen
	(7) Vor Garagen muss ein Mindeststauraum vom 5 m nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Stauraum reduziert werden.	(5) Vor Garagen muss ein Mindeststauraum vom 5 m nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Stauraum reduziert werden.	→ § 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO: „Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über [...] die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Abstellplätze für Fahrräder“
		(6) Zufahrten auf privaten Grundstücken, über die mindestens fünf Stellplätze erschlossen werden, müssen ei-	→ § 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO: „Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über [...] die Ausstattung,

Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark – Übersicht

Muster-Stellplatzsatzung Stand: Juli 2023	Stellplatzsatzung Stadt Rödermark 2. Änderung 14.06.2019	Entwurf Neufassung Stand: 06.02.2024	Bemerkungen/Erläuterungen/ rechtliche Grundlagen
		nen PKW-Begegnungsverkehr ermöglichen. Begründete Ausnahmen können zugelassen werden.	Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Abstellplätze für Fahrräder“
		(7) Doppelparksysteme sind ausschließlich bei Wohnnutzungen zulässig, sofern der jeweiligen Wohneinheit diese beiden Stellplätze zugeordnet werden. Die Zuordnung zu unterschiedlichen Wohneinheiten ist unzulässig.	→ Es ist mittlerweile davon auszugehen, dass sich die Akzeptanz von Mehrfachparksystemen geändert hat. → § 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO: „Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über [...] die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Abstellplätze für Fahrräder“ → § 52 Abs. 2 Nr. 6 HBO: „Die Gemeinden können insoweit durch Satzung regeln: [...]“ 6. Die Verbindlichkeit bestimmter Konstruktionen von notwendigen oder nicht notwendigen Stellplätzen, einschließlich der Unterbringung in Garagen oder Gebäuden“.
(2) Das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur – Gesetz – GEIG) gilt in der jeweils gültigen Fassung.		(8) Das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur – Gesetz – GEIG) gilt in der jeweils gültigen Fassung.	⇒ Übernahme des Wortlauts der Musterstellplatzsatzung; keine inhaltliche Veränderung
	(8) Der Vorgartenbereich auf dem Baugrundstück (Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche, dem Hauptgebäude und den Verlängerungen der Vorderkante des Hauptgebäudes bis an die seitlichen Grundstücksgrenzen) darf für Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Zugänge bis max. 60 % in Anspruch genommen und befestigt werden. Zusätzlich können weitere 10 % der Vorgartenfläche für Fahrradabstellplätze und Müllgefäße genutzt und versiegelt werden, sodass insgesamt 70 % der Vorgartenfläche in Anspruch genommen werden kann. Die Restfläche ist dauerhaft zu begrünen, zu bepflanzen und zu erhalten. Hierbei ist keine Flächenversiegelung vorzunehmen.	(8) Der Vorgartenbereich auf dem Baugrundstück (Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche, dem Hauptgebäude und den Verlängerungen der Vorderkante des Hauptgebäudes bis an die seitlichen Grundstücksgrenzen) darf für Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Zugänge bis max. 60 % in Anspruch genommen und befestigt werden. Zusätzlich können weitere 10 % der Vorgartenfläche für Fahrradabstellplätze und Müllgefäße genutzt und versiegelt werden, sodass insgesamt 70 % der Vorgartenfläche in Anspruch genommen werden kann. Die Restfläche ist dauerhaft zu begrünen, zu bepflanzen und zu erhalten. Hierbei ist keine Flächenversiegelung vorzunehmen.	→ in § 5 Abs. 2 der Freiflächensatzung verschoben.
	(9) Ab 5 Wohneinheiten ist ein Fahrradabstellraum oder ein überdachter Fahrradabstellplatz herzustellen. Ein sicheres Abschließen von Fahrradrahmen und Fahrfelge mit einem handelsüblichen Schloss muss gewährleistet sein. Dies wird zum Beispiel mit einer Bügel Abstellanlage ermöglicht. Bezuglich der erforderlichen Beschaffenheit und Gestaltung der notwendigen Abstellplätze wird auf die entsprechenden Regelungen der Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen. Fahrradständer müssen so beschaffen sein, dass auch der Fahrradrahmen anschließbar ist (z.B. in Form von Fahrradbügeln).	(9) Ab 5 Wohneinheiten ist ein Fahrradabstellraum oder ein überdachter Fahrradabstellplatz herzustellen. Ein sicheres Abschließen von Fahrradrahmen und Fahrfelge mit einem handelsüblichen Schloss muss gewährleistet sein. Dies wird zum Beispiel mit einer Bügel Abstellanlage ermöglicht. Bezuglich der erforderlichen Beschaffenheit und Gestaltung der notwendigen Abstellplätze wird auf die entsprechenden Regelungen der Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen. Fahrradständer müssen so beschaffen sein, dass auch der Fahrradrahmen anschließbar ist (z.B. in Form von Fahrradbügeln).	→ § 4 Beschaffenheit und Gestaltung der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder: (1) Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sind so zu gestalten, dass sich in Laufradgröße und Reifenbreite unterscheidende Fahrradtypen standsicher abgestellt und sicher angeschlossen werden können. Fahrradständer sind fest mit dem Boden oder mit dem Gebäude zu verbinden. Satz 2 gilt nicht, wenn auf andere Weise, zum Beispiel durch Gewicht oder Größe des Fahrradständer, sichergestellt ist, dass bei angeschlossenen Fahrrädern keine Ortsveränderung möglich ist. Für Sonderfahrräder ist eine Anschließmöglichkeit am Boden vorzusehen; Fahrradständer müssen hierfür nicht errichtet werden. (2) Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sollen ausreichend beleuchtet sein. Dienen sie dem längerfristigen

Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark – Übersicht

Muster-Stellplatzsatzung Stand: Juli 2023	Stellplatzsatzung Stadt Rödermark 2. Änderung 14.06.2019	Entwurf Neufassung Stand: 06.02.2024	Bemerkungen/Erläuterungen/ rechtliche Grundlagen
			Abstellen, müssen sie wettergeschützt sein.
	(10) Doppel parker sind nicht zulässig. Ausnahmen können zugestimmt werden, wenn im konkreten Einzelfall die Funktionalität und eine hinreichende Akzeptanz der Benutzer gewährleistet sind, und bei Nicht-Zustimmung eine besondere Härte entstehen würde. Bei Tiefgaragen wird regelmäßig davon ausgegangen, dass die oben genannten Kriterien nicht erfüllt werden.	(10) Doppel parker sind nicht zulässig. Ausnahmen können zugestimmt werden, wenn im konkreten Einzelfall die Funktionalität und eine hinreichende Akzeptanz der Benutzer gewährleistet sind, und bei Nicht-Zustimmung eine besondere Härte entstehen würde. Bei Tiefgaragen wird regelmäßig davon ausgegangen, dass die oben genannten Kriterien nicht erfüllt werden.	→ Siehe neuer Absatz 7
		(10) Bei der Anlage von Abstellplätzen ist mindestens jeder zweite der Abstellplätze mit einer Stromzuführung für die Ladung von Elektrofahrrädern zu versehen.	→ § 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO: „Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über [...] die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Abstellplätze für Fahrräder“
	(8) Der Vorgartenbereich auf dem Baugrundstück (Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche, dem Hauptgebäude und den Verlängerungen der Vorderkante des Hauptgebäudes bis an die seitlichen Grundstücksgrenzen) darf für Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Zugänge bis max. 60 % in Anspruch genommen und befestigt werden. Zusätzlich können weitere 10 % der Vorgartenfläche für Fahrradabstellplätze und Müllgefäße genutzt und versiegelt werden, sodass insgesamt 70 % der Vorgartenfläche in Anspruch genommen werden kann. Die Restfläche ist dauerhaft zu begrünen, zu bepflanzen und zu erhalten. Hierbei ist keine Flächenversiegelung vorzunehmen.	(8) Der Vorgartenbereich auf dem Baugrundstück (Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche, dem Hauptgebäude und den Verlängerungen der Vorderkante des Hauptgebäudes bis an die seitlichen Grundstücksgrenzen) darf für Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Zugänge bis max. 60 % in Anspruch genommen und befestigt werden. Zusätzlich können weitere 10 % der Vorgartenfläche für Fahrradabstellplätze und Müllgefäße genutzt und versiegelt werden, sodass insgesamt 70 % der Vorgartenfläche in Anspruch genommen werden kann. Die Restfläche ist dauerhaft zu begrünen, zu bepflanzen und zu erhalten. Hierbei ist keine Flächenversiegelung vorzunehmen.	→ in § 5 Abs. 2 der Freiflächensatzung verschoben.
§ 7 Standort		§ 8 Standort	
Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.	Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer fußläufiger Entfernung vom Baugrundstück hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.	Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer fußläufiger Entfernung vom unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 150 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.	
§ 8 Ablösung		§ 9 Ablösung	
(1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.	(1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für PKW kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.	(1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für PKW kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder Herstellungspflicht für einen notwendigen Stellplatz nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.	

Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark – Übersicht

Muster-Stellplatzsatzung Stand: Juli 2023	Stellplatzsatzung Stadt Rödermark 2. Änderung 14.06.2019	Entwurf Neufassung Stand: 06.02.2024	Bemerkungen/Erläuterungen/ rechtliche Grundlagen
(2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt / Gemeindevorstand der Gemeinde.	(2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat.	(2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat.	
(3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt _____ EUR je Stellplatz.	(3) Der im Falle einer Ablösung an die Stadt zu zahlende Geldbetrag wird pro PKW-Stellplatz wie folgt festgelegt: - Wohngebiet 8.000,00 € - Mischgebiet 7.000,00 € - Gewerbe-/Industriegebiet 5.000,00 €	(3) Der im Falle einer Ablösung an die Stadt zu zahlende Geldbetrag wird pro Stellplatz wie folgt festgelegt: - Wohngebiet 8.000,00 € - Mischgebiet 7.000,00 € - Gewerbe-/ Industriegebiet 5.000,00 €	
	(4) Die Ablösung von Stellplätzen ist nicht zulässig, wenn das Bauvorhaben ein Verkehrsaufkommen mit sich bringt, dass eine nachhaltige Verschlechterung der städtischen Verkehrssituation befürchten lässt und weder öffentliche Parkeinrichtungen noch eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr geschaffen werden können. Die Ablösung der Stellplätze für LKW, Omnibusse und Abstellplätze für Fahrräder ist nicht zulässig.	(4) Die Ablösung von Stellplätzen ist nicht zulässig, wenn das Bauvorhaben ein Verkehrsaufkommen mit sich bringt, dass eine nachhaltige Verschlechterung der städtischen Verkehrssituation befürchten lässt und weder öffentliche Parkeinrichtungen noch eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr geschaffen werden können. Die Ablösung der Stellplätze für LKW, Omnibusse und Abstellplätze ist nicht zulässig.	→ Vorschlag: Löschung, da daraus sogar ein Anspruch abgeleitet werden kann; steht damit im Widerspruch zu Abs. 1. Die Feststellung der Unzulässigkeit einer Ablösung von Stellplätzen für Lkw und Omnibusse ist überflüssig, da keine Herstellungspflicht definiert.
§ 9 Abstellplätze für Fahrräder			
(1) Bei der Errichtung von Anlagen sind geeignete Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen (notwendige Abstellplätze).			→ In § 2 „Herstellungspflicht integriert.
(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Abstellplätze).			
(3) Die Zahl der nach Abs. 1 herzustellenden Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Bei der Abstellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Abstellplatz aufzurunden.			
(4) Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.			
(5) Im Übrigen gilt die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung).			
§ 10 Ordnungswidrigkeiten		§ 10 Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen • § 2 Abs. 1 Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen • § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen • § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.	→ Seitens des Fachdienstes Recht wird die Aufnahme der Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten in den Satzungsentwurf empfohlen. § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO sieht diese Möglichkeit ausdrücklich und zusätzlich vor. Es handelt sich jedoch um eine Kann-Regelung.

Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark – Übersicht

Muster-Stellplatzsatzung Stand: Juli 2023	Stellplatzsatzung Stadt Rödermark 2. Änderung 14.06.2019	Entwurf Neufassung Stand: 06.02.2024	Bemerkungen/Erläuterungen/ rechtliche Grundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben. • § 9 Abs. 1 bei der Errichtung von Anlagen geeignete Abstellplätze für Fahreräder nicht in solcher Zahl herstellt, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen. • § 9 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben. 	<ul style="list-style-type: none"> • § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben. 	<ul style="list-style-type: none"> • § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben. 	Wenn die Herstellung von Stellplätzen verpflichtender Bestandteil der Baugenehmigung ist, dann ist der Kreis Offenbach als untere Baubehörde verpflichtet die Durchsetzung zu erzwingen. Auf Basis unserer Satzung könnte dies „zusätzlich“ über ein Ordnungswidrigkeitenverfahren erfolgen.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.	
(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. 4607) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.	(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.	(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. 4607) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.	
(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat/Gemeindevorstand.	(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.	(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.	
		§ 10 Ausnahmen	
	(1) Der Magistrat kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von der Stellplatzsatzung zulassen.	(1) Der Magistrat kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von der Stellplatzsatzung zulassen.	
	(2) In Bebauungsplänen und anderen kommunalen Satzungen können von dieser Stellplatzsatzung abweichende Regelungen und Festsetzungen getroffen werden.	(2) In Bebauungsplänen und anderen kommunalen Satzungen können von dieser Stellplatzsatzung abweichende bauordnungsrechtliche Regelungen und Festsetzungen getroffen werden. Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen bleiben unberührt.	→ Da es sich um eine „HBO-Satzung“ handelt, können lediglich bauordnungsrechtliche Regelungen „betroffen“ sein
		§ 11 Überleitungsregelungen	
	Bauvorhaben, die sich im Geschäftsgang der Stadt Rödermark befinden, und für die bis zum 30. Juni 2017 ein Bauantrag gestellt wird, können noch nach der Satzung vom 16.09.2003 beurteilt werden.	Bauvorhaben, für die bis zum 30.06.2024 ein Bauantrag gestellt wird, können noch nach der 2. Änderung der Satzung vom 14.05.2019 beurteilt werden.	
§ 11 Inkrafttreten		§ 12 Inkrafttreten	
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark vom 10.05.1995 außer Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Stellplatzsatzungen außer Kraft.	
(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.	(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.	(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.	→ § 10 Abs. 2

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.11.2022 (GVBl. S. 571, 574), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt / Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am _____ die folgende

**SATZUNG
über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze
für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder
sowie die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
der Stadt Rödermark**

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rödermark.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze und Abstellplätze).

Ein Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen wird auch durch den nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschosse oder Aufstockung ausgelöst.

- (3) Es besteht keine Pflicht zur Herstellung von Abstellplätzen für Sonderfahrräder.
- (4) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze sind so herzustellen und instand zu halten, dass die Benutzbarkeit stets gewährleistet ist.

Die zugehörige Begründung ist dauerhaft zu unterhalten. Auf die entsprechenden Festsetzungen in Bebauungsplänen sowie der Freiflächen- und Begrünungssatzung wird verwiesen.

§ 3 Begriffe

- (1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen.
- Carparks im Sinne dieser Satzung sind überdachte, ansonsten allseitig oder teilweise offene bauliche Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
- Garagen im Sinne dieser Satzung sind allseitig umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
- (2) Abstellplätze für Fahrräder sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen.
- Es ist zwischen Regelfahrradabstellplätzen und Sonderfahrradabstellplätzen zu unterscheiden.
- Als Sonderfahrräder im Sinne dieser Satzung werden ein- oder mehrspurige Lastenräder, Cargobikes und Liegeräder definiert, die aufgrund ihrer Größe sowie der Form von einem Regelfahrrad abweichen.
- (3) Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerflächen oder -räume für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder gelten nicht als Stellplätze und Abstellplätze im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Größen

- (1) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen.
- (2) Stellplätze für Personenkraftwagen müssen bei Schräg- und Senkrechtaufstellung mindestens 5,00 m lang und 2,50 m breit sein. Bei Längsaufstellung beträgt die Mindestlänge 6,00 m. Bei Behindertenstellplätzen beträgt die Mindestbreite 3,50 m.
- Stellplätze für Kleintransporter (Nutzfahrzeuge bis 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) müssen eine Mindestgröße von 3,00 m x 7,00 m besitzen. Bei Längsaufstellung erhöht sich die Mindestlänge auf 8,50 m.
- Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung GaV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Bezuglich der erforderlichen Mindestgrößen der Abstellplätze für Regelfahrräder sowie der erforderlichen Mindestbreiten der zugehörigen Erschließungswege wird auf die Regelungen der Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 5 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich gemäß Anlage 3, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Der Bedarf ist

gemäß den Spalten 1 und 4 zu bemessen, sofern in den Absätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes geregelt ist.

- (2) Für die Bereiche „Bahnhaltepunkt Ober-Roden“ sowie „Bahnhaltepunkt Urberach“ wird bei Wohnnutzungen aufgrund der räumlichen Nähe zu den Haltepunkten des schienengebundenen ÖPNV ein von Absatz 1 abweichender Bedarf notwendiger Stellplätze festgelegt. Die räumliche Abgrenzung der Bereiche ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, welche ebenfalls verbindliche Bestandteile dieser Satzung sind. Der für die Bereiche „Bahnhaltepunkt Ober-Roden“ sowie „Bahnhaltepunkt Urberach“ erforderliche Stellplatzbedarf bemisst sich gemäß Anlage 3 Spalte 2.
- (3) Für den „Innerstädtischen Versorgungsbereich Ober-Roden“ sowie den „Innerstädtischen Versorgungsbereich Urberach“ wird bei bestimmten gewerblichen Nutzungen ein von Absatz 1 abweichender Bedarf notwendiger Stellplätze festgelegt. Die räumliche Abgrenzung der Bereiche ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, welche ebenfalls verbindliche Bestandteile dieser Satzung sind. Der für den „Innerstädtischen Versorgungsbereich Ober-Roden“ sowie den „Innerstädtischen Versorgungsbereich Urberach“ erforderliche Stellplatzbedarf bemisst sich gemäß Anlage 3 Spalte 3.
- (4) Grundstücke, die nach Grundstücksveränderungen mindestens zu 75% ihrer neuen Fläche in einem der in Absatz 2 und 3 genannten Bereiche liegen, werden vollständig zu dem jeweiligen Bereich gerechnet.
- (5) Jede Wohneinheit gemäß Anlage 3, Nummern 1.1 bis 1.4 muss über mindestens einen Stellplatz verfügen. Dies gilt nicht im Fall der Anwendung des Absatzes 2.
- (6) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (7) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer öffentlich-rechtlich gesichert sein.
- (8) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Abstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (9) In den Fällen der Absätze 6 bis 8 ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.
- (10) Bei der Berechnung der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze ist jeweils auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (11) Der Anteil der barrierefrei bzw. behindertengerecht herzustellenden Stellplätze an der Gesamtzahl der herzustellenden notwendigen Stellplätze beträgt bei
 - 11 bis 20 Stellplätze – 1 Behindertenstellplatz,
 - 21 bis 30 Stellplätze – 2 Behindertenstellplätze,
 - 31 bis 40 Stellplätze – 3 Behindertenstellplätze.

Die Anzahl erhöht sich im Weiteren je 10 Stellplätze um einen Behindertenstellplatz.

§ 6 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 Hessische Bauordnung wird ausgeschlossen.

§ 7 Beschaffenheit

- (1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
Ausnahmen ergeben sich aufgrund des Absatzes 2.
- (2) Je Wohneinheit ist ein gefangener Stellplatz zulässig, sofern der jeweiligen Wohneinheit diese beiden Stellplätze (Vorderlieger sowie Hinterlieger bzw. gefangener Stellplatz) zugeordnet werden. Die Zuordnung zu unterschiedlichen Wohneinheiten ist unzulässig.
- (3) Oberirdische Stellplätze und deren Zufahrtswege sind mit Pflaster bzw. Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechendem Unterbau herzustellen.

Die Stellplatzflächen sind dabei so herzustellen, dass Niederschlagswasser versickern oder in unmittelbar angrenzende Grünflächen entwässert werden kann, es sei denn, dass dem andere Belange entgegenstehen. Dies ist z.B. der Fall, wenn das abfließende Niederschlagswasser gemäß den einschlägigen Regelwerken als schädlich verunreinigt zu klassifizieren ist.

Eine vollflächige Versiegelung der Flächen durch Asphalt- oder Betonbeläge ist unzulässig. Begründete Ausnahmen sind zulässig.

- (4) Vor Garagen muss ein Mindeststauraum vom 5 m nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Stauraum reduziert werden.
- (5) Zufahrten auf privaten Grundstücken, über die mindestens fünf Stellplätze erschlossen werden, müssen einen PKW-Begegnungsverkehr ermöglichen. Begründete Ausnahmen können zugelassen werden.
- (6) Doppelparksysteme sind ausschließlich bei Wohnnutzungen zulässig, sofern der jeweiligen Wohneinheit diese beiden Stellplätze zugeordnet werden. Die Zuordnung zu unterschiedlichen Wohneinheiten ist unzulässig.
- (7) Das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur – Gesetz – GEIG) gilt in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Bezuglich der erforderlichen Beschaffenheit und Gestaltung der notwendigen Abstellplätze wird auf die entsprechenden Regelungen der Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung) in ihrer

jeweils gültigen Fassung verwiesen. Fahrradständer müssen so beschaffen sein, dass auch der Fahrradrahmen anschließbar ist (z.B. in Form von Fahrradbügeln).

- (9) Bei der Anlage von Abstellplätzen ist mindestens jeder zweite der Abstellplätze mit einer Stromzuführung für die Ladung von Elektrofahrrädern zu versehen.

§ 8 Standort

Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 150 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 9 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für einen notwendigen Stellplatz nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat.
- (3) Der im Falle einer Ablösung an die Stadt zu zahlende Geldbetrag wird pro Stellplatz wie folgt festgelegt:
- Wohngebiet 8.000,00 €
 - Mischgebiet 7.000,00 €
 - Gewerbe-/ Industriegebiet 5.000,00 €

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
- § 2 Abs. 1 Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. 4607) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 10 Ausnahmen

- (1) Der Magistrat kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von der Stellplatzsatzung zulassen.
- (2) In Bebauungsplänen und anderen kommunalen Satzungen können von dieser Stellplatzsatzung abweichende bauordnungsrechtliche Regelungen und Festsetzungen getroffen werden.

Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 11 Überleitungsregelungen

Bauvorhaben, für die bis zum 30.06.2024 ein Bauantrag gestellt wird, können noch nach der 2. Änderung der Satzung vom 14.05.2019 beurteilt werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Stellplatzsatzungen außer Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

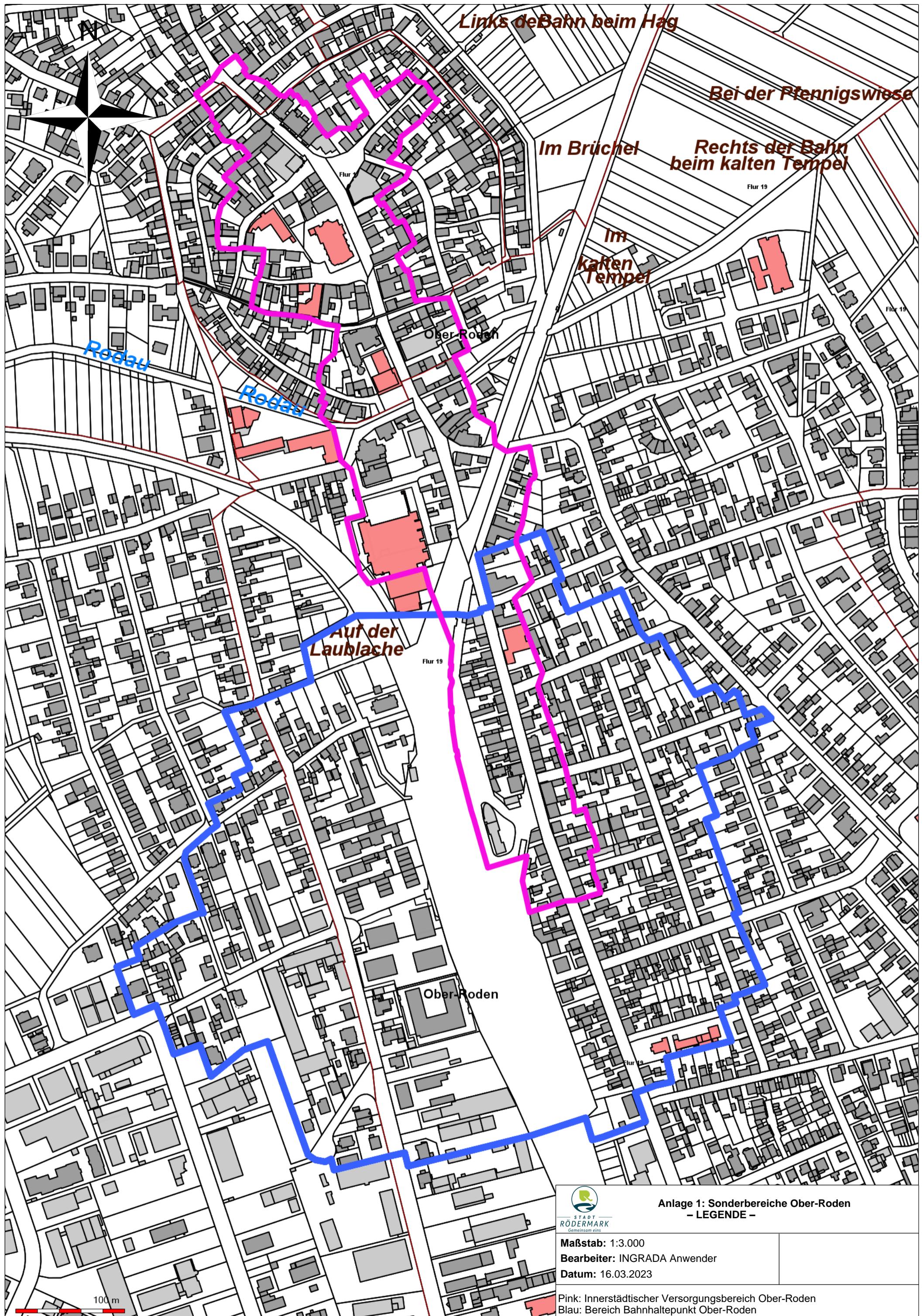
Ausfertigungsvermerk:

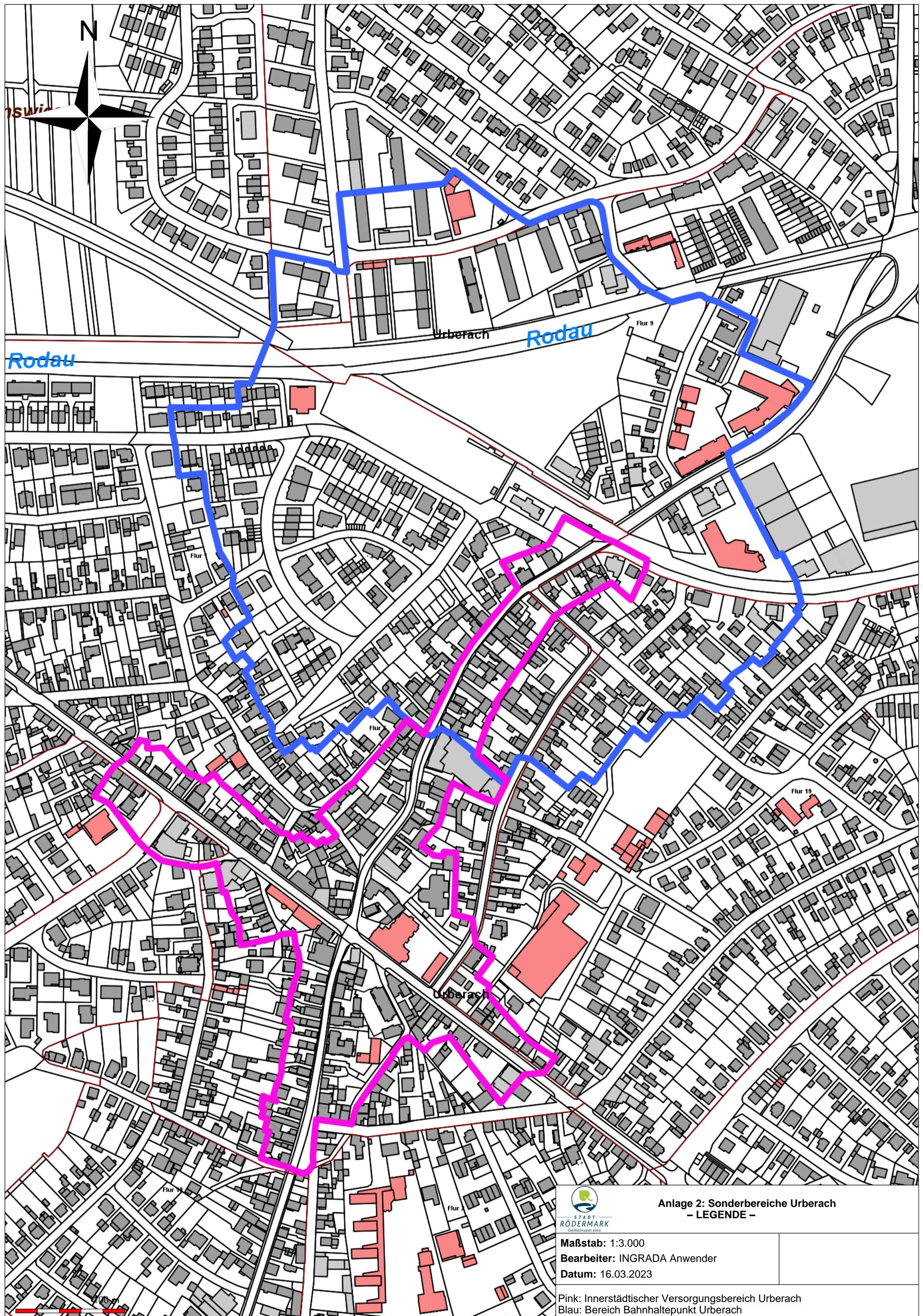
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark,

Magistrat der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister





Anlage 3 - Tabelle

		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Nr.	Nutzung	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze	Zahl der Fahrradabstellplätze
			"Bahnhaltepunkt Ober-Roden", "Bahnhaltepunkt Urberach"	"Innerstädtischer Versorgungsbereich Ober-Roden", "Innerstädtischer Versorgungsbereich Urberach"	
1	Wohngebäude				
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2-Wohnungen	2 je Wohnung			3 je Wohnung
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2-Wohnungen	1,6 je Wohnung			2 je Wohnung
1.1	Wohnungen bis 45 m ² (ohne Zurechnung von Balkonen und Terrassen)	1,0 je Wohnung	0,5 je Wohnung	1,0 je Wohnung	1,0 je Wohnung
1.2	Wohnungen mit einer Größe > 45 m ² < 90 m ² (ohne Zurechnung von Balkonen und Terrassen)	1,5 je Wohnung	0,75 je Wohnung	1,5 je Wohnung	2,0 je Wohnung
1.3	Wohnungen mit einer Größe > 90 m ² (ohne Zurechnung von Balkonen und Terrassen)	2,0 je Wohnung	1,0 je Wohnung	2,0 je Wohnung	3,0 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	0,5 je Wohnung	1 je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und freizeitheime	1 je 15 Betten, jedoch mind. 2	1 je 30 Betten, jedoch mind. 1	1 je 15 Betten, jedoch mind. 2	1 je 3 Betten
1.6	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 je 4 Betten, jedoch mind. 3	1 je 8 Betten, jedoch mind. 2	1 je 4 Betten, jedoch mind. 3	1 je Bett
1.7	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 je 8 Betten, jedoch mind. 3	1 je 16 Betten, jedoch mind. 2	1 je 8 Betten, jedoch mind. 3	1 je 10 Betten
1.8	Asylbewerberwohnheime und – unterkünfte	1 je 5 Betten, jedoch mind. 3	1 je 10 Betten, jedoch mind. 2	1 je 5 Betten, jedoch mind. 3	1 je 2 Betten
1.9	Pflegeheime	1 je 5 Betten, jedoch mind. 3	1 je 10 Betten, jedoch mind. 2	1 je 5 Betten, jedoch mind. 3	1 je 20 Betten (alt: 50 Betten)
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxsräumen				
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 je 50 qm Nutzfläche (alt: Geschossfläche)	1 je 100 qm Nutzfläche	1 je 100 qm Nutzfläche (alt: Geschossfläche)	
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 je 30 qm Nutzfläche (alt: Geschossfläche)	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 50 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 (alt: Geschossfläche)	
3	Verkaufsstätten				
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser Stpl. je Laden	1 je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden	1 je 60 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 60 qm Verkaufsnutzfläche	
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 je 50 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche	
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 je 15 qm Verkaufsnutzfläche		1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche	
3.4	Kioske und Imbissstände	1 je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3	1 je 70 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2		
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze		1 je 20 Sitzplätze	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 10 Sitzplätze		1 je 7 Sitzplätze	
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 je 10 Sitzplätze		1 je 15 Sitzplätze	
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 je 7 Sitzplätze (alt: je 15 Sitzplätze)		1 je 25 Sitzplätze	
5	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 je 250 qm Sportfläche		1 je 250 qm Sportfläche	
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätze	1 je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/-innenplätze		1 je 30 Besucher/-innenplätze	
5.3	Turn- und Sporthallen	1 je 50 qm Hallenfläche		1 je 50 qm Hallenfläche	
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/-innenplätze		1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/-innenplätze	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 qm Grundstücksfläche		1 je 200 qm Grundstücksfläche	
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 je 5 Kleiderablagen		1 je 5 Kleiderablagen	
5.7	Tennisplätze	4 je Spielfeld		1 je 2 Spielfelder	
5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn		2 je Bahn	

Anlage 3 - Tabelle

						Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Nr.	Nutzung	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze	Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze	Zahl der Fahrradabstellplätze				
			"Bahnhaltepunkt Ober-Roden", "Bahnhaltepunkt Urberach"	"Innerstädtischer Versorgungsbereich Ober-Roden", "Innerstädtischer Versorgungsbereich Urberach"					
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe								
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 je 10 qm Gastrumfläche	1 je 20 qm Gastrumfläche	1 je 10 qm Gastrumfläche					
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen	1 je 5 qm Gastrumfläche							
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je Gastzimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1, 6.2		1 je 25 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1					
6.4	Jugendherbergen	1 je 15 Betten			1 je 8 Betten				
6.5	Boardinghäuser	1 je Zimmer, Stellplatz muss die Abmessungen für einen Kleintransporter aufweisen (alt: je Einheit)		1 je Zimmer (alt: je Einheit)					
7	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung								
7.1	Grundschulen	1 je 30 Schüler/innen		1 je 3 Schüler/innen					
7.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 je 5 Schüler/innen über 18 Jahre		1 je 2 Schüler/innen					
7.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler/innen		1 je 15 Schüler/innen					
7.4	Fachhochschulen, Hochschulen								
7.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 je 25 Kinder, zusätzlich 1 je Gruppe für Betreuer		5 je 25 Kinder plus 1 je Gruppe für Betreuer					
7.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 je 15 Besucher/innenplätze		1 je 5 Besucher/innenplätze					
8	Gewerbliche Anlagen								
8.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 je 50 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte		1 je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte					
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte		1 je 5 Beschäftigte					
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 je Wartungs- oder Reparaturstand		1 je Wartungs- oder Reparaturstand					
8.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 je Pflegeplatz							
8.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 je Waschanlage							
8.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz							
9	Verschiedenes								
9.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 je 3 Nutzungseinheiten		1 je 2 Nutzungseinheiten					
9.2	Friedhöfe	1 je 2.000 qm Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10		1 je 750 qm Grundstücksfläche					
9.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 je 250 qm Nutzfläche	1 je 500 qm Nutzfläche	1 je 100 qm Nutzfläche					
10	Anwendungsbestimmungen								
10.1	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).								
10.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen und								
10.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.								

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Stadtplanung	Vorlage-Nr: VO/0023/24 AZ: I/6/1/Pap/611-00 Datum: 07.02.2024 Verfasser Pap
"Freiflächen- und Begrünungssatzung" der Stadt Rödermark	
Beratungsfolge	
Datum Gremium	
08.04.2024 Magistrat	
24.04.2024 Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	
25.04.2024 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	
07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Regelungen bzw. Festsetzungen für eine klimaangepasste Gestaltung von Grundstücksfreiflächen sind unverzichtbare Bestandteile neuerer Bebauungspläne. Anders sieht es aber bei älteren Pläne sowie insbesondere innerhalb des unbeplanten Innenbereichs aus.

Paragraf 8 Absatz 1 der Hessischen Bauordnung enthält lediglich allgemeine Regelungen („Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind 1. wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und 2. zu begrünen oder zu bepflanzen [...]\"). Weitergehende Regelungen zu Qualitäten sowie Quantitäten fehlen vollständig. Diese werden den Kommunen überlassen, in Form kommunaler Satzungen bzw. örtlicher Bauvorschriften.

Eine Mustersatzung des Hessischen Städttetags (analog der Muster-Stellplatzsatzung) liegt nicht vor. Verschiedene südhessische Kommunen besitzen bereits vergleichbare Freiflächensatzungen. Die Regelungsinhalte reichen teilweise weit über Gestaltungsvorschriften für Grundstücksfreiflächen hinaus. So sind z.B. innerhalb der „Freiraumsatzung“ der Stadt Frankfurt am Main auch verbindliche Regelungen bezüglich Fassaden- sowie Dachbegrünung enthalten.

Die rechtlichen Grundlagen für den Erlass einer entsprechenden kommunalen Satzung sind innerhalb des Paragrafen 91 Absätze 3 bis 5 der Hessischen Bauordnung enthalten.

Gründe für eine eigenständige „Freiflächen- und Begrünungssatzung“ der Stadt Rödermark liegen zudem in der (geplanten) Neufassung der „Stellplatzsatzung“ begründet. Die aktuelle Fassung der Stellplatzsatzung enthält bereits einige Begrünungsvorschriften. Die neue Muster-Stellplatzsatzung des Hessischen Städttetags

sieht hingegen keinerlei Begrünungsvorschriften (für Stellplatz- bzw. Parkplatzflächen) vor.

Innerhalb der aktuell gültigen Fassung der Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark sind zudem Vorschriften bezüglich der maximal zulässigen Inanspruchnahme der Vorgartenfläche enthalten. Auch diese sind in eine separate „Freiflächen- und Begrünungssatzung“ zu überführen. Diese Regelungen wurden im vorliegenden Entwurf umformuliert, da sie (nach Auffassung der Verwaltung) über die Regelungsmöglichkeiten, welche die Hessische Bauordnung eröffnet, hinausreichen. „Unter dem Strich“ soll sich aber an dem maximal zulässigen (prozentualen) Ausnutzungsgrads der Vorgartenflächen in der Praxis nichts ändern.

Die vorgeschlagenen Vorschriften zur Begrünung der Grundstücksfreiflächen orientieren an den Festsetzungen des Bebauungsplans A48 „Südlich Alter Seeweg“. Ebenso wurde die Artenempfehlungen (Anlage) diesem Bebauungsplan entnommen.

Ziele dieser Satzung sind die Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels, denn viel Grün in der Stadt hilft gegen Überwärmung und gegen Überflutung bei Starkregen. Das verbesserte Mikroklima sorgt für gesündere Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Außerdem wird das Stadtbild aufgewertet und ein wertvoller Beitrag zur Artenvielfalt geleistet.

Beschlussvorschlag:

Mit den Inhalten der „Freiflächen- und Begrünungssatzung“ der Stadt Rödermark besteht Einverständnis.

Die Satzung wird gemäß Anlage beschlossen.

Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Anlage_01_Entwurf_Freiflächen-_Begrünungssatzung_06.02.2024_Anmerkungen

Anlage_02_Entwurf_Freiflächen-_Begrünungssatzung_06.02.2024

Anlage_03_Entwurf_Freiflächen-_Begrünungssatzung_06.02.2024_Anlage_Artenempfehlung

Entwurf Rödermark (06.02.2024)	Anmerkungen
Freiflächen- und Begrünungssatzung der Stadt Rödermark	
Aufgrund des § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBI. S. 198), geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBI. S. 582) und der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBI S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am ____ folgende Satzung beschlossen:	
§ 1 Ziel der Satzung	
Die Satzung verfolgt das Ziel der Sicherstellung sowie Förderung einer nachhaltigen Durchgrünung der Siedlungsflächen der Stadt Rödermark. Zur Erreichung dieses Ziel dienen die nachfolgenden qualitativen und quantitativen Vorgaben für eine klimaangepasste Begrünung der Grundstücksfreiflächen sowie Stellplatzflächen.	
§ 2 Geltungsbereich	
(1) Die Satzung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Rödermark für die nicht überbauten Flächen der bebauten oder bebaubaren Grundstücke einschließlich der unterbauten Grundstücksbereiche (Grundstücksfreiflächen) sowie für die Gestaltung von Stellplatzflächen.	→ Geltungsbereich erstreckt sich auch auf brachliegende Grundstücke
(2) Die Satzung ist auf alle Vorhaben anzuwenden, welche die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen zum Inhalt haben, die gemäß Hessischer Bauordnung genehmigungspflichtig, genehmigungsfreigestellt oder genehmigungsfrei sind. Voraussetzung ist, dass durch diese Vorhaben ein Eingriff in die Gestaltung von Grundstücksfreiflächen oder Stellplatzflächen erfolgen soll.	→ Verknüpfung mit dem Begriff der „baulichen Anlage“ gemäß Hessischer Bauordnung. → keine Anwendungspflicht bei einer Beseitigung (Abriss) baulicher Anlagen (Entsiegelung); aber wiederum bei anschließender Neubebauung (Versiegelung). → Reduzierung auf Vorhaben mit „Grundstücksfreiflächen-Relevanz“.
(3) Soweit rechtsverbindliche Bebauungspläne einzelne oder mehrere Festsetzungen zu den Grundstücksfreiflächen sowie der Gestaltung von Stellplatzflächen treffen, finden die auf diese Festsetzungen bezogenen Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung. Alle anderen Vorschriften dieser Satzung bleiben hiervon unberührt. Sofern denkmalschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Belange einzelnen oder mehreren Vorschriften dieser Satzung entgegenstehen, sind letztgenannte Vorschriften nicht anzuwenden.	
(4) Zum Vollzug dieser Satzung ist ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen. Bei genehmigungsfreien Vorhaben gemäß Hessischer Bauordnung ist ein solcher lediglich nach Aufforderung vorzulegen.	→ Vorbeugung einer generellen Unverhältnismäßigkeit bei genehmigungsfreien Vorhaben.
§ 3 Begriffsbestimmungen	
(1) Grundstücksfreiflächen sind die Flächen der Grundstücke, welche nicht mit zulässigen baulichen Anlagen im Sinne des § 19 Baunutzungsverordnung überbaut sind. Unterbaute Grundstücksflächen zählen hingegen zu den Grundstücksfreiflächen.	
(2) Begrünung im Sinne dieser Satzung ist die dauerhafte Bepflanzung von Grundstücksflächen. Begrünt sind Flächen, wenn sie unversiegelt sind und mit heimischen, standortgerechten Bäumen, Sträuchern, Stauden, Rasen und Wiesenflächen oder Gräsern bepflanzt sind.	⇒ Anregung MAGI vom 08.04.2024
(3) Die Grundstückfläche stellt die Gesamtheit der bebauten sowie unbebauten Flächen eines Baugrundstücks (im Sinne des § 19 Abs. 3 Baunutzungsverordnung) dar.	
(4) Der Vorgartenbereich ist die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche oder bezüglich ihrer Funktion vergleichbaren Privatstraßen und -wegen, der Vorderkante des Hauptgebäudes sowie den Verlängerungen der Vorderkante des Hauptgebäudes bis an die seitlichen Grundstücksgrenzen.	
(5) Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen. Carports im Sinne dieser Satzung sind überdachte, ansonsten allseitig oder teilweise offene bauliche Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Garagen im Sinne dieser Satzung sind allseitig umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.	

Entwurf Rödermark (06.02.2024)	Anmerkungen
(6) Abstellplätze für Fahrräder sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen.	
§ 4 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen	
<p>(1) Die Grundstücksfreiflächen sind dauerhaft zu begrünen. Vorhandene Bäume und Sträucher sind vorrangig zu erhalten. Die Herstellung der Begrünung hat spätestens in der auf die abschließende Fertigstellung des Vorhabens (§ 84 Abs. 1 Hessische Bauordnung) folgenden Pflanzperiode zu erfolgen. Abgängige Pflanzen sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.</p>	<p>→ „Schottergärten“ s. Abs. 6</p>
<p>(2) Für alle anzupflanzenden Bäume und Sträucher gelten folgende Mindestanforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bäume und Sträucher: Verwendung heimischer, standortgerechter Arten gemäß Artenempfehlung; 2. Bäume: Laubbäume, Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm in 1,0 m Höhe; durchwurzelbarer Raum mindestens 24 m³ pro Baum; 3. Sträucher: 2 x verpflanzt, Größe 60-100 cm. <p>Bezüglich der Artenempfehlungen wird auf die zugehörige Anlage verwiesen.</p>	<p>→ Bebauungsplan A48/ Festsetzung 12.7, Hinweise und Empfehlung Nr. 14 ⇒ Anregung MAGI vom 08.04.2024</p>
<p>(3) Je angefangene 150 m² der Grundstücksfreiflächen ist mindestens ein heimischer, standortgerechter mittelgroßer Baum mit Bodenanschluss entsprechend der Artenempfehlung (Anlage) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Vorhandene Bäume im Bereich der Grundstücksfreiflächen werden angerechnet.</p>	<p>→ Die Bepflanzungsvorschriften sollten (unbedingt) auf die Grundstücksfreiflächen bezogen werden. Bei dieser Satzung handelt es sich um eine „HBO-Satzung“. Die Bezugnahme auf die Grundstücksfläche könnte (übergeordnete) BauGB/ BauNVO-Regelungen oder Festsetzungen tangieren bzw. einschränken. Zudem bezieht sich die Befugnis des § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO explizit auf die Grundstücksfreiflächen. → Anlage s. „Artenempfehlung“ Bebauungsplan A48</p>
<p>(4) Auf mindestens 15 % der Grundstücksfreiflächen sind heimische, standortgerechte Sträucher entsprechend der Artenempfehlung (Anlage) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Vorhandene Sträucher im Bereich der Grundstücksfreiflächen werden angerechnet.</p>	
<p>(5) Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (unterbaute Grundstücksflächen) sind mit einer Vegetationstragschicht von mindestens 0,80 m Stärke zuzüglich Filter- und Drainageschicht zu überdecken sowie intensiv zu begrünen, sofern sie nicht durch zulässige bauliche Anlagen überbaut bzw. befestigt sind. Die Oberkanten der Vegetationstragschicht müssen niveaugleich mit den Geländeoberkanten der daran angrenzenden Grundstücksfreiflächen abschließen. Die Vegetationstragschicht ist im Radius von mindestens 2,50 m um jede Baumpflanzung auf mindestens 1,20 m zuzüglich Filter- und Drainageschicht zu erhöhen. Eine niveaugleiche Anpassung ist in diesem Fall nicht erforderlich.</p>	<p>→ s. Bebauungsplan A48/ Festsetzung 12.5</p>
<p>(6) Die Grundstücksfreiflächen sind wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen. Das flächenhafte Auslegen von Kies, Schotter, Splitt, Rasengittersteinen und Schotterrasen sowie die Verwendung der Einbau von Textilgeweben, Gevlies, Plastikfolien oder vergleichbaren Materialien zur Gartengestaltung ist nicht zulässig. Die Verwendung von Kies oder Schotter innerhalb eines maximal 0,50 m breiten Spritzschutzstreifens entlang der Gebäudekanten ist zulässig.</p>	<p>→ Verbot von Schottergärten ⇒ Anregung MAGI vom 08.04.2024</p>
<p>(7) Innerhalb der Grundstücksflächen sind zulässigerweise befestigte Flächen so herzustellen, dass Niederschlagswasser entweder versickern, gesammelt oder in angrenzende Pflanzflächen abfließen kann. Befestigte Flächen, welche die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert. Befestigte Flächen sind auf das funktional notwendige Maß zu beschränken.</p>	<p>→ Bezugnahme auf „Grundstücksflächen“ da (lediglich) Gestaltungsvorschrift – keine Flächenbeschränkung</p>
<p>(8) Innerhalb der Grundstücksflächen sind bei der Gestaltung der zulässigerweise befestigte Flächen helle Farbtöne bzw. Oberflächenmaterialien zu verwenden, die sich bei Sonneneinstrahlung weniger aufheizen.</p>	
<p>(9) Kinderspielplätze, welche gemäß Hessischer Bauordnung erforderlich sind, sind innerhalb verkehrsabgewandter Grundstücksbereiche zu errichten. Eine wirksame Verschattung ist durch das Anpflanzen heimischer, standortgerechter Laubbäume entsprechend der Artenempfehlung (Anlage) zu gewährleisten.</p>	

Entwurf Rödermark (06.02.2024)	Anmerkungen
Ein Kinderspielplatz ist mindestens mit einem Sandspielbereich, einem ortsfesten Spielgerät sowie einer ortsfesten Sitzgelegenheit (Sitzbank) auszustatten.	
(10) Flächen zum Abstellen von Abfallbehältnissen sind mit ortsfesten Sichtschutzanlagen oder geeigneten immergrünen Pflanzen so abzuschirmen, dass sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.	
§ 5 Gestaltung der Stellplatzflächen sowie des Vorgartenbereichs	
<p>(1) Führt die Errichtung von Stellplätzen zu einer Flächeninanspruchnahme, sind als Ausgleich heimische, standortgeeignete Bäume zu pflanzen, zu pflegen und zu unterhalten.</p> <p>Je fünf Stellplätze ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Baum gemäß § 4 Abs. 2 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Anpflanzung hat in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den Stellplatzflächen zu erfolgen.</p>	<p>→ Entfernung des entsprechenden Absatzes (§ 7 Abs. 4) aus dem Entwurf der Stellplatzsatzung</p>
<p>(2) Sollen innerhalb des Vorgartenbereichs Garagen, Carports, Stellplätze, Abstellplätze für Fahrräder, Flächen zum Abstellen von Abfallbehältnissen, Zufahrten oder Zuwegungen errichtet bzw. hergestellt werden, so sind als Ausgleich hierfür, unversiegelte sowie dauerhaft zu begrünende Flächen mit einer Größe von jeweils 50% der für die genannten Nutzungen bzw. baulichen Anlagen in Anspruch genommenen Flächen – innerhalb des Vorgartenbereichs – anzulegen.</p> <p>Innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten können auf Antrag die herzustellenden begrünten Flächen auch außerhalb des Vorgartenbereichs umgesetzt werden. Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Magistrat der Stadt Rödermark.</p>	<p>→ die bisherige „Vorgartenregelung“ stellt einen Eingriff in die Lage der Stellplätze auf dem Baugrundstück dar. Gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO sind Stellplätze (generell) in allen Baugebieten zulässig. Eine räumliche Beschränkung der Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen kann durch Festsetzung in Bebauungsplänen – auf Basis des § 9 BauGB – erfolgen (§ 12 Abs. 6 BauNVO). Vorliegend handelt es sich aber (lediglich) um eine HBO-Satzung.</p> <p>Der nebenstehende, vorgeschlagene Absatz würde in der Praxis bedeuten, dass maximal 66,67% der Vorgartenfläche versiegelt werden könnte. Die restlichen 33,33% (mindestens) müssten begrünt werden.</p> <p>bisher:</p> <p><i>Der Vorgartenbereich auf dem Baugrundstück darf für Garagen, Carports, Stellplätze, Zufahrten und Zugänge bis maximal 60% der Vorgartenfläche in Anspruch genommen werden.</i></p> <p><i>Zusätzlich können weitere 10% der Vorgartenfläche für Abstellplätze sowie für Flächen zum Abstellen von Müllbehältnissen in Anspruch genommen werden.</i></p> <p><i>Die Restfläche ist dauerhaft zu begrünen.</i></p>
(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Flächen für Begrünungen und Bepflanzungen sind nicht den Grundstücksfreiflächen zuzurechnen.	<p>→ Klarstellung, dass die erforderlichen Begrünungsmaßnahmen Teil der Stellplatzflächen sind.</p>
(4) Werden Stellplätze gemäß Absatz 1 innerhalb der Vorgartenfläche hergestellt, so sind die hierfür erforderlichen Begrünungsmaßnahmen innerhalb der in Absatz 2 erforderlichen zu begrünenden Flächen umzusetzen.	
§ 6 Ausnahmen	
Der Magistrat der Stadt Rödermark kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von dieser Satzung zulassen.	
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der in den §§ 4 und 5 genannten Verpflichtungen verstößt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.	
(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. 4607) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.	
(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.	
§ 8 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie des § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am ___ folgende

Freiflächen- und Begrünungssatzung der Stadt Rödermark

beschlossen.

§ 1 Ziel der Satzung

Die Satzung verfolgt das Ziel der Sicherstellung sowie Förderung einer nachhaltigen Durchgrünung der Siedlungsflächen der Stadt Rödermark. Zur Erreichung dieses Ziel dienen die nachfolgenden qualitativen und quantitativen Vorgaben für eine klimaangepasste Begrünung der Grundstücksfreiflächen sowie Stellplatzflächen.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Rödermark für die nicht überbauten Flächen der bebauten oder bebaubaren Grundstücke einschließlich der unterbauten Grundstücksbereiche (Grundstücksfreiflächen) sowie für die Gestaltung von Stellplatzflächen.
2. Die Satzung ist auf alle Vorhaben anzuwenden, welche die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen zum Inhalt haben, die gemäß Hessischer Bauordnung genehmigungspflichtig, genehmigungsfreigestellt oder genehmigungsfrei sind.

Voraussetzung ist, dass durch diese Vorhaben ein Eingriff in die Gestaltung von Grundstücksfreiflächen oder Stellplatzflächen erfolgen soll.

3. Soweit rechtsverbindliche Bebauungspläne einzelne oder mehrere Festsetzungen zu den Grundstücksfreiflächen sowie der Gestaltung von Stellplatzflächen treffen, finden die auf diese Festsetzungen bezogenen Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung. Alle anderen Vorschriften dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.
Sofern denkmalschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Belange einzelnen oder mehreren Vorschriften dieser Satzung entgegenstehen, sind letztgenannte Vorschriften nicht anzuwenden.
4. Zum Vollzug dieser Satzung ist ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen. Bei genehmigungsfreien Vorhaben gemäß Hessischer Bauordnung ist ein solcher lediglich nach Aufforderung vorzulegen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Grundstücksfreiflächen sind die Flächen der Grundstücke, welche nicht mit zulässigen baulichen Anlagen im Sinne des § 19 Baunutzungsverordnung überbaut sind. Unterbaute Grundstücksflächen zählen hingegen zu den Grundstücksfreiflächen.
2. Begrünung im Sinne dieser Satzung ist die dauerhafte Bepflanzung von Grundstücksflächen. Begrünt sind Flächen, wenn sie unversiegelt sind und mit heimischen, standortgerechten Bäumen, Sträuchern, Stauden oder Gräsern bepflanzt sind.
3. Die Grundstückfläche stellt die Gesamtheit der bebauten sowie unbebauten Flächen eines Baugrundstücks (im Sinne des § 19 Abs. 3 Baunutzungsverordnung) dar.
4. Der Vorgartenbereich ist die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche oder bezüglich ihrer Funktion vergleichbaren Privatstraßen und -wegen, der Vorderkante des Hauptgebäudes sowie den Verlängerungen der Vorderkante des Hauptgebäudes bis an die seitlichen Grundstücksgrenzen.
5. Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen.
Carports im Sinne dieser Satzung sind überdachte, ansonsten allseitig oder teilweise offene bauliche Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
Garagen im Sinne dieser Satzung sind allseitig umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
6. Abstellplätze für Fahrräder sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen.

§ 4 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

- (1) Die Grundstücksfreiflächen sind dauerhaft zu begrünen. Vorhandene Bäume und Sträucher sind vorrangig zu erhalten.
Die Herstellung der Begrünung hat spätestens in der auf die abschließende Fertigstellung des Vorhabens (§ 84 Abs. 1 Hessische Bauordnung) folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.
Abgängige Pflanzen sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.
- (2) Für alle anzupflanzenden Bäume und Sträucher gelten folgende Mindestanforderungen:
 1. Bäume und Sträucher:
Verwendung heimischer, standortgerechter Arten gemäß Artenempfehlung;
 2. Bäume:
Laubbäume, Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammdurchmesser 16-18 cm in 1,0 m Höhe; durchwurzelbarer Raum mindestens 24 m³ pro Baum;
 3. Sträucher:

2 x verpflanzt, Größe 60-100 cm.

Bezüglich der Artenempfehlungen wird auf die zugehörige Anlage verwiesen.

- (3) Je angefangene 150 m² der Grundstücksfreiflächen ist mindestens ein heimischer, standortgerechter mittelgroßer Baum mit Bodenanschluss entsprechend der Artenempfehlung (Anlage) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Vorhandene Bäume im Bereich der Grundstücksfreiflächen werden angerechnet.
- (4) Auf mindestens 15 % der Grundstücksfreiflächen sind heimische, standortgerechte Sträucher entsprechend der Artenempfehlung (Anlage) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Vorhandene Sträucher im Bereich der Grundstücksfreiflächen werden angerechnet.
- (5) Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (unterbaute Grundstücksflächen) sind mit einer Vegetationstragschicht von mindestens 0,80 m Stärke zuzüglich Filter- und Drainageschicht zu überdecken sowie intensiv zu begrünen, sofern sie nicht durch zulässige bauliche Anlagen überbaut bzw. befestigt sind. Die Oberkanten der Vegetationstragschicht müssen niveaugleich mit den Geländeoberkanten der daran angrenzenden Grundstücksfreiflächen abschließen.

Die Vegetationstragschicht ist im Radius von mindestens 2,50 m um jede Baum-pflanzung auf mindestens 1,20 m zuzüglich Filter- und Drainageschicht zu erhöhen. Eine niveaugleiche Anpassung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

- (6) Die Grundstücksfreiflächen sind wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen.
Das flächenhafte Auslegen von Kies, Schotter, Splitt, Rasengittersteinen und Schotterrasen sowie der Einbau von Textilgeweben, Geovlies, Plastikfolien oder vergleichbaren Materialien zur Gartengestaltung ist nicht zulässig.
Die Verwendung von Kies oder Schotter innerhalb eines maximal 0,50 m breiten Spritzschutzstreifens entlang der Gebäudekanten ist zulässig.
- (7) Innerhalb der Grundstücksflächen sind zulässigerweise befestigte Flächen so herzustellen, dass Niederschlagswasser entweder versickern, gesammelt oder in angrenzende Pflanzflächen abfließen kann.
Befestigte Flächen, welche die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert.
Befestigte Flächen sind auf das funktional notwendige Maß zu beschränken.
- (8) Innerhalb der Grundstücksflächen sind bei der Gestaltung der zulässigerweise befestigten Flächen helle Farbtöne bzw. Oberflächenmaterialien zu verwenden, die sich bei Sonneneinstrahlung weniger aufheizen.
- (9) Kinderspielplätze, welche gemäß Hessischer Bauordnung erforderlich sind, sind innerhalb verkehrsabgewandter Grundstücksbereiche zu errichten.
Eine wirksame Verschattung ist durch das Anpflanzen heimischer, standortgerechter Laubbäume entsprechend der Artenempfehlung (Anlage) zu gewährleisten.
Ein Kinderspielplatz ist mindestens mit einem Sandspielbereich, einem ortsfesten Spielgerät sowie einer ortsfesten Sitzgelegenheit (Sitzbank) auszustatten.

(10) Flächen zum Abstellen von Abfallbehältnissen sind mit ortsfesten Sichtschutzanlagen oder geeigneten immergrünen Pflanzen so abzuschirmen, dass sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.

§ 5 Gestaltung der Stellplatzflächen sowie des Vorgartenbereichs

- (1) Führt die Errichtung von Stellplätzen zu einer Flächeninanspruchnahme, sind als Ausgleich heimische, standortgeeignete Bäume zu pflanzen, zu pflegen und zu unterhalten.

Je fünf Stellplätze ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Baum gemäß § 4 Abs. 2 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Anpflanzung hat in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den Stellplatzflächen zu erfolgen.

- (2) Sollen innerhalb des Vorgartenbereichs Garagen, Carports, Stellplätze, Abstellplätze für Fahrräder, Flächen zum Abstellen von Abfallbehältnissen, Zufahrten oder Zuwegeungen errichtet bzw. hergestellt werden, so sind als Ausgleich hierfür, unversiegelte sowie dauerhaft zu begrünende Flächen mit einer Größe von jeweils 50% der für die genannten Nutzungen bzw. baulichen Anlagen in Anspruch genommenen Flächen – innerhalb des Vorgartenbereichs – anzulegen.

Innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten können auf Antrag die herzustellenden begrünten Flächen auch außerhalb des Vorgartenbereichs umgesetzt werden. Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Magistrat der Stadt Rödermark.

- (3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Flächen für Begrünungen und Be-pflanzungen sind nicht den Grundstücksfreiflächen zuzurechnen.
- (4) Werden Stellplätze gemäß Absatz 1 innerhalb der Vorgartenfläche hergestellt, so sind die hierfür erforderlichen Begrünungsmaßnahmen innerhalb der in Absatz 2 erforderlichen zu begrünenden Flächen umzusetzen.

§ 6 Ausnahmen

Der Magistrat der Stadt Rödermark kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von dieser Satzung zulassen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der in den §§ 4 und 5 genannten Verpflichtungen verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. 4607) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark,

Magistrat der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Freiflächen- und Begrünungssatzung der Stadt Rödermark

Anlage – Artenempfehlung

A – Mittelgroße Bäume und Kleinbäume

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Aesculus carnea</i>	Rotblühende Kastanie
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel
<i>Crataegus laevigata „Paul's Scarlet“</i>	Rot-Dorn
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus cerasifera „nigra“</i>	Blutpflaume
<i>Pyrus communis</i>	Holzbirne
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
Obstbäume	

B – Sträucher

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Rosa spec.</i>	Wildrosen
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Umwelt	Vorlage-Nr: VO/0056/24 AZ: I/6/4/610-2066 Datum: 25.03.2024 Verfasser Wi
Änderung der Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul	
Beratungsfolge	
Datum	Gremium
15.04.2024	Magistrat
24.04.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
25.04.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
07.05.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 28.03.2023 (Vorlagennummer VO/0056/23) die „Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul“ beschlossen.

Aufgrund einer nicht ganz eindeutigen Formulierung bezüglich der maximal erlaubten Leistung einer Anlage soll der Abschnitt 4 „Höhe und Umfang der Förderung“ Absatz (1) entsprechend angepasst und klarer formuliert werden (vgl. Anlage 1).

Des Weiteren berät der Bundestag zurzeit über eine Änderung der erlaubten Höchstgrenze für Mini-PV-Anlagen/ Balkonmodule. In Zukunft soll die Höchstgrenze von 600 Watt auf 800 Watt steigen. Es ist sinnvoll, die städtische Förderrichtlinie zeitnah entsprechend der neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen, sobald die Änderung beschlossen ist. Zur schnelleren Umsetzung und zur Aufwandsminimierung soll die Förderrichtlinie in Zukunft automatisch an die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden.

Beschlussvorschlag:

1. Abschnitt 4 „Höhe und Umfang der Förderung“ Absatz (1) in der „Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul“ wird wie folgt geändert: „*Die Förderhöhe beträgt pro Haushalt pauschal einmalig 200 € für die Anschaffung einer Mini-PV-Anlage/ eines Balkonmoduls welches eine Einspeiseleistung von 300 bis 600 Watt hat. Diese Vorgabe wird erfüllt, wenn*

entweder das Solarmodul eine Wirkleistung von maximal 600 Watt hat (bzw. auf diese Leistung gedrosselt wird) oder wenn die maximale Wechselrichterleistung 600 VA gemäß Herstellerangaben beträgt.“.

2. Bei einer Änderung der gesetzlich erlaubten Höchstleistung von Mini-PV Anlagen/Balkonmodulen wird der Abschnitt 4 „Höhe und Umfang der Förderung“ Absatz (1) der „Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul“ an die gesetzlich erlaubte Höchstleistung angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Anlage 1: Alte Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul

Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul

Stand 02. Mai 2023

Präambel

Die Stadt Rödermark gewährt im Rahmen ihrer Klimaschutzarbeit Fördermittel für die Neuanschaffung von Mini-Photovoltaik-Anlagen (Mini-PV-Anlagen)/Balkonmodulen. Zweck der Förderung ist der Ausbau erneuerbarer Energien im Stadtgebiet. Dadurch soll ein Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen und Unterstützung zur Energie- und Marktpreisunabhängigkeit geleistet werden. Besonders Mieterinnen und Mieter oder Eigentümerinnen und Eigentümer im Mehrgeschosshausbau sind aufgrund der Gegebenheiten eingeschränkt, Investitionen in erneuerbare Energien zu tätigen. Mit dieser Richtlinie soll diesem Zustand Abhilfe geschaffen werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Räumlicher Geltungsbereich.....	2
2.	Ziel und Zweck der Förderung.....	2
3.	Fördergegenstand	2
4.	Höhe und Umfang der Förderung.....	3
5.	Antrags- und Bewilligungsverfahren	3
6.	Ausschluss eines Rechtsanspruches	5
7.	Rückforderung der Förderung	6
	Inkrafttreten.....	6

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Förderprogramm gilt im gesamten Gemarkungsgebiet der Stadt Rödermark.

2. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel dieser Richtlinie ist es, Investitionen in Stromerzeugungsanlagen zu verstärken, wodurch der Anteil an erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch in Gebäuden in Rödermark gesteigert und die CO2-Emissionen des Gebäudesektors in Rödermark gesenkt werden. Mit dieser Förderung können auch Mieterinnen und Mieter in erneuerbare Energien investieren und so einen Beitrag für die Energiewende leisten.

3. Fördergegenstand

Je Haushalt kann die Förderung einmal gewährt werden. Gefördert wird die Anschaffung einer Mini-PV-Anlage/Balkonmodul als Festbetragfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Ab Inkrafttreten der Richtlinie können Anträge eingereicht werden. Anlagen, welche vor dem Inkrafttreten beauftragt und installiert wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Höhe und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderhöhe beträgt pro Haushalt pauschal einmalig 200 € für die Anschaffung einer Mini-PV-Anlage/ eines Balkonmoduls zwischen 300 W bis 600 W, welches eine Einspeiseleistung von max. 600 VA (Abgabeleistung Wechselrichter gemäß Herstellerangabe) hat.
- (2) Die Mini-PV-Anlagen/Balkonmodule müssen den gesetzlichen Regelungen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. dem Sicherheitsstand der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS), CE-Zeichen und Einspeisesticker) entsprechen.
- (3) Im Falle der Förderung verpflichtet sich die Fördermittelempfängerin bzw. der Fördermittelempfänger gegenüber der Kommune, die geförderte Anlage über eine Haltedauer von fünf Jahren zu nutzen. Maßgebend für den Beginn der Haltedauer ist das Rechnungsdatum. Ein Weiterverkauf oder eine unentgeltliche Abgabe an Dritte sowie die Funktionslosigkeit der Anlage innerhalb dieses Zeitraums ist der Kommune unverzüglich mitzuteilen. Erhält eine Mieterin oder ein Mieter eine Eigenbedarfskündigung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers entfällt die Frist der Haltedauer von fünf Jahren.
- (4) Nicht förderfähig sind:
 - Anlagen, die weniger als 200 € (brutto) pro Standard-Solarmodul kosten,
 - Gebrauchte Anlagen und Komponenten,
 - Umbauten,
 - Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen,
 - Anlagen, die aufgrund einer rechtlich bindenden Verpflichtung installiert werden müssen (Festsetzungen im Bebauungsplan o. ä.).

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind Privatpersonen (Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer) sowie Vereine, Stiftungen, Organisationen. Bei Eigentümergemeinschaften muss der Beschluss der Eigentümersversammlung vorgelegt werden.



- (2) Vor dem Kauf der Anlage muss eine Interessenbekundung bei der Stadt abgegeben werden, um die Mittelverfügbarkeit zu prüfen. Dazu reicht eine E-Mail mit den Kontaktdaten und des Umsetzungszeitraums an klimaschutz@roedermark.de aus. Der Förderantrag wird nach der Umsetzung der Maßnahme gestellt. Eine Beratung über die Förderfähigkeit der Maßnahme wird vor der Umsetzung empfohlen.
- (3) Der Förderantrag inklusive der Anlagen muss unter der Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks der Stadt Rödermark schriftlich gestellt werden. Der Antrag ist digital auf der Homepage der Stadt Rödermark unter Klimaschutz oder als Ausdruck in der Bauverwaltung erhältlich.

Der Antrag ist schriftlich einzureichen bei:

Magistrat der Stadt Rödermark
Fachbereich Bauverwaltung
Abteilung Umwelt
Dieburger Str. 13-17
63322 Rödermark

- (4) Zur Antragstellung müssen zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular folgende Unterlagen bei der Stadtverwaltung eingereicht werden:
- Kaufbelege bzw. (Handwerker-) Rechnungen mit Angaben zu den Gesamtkosten und der tatsächlich installierten Wirkleistung (W),
 - Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur,
 - Foto der installierten Anlage,
 - Nachweis der Anmeldung bei der e-netz Südhessen AG,
 - Falls die Mini- PV-Anlage/“Balkonmodul“ auf einem denkmalgeschützten Gebäude, bzw. innerhalb eines denkmalgeschützten Ensembles errichtet wurde, ist die Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde mit einzureichen,

- Bei Eigentümergemeinschaften muss der Beschluss der Eigentümerversammlung vorgelegt werden,
 - Bei Anträgen von Mieterinnen oder Mieterin ist eine Einwilligungserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers erforderlich.
- (5) Die Kommune behält sich das Recht vor, die Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte kostenfrei überprüfen zu lassen. Mit Annahme des Förderbetrags wird ihr dieses Recht durch die Fördermittelempfängerin oder den Fördermittelempfänger zugleich ausdrücklich gewährt.
- Die Förderung der Maßnahmen durch die Kommune ersetzt nicht eine ggfs. zusätzlich erforderliche Beurteilung und Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird durch die Kommune keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage und für Schäden durch deren Betrieb übernommen.
- (6) Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Unvollständige Anträge werden unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, werden die Anträge abgelehnt. Die Bearbeitung der vollständigen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.
- (7) Der bewilligte Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt und nur auf ein inländisches Girokonto, auf die im Antragsformular angegebene Kontoverbindung überwiesen. Eine Barauszahlung der Summe ist nicht möglich.

6. Ausschluss eines Rechtsanspruches

Das vorliegende Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Stadt Rödermark. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Sofern diese aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

7. Rückforderung der Förderung

Die Stadt Rödermark kann die gewährte Förderung von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger zurückverlangen. Dieser ist zur Zurückzahlung verpflichtet, wenn:

- a. die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
- b. die gemäß Kapitel 4 Absatz (3) genannten Zweckbindungsfristen nicht eingehalten werden,
- c. der Zuwendungsempfänger gegen die Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) verstößen hat.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 28.03.2023 beschlossen. Die Förderrichtlinie tritt erst mit der Veröffentlichung in Kraft. Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung tritt die Förderrichtlinie automatisch nach zwei Jahren außer Kraft.

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Liegenschaften	Vorlage-Nr: VO/0057/24 AZ: I/6/2/941-12 Datum: 25.03.2024 Verfasser Gr
Grundstück Gemarkung Ober-Roden Flur 19 Flurstück 189/2, Dieburger Straße 29,	
Übertragung vom Anlagevermögen der Stadt in das Anlagevermögen der Kommunalen Betriebe Rödermark	
Beratungsfolge	
<i>Datum Gremium</i>	
08.04.2024 Magistrat	
17.04.2024 Betriebskommission EB "Kommunale Betriebe Rödermark"	
24.04.2024 Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	
25.04.2024 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	
07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Im Rahmen der Städtebauförderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, Gesamtmaßnahme „Ortskern Ober-Roden“ wurde von den städtischen Gremien unter anderem beschlossen, die Freifläche zwischen dem ehemaligen Feuerwehrhaus (neu „Bürgerhaus Alte Wache“) sowie dem Gebäude der Volksbank in eine flexibel nutzbare, barrierefreie, öffentliche Platzfläche umzugestalten.

Das betroffene Grundstück befindet sich im Eigentum der Volksbank, die darauf ihre Stellplätze nachgewiesen hat. Der Ersatz für die Stellplätze der Volksbank soll auf den städtischen Grundstücken Dieburger Straße 29 und 31 geschaffen werden. Ein entsprechender Grundstücktauschvertrag ist in Vorbereitung.

Das Grundstück Dieburger Straße 29 befindet sich im Anlagevermögen der Stadt. Das Grundstück Dieburger Straße 31 befindet sich im Anlagevermögen der KBR.

Im Zuge des Grundstücktauschs wird die derzeitige Fläche der Volksbank ins Anlagevermögen der KBR übergehen. Von daher empfiehlt es sich, dass sich alle von dem Grundstücktausch betroffenen Flächen in Anlagevermögen der KBR befinden, also auch das Grundstück Dieburger Straße 29.

Aus buchhalterischen Gründen wird eine Übertragung zum 01.01.2023 empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Das Grundstück Gemarkung Ober-Roden Flur 19 Flurstück 189/2, Dieburger Straße 29 mit 338 m², wird zum 01.01.2023 aus dem Anlagevermögen der Stadt Rödermark in das Anlagevermögen der Kommunalen Betriebe Rödermark übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Da es sich um einen Aktivtausch in der Bilanz handelt (Abgang Anlagevermögen Stadt Rödermark gegen Erhöhung Beteilung an den Kommunalen Betrieben) gibt es keine finanziellen Auswirkungen. / 27.03.2024

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Prüfung zur Fusion der Sparkassen	Vorlage-Nr: CAL/0090/24 Datum: 15.04.2024 Verfasser: Michael Gensert / Stefan Gerl
<p>Beratungsfolge</p> <p>Datum <i>Gremium</i> 25.04.2024 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss 07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</p>	

Sachverhalt/Begründung:

In den Gremien der Sparkasse Dieburg wird diskutiert, eine Fusion mit der Sparkasse Darmstadt herbeizuführen. Es gibt dazu auch Beschlüsse der Gremien der Sparkasse. Im Hinblick darauf soll geprüft werden:

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, zu ermitteln, welche Möglichkeiten es gibt, die Belange der Stadt Rödermark und der Kunden aus Rödermark im Hinblick auf das örtliche Kreditgeschäft zu sichern.

Dazu gehört auch zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen eine Mitgliedschaft oder Zusammenarbeit mit der Sparkasse Langen-Seligenstadt möglich ist. Es ist zu prüfen, ob im Falle einer Fusion der S-Dieburg mit der S-Darmstadt alternative oder weitere Mitgliedschaften in Sparkassenzweckverbänden anzustreben sind.

Der Magistrat wird gebeten dazustellen, welche Möglichkeiten die Stadt Rödermark und die Vertreter aus Rödermark in den Gremien der Sparkasse Dieburg haben, um auf den weiteren Entscheidungsprozess Einfluss zu nehmen

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: SPD/0091/24 Datum: 15.04.2024 Verfasser: Lars Hagenlocher
Antrag der SPD-Fraktion: Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit sowie Prüfung zusätzlicher Freilaufflächen/Hundewiese	
<p>Beratungsfolge</p> <p>Datum Gremium</p> <p>24.04.2024 Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</p> <p>25.04.2024 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</p> <p>07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</p>	

Sachverhalt/Begründung:

Am 05. Dezember 2023 verabschiedete die Stadtverordnetenversammlung eine geänderte Fassung der Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit. Die entsprechenden Regelungen erfordern eine sorgfältige Abwägung zwischen dem unbedingt notwendigen verstärkten Schutz von Wildtieren in dieser besonderen Zeit des Jahres sowie dem gleichzeitigen Schaffen von Rahmenbedingungen, die währenddessen dennoch eine artgerechte Haltung von Hunden ermöglichen.

Die neuen Regelungen zur Leinenpflicht von Hunden stoßen auf Kontroversen insbesondere bei hundehaltenden Bürgerinnen und Bürgern, da es im Vergleich zu den bisher geltenden Regelungen deutlich weniger artgerechte Freilaufflächen für Hunde in Rödermark gibt (<https://www.change.org/p/freilauff%C3%A4chen-w%C3%A4rend-der-brut-und-setzzeit-f%C3%BCr-hunde-in-r%C3%BCdermark>). Mit dem vorliegenden Antrag möchten wir pragmatische, schnell umsetzbare Vorschläge zur Verbesserung der Situation für Hunde und den zugehörigen Halterinnen und Haltern unterbreiten, ohne eine neue Grundsatzdebatte zu dem Thema „Hunde vs. Natur- und Artenschutz“ zu eröffnen.

Zu 1.: Leinen mit einer Länge von 10 Metern werden mittlerweile von vielen Hundehalterinnen und Hundehaltern genutzt. In Rödermark ist die maximale Länge der Leine auf 5 Meter begrenzt. Diese Regelung ist nicht zeitgemäß. Eine Leine mit einer maximalen Länge von 10 Metern ermöglicht den Hundehalterinnen und Hundehaltern eine sichere und schnelle Kontrolle ihrer Hunde und den Tieren zugleich eine größere

Bewegungsfreiheit. Eine Veränderung der maximal zulässigen Länge der Leine wäre problemlos umzusetzen, würde zu keiner Verschlechterung im Sinne der Brut- und Setzzeit führen und die Situation der Hunde verbessern. (siehe Regelung in Rodgau: https://www.rodgau.de/Stadt/Service/Pressemitteilungen/Erneuerte-Satzung-%C3%BCber-die-Leinenpflicht-und-Aufsicht-f%C3%BCr-Hunde-und-andere-Tiere.php?object=tx_2642.5.1&ModID=7&FID=2642.16395.1&NavID=2642.77.1&La=1&startk_at=2642.312)

Zu 2.: Vor bald anderthalb Jahren, am 13. Dezember 2022, erteilte die Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat einstimmig den Auftrag, diverse Fragen im Zusammenhang mit der Ausweisung einer oder mehrerer Fläche(n) als ganzjährige Hundefreilaufflächen zu prüfen und über die Ergebnisse berichten. Seitdem war in dieser Angelegenheit seitens des Magistrates jedoch nichts mehr zu vernehmen. Diese Prüfung ist angesichts der nun stark eingeschränkten Freilaufflächen für Hunde während der Brut- und Setzzeit umso wichtiger, weshalb wir die Notwendigkeit dieser Prüfung noch einmal bekräftigt und mit einer „Deadline“ versehen wissen wollen.

Beschlussvorschlag:

1. Die von der Stadtverordnetenversammlung am 05. Dezember 2023 verabschiedete Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit wird wie folgt geändert:
Alt: §1, Absatz (2) = Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 5 Meter. Neu:
§1, Absatz (2) = Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 10 Meter.
2. Die Ergebnisse der unter der Vorlagen-Nr. FWR/0341_1/22 von der Stadtverordnetenversammlung am 13. Dezember 2022 beauftragten Prüfung im Zusammenhang mit der Ausweisung einer oder mehrerer Fläche(n) als ganzjährige Hundefreilaufflächen sind spätestens in der geplanten Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (BUSE) am 26. Juni 2024 vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:



Vorlage-Nr: FWR/0092/24

Datum: 15.04.2024

Verfasser: Björn Beicken

Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Jahreskarte für Erwachsene und Familien

Beratungsfolge

Datum Gremium

23.04.2024 Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur

25.04.2024 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die kürzlich beschlossene Erhöhung der Eintrittspreise für das Badehaus Rödermark ist aus finanzieller Sicht notwendig gewesen, um die gestiegenen Kosten für Unterhalt und Personal weiterhin aufbringen zu können. Nichtsdestotrotz bedeutet die Erhöhung gerade für Familien, welche das Badehaus häufig frequentieren, eine signifikante Mehrbelastung. Gerade für regelmäßige Besucherinnen und Besucher des Badehauses stehen derzeit als Sparmodelle gegenüber einem Kauf eines Einzeltickets nur Mehrfachkarten (10,20 oder 50) zur Verfügung. Für Familien besteht sogar nur die Option, zwischen einer 10er oder 20er Mehrfachkarte zu wählen. Somit werden Familien, aber auch Einzelpersonen, welche das Badehaus mehr als 1x im Monat oder sogar wöchentlich besuchen, überproportional stark belastet. Zwar bietet das Badehaus mit einem 50er-Ticket eine der Jahreskarte vergleichbare Variante an (wöchentlicher Besuch), allerdings ist diese nur für erwachsene Einzelpersonen, nicht aber für Familien oder Kinder erhältlich. Familien oder Kinder, welche das Hallenbad wöchentlich nutzen wollen, müssten ca. 550€ einkalkulieren.

In vielen Hallenbädern von Nachbarkommunen ist eine Jahres- oder Saisonkarte bereits realisiert. So kostet eine Jahreskarte für Erwachsene im Langener Hallenbad 230€, in Neu-Isenburg 170€.

Die FWR schlagen deshalb vor, neben den bestehenden Modellen eine Jahreskarte für Einzelpersonen und Familien in das Angebot aufzunehmen.

So könnten die Kosten für schwimmbegeisterte Erwachsene oder Familien, welche das Badehaus auch in den Sommermonaten regelmäßig nutzen, abgedeckt werden.

Das Mehrfachticket bliebe weiterhin für unregelmäßige Besucherinnen und Besucher attraktiv.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass spätestens zum 01.01.2025 eine Jahreskarte für Familien und Einzelpersonen als zusätzliche Möglichkeit für den Eintritt ins Badehaus Rödermark angeboten wird.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:



Vorlage-Nr: FWR/0093/24

Datum: 15.04.2024

Verfasser: Björn Beicken

Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Wegbeschilderung Leinenpflicht Hunde

Beratungsfolge

Datum Gremium

24.04.2024 Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie

25.04.2024 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Seit dem 06.12.2023 gilt eine neue Leinenpflicht-Satzung für die Stadt Rödermark. Kernpunkt dieser Neuerung ist vor allem eine Neugestaltung der bis dahin gültigen Karte, welche Wege und Bereiche aufweist, auf denen keine Leinenpflicht gilt. Als Hinweis für alle Hundehalterinnen und Hundehalter wird auf der Homepage der Stadt Rödermark zudem erklärt: „Alle geschotterten und geteerten Wege im Gemarkungsgebiet Rödermark sind von der Leinenpflicht befreit.“ Zusätzlich wird auf die neue Karte verwiesen, diese ist allerdings nur über Umwege und eine umständliche Menüführung via Homepage zu erreichen. Auswärtige Hundehalterinnen und Hundehalter wissen jedoch nicht immer um die Bestimmungen, auch ist die Karte nur digital verfügbar. Zwar ist eine Beschilderung der von der Leinenpflicht befreiten Wege rechtlich nicht notwendig, würde es aber gerade ortsfremden Hundebesitzern erleichtern, sich an die Leinenpflicht zu halten. Zusätzliche bauliche Maßnahmen zum Anbringen der Schilder müssten nach Meinung der FWR nicht getätigten werden, da vielerorts entweder Bäume oder bereits bestehende Schildermasten genutzt werden könnten.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt,

- diejenigen Wege in der Gemarkung Rödermark, auf welchen die Leinenpflicht für Hunde aufgehoben ist, zusätzlich mit eindeutigen Hinweisschildern zu versehen.

Dazu sollen nach Möglichkeit vorhandene bauliche Möglichkeiten benutzt werden.

- Die Karte zur Leinenpflicht eindeutiger und nachvollziehbarer auf der Homepage der Stadt Rödermark zu verlinken (z.B. direkt auf der Startseite als eigene Rubrik)

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:



Vorlage-Nr: FWR/0094/24

Datum: 15.04.2024

Verfasser: Stefan Schefter

Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Initiative zur Nutzung privater Stellplätze

Beratungsfolge

Datum Gremium

24.04.2024 Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie

25.04.2024 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

07.05.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die regelmäßige Nutzung von öffentlichen Straßen als Parkfläche für private Fahrzeuge führt zu einer Vielzahl von Problemen, darunter Verkehrsbehinderungen, erhöhte Unfallgefahr, Beeinträchtigung der Fußgänger- und Radfahrsicherheit sowie eine Verschlechterung des Stadtbildes. Diese Probleme belasten nicht nur unsere Infrastruktur, sondern auch das tägliche Leben unserer Bürgerinnen und Bürger. Durch die Förderung des Parkens in privaten Garagen und auf privaten Flächen können wir diese Probleme wirksam angehen und die Lebensqualität in unserer Stadt verbessern. Die Aktion soll durch Informationskampagnen, Anreize und gegebenenfalls auch durch bauliche Maßnahmen unterstützt werden, um die Bürgerinnen und Bürger dazu zu ermutigen, ihre Fahrzeuge auf ihren eigenen Grundstücken zu parken.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt durch geeignete Aktionen an die Bürger zu appellieren Ihre Fahrzeuge in privaten Garagen, Höfen und auf privaten Parkplätzen abzustellen anstelle diese auf öffentlichen Straßen zu parken.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: